



Bericht der Volksanwaltschaft

2000





**Bericht über die Tätigkeit
der Volksanwaltschaft
im Jahr 2000
an den Nationalrat
und den Bundesrat**

Vorwort

Der vorliegende **24. Bericht** stellt die Tätigkeit und Wahrnehmungen der VA vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2000 dar.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt die Darstellung bereits nach der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16/2000.

Die legislativen Anregungen der VA sind im Anhang 1, die Entwicklung des Geschäftsanfalles im Berichtszeitraum ist im Anhang 2 dieses Berichtes abgedruckt. Eine Zusammenstellung der Anzahl und der Gegenstände der im Jahr 2000 eingelangten Beschwerden und sonstigen Anbringen sowie der im Berichtszeitraum eingeleiteten amtswegigen Prüfungsverfahren, wird - um dem Grundsatz der Sparsamkeit zu entsprechen - nur auf Anforderung übermittelt.

Für nähere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung. Dies betrifft sowohl im Bericht erwähnte als auch andere Einzelfälle, sowie allgemeine Fragen der Verwaltungskontrolle bzw. die Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

An dieser Stelle möchten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen für die auch in diesem Berichtszeitraum geleistete Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Bezirkshauptmannschaften und die Ämter der Landesregierungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung unserer Prüfverfahren sowie unserer Sprechtage außerhalb von Wien geleistet haben. Ebenso unterstützten die Rechtsanwaltskammern in dankenswerter Weise die VA, indem sie für jeden Sprechtag außerhalb Wiens Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte namhaft machten, die für eine kostenlose anwaltliche Erstauskunft in den Fällen zur Verfügung standen, in denen die Zuständigkeit der VA nicht gegeben war.

Der vorliegende Bericht wurde in der kollegialen Sitzung am 9. April 2001 einstimmig beschlossen.

Horst Schender
Dr. Christa Krammer
Ingrid Korosec

Wien, im April 2001

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	BUNDESKANZLER 13
1.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer</u>..... 13
1.1.1	Gesetzwidrige Kundmachung des Sozialrechtsänderungs- gesetzes 2000 13
1.1.2	Grundsätzliche Mitwirkungspflicht von Unternehmern bei Erhebungen der Bundesanstalt "Statistik Österreich" 14
1.2	<u>Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender</u> 16
1.2.1	Missverständliche Formulierung im Verwaltungsstrafgesetz 16
2	BUNDESMINISTERIN FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN..... 17
2.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer</u>..... 17
2.1.1	Allgemeines..... 17
3	BUNDESMINISTERIN FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR 18
3.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender</u> 18
3.1.1	Allgemeines..... 18
3.1.2	Schulsprengelteilung 18
3.1.3	Lehrerdienstrecht 19
3.1.3.1	Amtsarzt verletzt Datenschutzgesetz - Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit..... 19
3.1.3.2	Anrechnung von Vordienstzeiten aus dem EU-Ausland 21
3.1.4	Eltern-(Schüler-)beschwerden 22
3.1.4.1	Schülerbeihilfe..... 22
3.1.4.2	Verkürzung der Berufsschulpflicht wegen Lehrzeitverkürzung 22
3.1.4.3	Bundes-Blindenerziehungsinstitut – Missstandsfeststellung..... 23
3.2	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Ingrid Korosec</u> 25
3.2.1	Allgemeines..... 25
3.2.2	Stellenbesetzung an der Universität Innsbruck..... 25
3.2.3	Dauer eines Habilitationsverfahrens - Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 28
3.2.4	Besetzung einer Behindertenplanstelle - Johannes Kepler Universität Linz 29

Inhalt

3.2.5	Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses der Studienrichtung Zahnmedizin - Medizinische Fakultät der Universität Wien.....	35
3.2.6	Mängel in Nostrifizierungsverfahren - Medizinische Fakultät der Universität Wien	36
3.2.7	Versicherungsbeitrag als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium	37
3.2.8	Ungleichbehandlung bei der Berechnung der Studienbeihilfe.....	39
3.2.9	Studienbeihilfe für behinderte Studierende	39
3.2.10	Höchststudienbeihilfe für behinderte Studenten - legistische Anregung	40
3.2.11	Auslandsstudienbeihilfe	41
3.2.12	Verspätete Auszahlung des Versicherungskostenbeitrages	42
3.2.13	Verspätete Rückzahlung einer Studienbeihilfenrate?.....	43
4	BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN	45
4.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Ingrid Korosec</u>	45
4.1.1	Legistische Anregungen	45
4.1.1.1	<u>Einkommensteuergesetz</u>	45
4.1.1.1.1	Steuerlichen Absetzbarkeit einer künstlichen Befruchtung ("In-vitro-Fertilisation")	45
4.1.1.1.2	Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen	47
4.1.1.2	<u>Finanzstrafgesetz</u>	48
4.1.1.2.1	§ 117 Abs. 2 Finanzstrafgesetz EMRK-widrig	48
4.1.1.3	<u>Gebührengesetz</u>	48
4.1.1.3.1	Einleitung.....	48
4.1.1.3.2	S 520,--für eine zweizeilige Bestätigung.....	49
4.1.1.3.3	Zeitgemäßer Zahlungsverkehr?	50
4.1.1.4	<u>Pensionsgesetz</u>	51
4.1.1.4.1	Überweisung von Pensionsbezügen auf Gemeinschaftskonten	51
4.1.1.5	<u>Verfahrensverzögerungen – Verwaltungsreform?</u>	52
4.1.1.6	<u>Einzelfälle</u>	53
4.1.1.6.1	Taxikosten steuerlich privilegiert?	53
4.1.1.6.2	Besteuerung von international tätigen Musikern – Kunst oder Gewerbe ?	55
4.1.1.6.3	Umsatzsteuer für Einkünfte aus Komparsentätigkeit ?	57
4.1.1.6.4	Behandlung eines Antrages nach Außerkrafttreten des Gesetzes	58
4.1.1.6.5	Stundungszinsen – unzureichende Aufklärung über die Rechtsfolgen der Bewilligung von Zahlungserleichterungen	59
4.1.1.6.6	Übertriebener Formalismus.....	60
4.1.1.6.7	Pensionskassengesetz – Ungleichbehandlung von Hinterbliebenen und sonstigen Leistungsberechtigten hinsichtlich der Mitwirkungsrechte	61
4.1.1.6.8	Säumniszuschlag trotz Zusicherung einer amtsweigeigen Bescheidberichtigung – Finanzamt Innsbruck.....	62

5	BUNDESMINISTER FÜR INNERES	63
5.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender</u>	63
5.1.1	Allgemeines.....	63
5.1.2	Grundrechtseingriffe.....	64
5.1.3	Legistik	65
5.1.4	Fremdenrecht.....	68
5.1.4.1	Rechtmäßig aufhältiger Ausländer verliert alles.....	68
5.1.4.2	Verfahrensdauer verhindert Familiennachzug	69
5.1.4.3	Verhängung eines Aufenthaltsverbotes in Abwesenheit des Betroffenen	70
5.1.4.4	Kein Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung.....	71
5.1.5	Zivildienst	72
5.1.6	Verwaltungsstrafsachen.....	73
5.1.6.1	Alkotest im Schlafzimmer.....	75
5.1.6.2	Leibesvisitation ohne Bedachtnahme auf Schamgefühl und Hygiene	78
6	BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ.....	81
6.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender</u>	81
6.1.1	Allgemeines.....	81
6.1.2	Verfahrensdauer	81
6.1.3	Mangelnde Sorgfalt der Gerichte	83
6.1.4	Verlassenschaftsverfahren – Gebühren des Gerichtskommissärs.....	85
6.1.5	Defizite nach gerichtlichen Freisprüchen	86
6.1.6	Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	87
6.1.7	Gnadenrecht	89
6.1.8	"Privilegien" für Strafgefangenen	90
7	BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG	91
7.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender</u>	91
7.1.1	Allgemeines.....	91
7.1.2	Wehrgerechtigkeit	91
7.1.3	Gebührenamt wird "medizinisches Prüfzentrum" !.....	93
7.1.4	Pensionsprobleme der "UN-Legionäre"	94
7.1.5	Heeressanitätswesen.....	96
8	BUNDESMINISTER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT	98
8.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Ingrid Korosec</u>	98
8.1.1	Allgemeines.....	98
8.1.2	Einzelfälle	98
8.1.2.1	Aufstellung von Marterln – Bundesforste – Prüfständigkeit der VA.....	98

Inhalt

8.1.2.2	Rechtsgrundlose Weigerung der Übersendung einer Verhandlungsschrift – BH Deutschlandsberg.....	99
8.1.2.3	Überlange Verfahrensdauer – Bundesministerium	99
8.1.2.4	Verfahrensverzögerungen – Beziehung eines befangenen Amtssachverständigen – LH Steiermark	100
8.1.2.5	Säumnis in forstbehördlichem Vollstreckungs- verfahren - Bezirkshauptmannschaft Bludenz – LH Vorarlberg	101
8.1.2.6	Verfahrensverzögerungen – LH Niederösterreich	103
9	BUNDESMINISTER/IN FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN	105
9.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer</u>.....	105
9.1.1	<u>Krankenversicherung</u>	105
9.1.1.1	Allgemeines	105
9.1.1.2	Rezeptgebührenbefreiung bei Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges	106
9.1.1.3	Keine rückwirkende Herabsetzung der Beitragsgrundlage zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung	107
9.1.1.4	Mangelhafter Krankenversicherungsschutz während Verwaltungsstrafhaft.....	108
9.1.1.5	Kein Krankengeld nach familiären Streitereien	109
9.1.1.6	Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle	111
9.1.1.6.1	Kostenübernahme für Flugtransport.....	111
9.1.1.6.2	Klärung der Voraussetzungen für eine Mitversicherung der Lebensgefährtin in der Krankenversicherung	112
9.1.1.6.3	Nachträgliche Vorschreibung von Kostenanteilen für verstorbene Ehegattin	112
9.1.1.6.4	Kostenübernahme für Rettungstransporte zu einem Kurheim	113
9.1.1.6.5	Kostenübernahme für Multifunktionsrollstuhl	114
9.1.1.6.6	Probleme bei der Herstellung von Zahnprothesen.....	115
9.1.2	<u>Pensionsversicherung</u>	115
9.1.2.1	Allgemeines	115
9.1.2.2	Fehler der Pensionsversicherungsträger bei der Beratung von Versicherten und der Auskunftserteilung.....	116
9.1.2.3	Zuzahlungen zu Rehabilitationsmaßnahmen	120
9.1.2.4	Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle	121
9.1.3	<u>Unfallversicherung</u>	122
9.1.3.1	Allgemeines	122
9.1.4	<u>Bundespflegegeldgesetz</u>	123
9.1.4.1	Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches – Nachträgliche Erhöhung des Pflegegeldes	124
9.1.4.2	Erhöhung des Pflegegeldes	124
9.1.4.3	Übergang der Zuständigkeit	125
9.1.4.4	Ermittlung des Pflegebedarfes	127
9.1.4.5	Ruhen des Pflegegeldes infolge Krankenhausaufenthalt.....	128
9.1.4.6	Erhöhung des Pflegebedarfes	131

Inhalt

9.1.5	<u>Bundesbehindertengesetz</u>	132
9.1.5.1	Zuschuss aus Mitteln des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen zur Finanzierung eines Elektrorollstuhls	132
9.1.5.2	Aufwertung einer Behindertenplanstelle.....	133
9.1.6	<u>Kriegsopferversorgungsgesetz 1957</u>	133
9.1.6.1	Gewährung einer Pflegezulage	133
9.1.7	<u>Bereich Familie</u>	135
9.1.7.1	Allgemeines.....	135
9.1.7.2	Auswirkungen der Herabsetzung der Volljährigkeit durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 auf die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen	135
9.1.7.3	Einzelfälle	136
9.1.7.3.1	Anspruch auf Familienbeihilfe für Familienangehörige von Angestellten der OPEC.....	136
9.1.7.3.2	Rückforderung der Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbeträge	138
9.1.7.3.3	Anspruch auf Familienbeihilfe bei Studienwechsel	138
9.1.7.3.4	Auswirkungen der Änderung der Studienordnung für Rechtswissenschaften auf den Bezug von Familienbeihilfe	139
9.1.7.3.5	Erhöhte Familienbeihilfe nach Vollendung des 26. Lebensjahres wegen Behinderung	141
9.1.8	<u>Bereich Gesundheit</u>	142
9.1.8.1	Härten für Zahnärzte mit Ausbildung im Ausland durch das Ärztegesetz 1998	142
9.1.8.2	Mangelnde Absicherung von Zahnärzten mit Auslandsstudium trotz langjähriger Tätigkeit in Österreich	144
10	BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE	146
10.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer</u>.....	146
10.1.1	Allgemeines.....	146
10.1.2	<u>Kraftfahrwesen</u>	146
10.1.2.1	Verkehrspsychologische Untersuchung.....	146
10.1.2.2	Rechtswidrige Verwaltungspraxis (Vorarlberg)	148
10.1.2.3	Zwangswise Vorführung zum Amtsarzt.....	150
10.1.2.4	Taxi (Gelegenheitsverkehr).....	151
10.1.2.5	Einzelfälle	151
10.1.2.5.1	Unbegründete Befristung der Lenkberechtigung	151
10.1.2.5.2	Verspätete Neuerteilung der Lenkberechtigung.....	153
10.1.3	<u>Post – Telekom – Fernmeldewesen</u>	155
10.1.3.1	Einzelfälle	156
10.1.3.1.1	Rundfunkgebühren für Wohngemeinschaft	156
10.1.3.1.2	Überlastung bei Internetzugang	157
10.1.4	<u>Bahn</u>	157
10.1.4.1	Einzelfälle	157

Inhalt

10.1.4.1.1	Lärmbelästigung durch Schnellbahn	157
10.1.5	<u>Seilbahnen</u>	159
10.1.5.1	Einzelfall	159
10.1.5.1.1	Ausbau einer Seilbahnstation in Salzburg – Missachtung der Anrainerrechte	159
10.1.6	<u>Luftfahrt</u>	161
10.1.6.1	Fluglärm über dem Stadtgebiet von Wien.....	161
10.1.7	<u>Schifffahrt</u>	162
10.1.7.1	Entziehung des Schiffführerpatentes	162
11	BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT	164
11.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender</u>	164
11.1.1	Allgemeines	164
11.1.2	Gewerberecht.....	164
11.1.3	Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	165
11.1.4	Vereinfachtes Betriebsanlageverfahren	166
11.1.5	Anhängiges Gesetzesprüfungsverfahren betreffend § 359b Abs. 4 GewO 1994	167
11.1.6	Gewerbeausübung in Gastgärten.....	168
11.1.7	Verzögerungen	169
11.1.7.1	... bei der Erlassung einer Druckgeräteüber- wachungsverordnung gemäß § 19 Kesselgesetz	169
11.1.7.2	... bis zur Anwendung der EWR-Anpassungsbestimmung	170
11.1.7.3	... bei der Erteilung der Bewilligung für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften	171
11.1.8	Liegenschaftsteilungsgesetz	172
11.1.9	Vermessungsrecht	174
11.1.9.1	Behaupteter Fehler des Vermessungsamtes.....	174
11.2	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer</u>.....	175
11.2.1	Arbeitsmarktverwaltung.....	175
11.2.1.1	Allgemeines	175
11.2.1.2	Mangelnde Berücksichtigung gesundheitlicher Einschränkungen bei der Stellenzuweisung.....	177
11.2.1.3	Qualitätssicherung bei Stellenangeboten	179
11.2.1.4	Probleme beim Umgang mit älteren Arbeitslosen.....	180
11.2.1.5	Vorgangsweise beim Zusammentreffen von Ausgleichszulage und Notstandshilfe.....	183
11.2.1.6	Kein Leistungsanspruch bei geringfügiger Beschäftigung ?	184
11.2.1.7	Zur Zweckmäßigkeit von Betrugsanzeigen gegen Arbeitslose	186
11.2.1.8	Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle	187
11.2.1.8.1	Geldleistungsbereich.....	187
11.2.1.8.2	Servicebereich des AMS	188
11.2.1.8.3	Ausländerbeschäftigungsrecht	189

Inhalt

12	LEGISLATIVE ANREGUNGEN DER VA	190
13	INANSPRUCHNAHME UND TÄTIGKEIT DER VA	205
13.1	Entwicklung des Geschäftsanfalles.....	205
13.2	Erledigungen	208
13.3	Bürger- und Behördenkontakte zu Prüfungsverfahren aus 2000	210
13.4	Auskunftsdienst	210
13.5	Mitwirkung der VA an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen (Art. 148a Abs. 3 B-VG)	211
13.6	Gesetzesbegutachtungen - Legislative Anregungen der VA.....	211
13.7	Internationale Kontakte	212
13.8	Öffentlichkeitsarbeit.....	212

1 Bundeskanzler

1.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer

1.1.1 Gesetzwidrige Kundmachung des Sozialrechtsänderungsgesetzes 2000

Im vorliegenden Berichtszeitraum beanstandete die VA gegenüber dem Bundeskanzler die "Mehrfachkundmachung" des Sozialrechtsänderungsgesetzes 2000 (SRÄG 2000) und äußerte verfassungsrechtliche Bedenken (VA 9-BKA/2000).

Beanstandung

Die erste Kundmachung erfolgte in BGBl I 2000/92. Hierbei wurde ein Halbsatz der vom Nationalrat beschlossenen Bestimmungen über den Ambulanz-Behandlungsbeitrag (§§ 135a ASVG, 91a GSVG, 85a BSVG, 63a BKUVG) - offenbar irrtümlich - nicht kundgemacht. Mit BGBl I 2000/101 erfolgte die neuerliche Kundmachung des gesamten Gesetzes, nunmehr mit vollständiger Wiedergabe der obigen Bestimmungen. Im Rahmen einer Fußnote wurde im BGBl angemerkt, dass diese zweite Kundmachung die erste ersetze. In den Übergangsvorschriften blieb aber weiterhin eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Rechtsvorschriften in der Fassung BGBl I 2000/92 bestehen. Diese Übergangsvorschriften setzten also Bestimmungen in Geltung, die eigentlich durch die vorliegende Kundmachung ersetzt werden sollten. Mit Kundmachung in BGBl I 2000/102 wurde die Zitierung des BGBl I 2000/92 in den Übergangsvorschriften durch die Zitierung des BGBl I 2000/101 ersetzt, wobei diesfalls der Eindruck erweckt wurde, es handle sich um eine Druckfehlerberichtigung.

Problematik der Mehrfachkundmachung

Die VA hat die Rechtsmeinung vertreten, dass die erste Kundmachung als verfassungswidrig anzusehen ist, da keine vollständige und somit keine gehörige Kundmachung des Gesetzesbeschlusses erfolgte. Die zweite Kundmachung sowie deren Berichtigung wurden als verfassungswidrig beurteilt, da sie über den Umfang einer bloßen Druckfehlerberichtigung hinausgehen und ein Rechtinstitut der "Ersetzung" einer fehlerhaften Kundmachung nach der Rechtslage zu den Zeitpunkten der Kundmachung nicht existierte.

Bedenken der VA

Mit Erkenntnis vom 16. März 2001, G 152/00 hat der VfGH wesentliche Teile des Sozialrechtsänderungsgesetzes 2000 idF BGBl. I 92, 101 und 102 unter anderem auch wegen der von der VA zum Ausdruck gebrachten Bedenken als verfassungswidrig aufgehoben.

1.1.2 Grundsätzliche Mitwirkungspflicht von Unternehmern bei Erhebungen der Bundesanstalt "Statistik Österreich"

Das Bundesstatistikgesetz und die dazu ergangenen Verordnungen verpflichten Unternehmen zur Übermittlung von Daten an die Bundesanstalt "Statistik Österreich". Österreich ist auf Grund bestehender Vereinbarungen und Rechtsvorschriften der Europäischen Union verpflichtet, Erhebungen von Wirtschaftsdaten durchzuführen. Eine Erleichterung der Meldepflicht soll durch die Möglichkeit einer elektronischen Auskunftserteilung der Unternehmen gegeben werden.

Einzelfall:

VA 7-BKA/00

Der Inhaber eines Gewerbebetriebes mit bis zu 11 Mitarbeitern hat in seiner Beschwerde darauf verwiesen, dass er seit dem Jahre 1990 laufend Erhebungsblätter an die Bundesanstalt "Statistik Österreich" abgeben müsse, was ihm einen Mehraufwand von mindesten S 300.000,- jährlich verursache. Mehrere Strafverfahren wegen Verletzung der Meldepflichten nach dem Bundesstatistikgesetz seien anhängig.

Durch Verordnungen der (seinerzeitigen) Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie für Land- und Forstwirtschaft ist die Durchführung von statistischen Erhebungen über die konjunkturelle Entwicklung des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden, der Sachgütererzeugung, der Energie- und Wasserversorgung sowie des Bauwesens angeordnet worden. Die statistische Erhebung ist von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" durchzuführen; im Verordnungswege ist klar umschrieben, welche Daten der Unternehmen zu erheben sind. Es besteht eine monatliche Meldepflicht. Die Auskunftspflicht des Unternehmens ist jeweils für ein Kalenderjahr gegeben, wobei für die Auskunftspflicht die Beschäftigungszahl zum Stichtag 30. September des vorangegangenen Jahres ausschlaggebend ist.

Im konkreten Fall wurden dem Beschwerdeführer von der erhebenden Stelle mehrere Vereinfachungen im Ablauf eingeräumt. So sollte durch die Übermittlung von Kopien der Ein- und Ausgangsrechnungen sowie der Lohn- und Sozialversicherungslisten (ohne Namen und andere personenbezogenen Daten) das Ausfüllen der Erhebungsbögen größtenteils wegfallen. Hinsichtlich der Angaben über die Produktion konnte im Hinblick auf die große Produktpalette an deren Stelle eine Zusammenfassung der verschiedenen Produkte auf drei Produktgruppen erfolgen. Überdies verwies der

VA Dr. Christa Krammer

BKA

Staatssekretär im Bundeskanzleramt darauf, dass von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" derzeit eine Software entwickelt werde, die eine elektronische Auskunftserteilung der Unternehmen ermögliche; diese Software werde den Unternehmen kostenlos ab Jänner 2001 zur Verfügung stehen.

Die getroffenen Vereinbarungen wurden vom Beschwerdeführer nicht eingehalten, sodass als letzter Ausweg zum Mittel der Strafanzeige gegriffen werden musste.

Die VA konnte jedoch im konkreten Einzelfall auf Grund der dargelegten Problematik erreichen, dass der Betrieb des Beschwerdeführers aus dem Kreis der Stichprobenunternehmen gestrichen wurde.

1.2 Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender

1.2.1 Missverständliche Formulierung im Verwaltungsstrafgesetz

VA 87-I/00, BKA GZ. 601.468/7-V/2/00

Bei einer von Volksanwalt Horst Schender durchgeführten Prüfung des Vollzugs einer Verwaltungsstrafe fiel auf, dass ein Bescheid im Zusammenhang mit der Unterbrechung des Strafvollzuges eine Rechtsmittelbelehrung aufwies, die eine Berufung für zulässig erklärte. § 54c des Verwaltungsstrafgesetzes lautet hingegen, dass gegen die Entscheidung über Anträge auf Aufschub oder Unterbrechung des Strafvollzuges (...) kein Rechtsmittel zulässig sei.

**Gesetzeswortlaut:
Rechtsmittel unzulässig**

Im Beschwerdefall war auch tatsächlich Berufung erhoben und diese Berufung vom Unabhängigen Verwaltungssenat inhaltlich behandelt worden.

Es stellte sich heraus, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 6. Oktober 1997 eine verfassungskonforme Auslegung dieser Gesetzesstelle für möglich hält, wodurch sich die Zulässigkeit einer derartigen Berufung ergibt.

**Verfassungskonforme
Interpretation:
Rechtsmittel zulässig**

Die VA hat sodann Kontakt mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst aufgenommen, um eine entsprechende Änderung des Gesetzestextes anzuregen. Die VA hält es nämlich für unzumutbar, dass eine völlig eindeutig formulierte Gesetzesvorschrift erst einer verfassungskonformen Auslegung unterzogen werden muss und letztlich im genau gegenteiligen Wortsinn zu vollziehen ist.

**Untragbare Situation
für Gesetzesanwender**

Das Bundeskanzleramt sagte zu, die vorgeschlagene Änderung bei nächster passender Gelegenheit zu berücksichtigen.

2 Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

2.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer

2.1.1 Allgemeines

Gesamtzahl der Fälle: 9 (1999: 17)

Zu diesem Ressortbereich waren keine Beanstandungen auszusprechen bzw. ergab sich kein Anlass für grundlegende Anmerkungen.

3 Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

3.1 Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender

3.1.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr wurden 49 Beschwerden das Ressort der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur betreffend an VA Schender herangetragen. Beinahe die Hälfte der Beschwerden betrafen Angelegenheiten des Lehrerdienstrechts, in 4 Fällen wurde Beschwerde über das Bundesdenkmalamt geführt. Während des Berichtszeitraumes wurden 15 Eltern- bzw. Schülerbeschwerden bei der VA erhoben.

39 der im Jahr 2000 angefallenen Fälle waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung abschließend erledigt. 15 % dieser Fälle konnten mit der Behebung des Beschwerdegrundes abgeschlossen werden.

3.1.2 Schulsprengelteilung

VA 66-C/00

Wie die VA dem Nationalrat in den **Berichten über die Jahre 1996, 1997 und 1998** berichtete, sah sich die VA in den vergangenen Jahren österreichweit immer wieder mit folgenden Beschwerden im Zusammenhang mit der starren Schulsprengelteilung nach dem Territorialitätsprinzip konfrontiert:

Starre Schulsprengelteilung realitätsfremd

1. Probleme aus Anlass von Änderungen der bestehenden Schulsprengel
2. Ablehnung der Aufnahme von Kindern in sprengelfremden Schulen
3. Abwälzung der Gastschulbeiträge von der Wohnsitzgemeinde auf die Eltern

Die VA hat dem Gesetzgeber gegenüber wiederholt festgehalten, dass die starre Schulsprengelteilung nach dem Territorialitätsprinzip den heutigen Anforderungen an Flexibilität und Mobilität

nicht mehr gerecht und von vielen Eltern als Einschränkung empfunden wird.

Im Bundesland Salzburg wurde mit der Schulsprengelverordnung für Schwerpunkthauptschulklassen im Land Salzburg, LGBl.Nr. 115/2000, ein nachahmenswertes Modell geschaffen, das - wie die VA in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf ausführte - Vorbild für andere Bundesländer sein sollte. Für die im Land Salzburg bestehenden Hauptschulklassen mit musikalischem oder sportlichem Schwerpunkt wurde ein Berechtigungssprengel festgesetzt, der das gesamte Landesgebiet umfasst. Es erfolgte keine geographische Zuordnung einzelner Gemeindegebiete zu bestimmten Schulstandorten, sondern wurde den betroffenen Schülern die Möglichkeit geboten, irgendeine Schwerpunkthauptschule ihrer Wahl im Bundesland Salzburg zu besuchen. Dadurch wird nach Meinung der VA auf die Wünsche der Eltern und die Interessen der Schüler besser Bedacht genommen, als bei einer Schulsprengelteilung nach dem Territorialitätsprinzip. Die VA begrüßt daher diesen Schritt in Richtung Liberalisierung der Schulsprengelteilung.

**"Salzburger Modell"
als Vorbild**

3.1.3 Lehrendienstrecht

3.1.3.1 **Amtsarzt verletzt Datenschutzgesetz - Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

VA 47-UK/99, BMBWK 27.570/20-III/B/5b/2000 und
27.570/12-III/B/5b/2001
LSR für Sbg Präs-2530/84-L-2000
Amt der Sbg LReg 0/01-VA-475/5-2000

Eine Lehrerin am Europagymnasium und Bundesgymnasium Salzburg-Nonntal (Mathematik, Physik, Chemie) wurde auf Grund von Elternbeschwerden und Auseinandersetzungen mit dem Direktor vom Landesschulrat für Salzburg zu einer amtsärztlichen Untersuchung vorgeladen, um abzuklären, ob möglicherweise gesundheitliche Probleme (mit)ursächlich für die Schwierigkeiten waren. Im Rahmen der Befunderhebung gab die betroffene Lehrerin gegenüber dem Amtsarzt an, wegen Migräneattacken und Schlaflosigkeit infolge von Auseinandersetzungen mit dem Schulleiter bereits einmal eine niedergelassene Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie aufgesucht zu haben. Der Amtsarzt konsultierte daraufhin - ohne Einverständnis der betroffenen Lehrerin - diese Fachärztin, holte deren Stellungnahme ein und erstellte auf Basis dieses Befundes sein Gutachten. Darin gelangte er zum Ergebnis, dass die Lehrerin auf Grund eines psychovegetativen Erschöpfungszustandes mit paranoiden Zügen dienstunfähig wäre.

Da das Einholen gesundheitsbezogener Daten von privat konsultierten Fachärzten ohne Einverständnis der Patientin durch den Amtsarzt im Lichte der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) 2000 im höchsten Maße bedenklich erschien, befasste die VA in der beschwerdegegenständlichen Angelegenheit den Datenschutzrat. Dieser bestätigte die Auffassung der VA, wonach das aktive Einholen sensibler personenbezogener Daten (wozu Daten über die Gesundheit natürlicher Personen zählen) durch den Amtsarzt ohne Zustimmung der Patienten durch das DSG 2000 nicht gedeckt war.

Grundrecht auf Datenschutz verletzt

Auf Grund des umstrittenen amtsärztlichen Gutachtens, das mit 12. Jänner 2000 datiert, wurde von Amts wegen ein Ruhestandsversetzungsverfahren eingeleitet und das Bundespensionsamt um Erstellung eines ärztlichen Gutachtens ersucht. Die Beschwerdeführerin wurde darüber hinaus informiert, dass der Landesschulrat für Salzburg bis auf Weiteres auf ihre Dienstleistung verzichte. Im Zuge des Ruhestandsversetzungsverfahrens wurde auch vom Bundespensionsamt ein ärztliches Sachverständigengutachten zur Leistungsfeststellung der Einschreiterin eingeholt, das ergab, dass *"auf Grund der psychischen Problematik und der nervenärztlichen Prognose nicht mehr zu erwarten ist, dass eine Unterrichtstätigkeit jemals wieder ausgeübt werden kann"*. Nach Abgabe eines Gegengutachtens wurde die Einschreiterin zu Beginn des Schuljahres 2000/2001 allerdings vom Schulleiter angewiesen, ihre Unterrichtstätigkeit wieder aufzunehmen. Einem Ansuchen der Einschreiterin um Versetzung an eine andere AHS im Stadtgebiet Salzburg wurde *"auf Grund mangelnder Verwendungsmöglichkeit"* nicht stattgegeben. Zuletzt wurde die Einschreiterin vom Landesschulrat für Salzburg mit Schreiben vom 28. Dezember 2000 darüber informiert, dass bis zum Abschluss des amtswegigen Ruhestandsversetzungsverfahrens auf ihre Dienstleistung mit sofortiger Wirksamkeit erneut verzichtet werde und eine Unterrichtserteilung nach den Weihnachtsferien zu unterbleiben habe.

Derzeit erwartet die VA von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Informationen nicht nur zum aktuellen Stand des seit mittlerweile beinahe einem Jahr anhängigen Ruhestandsversetzungsverfahrens, sondern darüber hinaus auch zur Frage, welche Vorkommnisse dafür ausschlaggebend waren, dass eine Unterrichtserteilung der Einschreiterin nunmehr erneut zu unterbleiben hat. Dass zunächst auf die Unterrichtsleistung der Einschreiterin verzichtet wird, sie ab Beginn des Schuljahres 2000/2001 wieder zum Unterricht herangezogen wird und nunmehr seit Beginn des Jahres 2001 erneut eine Unterrichtsleistung der Einschreiterin zu unterbleiben hat, ist nach Meinung der VA nicht nur für die betroffene Lehrerin, sondern auch für die Schüler untragbar. Die VA vermisst in beschwerdegegenständlicher Angelegenheit eine konsequente Linie seitens der Dienstbehörde. Die VA kritisiert auch die lange Dauer des Ruhestandsversetzungsverfahrens und die damit verbundene Ungewissheit für die

Lange Dauer des Ruhestandsversetzungsverfahrens

betroffene Lehrerin. Seit der Abgabe des Gegengutachtens der Einschreiterin vor Beginn des Schuljahres 2000/2001 wurden nach Kenntnisstand der VA seitens des Bundespensionsamtes keine weiteren Verfahrensschritte gesetzt.

Die VA wird im beschwerdegegenständlichen Fall ihr Prüfungsverfahren fortsetzen und dem Nationalrat weiter berichten.

3.1.3.2 Anrechnung von Vordienstzeiten aus dem EU-Ausland

VA St 20-SCHU/00, LSR für Stmk 4887.280549/22-2001
Amt der Stmk LReg LAD-12.30-1067/2001

Ein im Bereich des Landesschulrats für Steiermark pragmatisierter Sonderschullehrer beschwerte sich bei der VA darüber, dass seine an einer öffentlichen Schule in Deutschland von 1971 bis 1975 erworbenen Vordienstzeiten nach dem Beitritt Österreichs zum EWR bzw. zur EU nicht voll angerechnet wurden. Der Landesschulrat für Steiermark begründete seine Ablehnung damit, dass sich an der Rechtslage hinsichtlich des Vorrückungsstichtages durch den EWR- bzw. EU-Beitritt Österreichs nichts geändert habe.

Bisher: Diskriminierung von Wanderarbeitnehmern

Vor kurzem hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 30. November 2000, Rs C-195/98, allerdings festgestellt, dass Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer in Österreich dadurch diskriminiert werden, dass die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat an vergleichbaren Einrichtungen des öffentlichen Dienstes zurückgelegten Dienstzeiten restriktiver behandelt werden als dies bei solchen in Österreich der Fall ist. Auf Grund dieses Urteilsspruchs des Europäischen Gerichtshofes haben Beamte und Vertragsbedienstete (auch Landesbedienstete), die Zeiten im öffentlichen Dienst eines EWR- bzw. EU-Mitgliedsstaates zurückgelegt haben, Anspruch auf Vollanrechnung dieser Zeiten, unabhängig davon, wann sie zurückgelegt wurden, d.h. ob vor oder nach dem EWR- bzw. EU-Beitritt Österreichs.

Nach EuGH-Urteil: Vollanrechnung von EU-Vordienstzeiten

Es liegt nunmehr am Gesetzgeber, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 12 Gehaltsgesetz bzw. § 26 Vertragsbedienstetengesetz) der europarechtlichen Rechtslage anzupassen. Die Volksanwaltschaft wird die Angelegenheit auch weiter beobachten.

3.1.4 Eltern-(Schüler-)beschwerden

3.1.4.1 Schülerbeihilfe

VA 18-UK/00, BMBWK 27.570/68-III/B/5b/2000

Voraussetzung für die Gewährung von Schülerbeihilfe ist, dass der Schüler bedürftig ist. Auf Grund der Beschwerde einer betroffenen Mutter stellte die VA fest, dass die Ermittlung der Bedürftigkeit entweder auf Basis der Einkommensnachweise entsprechend § 3 Abs. 3 Schülerbeihilfengesetz 1983 erfolgt (in diesem Fall gelten Abfertigungs- bzw. Abfindungszahlungen als Bestandteil des Jahreseinkommens) oder auf Grund einer Schätzung gemäß § 3 Abs. 4 Schülerbeihilfengesetz 1983, wobei Abfertigungs- bzw. Abfindungszahlungen nach dem Willen des Gesetzgebers hierbei nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die unterschiedliche Behandlung der Abfertigungs- und Abfindungszahlungen in den § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Schülerbeihilfengesetz 1983 ist nach Meinung der VA nicht gerechtfertigt. Die VA regt daher beim Gesetzgeber ein Überdenken der Differenzierung an.

Unterschiedliche Behandlung der Abfertigungs- und Abfindungszahlungen

3.1.4.2 Verkürzung der Berufsschulpflicht wegen Lehrzeitverkürzung

VA 27-UK/00, BMBWK 27.570/76-III/B/5b/2000

Ein EDV-Techniker-Lehrling, welchem ein Schuljahr auf seine Lehrzeit angerechnet wurde, äußerte gegenüber der VA die Befürchtung, dass es ihm nicht möglich sein werde, seiner Berufsschulpflicht während der Dauer seines Lehrvertrages tatsächlich nachzukommen, da der Lehrberuf des EDV-Technikers neu sei und ein Überspringen einer Schulstufe nicht möglich sei, weil die betreffende Schulart auf der angestrebten (übernächsten) Schulstufe noch nicht existiere. Die von der VA befasste Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigte, dass es überall dort, wo beispielsweise eine neue Fachrichtung, ein neuer Ausbildungsschwerpunkt oder wie im gegenständlichen Beschwerdefall ein neuer Lehrberuf eingeführt wird, es tatsächlich zu Problemen kommen kann. Für den Beschwerdeführer konnte auf Grund des Einschreitens der VA jedoch insofern eine Lösung gefunden werden, als vom Landesschulrat für Oberösterreich eine "vorgezogene" Fachklasse eingeführt wurde, sodass dem Beschwerdeführer der schulische Abschluss seiner Lehrzeit vor Beendigung seines Lehrvertrages und auch vor Ablegung seiner Lehrabschlussprüfung ermöglicht wurde. Die VA konnte mit dieser erfreulichen Mit-

teilung an den Beschwerdeführer das Prüfungsverfahren abschließen.

3.1.4.3 Bundes-Blindenerziehungsinstitut – Missstandsfeststellung

VA 48-UK/96, BMBWK 27 570/91-III/B/5b/2000

Wie die VA bereits in ihren Berichten an den Nationalrat über die Berichtsjahre 1997, 1998 und 1999 informiert hat, beschwerte sich im Jahr 1996 die Obfrau des Elternvereins des Bundes-Blindenerziehungsinstituts bei der VA darüber, dass ab dem Schuljahr 1995/1996 für neu eintretende Schüler die Tagsätze auf S 800,- für vollinterne Unterbringung bzw. auf S 200,- für halbinterne Unterbringung inklusive Mittagessen erhöht wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Tagsatz bei vollinterner Unterbringung nur S 50,- betragen und war mit den Eltern direkt verrechnet worden. Seit dem Schuljahr 1995/1996 erfolgt die Abwicklung der Verrechnung mit den jeweiligen Landesregierungen, die ihrerseits von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich hohe Kostenbeiträge (zB durch Einbehaltung eines Prozentsatzes des Pflegegeldes) von den Eltern einfordern.

Obwohl die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereits im September 1997 zugab, dass die Praxis der Einhebung der Kostenbeiträge im Wege über die Bundesländer keine gesetzliche Deckung findet und dass die Kostenbeiträge eigentlich von den Schulbehörden zu vollziehen wären, hat sich an der Einhebung der Kostenbeiträge durch die jeweiligen Landesregierungen bis zum heutigen Tag nichts geändert.

Die seit dem Schuljahr 1995/1996 eingeforderte Höhe der Tagsätze widerspricht der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl.Nr. 428/1994, über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen. Nach dieser Verordnung dürfte die Höhe des Betreuungsbeitrages für Unterbringung und Betreuung monatlich nur S 1000,- betragen, tatsächlich werden weit höhere Tagsätze verrechnet.

Seit 1997 ist eine Novellierung der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen in Vorbereitung. Geplant ist, die beiden Bundesinstitute (Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung) in der Verordnung gesondert zu regeln. Obwohl sich die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur bewusst ist, dass eine Neugestaltung der Einhebung der in Rede stehenden Beiträge dringend erforderlich ist, wurde der Verordnungsentwurf noch immer nicht fertig gestellt. Mehrmals wurde die VA mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Einholung von Kostenberechnungen vertröstet.

Rechtswidrige Einhebung der Kostenbeiträge durch Bundesländer

Höhe der Tagsätze widerspricht VO, BGBl. Nr. 428/1994

Lange Dauer der NovellierungsVO

Die VA hat daher mit Beschluss vom 17.2.2001 festgestellt, dass

**Misstandsfeststellung,
Empfehlung**

1. die Höhe der Tagsätze für die voll- und halbinterne Unterbringung für Schüler, die ab dem Schuljahr 1995/1996 das Bundes-Blindenerziehungsinstitut neu besuchen,
2. die Übertragung der Einhebung der Kostenbeiträge von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf die jeweiligen Landesregierungen sowie
3. die lange Dauer des Verfahrens betreffend die Novellierung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl.Nr. 428/1994, über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen

einen **Misstand im Bereich der Verwaltung** darstellen und der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass

- 1) eine bundeseinheitliche Einhebung der Kostenbeiträge durch die Schulbehörden des Bundes erfolgt und
- 2) die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen ehestens novelliert wird.

Eine Reaktion des Ressorts steht zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch aus. Die VA wird darüber jedoch im nächsten Bericht an den Nationalrat berichten.

3.2 Geschäftsbereich von Volksanwältin Ingrid Korosec

3.2.1 Allgemeines

Die im Jahr 2000 abgeschlossenen und neu eingeleiteten Prüfungsverfahren betrafen schwerpunktmäßig die Vollziehung des Studienförderungsgesetzes. Den legislatischen Anregungen der VA wurde mit der Novelle des Studienförderungsgesetzes 2000, BGBl. I 76/2000, nur teilweise Rechnung getragen (vgl. Bericht Seite 192 "Legistische Anregungen").

3.2.2 Stellenbesetzung an der Universität Innsbruck

VA 14-WF/99, 5-WF/98

Am 16. Dezember 1998 führte N.N. bei der VA Beschwerde über den Ablauf des Bestellungsverfahrens bei der Besetzung einer Planstelle eines Assistenten für das Fach "Italienisches Strafrecht" am Institut für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften der Universität Innsbruck.

Die Beschwerde erwies sich als **berechtigt**. Im Einzelnen hatte die VA festzustellen:

Mit Schreiben vom 10. März 1998, GZ 348/10-I/B/10A/98 setzte das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck davon in Kenntnis, dass dem Institut für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften zur fachlichen Abdeckung des Italienischen Strafrechtes an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck eine Assistentenplanstelle zugewiesen werde.

Auf die Ausschreibung hin meldeten sich 12 Bewerber/innen. Sie wurden zu einem Hearing eingeladen. Im Anschluss daran erstattete der Vorstand des Instituts für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften einen Besetzungsvorschlag. Ihm zufolge war N.N. erstgereiht. Zu diesem Besetzungsvorschlag haben die Mitglieder der Institutskonferenz des Instituts für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen am 9. Juni 1998 Stellung genommen.

In ihrer Sitzung vom 29. Juni 1998 lehnte die Personalkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck die Neubesetzung der ausgeschriebenen Stelle mit N.N. ab, und beschloss stattdessen die Einholung eines Gutachtens zu den bisherigen wissenschaftlichen Leistungen von N.N.

**Erstgutachten von
Personalkommission
abgelehnt**

In einem am 13. Oktober 1998 geführten Telefonat teilte der Zweitgereichte, Y.Y., dem Vorstand des Instituts für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften mit, weiterhin an der Planstelle interessiert zu sein.

Am 19. Oktober 1998 fasste die Personalkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck den Beschluss, Y.Y. zur Besetzung vorzuschlagen. Sollte er den Antritt der Stelle ausschlagen, wurde beschlossen, N.N. zur Besetzung vorzuschlagen. Eine Neuausschreibung im Falle des Nichtantritts des Dienstes durch Y.Y. fand keine Mehrheit.

Von diesem Beschluss erlangte N.N. Kenntnis. Nachweislich ergibt sich dies aus dem Inhalt einer an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr gerichteten, und mit 21. Oktober 1998 datierten Aufsichtsbeschwerde. Ausdrücklich heißt es darin: *"Ich wurde von der Institutskonferenz des Instituts für Strafrecht (Juni 1998) an die erste Stelle der Bewerber gereiht. Zu meiner Überraschung wurde ich von der Personalkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an die zweite Stelle zurückgereiht."*

Mit Schreiben vom 13. November 1998 setzte Y.Y. das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck davon in Kenntnis, die Stelle nicht antreten zu wollen.

Am 17. November 1998 schlug der Vorstand des Instituts für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften der Personalkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck die Neuausschreibung der beschwerdegegenständlichen Planstelle vor. Begründend wurde dabei einerseits auf zwischenzeitig aufgekommene Zweifel an der wissenschaftlichen Qualität der Arbeiten von N.N. verwiesen, andererseits auf mittlerweile "bekannt gewordene Unzukömmlichkeiten" im Zusammenhang mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen.

Neuausschreibung

Am 2. Dezember 1998 beschloss die Personalkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck die Neuausschreibung der Universitätsassistent(inn)enplanstelle am Institut für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften. Auf Grund eines Versehens gelangte zunächst ein nicht passendes Anforderungsprofil zur Ausschreibung. Doch wurde dieses Versehen im Ausschreibungstext vom 13. Jänner 1999 korrigiert.

Korrektur der Ausschreibung notwendig

In der Folge gingen binnen offener Bewerbungsfrist 6 Bewerbungen ein. Eine Bewerbung wurde nachgereicht. Vier Kandidaten, darunter N.N., wurden im weiteren zu einem Hearing eingeladen.

Auf Grund der Anhörung wurde von dem Vorstand des Instituts für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften eine Reihung erstellt, wonach N.N. drittgereiht war. In ihrer Sitzung vom 26. März 1999 beschloss die Personalkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck einstimmig (bei einer Stimmenthaltung) die Besetzung des Postens eines Universitätsassistenten für italienisches Straf- und Strafprozessrecht am Institut für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften mit der Erstgereihten zu beantragen. Der Personalkommission lag dabei die Stellungnahme des Institutsvorstands vom 22. März 1999, welche mit dem Reihungsvorschlag schließt, vor.

Die VA hält dazu fest:

Vorauszusetzen ist, dass gemäß der Verfassungsbestimmung des § 2 Bundesgesetz vom 25. Jänner 1979 über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten, BGBl. Nr. 57/1979 die in § 1 dieses Gesetzes genannten Personen zu Außerordentlichen Universitätsprofessoren und zu Universitäts(Hochschul)-assistenten ernannt werden können.

Unbestritten ist weiters, dass im gegenständlichen Fall das Bundesgesetz vom 14. April 1975 über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz - UOG), BGBl. 1975/258 in seiner zuletzt novellierten Fassung (BGBl. I Nr. 109/1997) anzuwenden ist. Einschlägig sind dabei die §§ 23 Abs. 5 und 40 Abs. 1 bis 4 UOG.

Im gegenständlichen Verfahren ergaben sich keine Bedenken, dass die Stelle ordnungsgemäß im Sinne § 23 Abs. 5 UOG ausgeschrieben wurde. Auch wurde vor Erstellung des Vorschlages von Anhörungs- und Stellungnahmerechten - soweit sie im Gesetz vorgesehen sind (§§ 40 Abs. 3 1. Satz, 52 Abs. 1 lit. h UOG; § 9 Abs. 2 VO, BGBl. II 1998/131) - Gebrauch gemacht. Letztlich sind an dem ordnungsgemäßen Zustandekommen des Beschlusses der Personalkommission vom 26. März 1999 keine Zweifel anzumelden.

Die VA vermag den bezughabenden gesetzlichen Bestimmungen auch kein Verbot zu entnehmen, welches es dem Institutsvorstand verwehrte, der Personalkommission seinen Vorschlag erst nach neuerlicher Ausschreibung der Stelle zu erstatten. Ebenso wenig gibt es - wie der VfGH in seinem Erk. vom 6.12.1978, 843/78 (= ZfVB 1979/1305) zu § 40 Abs. 2 UOG idF vor der Nov 1990/364 aussprach - eine Vorschrift, die es der Personalkommission benimmt, einen bereits beschlossenen Besetzungsvorschlag abzuändern. Stets gilt freilich für das Verwaltungshandeln das Willkürverbot. Sachliche Gründe müssen sohin den Ausschlag geben.

**Vorgangsweise war
gesetzeskonform**

Die Beweggründe für eine neuerliche Ausschreibung hat der Institutsvorstand der Personalkommission in seinem Schreiben vom

16.11.1998 offen gelegt. Dass sie sachfremd sind, kann nicht gesagt werden. Überraschend ist allerdings, dass die Umstände, die gegen die Eignung des Kandidaten sprechen, so spät hervorkamen. Sie hätten nach Ansicht der VA bei gebotener Zielstrebigkeit des institutsinternen Meinungsbildungsprozesses - ihm kommt seit der UOG-Novelle 1990 besondere Bedeutung zu (vgl. *Ermarcora/Langeder/Strasser*, Österreichisches Hochschulrecht³ [1986] Anm. 2 zu § 40 UOG; Punkt 8.4. DERLzUOG - Nov. 1990, Vbl 1991, Nr. 42) - nicht solange verborgen bleiben können.

Das Verfahren ist dadurch aber nicht mit einem Mangel behaftet. Denn weder erfolgte der Antrag der Personalkommission ohne Vorschlag, noch wurden die in § 40 Abs. 3 letzter Satz UOG abgesteckten Grenzen missachtet. Dennoch ist die Beschwerde berechtigt:

Die Personalkommission fasste am 19. Oktober 1998 den Beschluss, für den Fall, dass der Erstgereichte die Bestellung ablehnen sollte, N.N. zur Besetzung vorzuschlagen. Der Antrag, in diesem Fall die gegenständliche Stelle neu auszuschreiben, fand keine Mehrheit. Dieser Beschluss ist N.N. zur Kenntnis gelangt. Auf die Einhaltung dieses Beschlusses durfte er vertrauen. Die Erwartungshaltung im Falle der Absage des Erstgereichten ohne weiteres zum Zug zu kommen, wurde im weiteren zerstört. Unerheblich ist es dabei, dass es nachvollziehbare Gründe waren, die Anlass für ein Abgehen von der gefassten Selbstbindung gaben.

**Erwartungshaltung
enttäuscht**

Aus dem vorstehenden Grund hat daher die VA der Beschwerde **Berechtigung** zuerkannt.

3.2.3 Dauer eines Habilitationsverfahrens - Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

VA 47-WF/00

Herr Dr. N.N. wandte sich an die VA und zog die Dauer eines Habilitationsverfahrens an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in Beschwerde.

Im Zuge der Prüfung der Beschwerde wurde festgestellt, dass der Antrag des Beschwerdeführers am 18. März 1998 bei der Behörde einlangte, die einzusetzende Habilitationskommission aber erst im Oktober 1998 ihre Beratungen aufnahm.

Bereits zu diesem Zeitpunkt war daher die im Gesetz (§ 37 Abs. 3 Universitäts-Organisationsgesetz 1975 iVm § 73 Abs. 1 AVG) vorgesehene Entscheidungsfrist von längstens 6 Monaten ab Einlangen des Antrages überschritten. Die Gründe dafür lagen ausschließlich im Bereich der Behörde, weshalb sich die **Beschwerde** bezogen auf die Dauer dieses Verfahrensabschnittes als **berechtigt** erwies.

Nachdem der erstinstanzliche Bescheid am 3. November 1999 ausgefertigt worden war, wurde der Beschwerdeführer erst am 2. August 2000 über die Zusammensetzung der besonderen Habilitationskommission im Zuge des Berufungsverfahrens in Kenntnis gesetzt.

Auch zu diesem Zeitpunkt war daher bereits eine Überschreitung der Entscheidungsfrist gegeben und lagen auch die Gründe hierfür im Bereich der Universität.

Die VA verkannte bei den vorgenommenen Beanstandungen nicht, dass sich die gegenständlichen Verzögerungen auch durch das sehr aufwändige Verfahren im Zusammenhang mit Habilitationen ergeben haben, ersuchte die Behörde aber für einen raschen Abschluss des Berufungsverfahrens Sorge zu tragen.

3.2.4 Besetzung einer Behindertenplanstelle - Johannes Kepler Universität Linz

VA 1-WF/00

Herr Mag. Dr. N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass dem Institut für Umweltrecht der Johannes Kepler Universität Linz für seine Person eine ad personam Behindertenplanstelle zugewiesen worden sei.

Im Zuge seiner dortigen Anstellung bzw. im Zusammenhang mit einer etwaigen Verlängerung seines zunächst befristeten Dienstverhältnisses sei es zu einer Reihe von Mängeln gekommen. So sei unter anderem der schriftliche Abschluss eines Dienstvertrages verweigert worden, und sei grundlos die Einstellung der Bezüge während des aufrechten Dienstverhältnisses erfolgt. Ein Wiedereinstellungsantrag nach Ablauf der Befristung seines Dienstverhältnisses sei unverständlicherweise nicht positiv erledigt worden.

Folgendes stellte die VA fest:

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1997 ersuchte der Vorstand des Instituts für Umweltrecht an der Johannes Kepler Universität Linz das Bundesministerium für Finanzen im Wege des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr um Zuweisung einer ad personam Behindertenplanstelle für den Beschwerdeführer an das Institut für Umweltrecht, vorerst für die Dauer von 6 Monaten.

Bedingt sei dieser Antrag dahingehend, dass der Universität Linz keine finanzielle Belastung durch die Zuweisung der Behindertenplanstelle entstehen dürfe. Für die finanzielle Bedeckung sei durch das zuständige Ministerium zusätzliche Vorsorge zu treffen.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 1997, ersuchte das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr das Bundesministerium für Finanzen um Zuweisung einer Planstelle für Behinderte für den Beschwerdeführer für die vorgesehene Verwendung am Institut für Umweltrecht. Diesem Schreiben ist zu entnehmen, dass die vom *"Institutsvorstand beantragte finanzielle Bedeckbarkeit für diese Maßnahme gegeben"* sei.

Mit Schreiben vom 16. Jänner 1998 wurde gemäß Punkt 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für den Planstellenbereich "1420 - Universitäten" eine Planstelle der Kategorie A, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a, vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zweckgebunden für die Aufnahme des Beschwerdeführers am Institut für Umweltrecht mit Wirksamkeit vom 8. Jänner 1998 zugewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz (VBG) 1948 sollte die Aufnahme des Genannten als Vertragsbediensteter ab 8. Jänner 1998 probeweise für die Dauer eines halben Jahres und nach Feststellung der Eignung auf unbestimmte Zeit, mit vollem Beschäftigungsausmaß, vorgenommen werden.

Wegen Festsetzung des Vorrückungstichtages, Anweisung des Monatsentgeltes und Abschluss des Dienstvertrages sei das Erforderliche zu veranlassen. Eine unterfertigte Abschrift des Dienstvertrages sei umgehend an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zu übermitteln.

Die VA hatte im Zusammenhang mit der Beantragung und Zuweisung der gegenständlichen Behindertenplanstelle Folgendes zu **beanstanden**:

Die Beantragung der Zuweisung erfolgte, obwohl die 3. Ergänzung der Mindestsatzung der Johannes Kepler Universität Linz in § 2 Abs. 2 vorsieht, dass das Institut für Umweltrecht seinen Anlagen- und Aufwandsbedarf ausschließlich aus Drittmitteln zu bestreiten hat. Planstellen und Räume würden nach der Satzung diesem Institut nicht zugewiesen. Ein Anhaltspunkt dafür, dass hievon Behindertenplanstellen ausgenommen wären, lässt sich der Satzung nicht entnehmen. Die gegenständliche Planstellenbeantragung und Zuweisung stand daher im Widerspruch zum Wortlaut der Mindestsatzung.

Zuweisung der Planstelle satzungswidrig

Vor Zuweisung einer Behindertenplanstelle ist nach der zitierten Richtlinie die Bedeckbarkeit der damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben sicherzustellen und im Zuweisungsantrag schriftlich festzuhalten. Die gegenständliche Planstellenbeantragung und die Zuweisung erfolgte nun, ohne dass diese Bedeckbarkeit im Antrag auf Zuweisung der Planstelle festgehalten worden wäre. Im Gegenteil wurde vom Vorstand des Institutes für Umweltrecht darin sogar auf die mangelnde Bedeckung im Bereich

Finanzielle Bedeckung fehlte

der Universität hingewiesen. Die Bedeckbarkeit der gegenständlichen Behindertenplanstelle war offensichtlich im Zeitpunkt ihrer Zuweisung nicht gegeben.

Mit Schreiben vom 8. Jänner 1998, d.h. datumsmäßig noch vor der Zuweisung der Behindertenplanstelle (mit Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 16. Jänner 1998), erstattete das Institut für Umweltrecht eine Dienstantrittsmeldung für den Beschwerdeführer an die Personalabteilung.

Gehalt und Anmeldung bei Krankenkasse ohne Dienstvertrag ?

Die Arbeitsleistung des Beschwerdeführers wurde entgegen genommen. Es erfolgte eine Anmeldung bei der Sozialversicherung und die Bezüge wurden ausbezahlt.

Ein schriftlicher Dienstvertrag wurde mit dem Beschwerdeführer nicht abgeschlossen und ihm entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 1 VBG 1948 ein solcher daher auch nicht ausgefolgt. Dieser Umstand hätte nach Ansicht der VA der Personalabteilung im Zuge der Anmeldung bei der Sozialversicherung bzw. der Veranlassung der Anweisung von Bezügen auffallen müssen.

Mit Schreiben vom 22. April 1998 an den Vorstand des Instituts für Umweltrecht stellte der Vizerektor für Lehre fest, dass mit dem Beschwerdeführer kein Dienstvertrag bestehe, jedoch Gehalt ausbezahlt werde. Er habe bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit die Einstellung der Bezüge verfügt. Mit 30. April 1998 wurde der Beschwerdeführer von der Sozialversicherung abgemeldet.

Der Vizerektor für Lehre berief sich dabei in einem Schreiben vom 14. Mai 1998 an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr darauf, dass für den Abschluss der Dienstverträge des Bundes der an einer Universität tätigen Vertragsbediensteten nach UOG 1993 der Rektor (bzw. im konkreten Fall der Vizerektor laut Mitteilungsblatt der Universität 1996/7) zuständig ist und dieser mit dem Beschwerdeführer weder schriftlich noch mündlich einen Dienstvertrag abgeschlossen habe. Ein Vertrauen auf den äußeren Tatbestand in der Form, dass ein zuständiges Organ eine verbindliche Handlung in Hinblick auf den Abschluss eines Dienstvertrages gesetzt habe, könne nicht vorliegen, da ein solcher äußerer Tatbestand nur Bedeutung hätte, wenn er vom zuständigen Organ gesetzt werde.

In einem Schreiben vom 26. Juli 1999 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr an den Vizerektor für Lehre wurde die Ansicht vertreten, dass im konkreten Fall ein konkludenter Dienstvertrag zu Stande gekommen sei. Das Vorenthalten des schriftlichen Dienstvertrages und die Einstellung der Bezüge mit 30. April 1998 seien "*eindeutig rechtswidrig*" gewesen.

Einstellung der Bezüge rechtswidrig

Für die Annahme eines solchen konkludenten Dienstvertrages spricht, dass der Vorstand des Institutes für Umweltrecht die Behindertenplanstelle gerade für den Beschwerdeführer beantragt hatte und diese ad personam zugewiesen wurde. Weiters wurde der Beschwerdeführer bei der Sozialversicherung angemeldet, seine Arbeitsleistung über mehrere Monate von seinem Dienst- und Fachvorgesetzten entgegengenommen und Bezüge angewiesen. Es wird daher im gegenständlichen Fall auch nach Ansicht der VA zumindest von einem konkludenten Dienstvertrag auszugehen sein.

Gemäß § 34 VBG 1948 kann ein befristetes Dienstverhältnis (nach Ablauf der Probezeit) vom Dienstgeber nur aus wichtigem Grund gelöst werden. Die wichtigen Gründe, die den Dienstgeber zu einer solchen vorzeitigen Auflösung berechtigen, sind in Abs. 2 des § 34 VBG beispielsweise angeführt.

Das Vorliegen eines der dort aufgezählten Gründe wurde offenbar nicht behauptet, sondern vom Dienstgeber die Ansicht vertreten, dass im konkreten Fall kein Dienstverhältnis zu Stande gekommen sei. Aus Sicht der VA ist diese Rechtsansicht - wie oben angeführt - nicht zu teilen und hätte sich die Dienstbehörde vor **Einstellung der Bezüge** und Abmeldung von der Sozialversicherung - was gerade im Falle eines Behinderten eine gravierende Maßnahme darstellt - daher mit der Frage auseinander zu setzen gehabt, ob im gegenständlichen Fall z.B. die nicht ausreichend gesicherte Bedeckung der Behindertenplanstelle einem der gesetzlichen Auflösungsgründe gleichzusetzen ist.

Weiters hätte sich die Dienstbehörde mit der Frage auseinander zu setzen gehabt, ob auch im Fall der vorzeitigen Auflösung eines befristeten Dienstverhältnisses die besonderen Kündigungsschutzbestimmungen des § 8 Behinderteneinstellungsgesetz Anwendung finden.

Dass sich die Dienstbehörde vor Einstellung der Bezüge und Abmeldung des Beschwerdeführers offensichtlich mit diesen Fragen nicht auseinander gesetzt hat, war zu **beanstanden**.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 3. Juni 1998 wurde der Vizerektor für Lehre davon in Kenntnis gesetzt, dass die Bedeckung der Behindertenplanstelle für den Beschwerdeführer im Personalbudget vorgesehen werde. Diese Zusatzfinanzierung gelte ab Juli 1998.

Befristeter Dienstvertrag

In der Folge wurde mit dem Beschwerdeführer ein schriftlicher Dienstvertrag abgeschlossen. Der Beginn des Dienstverhältnisses wurde mit 15. Juni 1998 festgelegt. Das Dienstverhältnis wurde auf bestimmte Zeit bis 14. Dezember 1998 eingegangen.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1998 unterrichtete der Vorstand des Instituts für Umweltrecht den Vizerektor für Lehre darüber,

dass "die bisherige Tätigkeit .. des Beschwerdeführers .. am Institut für Umweltrecht gezeigt habe, dass er keine besonders qualifizierten rechtswissenschaftlichen Leistungen erbringen" könne. Dies sei wohl gerade auch auf seine körperliche Behinderung zurückzuführen, die eine längere, für eine qualifizierte wissenschaftliche Betätigung erforderliche Konzentration, insbesondere intensivere Belastung seiner Augen, nicht erlaube. Der Beschwerdeführer sei aber jedenfalls zu wissenschaftlichen Vorarbeiten, insbesondere zur wissenschaftlichen Aufbereitung des Materials, geeignet. Er sei damit durchaus sinnvoll am Institut für Umweltrecht einsetzbar und werde die Verlängerung des Dienstvertrages befürwortet und ersucht, diese Verlängerung auch rechtzeitig vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1998 informierte der Vizerektor für Lehre den Vorstand des Instituts für Umweltrecht, dass an eine Verlängerung des Dienstverhältnisses mit dem Beschwerdeführer nicht gedacht sei, da er insbesondere die Aufgaben des Arbeitsplatzes laut Arbeitsplatzbeschreibung vom 22. Jänner 1998 nicht erfüllen könne. Weiters wurden formale Argumente vorgebracht.

**Keine Verlängerung
des Dienstvertrages**

Die Bezug habende Arbeitsplatzbeschreibung sah im Hinblick auf die Anforderungen des gegenständlichen Arbeitsplatzes eine juristische Ausbildung, Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten und organisatorische Fähigkeiten vor.

Festzuhalten ist nun, dass im Zusammenhang mit der Einstellung von behinderten Personen besonders Bedacht auf Grund und Grad der Behinderung zu nehmen sein wird.

Die auf Grund der spezifischen Behinderung zu erwartende Arbeitsleistung wäre dabei bereits bei der Beantragung einer Behindertenplanstelle für eine bestimmte Person auf einem bestimmten Arbeitsplatz so zu definieren, dass die durch die gegenständliche Maßnahme beabsichtigte Eingliederung von Behinderten in den Arbeitsprozess bei realistischer Betrachtungsweise auch umgesetzt werden kann. Dabei wäre der Behinderte auch - im Rahmen der Möglichkeiten - durch begleitende Maßnahmen bzw. spezifische Hilfsmittel zu unterstützen.

**Besondere Bedacht-
nahme bei Behinder-
ten erforderlich**

Die zitierte Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen sieht diesbezüglich vor, dass auf Behindertenplanstellen getrachtet werden soll, behinderte Menschen "ohne Leistungsdruck auf für sie adäquaten Arbeitsplätzen ins Berufsleben einzugliedern".

Derartige Dienstverträge seien vorerst nur auf die Dauer eines halben Jahres abzuschließen, um "den begünstigten Behinderten die Möglichkeit der Feststellung der Eignung für die gestellten Aufgaben zu geben" und könnten sodann auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Unter diesem Gesichtspunkt ist nach Ansicht der VA im Einzelfall eingehend zu prüfen, ob die von einem Behinderten erbrachte Arbeitsleistung hinter der zurückbleibt, die unter Berücksichtigung seiner Behinderung von ihm zu erwarten war.

Eine solche intensive Auseinandersetzung, insbesondere auch mit der Frage inwieweit der Beschwerdeführer die Anforderungen der Arbeitsplatzbeschreibung nicht erfüllen konnte, vor einer Entscheidung über die (Nicht)verlängerung des Dienstverhältnisses, war aus den vorgelegten Verfahrensakten nicht ersichtlich. Die zitierte Stellungnahme des Institutsvorstandes allein wird hier als Entscheidungsgrundlage nicht als ausreichend anzusehen sein.

Mit Schreiben vom 7. April 1999 an den Vizerektor für Lehre ersuchte der Beschwerdeführer um (Neu)Aufnahme als Vertragsbediensteter am Institut für Umweltrecht. Dieses Schreiben blieb nach der Aktenlage dem Beschwerdeführer gegenüber unbeantwortet, was vom Beschwerdeführer zu Recht bemängelt wurde. Mit Schreiben vom 20. September 1999 ersuchte der Vorstand des Instituts für Umweltrecht den Rektor der Universität (nochmals) um Aufnahme des Beschwerdeführers und begründete dies näher.

Ersuchen um Neuaufnahme blieb unbeantwortet

In einem Schreiben vom 14. Mai 1999 an den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verwies der Vizerektor für Lehre darauf, dass gemäß § 20 Abs. 2 UOG 1993 alle Planstellen im Mitteilungsblatt der Universität Linz und im Amtsblatt der Wiener Zeitung auszuschreiben sind. Diese Bestimmung sehe keine Ausnahmen, insbesondere für die Einstellung Behinderter, vor.

Diese Ansicht steht in Widerspruch zum Inhalt des Schreibens vom 19. Juli 1999, in welchem der Vizerektor für Lehre dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr mitteilte, dass er beabsichtige, die vakante Behindertenplanstelle mit Herrn Dr. X.X. am Institut für Staatsrecht und politische Wissenschaften der Universität Linz - offensichtlich ohne vorhergehendes Ausschreibungsverfahren - zu besetzen. Mit 15. Oktober 1999 wurde Herr Dr. X.X. offenbar auch eingestellt.

In einem Schreiben vom 29. Oktober 1999 an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr vertrat der Vizerektor für Lehre weiters die Auffassung, dass die Zentralstellen zwar ad-personam-Regelungen in ihrem Zuständigkeitsbereich handhaben könnten, doch dies bei autonomen Organen nicht der Fall sei. Die für Personalentscheidungen zuständigen Organe der Universität Linz seien daher weder verpflichtet noch berechtigt, seitens der "*Ministerialverwaltung vorgegebene Personenpräferenzen*" zu berücksichtigen.

Dem war entgegen zu halten, dass die Zuweisung einer Behindertenplanstelle nach den geltenden Richtlinien nur auf Grund eines konkreten Ansuchens für eine bestimmte Person auf einem

bestimmten Arbeitsplatz erfolgt, daher die Auswahl der Person der Universität - im Rahmen ihrer Autonomie gemäß § 2 Abs. 2 UOG 1993 - obliegt.

Gegenstand einer Ausschreibung kann allerdings nur eine bereits vorhandene und zu besetzende Planstelle sein. Es steht aber der Universität frei, im Zuge von Auswahlverfahren behinderte Personen zu ermitteln, für die dann ein Antrag auf Zuweisung einer ad personam Behindertenplanstelle gestellt wird.

Als Reaktion auf den gegenständlichen Beschwerdefall sagte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu, etwaige Anträge von Bundesdienststellen auf Zuteilung einer Behindertenplanstelle für den Beschwerdeführer in seinem Zuständigkeitsbereich unterstützen zu wollen.

**Verwendungszusage
des Ministeriums**

3.2.5 Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses der Studienrichtung Zahnmedizin - Medizinische Fakultät der Universität Wien

VA 17-WF/00

Herr Dr. N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass er im Zuge eines Nostrifizierungsverfahrens von der Behörde über das Ergebnis der Beweisaufnahme dahingehend verständigt worden sei, dass im Zuge einer kommissionellen Gesamtprüfung lediglich das Fach "Paradontologie" abzulegen sei.

Diese kommissionelle Gesamtprüfung bestehe ansonsten aus fünf medizinischen Schwerpunktfächern.

Dem nachfolgenden Nostrifizierungsbescheid gemäß § 71 Abs. 2 Universitäts-Studiengesetz war - ohne explizite Einschränkung auf das Fach Paradontologie - zu entnehmen, dass "*die Kommissionelle Gesamtprüfung aus den zahnärztlichen Schwerpunktfächern auch praktisch (Praktikum) abzulegen*" sei.

Mehrdeutiger Bescheid

Dem Beschwerdeführer schien nun diese Formulierung widersprüchlich im Vergleich zum mitgeteilten Ergebnis der Beweisaufnahme und auch zur Begründung des gegenständlichen Bescheides, in welcher Folgendes ausgeführt wurde: "*Mit der erfolgreichen Nostrifizierung wird die Berufsberechtigung erworben. Es ist somit von höchster Wichtigkeit, den Stand des aktuellen Wissens im zahnärztlichen Fach Paradontologie zu überprüfen.... Diese Prüfung müssen Sie auch im Rahmen der Kommissionellen Gesamtprüfung ablegen*".

Für den Beschwerdeführer ergab sich nun die Frage, ob es sich hier lediglich um ein (berichtigungsfähiges) Versehen bei der Ausstellung des gegenständlichen Bescheides handelte, da der

Spruch des Bescheides eine für ihn nachteilige Interpretation dahingehend zulassen könnte, dass er alle fünf Schwerpunktfächer im Rahmen der Kommissionellen Gesamtprüfung ablegen müsse. Dies stünde im Widerspruch zur Mitteilung des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der Begründung des Bescheides, was die Erhebung einer Berufung erforderlich gemacht hätte.

Auf Grund einer Anfrage der VA beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr sowie bei der Vizestudiendekanin als bescheidausstellende Behörde konnte klargestellt werden, dass der gegenständliche Bescheid im Sinne der Begründung sowie der Mitteilung des Beweisergebnisses auszulegen sei. Dem Beschwerdeführer wurde dies in einem Schreiben, welchem nach Ansicht der VA Bescheidqualität zuzuerkennen war, bestätigt. Weitere Veranlassungen waren daher durch die VA nicht erforderlich.

Klarstellung erfolgt

3.2.6 Mängel in Nostrifizierungsverfahren - Medizinische Fakultät der Universität Wien

VA 14-WF/00

Frau Dr. N.N. wandte sich im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Nostrifizierung ihres ausländischen Abschlusses des Studiums der Zahnmedizin an der medizinischen Fakultät der Universität Wien an die VA.

In Beschwerde gezogen wurde zum einen die Dauer dieses Nostrifizierungsverfahrens. Weiters wurde bemängelt, dass in Vorbereitungsgesprächen zur Durchführung eines Stichprobentests im Zuge des Beweisverfahrens mitgeteilt worden sei, dass es sich hierbei um einen multiple-choice-Test handeln werde.

Erst kurz vor dem Prüfungstermin sei die Beschwerdeführerin davon informiert worden, dass die Prüfungsteile nach dem Prinzip der Kurzbeantwortung durchgeführt würden. Auch sei die prüfungsrelevante Literatur zu spät bekannt gegeben worden.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass der Antrag auf Nostrifizierung am 25. Mai 1999 gestellt und erst mit Bescheid vom 10. März 2000 erledigt wurde.

9 ½ Monate für Nostrifizierungsbescheid

Gemäß § 81 Abs. 4 Universitäts-Studiengesetz ist für das gegenständliche behördliche Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

Nach § 73 Abs. 1 AVG hat die Behörde über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen.

Die gegenständliche Fristüberschreitung wurde von der Universität Wien mit einem Wechsel in der Gesetzeslage begründet, der von der VA aber nicht festgestellt werden konnte. Da auch sonst keine Umstände hervorkamen, die nicht im Bereich der Behörde gelegen wären, war die gegenständliche Verfahrensdauer zu **beanstanden**.

Soweit die Universität Wien in einer Stellungnahme zu den übrigen Beschwerdepunkten darauf hinwies, dass es sich beim gegenständlichen Stichprobentest um keine Prüfung im Sinne des Universitäts-Studiengesetzes handle und Beschwerden hinsichtlich prüfungsrelevanter Literatur daher grundsätzlich "*sachfremd*" seien, sowie weiters die Änderung angekündigter Prüfungsmethoden nicht als Benachteiligung der Nostrifizierungswerber zu interpretieren sei, teilte die VA diese Ansicht nicht.

Vielmehr wurde festgehalten, dass im Hinblick auf eine sinnvolle Vorbereitung auf den gegenständlichen Stichprobentest und im Sinne eines fairen Verfahrens, seitens der Betroffenen erwartet werden kann, dass eine angekündigte Prüfungsmethode auch tatsächlich zur Anwendung gelangt und die Literatur zur Vorbereitung für den Stichprobentest zeitgerecht bekannt gegeben wird. Insgesamt erwies sich die gegenständliche **Beschwerde** daher als **berechtigt**.

Angekündigte Prüfungsmethode

3.2.7 Versicherungsbeitrag als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium

VA 70-WF/99

Herr Mag. N.N. zog in Beschwerde, dass die Vorlage einer Bestätigung über die Entrichtung des Unfallversicherungsbeitrages von S 5,- pro Semester an der Universität Linz unzulässigerweise zur Voraussetzung für die Zulassung sowie die Meldung der Fortführung des Studiums gemacht werde.

Für eine solche Vorgangsweise bestehe keine gesetzliche Deckung.

Im Zuge der Prüfung der gegenständlichen Beschwerde wurde von der VA folgende Rechtslage erhoben:

1. Gemäß § 20 Hochschülerschaftsgesetz (HSG) 1973 musste nach der bis 30.6.1999 geltenden Rechtslage die Entrichtung des Hochschülerschaftsbeitrages und eines allfälligen Sonderbeitrages bei der Inskription nachgewiesen werden.

2. Gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 HSG 1998 (in Kraft seit 1.7.1999) sind die finanziellen Mittel zur Bedeckung des Aufwandes, welcher der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschüler-schaften an den Universitäten aus ihrer Tätigkeit erwächst, insbesondere "*Studierendenbeiträge einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (Abs. 6)*".

Ab 1.7.1999 fehlte Rechtsgrundlage für Nichtzulassung

Gemäß § 29 Abs. 6 HSG 1998 ist die Einhebung eines Sonderbeitrages zur Erfüllung besonderer Aufgaben durch die Österreichische Hochschülerschaft nach Maßgabe des Mehraufwandes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Bundesvertretung zulässig. Der Versicherungsbeitrag stellt einen Sonderbeitrag im Sinne des § 29 Abs. 6 HSG 1998 dar.

Gemäß Abs. 2 *leg.cit.* ist die Österreichische Hochschülerschaft verpflichtet, von jedem ihrer Mitglieder einen "*Studierendenbeitrag*" einzuheben. Der Studierendenbeitrag beträgt pro Semester S 180,--.

Die Zulassung zum Studium und die Meldung der Fortsetzung des Studiums setzt die "*Entrichtung des Studierendenbeitrages*" für das betreffende Semester voraus (§ 29 Abs. 4 erster Satz HSG 1998; § 2 Abs. 2 Z 7 und § 5 Abs. 2 Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997).

Kein ausdrücklicher Hinweis - etwa analog zur Bestimmung des § 20 Abs. 5 HSG 1973 - findet sich hier auf etwaige Sonderbeiträge, deren Entrichtung ebenfalls nachzuweisen wäre.

Aus Sicht der VA besteht daher auf Grund des Wortlautes der zitierten Bestimmung des § 29 HSG 1998 seit 1.7.1999 keine rechtliche Grundlage dafür, wenn von der Zulassungsbehörde über den Nachweis der Einzahlung des Studierendenbeitrages von derzeit S 180.-- hinaus, auch die Entrichtung eines Versicherungsbeitrages bzw. sonstigen Sonderbeitrages gemäß Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 6 § 29 HSG 1998 zur Voraussetzung für die Zulassung bzw. Meldung der Fortsetzung des Studiums gemacht wird.

Die VA brachte diese Beurteilung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis.

Das zuständige Ministerium kündigte diesbezüglich eine Klarstellung im Sinne der Überlegungen der VA im Entwurf einer Novelle des Hochschülerschaftsgesetzes 1998 an.

Novelle des HSG beabsichtigt

Um eine einheitliche Vollziehung schon zuvor sicherzustellen, wurde die Universitäts-Studienverordnung 1997 dahingehend geändert, dass klargestellt wurde, dass unter "*Studierendenbeitrag*" im Sinne der zitierten Bestimmungen der "*Studierendenbeitrag einschließlich allfälliger Sonderbeiträge*" zu verstehen ist. Weitere Veranlassungen der VA waren daher nicht erforderlich.

StudienVO geändert

3.2.8 Ungleichbehandlung bei der Berechnung der Studienbeihilfe

VA 10-WF/00

N.N. wandte sich an die VA und meinte, dass er - als verheirateter Student - von der Regelung des § 30 Abs. 2 Z 4 Studienförderungsgesetz, wonach von der möglichen Höchststudienbeihilfe der Jahresbetrag der Familienbeihilfe, die einem Studierenden unter Berücksichtigung seines Alters zustünde auch dann abgezogen wird, wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen, unsachlich benachteiligt werde.

Die VA wies in einer Stellungnahme zu einer Novelle des Studienförderungsgesetzes darauf hin, dass das gegenständliche Vorbringen insofern nachvollziehbar war, als ein dem Ehegatten zumutbarer Unterhalt, der eine Besserstellung gegenüber nicht verheirateten Studierenden begründen würde, bei der Studienbeihilfenberechnung ohnehin zu einer Reduzierung der Studienbeihilfe führt. Durch die gegenständliche fiktive Anrechnung der Familienbeihilfe soll zwar nach der Intention des Gesetzgebers eine wegen Zusatzverdienstes oder mangelndem Studienerfolg wegfallende Familienbeihilfe nicht durch eine Studienbeihilfe kompensiert werden, ein Wegfall der Studienbeihilfe infolge einer Eheschließung und einer dem Ehegatten zumutbaren Unterhaltsleistung sollte dem gegenüber aber nicht (doppelt) zum Nachteil des Studienbeihilfenwerbers gereichen.

Der Gesetzgeber schloss sich dieser Argumentation offenbar an und ergänzte in der Novelle BGBl. 76/2000 zum Studienförderungsgesetzes 1992 - mit Wirkung 1. September 2001 - die Bestimmung des § 30 Abs. 2 Z 4 StudFG dahingehend, dass der Jahresbetrag der Familienbeihilfe nicht abzuziehen ist, wenn der Studierende nachweist, dass für ihn trotz eines entsprechenden Antrages gemäß § 5 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 keine Familienbeihilfe gewährt wird. Nach dieser Bestimmung des Familienlastenausgleichsgesetzes besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe für "Kinder", deren Unterhalt von ihrem Ehegatten oder ihrem früheren Ehegatten zu leisten ist.

**Legistische Anregung
der VA umgesetzt**

3.2.9 Studienbeihilfe für behinderte Studierende

VA 19 und 20-WF/00

Zwei Studierende wandten sich in gleich gelagerten Fällen an die VA und brachten vor, dass sie in ihren Studienbeihilfenanträgen seit 1995 bzw. 1997 regelmäßig auf den Umstand hingewiesen hätten, dass sie im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes eine erhebliche Behinderung aufwiesen. Erst Anfang 2000 seien sie darauf aufmerksam geworden, dass ihnen wegen dieser Be-

hinderung eine höhere Studienbeihilfe, als jeweils zugesprochen, zugestanden wäre. Der der Studienbeihilfenbehörde bekannte Umstand der erheblichen Behinderung sei von dieser jedoch nicht entsprechend berücksichtigt worden.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigte, dass in den gegenständlichen Fällen der regelmäßig in den vorliegenden Studienbeihilfenanträgen vorhandene Hinweis auf die erhebliche Behinderung auf Grund eines Versehens nicht von der Studienbeihilfenbehörde berücksichtigt worden war. Die gegenständlichen **Beschwerden** erwiesen sich daher als **berechtigt**. Da von der Behörde angekündigt wurde, für den gesamten Zeitraum des Anspruches auf Studienbeihilfe nachträglich den Erhöhungsbetrag auszubezahlen, waren weiteren Veranlassungen durch die VA nicht erforderlich.

Versehen wurde korrigiert

3.2.10 Höchststudienbeihilfe für behinderte Studenten - legistische Anregung

VA 7-WF/00

Durch die Novelle des Studienförderungsgesetzes Nr. 29/1999 ist bei der Systematik der Höchststudienbeihilfen eine Änderung eingetreten. Bisher waren sowohl für Studierende mit Kind als auch für behinderte Studierende in den §§ 28 und 29 StudFG eigene Höchststudienbeihilfenbeträge festgelegt.

Nach der geltenden Rechtslage handelt es sich nicht mehr um eigene Höchststudienbeihilfenbeträge, sondern um Zuschläge zur Studienbeihilfe. Daraus ergibt sich in der Vollziehung, dass zunächst die Studienbeihilfe im Einzelfall errechnet wird, und dann - sofern sich auf Grund gegebener sozialer Bedürftigkeit ein Studienbeihilfenanspruch ergibt - dazu ein Zuschlag hinzuzurechnen ist. Liegt ohne Berücksichtigung des Zuschlages keine soziale Bedürftigkeit vor, so kann auch kein Zuschlag gewährt werden, weil keine Studienbeihilfe zusteht.

Diese Problematik wurde im Zusammenhang mit behinderten Studierenden von der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien an die VA herangetragen.

Die VA stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die §§ 28 und 29 betreffend Zuschläge für Studierende mit Kindern bzw. Zuschläge für behinderte Studierende explizit im Abschnitt über die Höchststudienbeihilfen enthalten sind und nicht im darauf folgenden sechsten Abschnitt, in welchem die Höhe der Studienbeihilfe berechnet wird. Dementsprechend spricht die Bezug habende Regierungsvorlage (RV 1442) hier von "Zuschlägen zu den Höchststudienbeihilfen für behinderte Studierende". Für die VA ergeben sich aus den Materialien zu den §§ 28 und 29 StudFG idgF keine Anhaltspunkte dafür, dass im Zuge der genannten Novelle eine

Schlechterstellung für behinderte Studierende bzw. Studierende mit Kindern beabsichtigt war.

3.2.11 Auslandsstudienbeihilfe

VA 73-WF/99, BMWV 54.007/2-I/D/4b/2000

N.N. wandte sich namens ihrer Tochter an die VA und brachte vor, dass sich ihre Tochter bei der Studienbeihilfenbehörde im Juni und Juli 1999 eingehend erkundigt habe, ob ihr für ein Studium an einer Universität in Chile als Stipendienbezieherin eine Auslandsstudienbeihilfe zustehen würde. Sie sei dort sodann ausführlich und ausdrücklich darüber informiert worden, dass sie einen Anspruch auf Erhalt einer Auslandsstudienbeihilfe für Chile in Höhe von monatlich S 2.000,- für die Dauer von fünf Monaten habe.

Am 20. Juli 1999 brachte die Beschwerdeführerin sodann einen entsprechenden Antrag ein. Mit Schreiben vom 17. August 1999 bestätigte die Stipendienbehörde gegenüber der Beschwerdeführerin schriftlich nochmals das Bestehen ihres Anspruches auf Beihilfe für ein Auslandsstipendium für Chile in der Höhe von S 2.000,- monatlich für die Dauer von fünf Monaten. Gemeinsam mit ihrer Studienkollegin, die ebenfalls Stipendien- und Auslandsstudienbeihilfenbezieherin ist, trat die Beschwerdeführerin am 4. August 1999 die Reise nach Chile an. Unmittelbar nach Vorliegen der Inskriptionsbestätigungen wurde(n) diese an die Studienbeihilfenbehörde in Wien übermittelt und trafen zeitgleich am 31. August 1999 ein.

Am 1. September 1999 trat die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien BGBl. II. Nr. 261/1999, in Kraft.

Auf Grund der nunmehr eingetretenen Rechtslage wurde mit Bescheid der Studienbeihilfenbehörde vom 12. Oktober 1999 bzw. mit Vorstellungsentscheidung vom 3. November 1999 der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Beihilfe für ein Auslandsstudium zwar dem Grunde nach bestätigt, die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium betrage auf Grund des zwischenzeitigen Inkrafttretens der genannten Verordnung jedoch S 0,- monatlich. Da der Antrag der Studienkollegin der Beschwerdeführerin noch vor Inkrafttreten der genannten Verordnung behandelt wurde, wurde dieser auf Grund der alten Rechtslage die entsprechende Auslandsstudienbeihilfe zugesprochen.

In der von der VA eingeholten Stellungnahme bestätigte der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, dass die Beschwerdeführerin am 17. August 1999 nach der alten Rechtslage informiert wurde und führte diesen Umstand auf die knappe Zeitspanne (Kundmachung im BGBl. erfolgte am 3. August 1999, die Verordnung trat am 1. September 1999 in Kraft) zur internen Infor-

Information nach alter
Rechtslage

mation und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörde zurück. Der Beschwerde war daher insofern **Berechtigung** zuzuerkennen. Die Problematik sei jedoch - wie der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr gegenüber der VA festhielt - bereits im Rahmen der jährlichen Schulung der Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde angesprochen worden.

Die VA wies gegenüber dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr darauf hin, dass allfällige Informationsdefizite durch eine entsprechende Koordination des Zeitraumes zwischen Kundmachung und Inkrafttreten der Verordnung bereits im Vorfeld jedenfalls minimiert, wenn nicht verhindert werden könnten.

Die VA begrüßte den Hinweis des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, dass bis zum Vorliegen aussagekräftiger Unterlagen für eine Regelung der Verordnung im Bezug auf Lebenshaltungskosten und durchschnittliche Studentenheimpreise, Bezieher einer Studienbeihilfe die allfälligen notwendigen Mehrbelastungen über Studienunterstützungen gemäß § 68 StudFG abgegolten erhielten.

**Studienunterstützung
ersetzt Studienbeihilfe**

Zeitgleich mit dem Einlangen der Stellungnahme des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr brachte die Beschwerdeführerin der VA den Erhalt eben dieser Studienunterstützung zur Kenntnis.

3.2.12 Verspätete Auszahlung des Versicherungs-kostenbeitrages

VA 36-WF/00, BMBWK 54.140/29-VII/D/4a/2000

Die Österreichische Hochschülerschaft an einer österreichischen Universität wandte sich für betroffene Studierende an die VA und brachte vor, dass diesen der Versicherungskostenbeitrag gemäß § 51a Studienförderungsgesetz über einen Zeitraum von mehr als zwei Semestern nicht ausbezahlt worden sei.

Seit Inkrafttreten der Bestimmung des § 52a StudFG (1. März 1999) haben Studienbeihilfenbezieher, die in der Krankenversicherung freiwillig selbstversichert sind, nach Vollendung des 27. Lebensjahres Anspruch auf einen Versicherungskostenbeitrag von monatlich S 250,-. Die Auszahlung hat durch die Studienbeihilfenbehörde von Amts wegen - daher ohne Antrag - zu erfolgen.

Die Zuerkennung des Versicherungskostenbeitrages erfolgt erst nach Ablauf des jeweiligen Zuerkennungszeitraumes, daher semesterweise, im Nachhinein.

Vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde der VA gegenüber bestätigt, dass es auf Grund unterschiedlicher Datenverarbeitungssysteme im Zuge des Datenaus-

EDV-Probleme

tausches zwischen der Studienbeihilfenbehörde und den einzelnen Sozialversicherungsträgern zu "Anlaufschwierigkeiten" bei der Zuerkennung des Versicherungskostenbeitrages für 1999 gekommen sei.

Es habe von der Studienbeihilfenbehörde mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Anfang 2000 eine "spezifische Form des Datenaustausches" entwickelt werden müssen, wobei diese Arbeit erst im Mai 2000 abgeschlossen werden können.

Die anspruchsberechtigten Studierenden würden im Juni 2000 die Zuerkennungsbescheide erhalten und solle auch noch in diesem Monat die Anweisung des ihnen zustehenden Versicherungskostenbeitrages erfolgen.

Für die VA erwies sich die gegenständliche **Beschwerde** wegen der aufgetretenen Verzögerungen als **berechtigt**, da die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beschriebenen Datenverarbeitungsprobleme von der Behörde zu vertreten waren und nicht zu Lasten der Anspruchsberechtigten gehen dürfen.

Auf Grund der Angaben der Behörde, wonach davon auszugehen sei, dass nun nach Überwindung der EDV-Probleme die Auszahlung des Versicherungskostenbeitrages zukünftig nach Ablauf des Zuerkennungszeitraumes erfolgen werde, waren weitere Veranlassung durch die VA nicht erforderlich.

3.2.13 Verspätete Rückzahlung einer Studienbeihilfenrate?

VA 42-WF/00, BMBWK 27.570/70-III/B/5b/2000

Herr N.N. wandte sich an die VA und gab an, dass ihm mit Bescheid vom 17. April 2000 eine Studienbeihilfe bewilligt worden sei, eine offene Forderung in der Höhe einer Rate von S 5.630,--, die sich auf Grund eines Studienwechsels ergeben hatte, dabei jedoch einbehalten wurde.

Vor Erhalt des Bescheides habe er diese zu Unrecht bezogene Rate aber bereits zurückbezahlt.

Die nunmehr einbehaltene Studienbeihilfenrate sei aber trotz mehrerer Urgezen bei der Studienbeihilfenbehörde nicht refundiert worden und hätten mehrfache Anfragen bei der Studienbeihilfenbehörde auch nicht ergeben, wann hier mit einer Rückzahlung zu rechnen sein werde.

Im Zuge einer Anfrage der VA wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mitgeteilt, dass die Refundierung am 3. Juli 2000 erfolgt sei. Die lange Bearbeitungsdauer von ca. zwei Monaten wurde mit EDV-Problemen begründet. Da nach Ansicht der VA diese EDV-Probleme nicht zu Lasten des Studienbeihilfenbeziehers gehen dürfen und diese auf eine pünktliche Auszahlung der Studienbeihilfe im Regelfall besonders angewiesen sind, erwies sich die gegenständliche **Beschwerde** als **berechtigt**. Die zuständige Bundesministerin wurde ersucht, durch (EDV-) organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Verzögerungen wie die gegenständliche in hinkünftig ähnlich gelagerten Fällen vermieden werden können. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellte die Anwendung eines neuen EDV-Systems mit Beginn des Wintersemesters 2001 in Aussicht, mit dem Probleme wie das vorliegende hintangehalten würden.

EDV-Probleme

4 Bundesminister für Finanzen

4.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Ingrid Korosec

4.1.1 Legistische Anregungen

4.1.1.1 Einkommensteuergesetz

4.1.1.1.1 Steuerlichen Absetzbarkeit einer künstlichen Befruchtung ("In-vitro-Fertilisation")

VA 98-FI/00, V-AP 64/00

Das Ehepaar N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass das FA Bregenz die Kosten einer In-vitro-Fertilisation von insgesamt S 77.031,- unter Berufung auf das Erkenntnis des VwGH vom 17. Oktober 1989 VwSlg 6447/F nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt habe. Dessen ungeachtet habe Herr N.N. gegen diese Entscheidung die Berufung eingebracht.

Die VA leitete zur Frage der steuerlichen Absetzbarkeit der Kosten einer In-vitro-Fertilisation ein amtswegiges Prüfverfahren nach Art. 148a Abs. 2 B-VG ein, weil jene Prämissen, von denen der VwGH im erwähnten Erk. ausgegangen ist, zum Zeitpunkt der Entscheidung des FA Bregenz nicht mehr zuzutreffen schienen.

In dem vom VwGH entschiedenen Fall war die Kinderlosigkeit eines Ehepaares durch eine Eileiterentzündung der Frau verursacht. Die Kinderlosigkeit könne als solche aber nicht als Krankheit bezeichnet werden, sondern bloß krankhafte Veränderungen zur Ursache haben. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass nicht nur die Ausübung der von der Natur vorgegebenen Möglichkeit der Fortpflanzung des Menschen grundrechtlich verbürgt sei (Art. 12 MRK), sondern auch die In-vitro-Fertilisation, so ergebe sich daraus noch nicht die Zwangsläufigkeit der Inanspruchnahme dieser Möglichkeit (§ 34 Abs. 3 EStG). Aus der Einräumung eines Grundrechtes, Nachkommenschaft zu zeugen, folge nämlich weder eine rechtliche noch eine sittliche Pflicht des Grundrechtsträgers, sein Recht zu nutzen.

Aus § 44 ABGB (Kinder als Zweck der Ehe) und § 48 EheG (Verweigerung der Fortpflanzung als Scheidungsgrund) lasse sich keine rechtliche Verpflichtung zur In-vitro-Fertilisation ableiten, weil die Pflicht der Ehegatten, Nachkommenschaft zu zeugen, Fort-

pflanzungsfähigkeit voraussetze. Schließlich bestehe auch keine sittliche Verpflichtung zur In-vitro-Fertilisation, weil sich in dieser Frage, die erst seit einigen Jahren bekannt sei, noch keine Vorstellung billig und gerecht denkender Menschen herausgebildet habe, wonach die Anwendung der In-vitro-Fertilisation zwischen Ehegatten eine sittliche Pflicht darstelle. Die moralische Wertung der In-vitro-Fertilisation sei durchaus noch offen.

Die VA hegte jedoch Zweifel, ob diese vom VwGH im Jahre 1989 angestellten Überlegungen heute noch tragfähig sind. Mit der Erlassung des FortpflanzungsmedizinG, BGBl. 1992/275, erkannte der Gesetzgeber diese Form der Zeugung von Nachkommenschaft nämlich ausdrücklich an. § 48 EheG, der die Scheidung wegen Verweigerung der Fortpflanzung regelte, trat hingegen infolge des Eherechts-ÄnderungsG 1999, BGBl. I/125, am 1. Jänner 2000 außer Kraft (Nach § 48 Abs. 2 EheG hatte ein Ehegatte kein Recht auf Scheidung, wenn der andere die Durchführung einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung verweigerte). Durch das am 1. Jänner 2000 in Kraft getretene IVF-Fonds-Gesetz, BGBl. 1999 I/180, wurde schließlich ein Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation eingerichtet. Dieser hat bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen (u.a. Sterilität tubaren Ursprungs bei der Frau oder Sterilität beim Mann) 70% der Kosten der In-vitro-Fertilisation zu tragen (§ 2 Abs. 2). Die erwähnten Gesetzesänderungen lassen den Schluss zu, dass die In-vitro-Fertilisation mittlerweile - auch gesellschaftlich - allgemein anerkannt ist.

In seiner letzten Stellungnahme an die VA teilte der Herr Bundesminister für Finanzen wörtlich u.a. Folgendes mit: *"Wie mir unter Hinweis auf § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 in der geltenden Fassung - im Sinne dieser Bestimmung liegt das für einkommensteuerlich wirksame außergewöhnliche Belastungen zwingend geforderte Merkmal der Zwangsläufigkeit anfallender Aufwendungen nur dann vor, wenn sich der Steuerpflichtige einer Belastung aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann - berichtet wurde, vermag auch der Umstand eines teilweisen Kostenersatzes durch diesbezüglich eingerichtete Fonds nichts daran zu ändern, dass weder eine tatsächliche, noch eine rechtliche, noch eine sittliche Verpflichtung besteht, eine In-vitro-Fertilisation durchzuführen bzw. durchführen zu lassen."*

Die VA räumt ein, dass eine tatsächliche oder rechtliche Verpflichtung zur In-vitro-Fertilisation nicht existiert. Für das Fehlen einer sittlichen Pflicht spricht der Umstand, dass gemäß § 6 Abs. 1 FMedG kein Arzt dazu verpflichtet ist, eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchzuführen oder an ihr mitzuwirken, für das Bestehen einer sittlichen Pflicht die Anerkennung der künstlichen Befruchtung durch den Gesetzgeber und die allgemeine gesellschaftliche Akzeptanz. Die restriktive Auslegung des § 34 EStG durch die Finanzverwaltung schien der VA durchaus vertret-

bar, sodass sie keinen Missstand in der öffentlichen Verwaltung gemäß Art 148a B-VG feststellte. Die VA hält jedoch Überlegungen für angebracht, ob die Kosten einer In-Vitro-Fertilisation nicht - in Ergänzung zum IVF-Fonds-Gesetz - vom Gesetzgeber als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden sollten.

4.1.1.1.2 Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen

VA 69-FI/00

Herr N.N. wandte sich an die VA und kritisierte, dass das Finanzamt Feldkirch von ihm geleistete Krankenversicherungsbeiträge nicht als Werbungskosten berücksichtige, da die Krankenversicherung bei einer privaten Versicherungsanstalt abgeschlossen wurde. Herr N.N. ist als Grenzgänger in Liechtenstein beschäftigt und hat sich, da Liechtenstein keine Krankenpflichtversicherungsanstalt habe, für eine private Versicherungsanstalt entschieden, da diese die besten Leistungen erbringe. Das Finanzamt Feldkirch stützt seine Vorgangsweise auf § 16 Abs. 1 Z. 4 lit.g EStG, wonach Beiträge von Grenzgängern zu einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung als Werbungskosten absetzbar sind.

Die VA hat kein Prüfverfahren eingeleitet und Herrn N.N. dargelegt, dass auf Grund dieser Bestimmung, die die gesetzliche Grundlage für die Ablehnung des Werbungskostenabzuges der Krankenversicherungsbeiträge an private Versicherungsanstalten bildet, die Vorgangsweise des Finanzamtes Feldkirch nicht zu beanstanden ist.

Festzuhalten ist, dass die VA die Problematik bereits im **Bericht an den Nationalrat für das Jahr 1993 und 1999** aufgezeigt hat, insbesondere als von der Regelung betroffene Grenzgänger erhebliche finanzielle Nachteile zu tragen haben.

Da bislang eine gesetzliche Änderung nicht in Angriff genommen wurde, regt die VA neuerlich an, eine Gleichstellung dadurch herbeizuführen, dass auch Beiträge an eine private Versicherungsanstalt als Werbungskosten anzuerkennen sind, zumal die vorliegende Differenzierung nicht nachvollziehbar ist.

4.1.1.2 Finanzstrafgesetz

4.1.1.2.1 § 117 Abs. 2 Finanzstrafgesetz EMRK-widrig

VA 65-FI/00

N.N. führte bei der VA Beschwerde über eine ihm zugestellte Vorladung als Beschuldigter gemäß § 116 des Finanzstrafgesetzes. Wenngleich die Vorladung nicht ungerechtfertigt erfolgte und insofern dem Vorbringen nicht näher zu treten war, so wurde die VA doch einmal mehr darauf aufmerksam, dass der Gesetzgeber die gegen § 117 FinStrG bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken noch immer nicht ausgeräumt hat.

Fest steht seit Erk. des VfGH vom 3. Dezember 1984, G 24 ua (= VfSlg 10.291), dass sich der zu Art. 5 EMRK abgegebene Vorbehalt nicht auch auf das Finanzstrafgesetz erstreckt. Anders als für Beschränkungen der persönlichen Freiheit nach dem VStG gelten daher für das Finanzstrafgesetz die besonderen Verfahrensgarantien der Art. 5, 6 EMRK. Demnach darf einem Menschen die Freiheit "nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung" entzogen werden (Art. 5 Abs. 1 lit.b 2. Alt EMRK). Für die § 116 f FinStrG gilt dabei die Besonderheit, dass die Vorladung als "Beschuldigter" erfolgt.

Im Schrifttum wird daher seit Geraumen (z.B. *Achatz*, ÖStZ 1988, 250 [252]) die Auffassung vertreten, dass die im Falle des ungerechtfertigten Fernbleibens Festgenommenen entsprechend der Verfahrensgarantie des Art. 5 Abs. 3 EMRK "unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden" müssen.

Nach Auffassung der VA sollte diesen Bedenken durch eine entsprechende Adaptierung der §§ 85 Abs. 4, 117 Abs. 2 FinStrG Rechnung getragen werden.

4.1.1.3 Gebührengesetz

VA 229-FI/99, 6-FI/00, 16-FI/00, 25-FI/00, 44-FI/00, 58-FI/00, 66-FI/00, 73-FI/00, 77-FI/00, 104-FI/00, 118-FI/00, 137-FI/00

4.1.1.3.1 Einleitung

In seiner Stellungnahme vom 23.8.2000, GZ. 01 1230/2-Pr. 1/00, zum **23.Bericht der VA** verwies das Bundesministerium auf die grundlegende Beschäftigung mit der Thematik "Gebühren". Über Initiative des Bundesministers wurde die VA zur Erörterung ihrer Vorschläge den Beratungen im Ministerium beigezogen. Über die

Notwendigkeit einer Reform bestehen keinerlei Zweifel, wie auch die nachfolgenden (exemplarischen) Einzelfälle belegen.

4.1.1.3.2 S 520,-- für eine zweizeilige Bestätigung

VA 229-FI/99, MVR-V-7/2000

Über Beschwerde von Frau N.N. hatte die VA die Richtigkeit folgender Vergebühungen festzustellen:

Frau N.N. beantragte bei der MA 61 am 12.7.1999 die Ausstellung einer Bestätigung, dass sie in der Staatsbürgerschaftsevidenz des Magistrates der Stadt Wien als österreichischer Staatsbürger nicht verzeichnet ist.

Die hierüber mit ihr aufgenommene "Niederschrift" wurde mit S 180,-- Bundesstempelmarken (gem. § 14 TP 7 Zi. 1 des Gebührengesetzes 1957 idgF) und mit S 55,-- Verwaltungsabgabemarken der Stadt Wien (gem. TP 4 der Wiener Verwaltungsabgabenverordnung 1994) vergebührt. Die an Frau N.N. ausgefolgte "Bestätigung" wurde mit S 180,-- Bundesstempelmarken (gem. § 14 TP 14 Abs. 1 Zi. 1 des Gebührengesetzes 1957 idgF) und mit S 105,-- Verwaltungsabgabemarken (gem. TP 110 der Wiener Verwaltungsabgabenverordnung 1994) vergebührt.

"Niederschriftsgebühr",
"Beilagengebühr",
"Zeugnissgebühr",
"Bestätigungsgebühr"

N.N. musste also für die Ausstellung der beantragten "Bestätigung" nachweislich S 360,-- für Bundesstempelmarken und S 160,-- für Verwaltungsabgabemarken der Stadt Wien (insgesamt S 520,--) bezahlen.

Die vom Beschwerdeführer behauptete Bezahlung von weiteren S 90,-- deutet auf die ha. Vergebührung der von N.N. vorgelegten und ihr wieder ausgefolgten ausländischen Geburtsurkunde mit einer S 90,-- Bundesstempelmarke hin (gem. § 14 TP 4 Abs. 1 Zi. 2 in Zusammenhang mit § 11 Zi. 5 sowie § 34 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957 idgF).

Tatsächlich entrichtete sohin Frau N.N. eine "Niederschriftsgebühr", eine "Beilagengebühr", eine "Zeugnissgebühr" und eine "Bestätigungsgebühr".

Dazu ist anzumerken, dass die Niederschrift vom 22.7.1999 folgendermaßen lautet: *"Ich beantrage die Ausstellung einer Bestätigung, dass ich N.N., geboren am .., in .., wohnhaft in .., in der Staatsbürgerschaftsevidenz des Magistrates der Stadt Wien als österreichischer Staatsbürger nicht verzeichnet bin"*. Die hierüber am selben Tag ausgestellte Bestätigung der MA 61 lautet: *"Frau N.N., geboren am .. in .., wohnhaft in .., ist in der Staatsbürgerschaftsevidenz des Magistrates der Stadt Wien als österreichischer Staatsbürger nicht verzeichnet"*. Diese Bestätigung wurde ihr auch ausgefolgt.

4.1.1.3.3 Zeitgemäßer Zahlungsverkehr?

VA 16-FI/00

N.N. führte bei der VA Beschwerde, dass er die Gebühr für eine von dem Magistrat Wien erteilte Auskunft laut der kontaktierten Dienststelle nur entweder durch Barzahlung bei der Dienststelle oder aber durch Übermittlung von Bundesstempelmarken oder des Beleges für die Bareinzahlung der Gebühr bei einem beliebigen Magistratischen Bezirksamt entrichten könne, nicht aber durch die im Geschäftsleben heute allgemein üblichen Formen des Zahlungsverkehrs, wie Kreditkarten, Banküberweisung oder E-Mail-Überweisung.

Zeitgemäße Entrichtungsform ?

Diesbezüglich musste der Beschwerdeführer seitens der VA auf § 3 Abs. 2 Z. 1 GebührenG idF der Gebührengesetz-Novelle BGBl. I 1999/92 verwiesen werden, wonach feste Gebühren, sofern in den Tarifbestimmungen nichts anderes verfügt wird, durch Verwendung von Stempelmarken und, wenn die gebührenpflichtigen Schriften und Amtshandlungen bei einer Behörde anfallen, auch durch Barzahlung, mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion oder Kreditkarte zu entrichten sind, wobei allerdings die über die Verwendung von Stempelmarken hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten bei der Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu bestimmen und entsprechend bekannt zu machen sind.

Die von dem Beschwerdeführer angesprochene Banküberweisung durch E-Mail ist daher nach dem Gebührengesetz nicht vorgesehen, während die Möglichkeit der Zahlung durch Kreditkarten zwar in § 3 Abs. 2 GebührenG ausdrücklich eröffnet wird, doch nur nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen bei der jeweiligen Behörde möglich ist.

Dem Beschwerdeführer wurde mitgeteilt, dass die ihm wahlweise vorgeschlagene Entrichtung der Gebühr durch Barzahlung oder durch Bundesstempelmarken den Bestimmungen des GebG entsprach, doch wurde N.N. auf die Bemühungen der VA, eine zeitgemäße Reform des Gebührengesetzes zu erreichen, hingewiesen und die Evidenthaltung seiner Anregung der Ermöglichung zeitgemäßer Arten der Abwicklung des Zahlungsverkehrs zugesagt. Der Beschwerdeführer wurde jedoch auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Ermöglichung eines elektronischen Zahlungsverkehrs auch die Ausstattung der jeweiligen Behörden und Dienststellen mit der dafür erforderlichen Infrastruktur voraussetzt.

4.1.1.4 Pensionsgesetz

4.1.1.4.1 Überweisung von Pensionsbezügen auf Gemeinschaftskonten

VA 145-FI/00 (V-AP 68/00), 204-FI/00

Die VA hatte sich in 2 Fällen mit folgender Ungleichbehandlung von Sozialversicherungs- und Beamtenpensionisten zu befassen:

Nach der geltenden Rechtslage ist eine Überweisung von Pensionsbezügen auf Gemeinschaftskonten von Ehepartnern nur nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 104 ASVG) möglich. Die Überweisung auf Gemeinschaftskonten von Ehepartnern ist in einem Zusatzübereinkommen zwischen den Pensionsversicherungsträgern und den Dachorganisationen der Banken und Sparkassen vom 4. Juli 1996 geregelt. Zwecks Überweisung auf Gemeinschaftskonten liegen Formulare für eine Erklärung des Kontoinhabers auf, nach denen dieser gegenüber der Versicherungsanstalt und der Bank die Haftung für die Rückzahlung aller auf das Gemeinschaftskonto überwiesenen Leistungen übernimmt, welche die Versicherungsanstalt infolge Ableben des ihr gegenüber Anspruchsberechtigten zurückzufordern hat.

Nach der für Beamte geltenden Rechtslage (§ 35 Abs. 3 PensionsG) ist die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung hingegen nur dann zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügungsberechtigt ist.

Die VA ersuchte das Bundesministerium für Finanzen um Mitteilung, ob in absehbarer Zeit eine Novellierung des § 35 Abs. 3 PensionsG geplant ist, wonach eine Überweisung von Pensionsbezügen auch auf Gemeinschaftskonten von Ehepartnern erfolgen darf.

Bereinigung absehbar

In seinem Antwortschreiben vom 13. Oktober 2000 teilte das BMF mit, dass sowohl das BMF selbst als auch die für die Legistik in Pensionsangelegenheiten zuständige Sektion II des BM für öffentliche Leistung und Sport der Möglichkeit der Überweisung von Pensionen auf Gemeinschaftskonten positiv gegenüber stehen. Die erforderlichen legistischen Änderungen könnten bereits in der nächsten Dienstrechtsnovelle erfolgen. Die VA begrüßt diesen Schritt zur Beseitigung der bestehenden Ungleichbehandlung zwischen Sozialversicherungs- und Beamtenpensionisten.

4.1.1.5 Verfahrensverzögerungen – Verwaltungsreform?

VA 8-FI/00, 13-FI/00, 18-FI/00, 19-FI/00, 21-FI/00, 30-FI/00, 46-FI/00, 57-FI/00, 79-FI/00, 84-FI/00, 94-FI/00, 115-FI/00, 155-FI/00, 160-FI/00, 180-FI/00, 192-FI/00

Wiederholt wird die VA mit (tw. berechtigten) Beschwerden über Verfahrensverzögerungen in der Finanzverwaltung befasst. In ihrem Bericht aus dem Vorjahr (1999) regte die VA deshalb an, dass "an die Betroffenen zumindest ein Entschuldigungsschreiben ergeht, worin auch zum Ausdruck gebracht wird, weshalb es zu der Verzögerung kommt, und wann mit der Erledigung zu rechnen ist".

Anregung der VA

Die Reaktion des Ministeriums auf diese Anregung (Stellungnahme zum Bericht der VA vom 23.8.2000, GZ. 01 1230/2-Pr. 1/00) verblüffte sogar die VA. Sie sei deshalb hier wörtlich wiedergegeben:

"Die Anregung resultiert in erster Linie aus Urgenzen betreffend den Bereich Familienbeihilfen und Arbeitnehmerveranlagung. Auf Grund eines mehrjährigen Vergleiches beträgt die durchschnittliche Verweildauer in der Finanzlandesdirektion ein Jahr. Das Durchschnittsalter des Aktenstandes beträgt ca. 20 Monate. Unter Annahme, dass diese Bestände in der Reihenfolge des Einlangens abgebaut werden, müsste der Anregung der VA folgend derzeit bei allen Finanzlandesdirektionen einlangenden Berufungen ein Entschuldigungsschreiben ergehen. Dies würden viele Empfänger dazu veranlassen, dennoch zu urgieren. Das Bundesministerium für Finanzen sieht sich daher derzeit nicht in der Lage der Anregung zu folgen. Letztlich entschuldigt sich auch der VwGH nicht für die lange Dauer seiner Verfahren. Vielmehr könnte überlegt werden, die Entscheidungsfrist im VwGH-Gesetz den Erfahrungen des täglichen Lebens anzupassen. Längerfristig gesehen ist es unbeschadet allfälliger weiterer Strukturänderungen geplant, durch Vorgabe von Zielen im Rahmen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung eine vertretbare Erledigungsdauer zu erreichen."

Verblüffende Reaktion

Auch wenn es schwer fällt, enthält sich die VA eines Kommentars zu diesen für sich selbst sprechenden Aussagen des Ministeriums.

4.1.1.6 Einzelfälle

4.1.1.6.1 Taxikosten steuerlich privilegiert?

VA 251-FI/99, V-AP 4/00

N.N. brachte bei der VA nachstehende Beschwerde ein:

Sie gehöre laut Bescheid des Bundessozialamtes für Wien, NÖ und Burgenland zum Kreis der begünstigten Behinderten nach dem BehinderteneinstellungsgG, weil sie zu 50 % gehbehindert sei. Dies werde auch in dem vom Bundessozialamt ausgestellten Behindertenpass bestätigt. In den Veranlagungszeiträumen 1996 und 1997 habe das zuständige Finanzamt für den 4. Bezirk in Wien Aufwendungen für Taxifahrten berücksichtigt. Ende des Jahres 1997 habe sie sich zur Erleichterung des Alltags einen Pkw angeschafft. Die von ihr im Veranlagungszeitraum 1998 an Stelle der Taxikosten geltend gemachten Mehraufwendungen für den Pkw seien vom FA nicht mehr anerkannt worden, weil sie keine Bescheinigung einer dauernden starken Gehbehinderung nach der Straßenverkehrsordnung oder einen Bescheid über die Befreiung von der Kraftfahrzeug- oder Versicherungssteuer vorgelegt habe.

Kosten für Taxi steuerlich privilegiert

Während die Verordnung über außergewöhnliche Belastungen die Gewährung des Freibetrages für ein eigenes Kraftfahrzeug vom Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels abhängig mache, sei für Taxifahrten bei gleicher Höhe des Freibetrages kein Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels erforderlich.

Die VA gelangte zu folgendem Prüfergebnis:

Der Fall der N.N. bereite laut Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen deshalb Probleme, weil zwar der Behindertenpass das Vorliegen einer 50%igen Gehbehinderung bescheinige, die Bescheide des Bundessozialamtes aber keinen Hinweis auf eine Gehbehinderung enthielten. Das BMF wies das FA an, das Veranlagungsverfahren für das Jahr 1998 bei Vorliegen einer Gehbehinderung von Amts wegen wieder aufzunehmen und den diesfalls zustehenden Freibetrag zu berücksichtigen. Ob N.N. aktuell noch gehbehindert ist oder nicht, musste beim Bundessozialamt jedoch erst erhoben werden.

Der Finanzverwaltung konnte es im konkreten Fall nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie bei Auftauchen von Zweifeln, ob die im Behindertenpass eingetragene Gehbehinderung noch besteht, entsprechende Nachforschungen anstellte und nicht sogleich den monatlichen Freibetrag von S 2.100,- zuerkannte. Denn nach dem Wortlaut der Verordnung (§ 3 Abs. 1) ist die Körperbehinderung jedenfalls bei Personen, die ein eigenes Kraftfahrzeug

benützen, durch Vorlage einer Bescheinigung nach der StVO oder eines Bescheides über die Befreiung von der KFZ- oder Versicherungssteuer nachzuweisen.

Hingegen bestanden gegen die in § 3 der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen, BGBl 1996/303, getroffene Regelung Bedenken:

§ 3 Abs. 1 der auf Grund der §§ 34 und 35 Einkommensteuergesetz erlassenen Verordnung über außergewöhnliche Belastungen lautet: Für Körperbehinderte, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen, ist zur Abgeltung der Mehraufwendungen für besondere Behindertenvorrichtungen und für den Umstand, dass ein Massenbeförderungsmittel auf Grund der Behinderung nicht benützt werden kann, ein Freibetrag von S 2.100,- monatlich zu berücksichtigen. Die Körperbehinderung ist durch eine Bescheinigung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 oder einen Bescheid über die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952, gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992 oder gemäß § 4 Abs. 3 Z 9 des Versicherungssteuergesetzes 1953 nachzuweisen.

§ 3 Abs. 2 der genannten Verordnung hat folgenden Wortlaut: Bei einem Gehbehinderten mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung, der über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügt, sind die Aufwendungen für Taxifahrten bis zu einem Betrag von monatlich S 2.100,- zu berücksichtigen.

In den Lohnsteuerrichtlinien 1999 (Erlass des BMF vom 27. November 1998) wird unter Rz 847 ausgeführt, wie die Körperbehinderung nachzuweisen ist. Demnach reicht unter anderem auch die Eintragung einer dauernden starken Gehbehinderung im Behindertenpass als Nachweis aus. Die Lohnsteuerrichtlinien stellen aber lediglich einen Auslegungsbehelf zum Einkommensteuergesetz dar. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Die beiden Absätze des § 3 gelten für verschiedene Anspruchsteller: Während sich Absatz 1 auf Körperbehinderte bezieht, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen, bezieht sich Absatz 2 auf Gehbehinderte, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen. Während die Körperbehinderung durch eine Bescheinigung nach der StVO oder einen Bescheid über die Befreiung von der KFZ- oder Versicherungssteuer nachzuweisen ist, müssen Gehbehinderte jedenfalls eine mindestens 50%ige Erwerbsminderung und konkrete Aufwendungen für Taxifahrten nachweisen. Wie die Erwerbsminderung nachzuweisen ist bzw. welche sonstigen Nachweise Gehbehinderte allenfalls zu erbringen haben, wird in Absatz 2 nicht normiert.

Die vorliegende Beschwerde war also insofern **berechtigt**, als die Anspruchsvoraussetzungen bzw. die für die Gewährung eines Freibetrages für Körper- und Gehbehinderte von monatlich S 2.100,- zu erbringenden Nachweise in § 3 der Verordnung des BMF über außergewöhnliche Belastungen, BGBl 1996/303, unklar und für den durchschnittlichen Normadressaten schwer verständlich abgefasst sind. In der erwähnten Rechtsvorschrift kommt insbesondere nicht eindeutig zum Ausdruck, ob für Körperbehinderte, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen (Abs. 1), gleiche oder unterschiedliche Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrages gelten wie für Gehbehinderte, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen und deshalb zur Fortbewegung ein Taxi benützen (Abs. 2).

Verordnungstext unklar

Da die Textierung des § 3 der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen nicht frei von Unklarheiten ist, wäre diese nach Ansicht der VA im Interesse einer bürgerfreundlichen Verwaltung dahingehend zu überarbeiten, dass die vom Steuerpflichtigen jeweils zu erbringenden Nachweise klar und übersichtlich aufgelistet werden. Eine vereinfachte Darstellung in den Lohnsteuerrichtlinien allein reicht schon deshalb nicht aus, weil es sich dabei lediglich um eine generelle Weisung an die mit der Vollziehung befassten Dienststellen, nicht aber um eine außenwirksame Regelung handelt (vgl. dazu *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht Rz 517, 771 ff, 977).

Das BMF kündigte an, die Anregungen der VA bei der Neufassung der Verordnung zu berücksichtigen. Die VA hält es außerdem für zweckmäßig, bis zu einer Überarbeitung der Verordnung für einen gleichmäßigen Vollzug der Regelung zu sorgen.

Neufassung beabsichtigt

4.1.1.6.2 Besteuerung von international tätigen Musikern – Kunst oder Gewerbe ?

VA 172-FI/00, V-AP 80/00

Die VA wurde im Zuge einer Beschwerde mit der Problematik der internationalen Besteuerung von Künstlern befasst. Im Verhältnis zu Deutschland erfolgt diese Besteuerung auf der Grundlage des österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens vom 4. Oktober 1954, BGBl. 221/1955. Die Besteuerung von Musikern auf Grund dieses Abkommens bereitet in der Praxis insofern Schwierigkeiten, als es keine Umschreibung des Künstlerbegriffes enthält. Nur künstlerisch tätige Musiker können aber unter Art. 8 des Abkommens subsumiert werden (Besteuerung der Einkünfte aus Auftritten erfolgt grundsätzlich im Auftrittsstaat), während gewerblich tätige Musiker unter Art. 4 des Abkommens fallen und infolgedessen nur bei Vorliegen einer Betriebsstätte im Auftrittsstaat in diesem Staat besteuert werden dürfen.

In Ermangelung einer Abkommensdefinition wurde die Auslegung des Künstlerbegriffes bislang nach dem innerstaatlichen Recht der beiden Vertragsstaaten vorgenommen. Dies hatte zur Folge, dass die durch N.N. vertretene Musikgruppe in Deutschland über Künstler-Status verfügte, während sie in Österreich als Gewerbebetrieb eingestuft wurde. Dementsprechend wurde die Musikgruppe laufend mit Forderungen der deutschen Finanzbehörden konfrontiert und die eingebrachten Freistellungsanträge abschlägig entschieden.

Die VA ersuchte das Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme und insbesondere um Mitteilung, ob beabsichtigt sei, im Rahmen eines Verständigungsverfahrens mit der deutschen Finanzverwaltung auf eine einvernehmliche Festlegung der Steuerpflicht der durch N.N. vertretenen Musikgruppe zu dringen und damit die Doppelbesteuerung abzuwenden. Außerdem brachte die VA zum Ausdruck, dass sie es für zweckmäßig hielt, die Rechtsunsicherheit im der Auslegung des Begriffes der "künstlerischen Tätigkeit" durch Konkretisierung auf legislatischem Wege zu beseitigen.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte in seiner Stellungnahme im Wesentlichen Folgendes mit:

"Zu der Frage, wann von gewerblich tätigen Musikern und wann von künstlerisch tätigen Musikern zu sprechen ist, wurde in bilateralen Verständigungsgesprächen, die im Juni 2000 stattfanden, Einigung erzielt. Dabei wurde eine Abgrenzung zwischen künstlerisch tätigen und gewerblich tätigen Musikern nach den Kriterien 'ernste Musik' und 'Unterhaltungsmusik' vorgenommen. Im Falle der Unterhaltungsmusik wird zwar nach wie vor grundsätzlich von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen sein, dies gilt jedoch nicht mehr bei 'Medienkünstlern'. In solchen Fällen ist unabhängig von der Beurteilung nach dem innerstaatlichen Steuerrecht auf der Ebene des Abkommens von einer freiberuflich ausgeübten künstlerischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 letzter Satz des Abkommens auszugehen und nur in Zweifelsfällen das innerstaatliche Recht heranzuziehen.

"Medienkünstler"

.....

Die Schwierigkeiten, die bei der Anwendung des österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens im Bereich der Besteuerung von Musikern in der Vergangenheit aufgetreten sind und auch gegenwärtig noch immer auftreten, werden durch das neue Abkommen – das am 24. August 2000 unterzeichnet wurde und voraussichtlich im Jahr 2002 wirksam wird – insofern beseitigt, als das neue Abkommen eine OECD-konforme Künstlerklausel enthält, die Musiker einschließt. Deshalb erübrigt sich eine nach innerstaatlichem Recht vorzunehmende Differenzierung zwischen künstlerisch tätigen und gewerblich tätigen Musikern."

Der steuerliche Vertreter von N.N. legte der VA in der Folge ein Schreiben des dt. Bundesministeriums für Finanzen vor, aus dem hervorging, dass Österreich anlässlich der oben erwähnten Verständigungsgespräche zugesagt habe, die Doppelbesteuerung der durch N.N. vertretenen Musikgruppe infolge deren Qualifikation als "Medienkünstler" zu beseitigen. Ein weiteres Verständigungsverfahren wurde daher nicht mehr als erforderlich angesehen.

Da gemäß dieser Rechtsmeinung die Besteuerung dem Auftritsstaat zukommt, hob das Bundesministerium für Finanzen die dem entgegen stehenden Bescheide in Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 299 Abs. 4 BAO auf und wies die zuständige Finanzlandesdirektion an, Bescheide im Sinne der Verständigungsvereinbarung zu veranlassen.

4.1.1.6.3 Umsatzsteuer für Einkünfte aus Komparsentätigkeit ?

VA 232-FI/99, V-AP 121/99

N.N. führte bei der VA Beschwerde, dass die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich seine Berufung gegen die Besteuerung der Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Komparse bei den Salzburger Festspiele im Jahr 1997 mit Umsatzsteuer durch das Finanzamt Braunau mit Bescheid vom September 1999 zu Unrecht abgewiesen habe.

Im Rechtsmittelverfahren hatte N.N. u.a. geltend gemacht, dass der von ihm im Jahr 1994 erklärte Verzicht auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer nur für das von ihm betriebene Geschäft gelte.

Die FLD für OÖ wies die Berufung mit der Begründung ab, dass N.N. durch seinen 1994 erklärten Verzicht auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer für fünf Jahre gebunden sei und eine "Fraktionierung" der Umsätze eines Unternehmers in solche, die befreit sind und solche, für die die Verzichtserklärung anzuwenden sind, nicht möglich sei, da gemäß § 2 Abs. 1 UStG das Unternehmen die gesamte gewerbliche und berufliche Tätigkeit des Unternehmers umfasse.

In dem einleitenden Schreiben der VA wurde dem Bundesministerium für Finanzen vorgehalten, dass gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UStG nur solche Lieferungen und sonstigen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens ausführt, und dass gemäß § 2 Abs. 1 UStG nur Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt.

Da Komparsen ihre weder Dienstzeit frei gestalten noch ihren Dienort frei wählen können, ihre Leistung nicht einer Vielzahl von Auftraggebern erbringen und auch kein Unternehmensrisiko tragen, Arbeitskleidung in Form von Kostümen von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt erhalten, die Ausübung der Tätigkeit weisungsgebunden erfolgt und eine Vertretung in der Ausübung dieser Tätigkeit nicht möglich ist, war aus Sicht der VA schon grundsätzlich die Einstufung der Tätigkeit von N.N. als Komparsen als selbstständige Tätigkeit und deren Besteuerung mit Umsatzsteuer nicht nachvollziehbar.

Komparsen nicht USt-pflichtig

In seiner Stellungnahme teilte das Bundesministerium für Finanzen mit, dass es der rechtlichen Beurteilung der FLD für OÖ nicht folge und es diese hinweisen werde, dass nach Ansicht des Bundesministerium für Finanzen Einkünfte eines Komparsen solche aus nicht selbstständiger Tätigkeit sind und somit als nicht unternehmerische Tätigkeit nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Auf Grund dieser Stellungnahme erwies sich die **Beschwerde** von N.N. als **berechtigt**.

Infolge der gegen den Bescheid der FLD für OÖ erhobenen Beschwerde an den VwGH hob der Bundesminister für Finanzen mit Bescheid vom März 2000 den Bescheid der FLD für OÖ auf, woraufhin der VwGH das Beschwerdeverfahren infolge Klaglosstellung des Beschwerdeführers einstellte.

4.1.1.6.4 Behandlung eines Antrages nach Außerkrafttreten des Gesetzes

VA 64-FI/00, V-AP 28/00

N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, dass der Bundesminister für Finanzen einem von ihr gestellten Antrag auf gnadenweise Gewährung einer Witwenpension nicht zum Vorschlag an den Herrn Bundespräsidenten für die Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses gemäß § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, womit Art. 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, Staatsgesetzblatt Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird, erhoben hat.

In seiner Rückantwort legte der Bundesminister für Finanzen der VA gegenüber offen, aus welchen Überlegungen dem Antrag auf Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses nicht näher getreten werden konnte. Beigeschlossen waren auch zwei an die Beschwerdeführerin mittlerweile ergangene Schreiben.

Mögen die Gründe auch nachvollziehbar sein, weshalb von einem Vorschlag abgesehen wurde, so hatte die VA doch aufzuzeigen, dass das Gesetz vom 26. Februar 1920, StGBI.Nr. 94, gemäß § 1 des Bundesgesetzes zur Bereinigung der vor 1946 kundgemach-

ten einfachen Bundesgesetze und Verordnungen (1. Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG, BGBl I Nr. 191/1999) am 31. Dezember 1999 außer Kraft getreten ist. Insofern hätte sich eine inhaltliche Behandlung des "Antrages" erübrigt. Auf diesen Umstand war der Bundesminister für Finanzen abschließend hinzuweisen.

4.1.1.6.5 Stundungszinsen – unzureichende Aufklärung über die Rechtsfolgen der Bewilligung von Zahlungserleichterungen

VA 174-FI/00, V-AP 85/00

Die VA wurde aus Anlass einer Beschwerde auf die – in ihrer Bedeutung über den Anlassfall hinausgehende – Problematik im Zusammenhang mit Bescheiden über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen aufmerksam:

N.N. wurde zur Begleichung seiner Abgabenschuld die Bezahlung in Raten bewilligt. In den Erläuterungen des Bewilligungsbescheides findet sich folgender Hinweis: "Stundungszinsen werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit gesondertem Bescheid angefordert." In der Folge wurden dem Beschwerdeführer Stundungszinsen vorgeschrieben.

N.N. bemängelt in diesem Zusammenhang, dass er weder vor seinem Ansuchen noch im Bescheid über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen auf den Anfall von Stundungszinsen hingewiesen worden sei. Aus dem – oben zitierten – Hinweis sei nicht deutlich hervorgekommen, dass jedenfalls eine Vorschreibung von Stundungszinsen erfolgen werde.

Die VA stimmt dem Beschwerdeführer zu, dass es – im Hinblick auf die Adressaten der Ausführungen – angezeigt erschiene, sich in den Erläuterungen eines solchen Bescheides einer verständlicheren Ausdrucksweise zu bedienen. Die in Kritik gezogene Passage ist ohne nähere Kenntnis des § 212 Abs. 2 Bundesabgabenordnung nicht verständlich.

Missverständliche Ausdrucksweise

Die VA regte daher an, in all jenen Fällen, in denen auf Grund der Art des betreffenden Bescheides (wie etwa im vorliegenden Anlassfall: Bescheid über die Bewilligung einer Ratenzahlung) jedenfalls Stundungszinsen anfallen, an Stelle eines Bescheidformulars mit allgemeinen Hinweisen ein solches zu verwenden, das in deutlicher Weise auf die Zinszahlungspflicht verweist.

Der Bundesminister für Finanzen hat der VA im Hinblick darauf abteilungsübergreifende Überlegungen mit dem Ziel der Verbesserung dieses Hinweises zugesagt. Zum gegenständlichen Beschwerdefall räumt der Bundesminister für Finanzen ein, dass seitens des Finanzamtes anlässlich der Beantragung der Zah-

Prüfung zugesagt

lungserleichterung verabsäumt worden sein dürfte, auf die grundsätzliche Verpflichtung zur Entrichtung von Stundungszinsen hinzuweisen. In diesem Zusammenhang wird eine Erinnerung der Finanzämter an die Bedeutung umfassender Information erfolgen.

4.1.1.6.6 Übertriebener Formalismus

VA 162-FI/00

Herr N.N. beschwerte sich bei der VA über die Vorgangsweise des Finanzamtes Feldkirch. Dieses habe mit Bescheid die Familienbeihilfe für den Zeitraum vom 1.10.1999 bis 30.11.1999 mit der Begründung eingestellt, dass seine Tochter die Normalstudiendauer inklusive Toleranzsemester überschritten habe. Obwohl seitens der Universität Wien vom zuständigen Vorsitzenden der Studienkommission eine Bestätigung vorgelegt wurde, wonach "die entstandene Verzögerung systembedingt ist und verwaltungstechnische Ursachen hat", sei er von der Finanzverwaltung dazu verhalten worden, die von der Universität auszufüllenden Formulare "Beih 14a" oder "Beih 14b" vorzulegen.

Die VA befasste zunächst das Bundesministerium für Finanzen, da nicht einzusehen ist, weshalb die Vorlage von Formularen notwendig ist, wenn sich der zu bestätigende Inhalt aus anderen Urkunden ebenso ergibt. Das BM für Finanzen leitete die Angelegenheiten an das BM für soziale Sicherheit und Generationen weiter, da dieses nach dem Familienlastenausgleichsgesetz für Familienbeihilfen zuständig ist und für die Vorgangsweise der Finanzverwaltung inkl. dem Formularwesen. Telefonisch wurde der VA seitens des BM für soziale Sicherheit und Generationen mitgeteilt, dass die Verwendung entsprechender Formulare nicht ausschlaggebend für die Dokumentation einer Studienbehinderung ist, und die Beschwerde positiv erledigt wird.

Wenngleich der **Beschwerdegrund** als **behoben** anzusehen ist, und dies durchaus in rascher und unbürokratischer Vorgangsweise erfolgte, ist allerdings nicht ganz verständlich, weshalb der Bezieher einer Familienbeihilfe einem derartigen Kompetenzwirrwarr ausgesetzt wird. Die Ursache für die Einbehaltung der Familienbeihilfe liegt im Bereich der Universität Wien, die formalistische Vorgangsweise erfolgt seitens eines Finanzbeamten und zuständig dafür ist letztlich das BM für soziale Sicherheit und Generationen.

Kompetenzwirrwarr

4.1.1.6.7 Pensionskassengesetz – Ungleichbehandlung von Hinterbliebenen und sonstigen Leistungsberechtigten hinsichtlich der Mitwirkungsrechte

VA 181-FI/00, V-AP 89/00

N.N. wandte sich namens der Interessengemeinschaft der Chemie-Linz-Pensionisten im Zusammenhang mit der Schmälerung der Mitwirkungsrechte von Hinterbliebenen gemäß §§ 27 und 29 Pensionskassengesetz an die VA. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass mit der Novelle zum Pensionskassengesetz BGBl. 755/1996 der Begriff der "Leistungsberechtigten" in § 5 Z 2 dieses Gesetzes aufgegliedert wurde und nunmehr zwischen Eigenpensionisten und Hinterbliebenen unterschieden werde. Unter einem wurden sodann die Leistungsberechtigten nach § 5 Z 2 lit. b PKG (Hinterbliebene) von der Wahlberechtigung für die Wahl der Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Aufsichtsrat ausgeschlossen (§ 27 leg.cit.). Desgleichen besteht nun gemäß § 29 leg.cit. keine Verpflichtung mehr, Leistungsberechtigte iSd § 5 Z 2 lit. b PKG zur Hauptversammlung einzuladen, wodurch diese auch – wie sich aus einer Zusammenschau dieser Bestimmung mit ihrem Abs. 2 ergibt – des Informationsrechtes gemäß § 112 Abs. 1 AktienG verlustig gehen.

Der Ausschluss der Leistungsberechtigten gemäß § 5 Z 2 lit. b PKG von den genannten Mitwirkungsrechten wird sowohl in den Erläuterungen zur Novelle als auch im Schriftwechsel des zuständigen Ministeriums mit der Interessengemeinschaft der Chemie-Linz-Pensionisten immer wieder damit begründet, dass *"die Administrierbarkeit bei Hinterbliebenenpensionen insbesondere im Hinblick darauf, wie bei Splittung der Leistung auf mehrere Berechtigte [z.B. Witwe® und Waise(n)] sowie bei gesetzlicher Vertretung von Minderjährigen vorzugehen wäre, nahezu unmöglich wäre"*.

Die VA ersuchte das zuständige Bundesministerium um Aufklärung darüber, worin eine solche unverhältnismäßige Schwierigkeit der Administrierbarkeit bestehe. Zum einen ist davon auszugehen, dass die betroffenen Leistungsberechtigten – als der Pensionskasse bekannte Empfänger einer Hinterbliebenenpension – ohne weiteren Aufwand festzustellen sind, zum anderen handelt es sich bei den von der gegenständlichen Regelung Betroffenen um eine Anzahl von bloß ca. 1000 Personen, wobei in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle (idR handelt es sich um Witwen) ein Splitting nicht erforderlich ist.

In seiner Stellungnahme wies das Bundesministerium für Finanzen erneut darauf hin, dass die getroffenen Regelungen im Hinblick auf die Administrierbarkeit für die Pensionskassen von wesentlichem Interesse und darüber hinaus mit den Grundsätzen des Pensionskassensystems vereinbar seien. Eine Änderung würde den bürokratischen Aufwand erheblich ausweiten und so zu einer

beträchtlichen Kostenbelastung der Pensionskassen und der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten führen. Schließlich verwies das Bundesministerium darauf, dass anlässlich der Novellierung, die zur Einführung der gegenständlichen Regelung führte, auch seitens der Bundesarbeitskammer kein Einwand dagegen erhoben wurde.

Die VA kann diese Begründung zwar nicht gänzlich nachvollziehen oder teilen, hat aber die Haltung des zuständigen Bundesministeriums zur Kenntnis genommen.

4.1.1.6.8 Säumniszuschlag trotz Zusicherung einer amtswegeigen Bescheidberichtigung – Finanzamt Innsbruck

VA 74-FI/00, V-AP 36/00

N.N. wandte sich an die VA mit der Beschwerde, dass ihm das Finanzamt Innsbruck trotz Zusicherung einer amtswegeigen Bescheidberichtigung, einen Säumniszuschlag vorgeschrieben habe.

Die VA stellte fest, dass das Finanzamt Innsbruck N.N. mit Bescheid vom 7. Februar 2000 eine Erbschaftssteuer in der Höhe von S 98.500,- vorgeschrieben hat. Dieser Betrag entsprach jedoch nicht dem Anteil von dem Betrag, der vom Gerichtskommissär im Abhandlungsverfahren festgestellt wurde. Nach Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Finanzamtes Innsbruck, sicherte dieser die amtswegige Korrektur des Bescheides zu, woraufhin N.N. mit der Einzahlung zuwartete.

Da jedoch die zugesicherte Bescheidberichtigung nicht rechtzeitig erging, wurde N.N. vom Finanzamt Innsbruck mit Bescheid vom 10. April 2000 ein Säumniszuschlag vorgeschrieben.

Das Bundesministerium für Finanzen führte gegenüber der VA im Schreiben vom 15. Juni 2000 aus, dass die zugesicherte Bescheidberichtigung versehentlich nicht rechtzeitig ergangen ist, jedoch in der Zwischenzeit der Säumniszuschlag bereits nachgesehen und der berichtigte Bescheid erlassen wurde.

Auf Grund des damit zugestandenen Versehens, welches dem Finanzamt Innsbruck zuzurechnen ist, war der Beschwerde **Berechtigung** zuzuerkennen.

Das Finanzamt Innsbruck ist jedoch seiner Zusicherung – wenn auch mit Verspätung – mit Erlassung des berichtigten Bescheides nachgekommen.

Versehen bereinigt

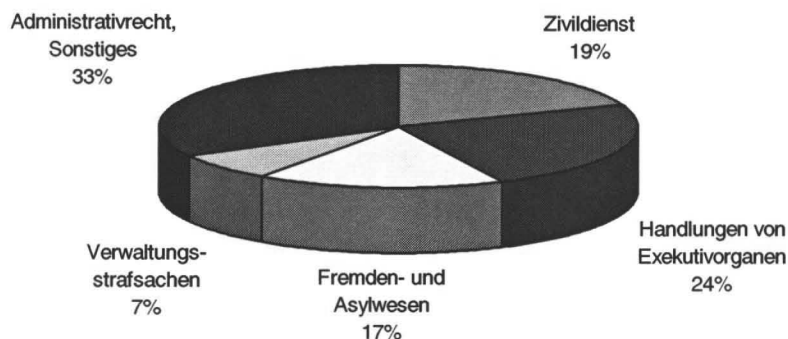
Da somit der Beschwerdegrund behoben wurde, erscheinen weitere Veranlassungen der VA entbehrlich.

5 Bundesminister für Inneres

5.1 Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender

5.1.1 Allgemeines

Die Beschwerdezahl betreffend das Ressort Inneres ist mit 308 gegenüber den Vorjahren deutlich erhöht. Die Ursache dafür liegt beim erhöhten Beschwerdeaufkommen infolge der Umstrukturierungen im Bereich des Zivildienstes. Die anderen Rechtsbereiche zeigen keine signifikanten Unterschiede im Beschwerdeaufkommen zu früheren Berichtsjahren.



Wie schon in den vergangenen Berichten ist auch diesmal auf die teils extrem verzögerte Beantwortung von Anfragen der VA aufmerksam zu machen. Wenngleich die durch den Wechsel in der Person des Ministers aufgetretenen internen Schwierigkeiten zu Jahresbeginn gewisse Verzögerungen erklären konnten, ist auch weiterhin eine teils extreme Antwortdauer zu bemerken, die die Prüftätigkeit der VA in diesem Ressort erheblich erschwert. Es liegen zwar immer wieder Zusagen zur Verbesserung der Situation vor, jedoch konnte eine durchgreifende Verbesserung bis zum Abschluss des vorliegenden Berichts noch nicht beobachtet werden.

**Lange Beantwortungs-
dauer als Dauerproblem**

Ein Beispiel aus dem Bereich des Personenstandsrechtes möge die für die VA unverständliche Situation verdeutlichen (VA 66-I/99). Eine von der VA an den BMI gerichtete Anfrage vom 6. April 1999 blieb zunächst unbeantwortet und wurde schriftlich am 1. Juli und 25. August 1999 urgiert. Die VA urgierte weiters am 21. Dezember 1999 und am 2. März 2000, hier jeweils bereits in

**Anfrage vom 6. April
1999 erst am 19. Jän-
ner 2001 beantwortet**

Verbindung mit mehreren anderen unerledigten Anfragen zu anderen Prüfverfahren. Selbst mehrfache telefonische Urgenzen blieben ohne Ergebnis, bis schließlich mit 19. Jänner 2001 die Stellungnahme erging, die aber nicht nur sachlich unvollständig war, sondern auch keinerlei Angaben zur Ursache dieser wohl nicht mehr vertretbaren Verzögerung enthalten hat.

Einen allgemeinen Erfolg konnte die VA nach der Beschwerde eines Bewerbers um Aufnahme in den Gendarmeriedienst erreichen. Dieser Bewerber wurde zunächst zu einem Aufnahmetest eingeladen und erst nach (erfolgreicher) Durchführung dieses Tests erfolgte die Ablehnung seines Gesuches wegen mangelnder Sehleistung.

In Hinkunft werden den Bewerbern bereits zu Beginn des Aufnahmeverfahrens diese besonderen Ernennungserfordernisse mitgeteilt werden (VA 202-I/99).

Ebenfalls erfolgreich war das Einschreiten der VA betreffend Vorladungen durch die Gendarmerie mittels Postkarte. Ein Beschwerdeführer wurde mittels einer derartigen, offen zum Versand gebrachten Postkarte zur Einvernahme wegen des Verdachtes der gefährlichen Drohung geladen.

Vorladung zu Gendarmerieverhör mittels Postkarte

In einem ersten Schritt wurde der Beamte beanstandet, weil er eine Formulierung verwendet habe, die dem Ruf der verständigten Person abträglich sein könne.

Erst nach nochmaligem Einschreiten der VA wurde erreicht, dass derartige Verständigungen, die sehr wohl eine möglichst genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Vernehmung zu enthalten haben, künftig in einem verschlossenen Kuvert zur Versendung gelangen, was bisher durch gendarmerieinterne Vorschriften gar nicht möglich gewesen ist (VA 1-I/01).

Erfolg der VA

5.1.2 Grundrechtseingriffe

Die Prüfung einer Gendarmerie-Amtshandlung gestaltete sich nicht nur deswegen schwierig, weil unterschiedliche Vollzugsbereiche betroffen waren. Vielmehr wird auf oberster Verwaltungsebene kaum Bedacht auf grundrechtliche Bestimmungen genommen; insbesondere der in verschiedenen Bestimmungen enthaltene Verhältnismäßigkeitsgrundsatz findet kaum Beachtung. Die näheren Ausführungen finden sich unter Pkt. 5.1.6.1, S. 75.

Verhältnismäßigkeit – bei Behörden kein gängiger Begriff

Auch der zweite Einzelfall (Pkt. 5.1.6.2, S. 78) lässt mit großer Deutlichkeit erkennen, dass das Innenressort Amtshandlungen von Sicherheitsorganen primär unter dem Gesichtswinkel der Aufgabenerfüllung beurteilt und dabei zwangsläufig grundrechtliche oder auch "nur" bürgerfreundliche Aspekte vernachlässigt. Wenn nämlich ein Sicherheitswachebeamter in einer öffentlichen Park-

anlage bei Tageslicht einen Jugendlichen innerhalb dessen Unterwäsche an den Genitalien abtasten darf, ohne dass hierfür eine zwingende Notwendigkeit vorgelegen ist, so kann dies von der VA nicht als ordnungsgemäße Verwaltungsführung angesehen werden. Insbesondere kritisiert die VA die unzureichende Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion durch den BMI.

Im Vergleich dazu wird aber im Innenressort geradezu penibel die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften vorgeschoben, wenn – wie im folgenden Fall – eine allgemeine rechtliche Änderung als unangenehm und für den Dienstbetrieb offenbar störend empfunden wird (VA 223-I/00).

Einige Personen, die von Organen der Bundesgendarmerie vernommen worden waren, führten Beschwerde, dass sie trotz Verlangen keine Ausfertigung der über diese Vernehmung angefertigten Niederschrift erhalten konnten. Nach der für alle Verwaltungsbehörden geltenden Änderung des § 14 AVG durch die Verwaltungsverfahrensnovelle 1998 steht den an einer Verhandlung teilnehmenden Personen generell das Recht zu, eine Ausfertigung der darüber angefertigten Niederschrift zu erhalten. Wenngleich die Bundesgendarmerie nicht als Verwaltungsbehörde organisiert ist und die VA eine unmittelbare Anwendung dieser Bestimmung nicht verlangt, hält sie jedoch eine sinngemäße Anwendung für zulässig und auch erforderlich.

Es bleibt nämlich nicht einsichtig und auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung bedenklich, dass eine Person nur deswegen unterschiedlich behandelt wird, weil die Vernehmung – bei identischem Gegenstand – entweder bei einer Dienststelle der Bundespolizei oder bei einer Dienststelle der Bundesgendarmerie erfolgt.

**Unterschiedliches
Recht auf Ausfolgung
von Niederschriften
bei Polizei und Gen-
darmerie**

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung lag der VA dazu noch keine abschließende Antwort des Bundesminister für Inneres vor.

5.1.3 Legistik

Seit dem **7. Bericht der VA für das Jahr 1983** erhob die VA die Forderung, im Staatsbürgerschaftsgesetz einen Sondererwerbstatbestand für Personen zu schaffen, die selbst jahre- bzw. jahrzehntelang geglaubt haben, österreichische Staatsbürger zu sein und von den Behörden auch als solche behandelt wurden. Auch im Zuge der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1998 ist dieser Sondererwerbstatbestand – trotz nochmaliger Forderung der VA – nicht eingeführt worden. Selbst wenn in Einzelfällen ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft bestanden hat, haben es die Betroffenen doch als kränkend und beschämend empfunden, rechtlich plötzlich als "Fremder" dazustehen. Weiters ist auch nicht unbedeutend, dass ein solcher Antrag erhebliche Kosten verursachen kann.

Staatsbürgerschaft

BMI

VA Horst Schender

Im Berichtsjahr wurde wieder ein solcher Fall (VA NÖ 168-POL/00) an die VA herangetragen. Die Wiener Landesregierung stellte bei einer in Niederösterreich geborenen und dzt. in Wien wohnhaften Frau nach 34 Jahren fest, dass sie seit ihrem zweiten Lebensjahr nicht mehr Österreicherin sei. Der türkische Vater der Beschwerdeführerin hatte seine ursprünglich unehelich geborene Tochter zwei Jahre nach der Geburt durch Eheschließung mit der Mutter legitimiert. Ab diesem Zeitpunkt hatte die Beschwerdeführerin die österreichische Staatsbürgerschaft verloren, obwohl sie erst im Jahr 1980 einen Staatsbürgerschaftsnachweis ausgestellt erhalten hatte. Der Betroffenen wurde letztlich die österreichische Staatsbürgerschaft wieder verliehen. Unter dem Strich blieben aber genau jene eingangs erwähnten Empfindungen aufrecht die alle derart Betroffenen gegenüber der VA artikuliert haben. Auch die Kostenbelastung war keinesfalls unbedeutend. Dieser Fall verdeutlicht aufs Neue, dass der schon seit 17 Jahren geforderte Sondererwerbstatbestand weiterhin notwendig ist.

Seit 17 Jahren Forderung nach Sondererwerbstatbestand unberücksichtigt

Die VA bringt zum wiederholten Male (ebenso wie der Rechnungshof) die Notwendigkeit der Novellierung des Fundrechts in Erinnerung, wobei diese Forderungen bereits über zwei Jahrzehnte zurückreichen. Plausible Gründe für das Unterbleiben eines legislativen Vorschlags seitens des BMI lagen und liegen nicht vor. Jedenfalls verfügt die VA nun über die Zusage des BMI, in dieser Angelegenheit neuerlich Kontakt mit dem BMJ aufzunehmen.

Fundrecht bleibt jahrzehntelang ohne erforderliche Änderung

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens hat die VA auch zum Entwurf eines Bundesgesetzes Stellung genommen, mit dem das Meldegesetz 1991 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden sollen.

Die im Entwurf vorgesehene Schaffung einer "Hauptwohnsitzbestätigung" für obdachlose Personen wurde von der VA dem Grunde nach begrüßt, jedoch zunächst die (irreführende) Bezeichnung dieser Bestätigung kritisiert. Weiters wies die VA auf Datenschutzprobleme hin, weil die Angabe des Religionsbekenntnisses – anders als bei Meldezetteln – auf allen Ausfertigungen der Hauptwohnsitzbestätigung aufscheinen soll.

Meldegesetznovelle – Bedenken der VA

Die im **19. Bericht** unter Pkt. 5.1.2 beschriebene Situation hinsichtlich der Ausstellung von Identitätsnachweisen nach § 35a des Sicherheitspolizeigesetzes hat (weiterhin) eine bürgerunfreundliche Haltung des BMI erkennen lassen.

Obwohl die Erlassung der zur Ausstellung des Ausweises erforderlichen Verordnung des BMI bereits mit 1. Jänner 2000 vorgesehen war, wurden die im Begutachtungsverfahren erhobenen datenschutzrechtlichen Bedenken vom BMI berücksichtigt. Er hielt eine gesetzliche Grundlage für erforderlich, um auch Angaben über Körpergröße, Augenfarbe und Unterschrift des Ausweisinhabers in den Ausweis aufnehmen zu dürfen. Diese gesetzliche Er-

Lichtbildausweis – Säumigkeit des BMI bei Verordnungserlassung

VA Horst Schender

BMI

weiterung erfolgte anlässlich einer umfassenden Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes; das diesbezügliche Bundesgesetzblatt wurde am 10. August 2000 ausgegeben. Obwohl spätestens zu diesem Zeitpunkt kein Hindernis für die Erlassung der Identitätsausweis-Verordnung bestanden hat, wurde diese Verordnung tatsächlich erst am 30. November 2000 publiziert (VA 65-I/00).

Die VA hat ein Prüfverfahren (VA 92-I/00) mit dem Ergebnis beendet, die Änderung des Personenstandsgesetzes vorzuschlagen. Nach der geltenden Rechtslage ist die Eintragung der Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft in Heirats- und Sterbeurkunden zwingend vorgesehen. Für Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist ein anderer Vordruck zu verwenden, der die Rubrik "Religionszugehörigkeit" nicht enthält. Den betroffenen Personen steht keine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Vordruckarten offen.

Heirats- und Sterbeurkunde müssen Religionsbekenntnis enthalten

Diese Regelung steht mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht im Einklang, wie auch die von der VA eingeholte Stellungnahme des Datenschutzrates beweist. Angaben über die religiöse Überzeugung einer Person gelten als sensible Daten und sind somit besonders schutzwürdig. Im Übrigen besteht im Rahmen des Personenstandsrechts kein Bedarf, konfessionelle Daten zu erheben und zu verarbeiten.

Der BMI hat eine Berücksichtigung dieser Problematik anlässlich einer in absehbarer Zeit notwendigen Novellierung des Personenstandsgesetzes in Aussicht gestellt.

Die VA hat im Berichtszeitraum im Rahmen der Zivildienstreform mitgewirkt. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Kapitel Zivildienst.

Mitwirkung der VA an ZDG-Novelle 2001

Die im **23. Bericht** unter 5.1.6 dargestellte Situation der Zivildienstleistenden, die im Falle einer Wohngemeinschaft keinen Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe haben, blieb unverändert, obwohl der BMI in seiner zu diesem Bericht abgegebenen Stellungnahme angekündigt hatte, der damals in Vorbereitung befindliche Entwurf für eine Zivildienstgesetznovelle 2001 werde dieses Problem berücksichtigen.

Obwohl die VA auch im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu dieser Novelle neuerlich an das Problem "Wohnkostenbeihilfe bei Wohngemeinschaften" erinnerte, ist eine legislative Umsetzung bisher unterblieben.

Keine Wohnkostenbeihilfe bei Wohngemeinschaften

Ein Sozialarbeiter brachte bei der VA beschwerdeführend vor, er sei zu einer polizeilichen Vernehmung eines von ihm betreuten Jugendlichen nicht als Vertrauensperson zugelassen worden. Die Prüfung der VA ergab, dass bei der Vernehmung von festgenommenen Jugendlichen das Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson sowohl nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes als auch nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehen ist.

Beiziehung einer Vertrauensperson bei Vernehmung Jugendlicher unzulässig?

Bei Vernehmungen nicht festgenommener Jugendlicher stellte der BMI eine tatsächlich nicht einheitliche Vorgangsweise fest, weshalb er ankündigte, Gespräche mit dem Bundesminister für Justiz zu initiieren.

Der Nationalrat hat daraufhin anlässlich der Beschlussfassung zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes den Gesetzesentwurf insofern geändert, als das Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson auch auf diejenigen Fälle erstreckt wird, in denen der zu vernehmende Jugendliche nicht festgenommen ist. Diese Regelung tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft und wird eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise bei den Sicherheitsdienststellen bewirken (VA 233-I/00).

Gesetzliche Regelung ist erfolgt

5.1.4 Fremdenrecht

5.1.4.1 Rechtmäßig aufhältiger Ausländer verliert alles

VA 214-I/99, BMI 70.011/378-III/11/00

Im **23. Parlamentsbericht für das Jahr 1999** hat die VA den Fall eines türkischen Staatsbürgers aufgezeigt, der durch eine behördliche Fehlentscheidung sowohl seine Bewilligung nach dem damals noch geltenden Aufenthaltsgesetz, als auch nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz verloren hat.

In diesem Fall kann erfreulicherweise berichtet werden, dass seitens des Bundesministeriums für Inneres eine Möglichkeit gefunden wurde, die Situation des Betroffenen aus fremdenrechtlicher Sicht zu sanieren. Der zuletzt eingebrachte Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels konnte als Antrag auf Erteilung einer weiteren Niederlassungsbewilligung gewertet werden. Damit muss der Beschwerdeführer nicht auf einen Quotenplatz warten. Einer positiven Enderledigung des Verfahrens dürfte nach den der VA vorliegenden Informationen nichts mehr im Wege stehen.

Betroffener kommt doch zu seinem Recht

5.1.4.2 Verfahrensdauer verhindert Familiennachzug

VA 174-I/99, BMI 70.011/328-III/11/99

Ein in Österreich lebender Chinese beantragte für dessen Tochter die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung. Der im Februar 1998 gestellte Antrag wurde im Mai 1999 zurückgewiesen. Begründend führte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung an, dass die Antragstellerin im Zeitpunkt der Entscheidung das 14. Lebensjahr bereits vollendet und daher keinen Anspruch auf Familienzusammenführung gemäß § 21 Abs. 3 Fremden-gesetz hatte. Die dagegen erhobene Berufung an das Bundesministerium für Inneres wurde abgewiesen.

Es fiel besonders auf, dass die Entscheidung des Amtes der NÖ Landesregierung exakt zwei Tage nach dem Geburtstag der Beschwerdeführerin, an dem sie das 14. Lebensjahr vollendet hatte, datiert war. Dieser zeitliche Zusammenhang klärte sich insofern auf, als die Quotenplätze im Zeitpunkt der Antragstellung für das Jahr 1998 bereits vergeben waren. Auch im Jahr 1999 war auf Grund einer Vielzahl von offenen Anträgen auf Familienzusammenführung eine positive Entscheidung für die Beschwerdeführerin nicht möglich gewesen. Da nach behördlicher Aussage keine Aussicht auf Zuteilung eines Quotenplatzes vor Vollendung des 14. Lebensjahres bestanden habe, sei der Antrag zurückgewiesen worden.

Quote ist voll

Das Prüfungsverfahren führte zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass die Behörde die Entscheidung über eine an sich zustehende Niederlassungsbewilligung im Sinne des § 21 Abs. 3 Fremden-gesetz durch frühere oder spätere Zuweisung eines Quotenplatzes und die Verfahrensdauer an sich wesentlich beeinflussen kann. Eine weitere Prüfung durch die VA unterblieb im Hinblick darauf, dass der Vertreter der Beschwerdeführerin Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben hat.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 19.6.2000 G16/00, das auch auf die Beschwerdeführerin Anwendung fand, die in der Bestimmung des § 21 Abs. 3 enthaltene Wortfolge *"vor Vollendung des 14. Lebensjahres"* in einem ähnlichen Anlassfall aufgehoben. Begründend führte er dazu an, dass durch diese Gesetzesstelle das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander verletzt würde. Selbst wenn nunmehr der Gesetzgeber in Anlehnung an die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes die Altersgrenze auf das 15. Lebensjahr hinaufgesetzt hat, wird dadurch das Problem nicht beseitigt werden, dass es auch künftig in der Hand der Behörden liegen wird, durch schnellere oder langsamere Abwicklung eines Verfahrens bzw. Reihung bei der Vergabe von Quotenplätzen den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung zwecks Familiennachzuges wesentlich zu beeinflussen. Ein sol-

**Verfahrensverzögerung
verhindert positive
Entscheidung**

ches Ergebnis kann seitens der VA nur als unbefriedigend gewertet werden. Die Beseitigung dieses Zustandes könnte in der Ergänzung der gesetzlichen Bestimmung liegen, dass bei der Beurteilung des Alters des Antragstellers auf den Antragszeitpunkt abgestellt wird.

5.1.4.3 Verhängung eines Aufenthaltsverbotes in Abwesenheit des Betroffenen

VA 74-I/00, BMI 99.386/238-SL III/00

Die Vertreterin eines Nigerianers wandte sich mit einer Beschwerde an die VA, dass der Vater ihres Kindes seit Monaten versuche, in Österreich ein Visum zu erhalten. Kürzlich habe sie in Erfahrung bringen können, dass gegen den Betroffenen ein Aufenthaltsverbot verhängt wurde, von dem aber bisher niemand gewusst habe.

Auf Grund einer umfangreichen Sachverhaltsdarstellung des Bundesministeriums für Inneres stellte sich heraus, dass der nigerianische Staatsangehörige nach erfolglosen Versuchen, seinen Aufenthalt in Österreich zu legalisieren, mit gefälschtem Pass und Führerschein, mit denen er sich als portugiesischer Staatsbürger und damit EU-Bürger ausgegeben hat, nach Österreich eingereist war. Dieser Umstand hatte bereits in Deutschland zur Verhängung eines 3-jährigen Aufenthaltsverbotes geführt, die Bundespolizeidirektion Klagenfurt folgte dieser Vorgangsweise gleich mit einem 10-jährigen Aufenthaltsverbot.

Zur Zeit der Erlassung des Aufenthaltsverbotes war der Aufenthaltsort des Betroffenen der Behörde aber bereits unbekannt. Sie führte daher das Verfahren in Abwesenheit des Nigerianers durch. Das 10-jährige Aufenthaltsverbot wurde mit dem Vorweisen der gefälschten Urkunden begründet, in der Bescheidbegründung aber tatsachenwidrig festgestellt, dass der Betroffene keinerlei persönliche Bindungen in Österreich habe. Tatsächlich ist er aber Vater zweier österreichischer Kinder. Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung war es dem Betroffenen faktisch verwehrt, ein Rechtsmittel gegen das Aufenthaltsverbot zu ergreifen.

Aufenthaltsverbot trotz enger familiärer Bindungen in Österreich

Aus rechtlicher Sicht ist zur Vorgangsweise der Behörde festzuhalten, dass sie zwar nicht verpflichtet ist, in einem Verfahren gegen eine abwesende Person die Bestellung eines Kurators zu veranlassen, jedoch kann sie diesen Schritt setzen, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte in diesem Zusammenhang fest, dass der Behörde die Wahlmöglichkeit verbleibt, entweder einen Abwesenheitskurator zu bestellen oder mittels öffentlicher Bekanntmachung zuzustellen. Ein gesetzwidriges Vorgehen ist daher der Behörde nicht vorzuwerfen. Die VA vertritt allerdings die

Einfacherer Weg ist nicht immer der bessere

Ansicht, dass die Verhängung eines 10-jährigen Aufenthaltsverbotes insbesondere im Hinblick auf die beiden in Österreich lebenden Kinder einen schweren Eingriff in das Privat- und Familienleben des Betroffenen bedeutet hat. Die Bestellung eines Abwesenheitskurators wäre daher aus Sicht der VA in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache angezeigt gewesen. Der von der Bundespolizeidirektion Klagenfurt gewählte Weg mag zwar der einfachere, nicht aber – aus menschlicher und rechtlicher Sicht – der bessere Weg gewesen sein.

5.1.4.4 Kein Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung

VA 267-I/00, BMI 7.154.608/3-III/14/00

Ein Rechtsberater im Asylteam der Wiener Caritas wandte sich mit einem Fall einer von ihm betreuten ausländischen Familie an die VA. Die Familie stellte in Österreich Asylanträge. Nach abweislicher Entscheidung wurde auch die Beibehaltung in der Bundesbetreuung bzw. eine Wiederaufnahme abgelehnt. Im konkreten Einzelfall war eine erfolgreiche Unterstützung des Anliegens der Beschwerdeführer schon aus zeitlichen Gründen kaum möglich.

Von Seiten der Caritas wurde aber an die VA auch sehr ausführlich die allgemeine Problematik herangetragen, dass auf die Aufnahme in die Bundesbetreuung kein Rechtsanspruch bestehe. Damit würde ein großer Teil der nach der Genfer Flüchtlingskonvention bestehenden staatlichen Verantwortung hinsichtlich finanzieller Unterstützung von Flüchtlingen auf die NGO's abgewälzt werden. Da kein subjektiver Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Bundesbetreuungsgesetz bestehe, könne die Verweigerung auf Aufnahme in die Bundesbetreuung mangels Erlassung eines Bescheides auch nicht im Rechtsweg bekämpft werden.

Die VA hat bisher mangels konkreter Beschwerden kein Prüfungsverfahren, welches diese spezielle Problematik abdecken würde, durchgeführt. Wie in den Berichten der vergangenen Jahre auch immer wieder erwähnt wurde, werden Beschwerden betreffend Asylfragen kaum an die VA herangetragen, da eine sehr gute rechtliche und faktische Betreuung der Asylwerber durch Organisationen, wie etwa die Caritas oder ähnliche andere Einrichtungen erfolgt. Dennoch ist auch aus Sicht der VA nicht von der Hand zu weisen, dass bei der Betreuung von Asylwerbern die NGO's einen beträchtlichen (finanziellen) Anteil übernehmen. Ein Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung würde möglicherweise eine teilweise Verschiebung der enormen finanziellen Belastungen der NGO's in Richtung öffentliche Hand bewirken. Die VA wird die Problematik weiter beobachten.

Staat lagert Verantwortung teilweise auf NGO's aus

5.1.5 Zivildienst

Dieser Rechtsbereich war im Prüfungszeitraum von den tief greifenden, budgetär bedingten Umstrukturierungen im Frühjahr 2000 geprägt, die zu einer erheblichen Unsicherheit der betroffenen Personen Anlass gegeben haben. Insbesondere die äußerst kurzfristig geänderte Verpflegungskostensituation stieß auf allseitiges Unverständnis und führte zu einer erheblichen Inanspruchnahme der VA, die zu diesem Thema sowohl gegenüber dem BMI als auch in einer Presseaussendung den Standpunkt einnahm, an Stelle der für die tatsächliche Verpflegung eines Zivildienstleistenden völlig unzureichenden finanziellen Abgeltung sei die Sicherung der Verpflegung durch die Trägerorganisationen vorzusehen. Dieser Vorschlag wurde schließlich im Rahmen der Zivildienstgesetz-Novelle 2001 verwirklicht.

Änderung des Ersatzes der Verpflegungskosten

Infolge der ebenfalls budgetär bedingten Restriktionen bei der Neuzuweisung von Zivildienstpflichtigen kam es zu einem behördlichen Vorgehen, bei dem die VA die bei ihr eingelangten Beschwerden als grundsätzlich berechtigt anerkannt hat (VA 99-I/00 u.a.).

Das BMI hat in durchaus bürgerfreundlicher Weise vor Erlassung des jeweiligen Zuweisungsbescheides schriftliche Informationen ausgesendet, in denen Ort und Beginn der Zivildienstleistung bekannt gegeben worden sind. Der Anfang 2000 verfügte Zuweisungsstop führte dazu, dass diese Zusagen des BMI nicht eingehalten worden sind. Die betroffenen Personen wurden davon aber nicht verständigt. In den der VA bekannt gewordenen Fällen konnte jeweils eine individuelle Lösung dahingehend erreicht werden, dass ein neuer Zuweisungstermin im Einvernehmen mit den Zivildienstpflichtigen vereinbart wurde. Die VA bezeichnet es aber als äußerst problematisch, wenn eine von einer Behörde erfolgte schriftliche Zusage (die auf die Lebensplanung der betroffenen jungen Männer großen Einfluss hat) nicht eingehalten wird und eine Verständigung wegen des angeblich "zu großen Aufwandes" unterbleibt.

BMI hält schriftliche Terminzusagen nicht ein

Erhebliche Probleme stellte die VA auch in demjenigen Bereich fest, der die Nichteinrechnung von Zivildienstzeiten wegen einer vom Zivildienstpflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeten Dienstverhinderung betrifft.

Obwohl der Verwaltungsgerichtshof in diesem Rechtsbereich in der Vergangenheit mehrfach Bescheide des BMI als rechtswidrig aufgehoben hat, werden der VA weiterhin Verfahrensmängel bekannt, die wohl kaum als entschuldbare Fehlleistungen gelten können.

Nichteinrechnung von Zivildienstzeiten

Bei Prüfung eines derartigen Bescheides (VA 38-I/99) hatte die VA überdies auf eine Beantwortung ihrer Anfrage vom 9. März 1999 bis zum 19. April 2000 zu warten, weil der BMI trotz mehrfacher

Urgenzen nicht bereit war, der VA Informationen über das in seinem Ressort durchgeführte und bereits abgeschlossene Verwaltungsverfahren zu geben.

In dieser am 19. April 2000 bei der VA eingelangten Stellungnahme ist kein Hinweis auf die Ursache dieser schlechthin unzumutbaren Antwortdauer enthalten.

Unzumutbare Beantwortungsdauer durch BMI

Inhaltlich hat die VA in diesem Fall festgestellt, dass der Bescheid des BMI teils erhebliche Begründungsmängel aufgewiesen hat. Die nachträglich berücksichtigten Beweismittel ermöglichten schließlich eine Änderung des Bescheides.

In einem weiteren Fall (VA 251-I/00) ist der Prüfvorgang der VA zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht abgeschlossen. Der VA liegt ein Bescheid mit einer Begründung vor, die ausschließlich in der Wiedergabe des Gesetzestextes besteht und damit den gesetzlichen Erfordernissen nicht gerecht wird. Da in diesem Fall insbesondere zur Frage des Verschuldens des Zivildienstleistenden am Unterbleiben der Dienstleistung (vorsätzlich oder grob fahrlässig) nicht die geringsten Feststellungen ersichtlich sind, hat der BMI der VA gegenüber die amtswegige Aufhebung dieses Nichteinrechnungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 AVG in Aussicht gestellt.

In diesem Zusammenhang weist die VA neuerlich darauf hin, dass Bescheide, die durch das BMI in erster Instanz erlassen werden, einer besonders sorgfältigen Verfahrensführung bedürfen. Kann doch durch das Fehlen ordentlicher Rechtsmittelmöglichkeiten ein allfälliger Verfahrensmangel nicht mehr im Berufungswege saniert werden, wie dies in sonstigen Verwaltungsbereichen der Fall ist. Schließlich ist bei mangelhaft geführten Verfahren nur eine Beschwerde an eines der Höchstgerichte erfolgversprechend, was für beide Seiten zu einem erhöhten Kostenrisiko führt.

Häufung fehlerhafter Nichteinrechnungsbescheide

5.1.6 Verwaltungsstrafsachen

Ein Beschwerdeführer wandte sich mit der Behauptung an die VA, ein Gendarmeriebeamter habe nach einer Verkehrskontrolle eine wissentlich falsche Verwaltungsstrafanzeige erstattet und er fühle sich persönlich von diesem Beamten schikaniert.

Der Beamte hat in dieser Anzeige nicht nur die Lochung der Überprüfungsplakette (02/1998) angegeben, sondern auch die Seriennummer dieser Plakette angeführt. Im Ermittlungsverfahren konnte daher einwandfrei nachgewiesen werden, dass diese Plakette die Lochung 02/1999 aufgewiesen hat und die Anzeige somit zu Unrecht erfolgt ist.

Falsche Anzeige durch einen Gendarmeriebeamten

Diese, wohl nicht leicht erklärbare und wegen des dadurch entstehenden großen Aufwandes auch nicht entschuldbare Fehlleistung

BMI

VA Horst Schender

wurde noch dadurch verstärkt, dass der Beamte es unterlassen hat, gemäß seinen Dienstvorschriften eine Anzeigeverständigung an dem Kraftfahrzeug zu hinterlassen.

Wäre eine solche Verständigung erfolgt, hätte der Beschwerdeführer dem Beamten unmittelbar durch Vorführung des Fahrzeuges die Gültigkeit der Begutachtungsplakette nachweisen können und es wäre nicht zu dem sowohl für die Behörde als auch für den Beschwerdeführer aufwendigen Verwaltungsstrafverfahren gekommen.

Darüber hinaus ist auch eine von diesem Beamten gleichzeitig erfolgte Beanstandung des Fahrzeugzustandes (Beschädigung der Windschutzscheibe) nach weiteren Ermittlungen nicht bestätigt worden. Wenngleich sich im Prüfverfahren kein Nachweis dafür ergeben hat, dass der Gendarmeriebeamte wissentlich und aus persönlicher Motivation eine falsche Anzeige erstattet hat, ist auch der gegenteilige Beweis nicht zu führen gewesen (VA 166-I/00).

Versehen oder Schikane ?

Das nachstehend beschriebene Prüfverfahren betraf eine Landesverwaltungsangelegenheit (Übertretung der StVO). Die Vorgangsweise der Bundespolizeidirektion, die zur Feststellung eines Missstandes in der Verwaltung geführt hat, betrifft jedoch nicht ausschließlich den Bereich der Landesverwaltung, deshalb wird auch hier darüber berichtet.

Die VA hat im Bundesland Wien in der Vergangenheit mehrfach festgestellt, dass Verkehrsstrafen nicht über den Täter (= Fahrzeuglenker), sondern über den Zulassungsbesitzer verhängt werden.

Behörde unterlässt Ausforschung des Täters

Sowohl der vorliegende Beschwerdefall (VA W 445-POL/98) als auch die vorangehenden geprüften Verwaltungsstrafverfahren dieser Art waren jeweils Landesverwaltungsangelegenheiten, weshalb die inhaltliche Korrespondenz zu dieser Frage mit der Wiener Landesregierung erfolgt ist. Diese Behörde steht auch gegenwärtig weiterhin auf dem Standpunkt, die Bestrafung von Personen, die nicht erwiesenermaßen als Täter (Zulassungsbesitzer) feststehen, sei zulässig.

Im gegenständlichen Beschwerdefall ergab sich jedoch eine besondere Konstellation, die eine Änderung der Verwaltungspraxis bei der BPD Wien bewirkt hat.

Die Beschwerdeführerin, die Inhaberin eines Gewerbebetriebes, erhielt von der BPD Wien eine Strafverfügung über S 3.000,-, weil ein auf ihre Firma zugelassenes Fahrzeug die Geschwindigkeit im Ortsgebiet erheblich überschritten habe.

Die Beschwerdeführerin ließ diese Strafverfügung unbeeinträchtigt und bezahlte die verhängte Geldstrafe im Wissen, dass einer ihrer Dienstnehmer diese Tat begangen hat.

In weiterer Folge wurde der Beschwerdeführerin wegen dieser rechtskräftigen Bestrafung der Führerschein vorübergehend entzogen und es konnte in diesem Entziehungsverfahren wegen der Bindung der Führerscheinbehörde an den Inhalt des rechtskräftigen Strafbescheides weder von der Entziehung abgesehen noch ein (Straf- oder Entziehungs-) Verfahren gegen den wahren Täter eingeleitet werden.

Zulassungsbesitzer zahlt Strafe und verliert dadurch Führerschein

Im Rahmen dieses und eines vorangehenden ähnlich gelagerten Prüfverfahrens konnte die VA eine Änderung der Verwaltungspraxis erwirken. Die BPD Wien ordnete mit Dienstanweisung vom 26. Februar 1999 an, bei allen Verkehrsübertretungen, die auf eine Verkehrsunzuverlässigkeit im Sinne des § 7 FSG hindeuten, jedenfalls mit Lenkererhebung vorzugehen.

BPD Wien ändert Verwaltungspraxis

Eine ausführlichere Erörterung dieses Problems hat die VA in ihrem **21. Bericht an den Wiener Landtag** vorgenommen.

5.1.6.1 Alkotest im Schlafzimmer

VA 122-I/99, BMI 6506/776-II/4/99

Ein steirischer Autofahrer brachte bei der VA vor, er sei von Gendarmeriebeamten in seinem Schlafzimmer aufgesucht, aus dem Schlaf geschreckt und zur Vornahme eines Alkotests aufgefordert worden. Das Hinausweisen der seiner Meinung nach unberechtigt eingedrungenen Beamten habe zu seiner Festnahme und Überstellung auf den Gendarmerieposten geführt. In weiterer Folge ist der Beschwerdeführer wegen Verweigerung des Alkomattests bestraft und ihm die Lenkerberechtigung entzogen worden.

Von Gendarmen aus dem Schlaf gerissen

Die Prüfung der VA musste in verschiedenen Verwaltungsbereichen erfolgen, weil unterschiedliche gesetzliche Grundlagen zu berücksichtigen waren.

Kompetenzdschungel

Keine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit entstanden bei der VA hinsichtlich des Beginns der Amtshandlung, wo einem begründeten Verdacht auf Lenken eines Fahrzeuges im alkoholisierten Zustand nachzugehen war.

Die Frage, ob das Betreten der Wohnung des Beschwerdeführers von der Ehegattin des Beschwerdeführers freiwillig gestattet worden sei (wie dies von Behördenseite angegeben wird) oder aber unzulässigerweise erzwungen wurde (wie dies vom Beschwerdeführer behauptet wird), konnte von der VA wegen erheblicher Beweisschwierigkeiten nicht abschließend geklärt werden.

"Hausfriedensbruch ?"

Die Berechtigung der Gendarmeriebeamten in ihrer Eigenschaft als Straßenaufsichtsorgane reichte jedenfalls aus, vom Beschwerdeführer die Durchführung eines Alkomattests zu verlangen. Obwohl das Verhalten des Beschwerdeführers eindeutig als Weigerung erkennbar gewesen ist (er verbat den Gendarmerie-

Störung einer bereits beendeten Amtshandlung

beamten den weiteren Aufenthalt in seiner Wohnung), setzten die Gendarmeriebeamten die Amtshandlung ohne erkennbare Notwendigkeit fort und erachteten sich durch das Verhalten des Beschwerdeführers in eben dieser Amtshandlung gestört, weshalb eine Festnahme auf der Grundlage des Sicherheitspolizeigesetzes (Vereitelung einer rechtmäßigen Amtshandlung) ausgesprochen wurde. Zur Durchsetzung der Festnahme mussten den Beschwerdeführer dann sogar Handschellen angelegt werden.

Am Gendarmerieposten wurde dem Beschwerdeführer (nochmals) die Möglichkeit des Alkomattests geboten, die dieser zwar wahrnahm, aber infolge eines zu geringen Blasvolumens keine verwertbaren Messergebnisse zu Stande brachte. Das aus diesem Vorfall resultierende Verwaltungsstrafverfahren wegen Verweigerung des Alkotests war vom ursprünglichen Beschwerdevorbringen nicht umfasst und bildete daher auch nicht den Gegenstand des Prüfverfahrens der VA.

Die VA hatte bei der Bewertung des oben geschilderten Vorganges darauf Bedacht zu nehmen, dass der erste Teil der Amtshandlung (Eindringen in die Wohnung und Verbleiben, Ausspruch des Verlangens nach Durchführung eines Alkotests) in Vollziehung von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erfolgte und das oberste zuständige Verwaltungsorgan dafür die Steiermärkische Landesregierung ist. Hingegen ist das daran anschließende Vorgehen (Annahme der Vereitelung einer rechtmäßigen Amtshandlung, Festnahme nach dem Sicherheitspolizeigesetz) eine Angelegenheit der Bundesverwaltung, für die der Bundesminister für Inneres das oberste sachlich zuständige Organ ist.

Verantwortlichkeit der Landesregierung und des Bundesministers für Inneres

Für den Bereich der Bundesverwaltung kam die VA zum abschließenden Prüfergebnis, dass die vorliegende **Beschwerde** zu weiten Teilen der Amtshandlung **berechtigt** war.

Beschwerde berechtigt

Neben dem oben erwähnten, nicht näher beurteilbaren Eintreten bzw. Eindringen der Beamten in die Wohnung konnte jedenfalls klargestellt werden, dass die Aufforderung, einen Alkotest vornehmen zu lassen, rechtlich zulässig gewesen ist. Ab diesem Moment sind aber aus der Sicht des Beschwerdeführers und aus der Sicht der Beamten jeweils unterschiedliche und auch rechtlich bedeutsame Situationen vorgelegen.

Der Beschwerdeführer konnte als über die Wohnung verfügungsberechtigte Person von seinem Hausrecht Gebrauch machen, die Anwesenheit bestimmter Personen für unerwünscht zu erklären und diese aus seiner Wohnung zu weisen. Eine derartige Berechtigung könnte nur dann nicht angenommen werden, wenn für den Verbleib der Beamten in der Wohnung eine – auch grundrechtlich abgesicherte – gesetzliche Befugnis bestanden hätte.

Schutz des Hausrechts und der Privatsphäre blieb unberücksichtigt

Die VA geht davon aus, dass die Durchführung des Alkotests mit dem ersten Versuch des "Hinauswurfs" der Gendarmeriebeamten

verweigert war und zu den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen zu führen hatte. Da der Beschwerdeführer amtsbekannt war, war auch der weitere Verbleib der Beamten in der Wohnung, z.B. zur Aufnahme von Personalien, nicht mehr zwingend erforderlich.

Die Beamten sahen sich jedoch (möglicherweise im Bestreben, einen gültigen Alkomattestwert zu erreichen) zur Fortsetzung der Amtshandlung veranlasst, wobei das Verhalten des Beschwerdeführers geeignet war, die Fortsetzung der Amtshandlung zu vereiteln. Deswegen sprachen sie die Festnahme aus und führten den Beschwerdeführer in Handschellen gefesselt zum Gendarmeposten.

Die VA hat den im Prüfverfahren befassten Behörden dazu kritisch mitgeteilt, dass beim Ausspruch dieser Festnahme zumindest auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht Bedacht genommen worden ist und auch ohne Festnahme der Zweck der Amtshandlung (Ausforschung eines alkoholisierten Fahrzeuglenkers) erfüllt gewesen wäre. Die VA hielt daher den weiteren Verbleib der Gendarmeriebeamten nach der klar erkennbaren Äußerung des Beschwerdeführers, er dulde den weiteren Aufenthalt dieser Beamten in seiner Wohnung nicht, für rechtlich unzulässig, wodurch sich das Vorgehen nach dem Sicherheitspolizeigesetz als verfehlt herausgestellt hat.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz blieb unbeachtet

Am Rande sei erwähnt, dass die Staatsanwaltschaft Graz, der diese Amtshandlung zur strafrechtlichen Beurteilung zur Kenntnis gebracht worden war, Erwägungen nur wegen eines allfälligen Misshandlungsverdachts (der Beschwerdeführer war im Zuge der Amtshandlung verletzt worden) angestellt hat und schließlich die strafrechtliche Verfolgung der Beamten für nicht geboten hielt. Die gegen den Beschwerdeführer bestehenden Verdachtsmomente wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt waren der Staatsanwaltschaft Graz ebenso wenig einer gesonderten Erwähnung wert wie der gleichfalls bestehende Verdacht der Verletzung der persönlichen Freiheit des Beschwerdeführers.

Die behördlich zuständige Bezirkshauptmannschaft hat eine Bestrafung des Beschwerdeführers wegen des zur Festnahme führenden angeblichen Delikts (Vereitelung einer Amtshandlung) unterlassen. Ob hier ein Versehen vorlag oder ob die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen des für die Behörde vorhersehbar "unrühmlichen" Ausgangs bewusst unterblieben ist, konnte infolge der dazu nur mangelhaft gebliebenen behördlichen Äußerungen nicht aufgeklärt werden.

Verwaltungsstrafrechtliche Beurteilung nach Sicherheitspolizeigesetz unterblieb

Die VA stellte in diesem Prüfverfahren mit Besorgnis fest, dass nicht nur im Bereich der Gendarmerie, sondern insbesondere auch bei den obersten Verwaltungsorganen die hier bedeutsamen grundrechtlichen Aspekte (Schutz der persönlichen Freiheit und

Schutz der privaten Wohnung) nicht die wünschenswerte Beachtung gefunden haben.

Der Hinweis scheint notwendig, dass diese Beurteilung keinesfalls dahingehend interpretiert werden darf, die VA trete für eine geringere Verfolgung von alkoholisierten Fahrzeuglenkern ein. Deshalb wurde im vorliegenden Falle den beteiligten Behörden gegenüber ausführlich dargetan, dass die zur Durchführung der Verwaltungsstrafmaßnahmen erforderlichen behördlichen Tätigkeiten zulässig waren und nur die grundrechtsverletzenden weiteren Tätigkeiten als Exzess angesehen werden.

Beachtung der Grundrechte auch bei Verfolgung von Alkoholdelikten notwendig

5.1.6.2 Leibesvisitation ohne Bedachtnahme auf Schamgefühl und Hygiene

VA 194-I/99, BMI 51.193/1306-II/3/99

Ein 18-jähriger Wiener, der zur Mittagszeit durch den Wiener Stadtpark ging, wurde aus ihm zunächst nicht ersichtlichen Gründen von einem Polizisten angehalten. Er kam dem Verlangen nach Ausweiseleistung nach, worauf Durchsuchungshandlungen einsetzten.

Zunächst wurde der Inhalt seiner Schultasche durchsucht, wobei der Jugendliche Rechenschaft über den Inhalt seiner Geldbörse abzugeben hatte. Sodann schloss sich eine Leibesvisitation an, im Rahmen derer der Polizist mit übergezogenen Raulederhandschuhen auch den Genitalbereich des Jugendlichen abtastete.

Durchsuchung der Schultasche – Leibesvisitation

Die von der VA eingeholten Stellungnahmen der Bundespolizeidirektion Wien und des Bundesministers für Inneres ergaben, dass nach dortiger Ansicht die gesamte Amtshandlung rechtmäßig verlaufen sei.

Begründend wird von diesen Behörden ausgeführt, der Beschwerdeführer habe Ähnlichkeit mit einem am Vortag beobachteten Drogendealer aufgewiesen, weshalb die Amtshandlung im gesamten Umfang erforderlich und zulässig gewesen sei. Die Verdachtslage habe sich während der Amtshandlung noch dadurch verstärkt, als der Beschwerdeführer zum Inhalt seiner Geldbörse (ca. S 5.000,-) keine näheren Angaben machen konnte oder wollte.

Ähnlichkeit mit Drogendealer

Seitens der Bundespolizeidirektion Wien wurde auch betont, dass der Beamte als besonders kundiger Mitarbeiter betreffend den Suchtgifthandel gelte und für sein besonderes Engagement erst vor kurzer Zeit belobigt wurde.

Die VA hat die Beschwerde als berechtigt festgestellt und ist dabei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

VA Horst Schender

BMI

Grundsätzlich stimmt die VA mit der behördlichen Meinung überein, der Ort der Amtshandlung liege in einem Gebiet, wo häufig Straftaten im Sinne des Suchtmittelgesetzes stattfinden. Das Verlangen nach Ausweiseleistung war im Hinblick auf die behauptete Ähnlichkeit des Beschwerdeführers mit einem am Vortag beobachteten Suchtgiftddealer zulässig; dieser Teil der Amtshandlung war jedoch ohnehin nicht in Beschwerde gezogen.

Ausweis durfte verlangt werden

Für Durchsuchungshandlungen fordert § 40 Sicherheitspolizeigesetz das Vorliegen bestimmter Tatsachen, auf Grund derer anzunehmen wäre, die Person stünde mit einem gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum gerichteten gefährlichen Angriff im Zusammenhang und hätte einen Gegenstand bei sich, von dem Gefahr ausgeht.

Die behauptete Ähnlichkeit mit einem Tatverdächtigen konnte von der VA mangels näherer Beschreibung der am Vortag erfolgten Beobachtung nicht als Tatsache gewertet werden, der Beschwerdeführer könne mit einem gefährlichen Angriff in Zusammenhang gebracht werden.

Welche Tatsache die Annahme zulassen könne, der Jugendliche führe einen gefährlichen Gegenstand bei sich, wird weder von der Bundespolizeidirektion Wien noch vom Bundesminister für Inneres näher ausgeführt. Auch die VA vermag eine derartige Tatsache nicht zu erkennen.

Bei allem Verständnis, das die VA zum Erfordernis der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauches aufbringt, musste bereits das Durchsuchen der Schultasche des Beschwerdeführers als Überschreitung der vom Sicherheitspolizeigesetz eingeräumten Befugnisse gewertet werden. Umsomehr gilt dies für das Abtasten des Körpers durch die Kleidung hindurch, ganz besonders jedoch für denjenigen Teil der Amtshandlung, bei der sich der Polizeibeamte Raulederhandschuhe überstreifte und die Genitalgegend des Jugendlichen abtastete. Die VA musste in diesem Punkte den Bundesminister für Inneres sogar darauf hinweisen, dass Personendurchsuchungen, die über das Durchsuchen der Kleidung und Besichtigen des Körpers hinausgehen, nach § 40 Abs. 4 des Sicherheitspolizeigesetzes einem Arzt vorbehalten sind.

Durchsuchen war Befugnisüberschreitung

Diese exzessive Ausweitung der Amtshandlung verletzte überdies den dem Sicherheitspolizeigesetz immanenten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auch das Recht auf möglichste Wahrung des Anstandes blieb wegen der Durchführung der Amtshandlung an einem öffentlich zugänglichen und einsehbar Ort unbeachtet.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz - keine Wahrung des Anstandes und der Intimsphäre

Die Verwendung von Raulederhandschuhen wurde von der Behörde damit zu rechtfertigen versucht, dass damit ein gewisser Verletzungsschutz vor Injektionsnadeln, wie sie Süchtige häufig bei sich zu tragen pflegen, erwartet werde. Die VA hat die vorge-

BMI**VA Horst Schender**

liche Schutzfunktion bezweifelt und hygienische Bedenken vorgebracht, weil die im Polizeidienst üblicherweise verwendeten Raulederhandschuhe wohl auch schon vor dieser Amtshandlung zu anderen Zwecken – und dies wohl nicht immer unter hygienisch unbedenklichen Umständen – Verwendung gefunden haben.

Völlig verständnislos haben sowohl die Bundespolizeidirektion Wien als auch der Bundesminister für Inneres auf die Frage der VA reagiert, ob nach Beendigung der Amtshandlung eine Entschuldigung durch den Beamten angemessen gewesen wäre. Übereinstimmende behördliche Meinung war, eine derartige Entschuldigung sei vom Beamten wegen der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung nicht näher in Betracht zu ziehen gewesen.

Die VA hält dagegen, dass bei selbst völlig rechtmäßiger Durchführung der Amtshandlung eine Entschuldigung für die dadurch entstandenen persönlichen Unannehmlichkeiten angebracht gewesen wäre. Eine solche Bitte um Verständnis hätte auch den beim Beschwerdeführer hervorgerufenen Eindruck vermieden, er werde weiterhin für verdächtig gehalten und solle froh sein, dass die gegenständliche Amtshandlung ohne weitere Nachteile für ihn geendet habe.

Das Vorgehen im Beschwerdefall entspricht nach Auffassung der VA nicht dem in letzter Zeit verstärkt geäußerten Grundgedanken eines "professionellen Sicherheitsmanagements", lässt aber überdies Defizite im Rahmen normaler zwischenmenschlicher Kontakte erkennen.

Professionelles Sicherheitsmanagement blieb inhaltsleeres Schlagwort

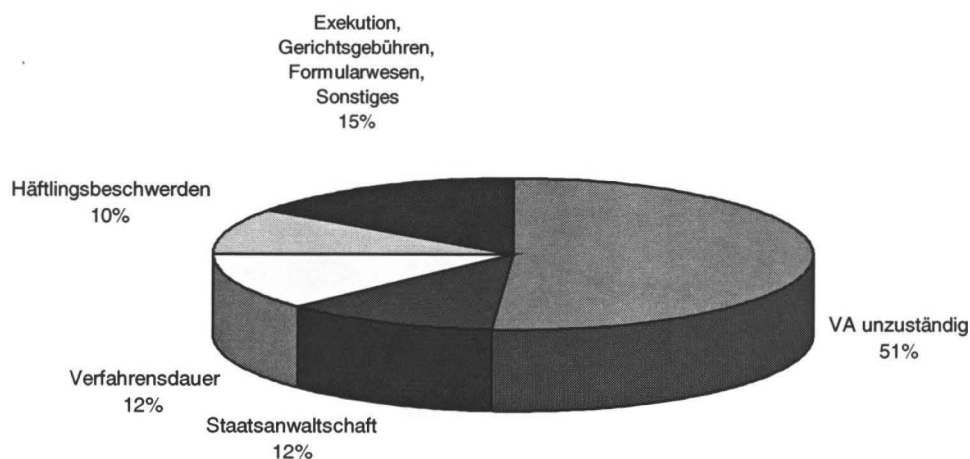
6 Bundesminister für Justiz

6.1 Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender

6.1.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden dem Ressort des Bundesministers für Justiz 506 Beschwerden und sonstige Eingaben zugeordnet. Diese Zahl bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um über 25 % und beinhaltet gleichzeitig auch eine Steigerung der Anzahl der Prüfungsverfahren um 15 %. Allerdings sind in dieser Anfallszahl auch viele Ersuchen um Rechtsauskunft in privat- und strafrechtlichen Angelegenheiten sowie Beschwerden über richterliche Entscheidungen und Ersuchen um Unterstützung in anhängigen Gerichtsverfahren enthalten. In allen Fällen, in welchen sich die VA für unzuständig erklären muss, ist sie bemüht, neben dem Hinweis auf die für Rechtsberatungen zuständigen Stellen auch einfache Rechtsaufklärungen zu geben.

**Steigendes Beschwer-
deaufkommen**



6.1.2 Verfahrensdauer

Auch in diesem Berichtszeitraum betraf ein großer Teil jener Beschwerden, für deren Behandlung die VA zuständig ist, die lange Dauer von Gerichtsverfahren sowie Verzögerungen bei der Ausfertigung und Zustellung von Gerichtsentscheidungen. Als Ursa-

che dafür sind wie bisher die verzögerte Erstellung von Sachverständigengutachten, Überlastung und Überforderung bzw. gesundheitliche Probleme einzelner Richter, personelle Engpässe sowie das außer Evidenz geraten von Akten festzustellen.

Sachverständigengutachten, deren Erstellung einen Zeitraum von bis zu acht Monaten in Anspruch nimmt, sind keine Seltenheit, wobei auch festgestellt werden muss, dass oft vom Gericht keine oder nur unzureichende Betreuungsschritte gesetzt werden. Umgekehrt kommt es aber auch vor, dass – wie in einem Fall – der Sachverständige zwar beauftragt wird, binnen acht Wochen das Gutachten zu erstatten, dieses jedoch trotz zahlreicher Urgenzen des Gerichtes erst nach über sechs Monaten einlangt.

Sachverständigengutachten mit unzumutbare Dauer

Die Befassung mehrerer Gerichte mit einer Rechtssache und die damit verbundene Aktenübersendung kann zu empfindlichen Verfahrensverzögerungen führen. In einem anhängigen Obsorgeverfahren wurde der Akt vom zunächst zuständigen Bezirksgericht erst nach einem Zeitraum von drei Monaten an das nunmehr zuständige Bezirksgericht weitergeleitet, wo er wiederum über einen Zeitraum von vier Monaten außer Evidenz geriet und erst nach Einleitung des Prüfungsverfahrens der VA in Bearbeitung genommen wurde. In einem Unterhaltsverfahren musste nach einer Verfahrensdauer von 4 ½ Jahren festgestellt werden, dass die zuständige Richterin einerseits die Sache nicht ausreichend straff geführt und andererseits "Verfahrensstillstände" in größerem Ausmaß zu verantworten hatte. In einem anderen Zivilgerichtsverfahren kam es wegen Überbelastung der zuständigen Richterin, verursacht durch eine vorübergehende Unterbesetzung des Gerichtes, dazu, dass nach einer Verhandlung vom 14. Oktober 1999 die nächste Tagsatzung erst für den 5. Juli 2000 anberaumt wurde. Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA kam es zu einer Vorverlegung der Tagsatzung auf den 20. April 2000. Insgesamt wurden in allen Fällen dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen zur Beseitigung der Missstände gesetzt (VA 330-J/99, 363-J/99, 404-J/99, 66-J/00, 209-J/00, 302-J/00, 320-J/00).

Verzögerungen bei Zuständigkeitsübertragung

Ineffiziente Verfahrensführung bzw. Überlastung der zuständigen Richterin

In einem Verfahren des Bezirksgerichtes Wildon wegen Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse kam es durch das Zusammentreffen mehrerer der oben angeführten Umstände zu einer Verfahrensdauer von über zwei Jahren. Zunächst langte das Gutachten eines Sachverständigen – ohne dass Betreuungsschritte des Gerichtes gesetzt wurden – erst nach sechs Monaten ein. Dazu wurde das Verfahren von der zuständigen Richterin insgesamt nicht zügig geführt, wobei von ihr etwa ein Verfahrensstillstand von über 2 ½ Monaten zu verantworten ist. Schließlich erforderte die Ausfertigung des das Verfahren erledigenden Beschlusses nach Schluss der Verhandlung noch den Zeitraum von über drei Monaten. Auch in diesem Fall kam es zur Setzung dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen (VA 258-J/00).

Anhäufung von Verzögerungsgründen

Bereits im **17. Bericht an den Nationalrat** – auf Seite 311 -, im **19. Bericht** – auf Seite 156 – sowie im **23. Bericht** – auf Seite 77 ff – wurde der Fall von zwei seit 1989 dauernden Strafverfahren wegen des Vergehens der vorsätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt und des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Betruges betreffend die Sondermülldeponie Bachmanning bzw. die Neumarkter Lederfabrik Wurm erwähnt. Beide Verfahren sind nach der letzten Information der VA, die die Angelegenheit weiter in Evidenz hält, immer noch anhängig (VA 5-J/98).

Umwelt- und Betrugsverfahren seit Jahren anhängig

Der Umstand, dass nach Schluss der Verhandlung die Ausfertigung bzw. Zustellung der Gerichtsentscheidung einen unzumutbaren Zeitraum in Anspruch nimmt, gibt ebenfalls immer wieder Anlass für Beschwerden. Trotz der zwingenden Bestimmungen des § 414 Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. des § 270 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO), wonach jedes Urteil binnen vier Wochen nach Schluss der Verhandlung bzw. vom Tage der Verkündung schriftlich abzufassen bzw. auszufertigen ist, kommt es sowohl in Zivil- als auch in Strafrechtsverfahren zu erheblichen Überschreitungen dieser Frist. Als Gründe dafür musste die VA Arbeitsüberlastung, gesundheitliche Probleme und lange Krankenstände der zuständigen Richter sowie in einem Einzelfall den Umstand, dass der Richter noch innerhalb der Frist von vier Wochen einen Erholungsurlaub von 2 ½ Wochen angetreten hat, feststellen (VA 382-J/99, 395-J/99, 91-J/00, 128-J/00, 222-J/00).

Verzögerungen bei Urteilsausfertigungen

Im speziellen Fall eines Strafverfahrens des Landesgerichtes für Strafsachen Wien wurde das Strafurteil am 15. März 2000 mündlich verkündet. Nach der wegen des großen Umfangs abschnittsweise vorgenommenen Übertragung des Protokolls bis zum 6. April 2000 konnte die Richterin in Folge Komplexität und Umfang des Urteils dasselbe ungeachtet der Frist des § 270 Abs. 1 StPO nicht bis zum 22. Mai 2000 ausfertigen. Dieses Datum stellte für die Richterin den Beginn des absoluten Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz dar.

Verzögerung der Urteilsausfertigung u.a. durch Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz

In der Folge haben – wie die VA im Zuge des Prüfungsverfahrens feststellen konnte – die Organe der unmittelbaren Dienstaufsicht alle denkbaren und möglichen Vorkehrungen getroffen, um die rechtzeitige Ausfertigung des Urteils zu gewährleisten. Schließlich wurde das Urteil am 13. September 2000 (nach einem Zeitraum von sechs Monaten) abgefertigt (VA 242-J/00).

6.1.3 Mangelnde Sorgfalt der Gerichte

Diese Beschwerdegruppe hat die mangelnde Sorgfalt bei der Behandlung von Akten bzw. im Umgang mit dem Bürger zum Gegenstand. Auf Grund von Beschwerden müssen von der VA Irrtümer bei der Weitergabe von Originalunterlagen aus einem Gerichtsakt und bei der Vorschreibung und Eintreibung von Gerichtsgebühren, die Unterlassung von Rechtsmittelbelehrungen,

Fehlleistungen und Irrtümer von Gerichtsbediensteten

die unfreundliche Behandlung eines Bürgers durch einen Bediensteten eines Wiener Bezirksgerichtes, die äußerst kurzfristige Abberaumung eines Räumungstermins ohne Verständigung der betreibenden Partei sowie das Unterbleiben der Verständigung der bei einem Unfall Verletzten von der Beendigung des Strafverfahrens gegen den Unfallgegner, festgestellt werden (VA 316-J/99, 373-J/99, 401-J/99, 85-J/00, 225-J/00, 264-J/00).

Soweit in den obigen Fällen Fehlleistungen einzelner Gerichtsbediensteter feststellbar waren, wurden – wie der VA mitgeteilt wurde – entsprechende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen gesetzt.

In einem Strafverfahren des Bezirksgerichtes Ebreichsdorf erging gegen den späteren Beschwerdeführer eine Strafverfügung. Gegen diese Strafverfügung wurde von der Bezirksanwältin Einspruch erhoben. Nach Rückfragen des Aktes von der Bezirksanwältin wurde in der Geschäftsabteilung des Gerichtes der Einspruch übersehen und daher im Register nicht erfasst. Zuzufolge dieses Fehlers wurde die Strafverfügung an den Beschwerdeführer unter Anschluss eines Erlagscheins für die Zahlung der Geldstrafe samt Kosten zugestellt. Der vom Beschwerdeführer eigenhändig unterfertigte Rückschein wurde in weiterer Folge so auf das Formular der Strafverfügung geheftet, dass der von der Bezirksanwältin erhobene Einspruch verdeckt war. Nach Bezahlung der Geldstrafe samt Kosten wurde der Akt – nach Ablauf der Einspruchsfrist – dem Richter vorgelegt, der daraufhin nach Erlassung der Endverfügung die Rechtskraft der Strafverfügung sowie den Beginn der Tilgungsfrist feststellte.

Zusammentreffen verschiedener Fehlleistungen in einem Strafverfahren

Erst auf Grund einer Urgenz der Anklagebehörde stellte sich heraus, dass gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben worden war. Die Geschäftsabteilung wurde daher angewiesen, den Einspruch zu erfassen und das Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien zu verständigen, dass die bekannt gegebene Verurteilung unrichtig sei.

In der darauf folgenden Hauptverhandlung wurde der Beschwerdeführer über die irrtümliche Zustellung der Strafverfügung aufgeklärt, wobei sich der zuständige Richter bei ihm ausdrücklich für dieses Versehen entschuldigte.

Der Beschwerde wurde von der VA wegen der zu Tage getretenen Fehler in der Geschäftsabteilung des Bezirksgerichtes Ebreichsdorf **Berechtigung** zuerkannt. Der Fall bot Anlass für entsprechende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen (VA 303-J/99).

In einem Strafverfahren des Bezirksgerichtes Salzburg war die spätere Beschwerdeführerin als Zeugin zu einer Verhandlung geladen und hatte sich beim zuständigen Verhandlungsrichter telefonisch entschuldigt. Der Richter legte über das Telefonat einen Aktenvermerk auf dem Antrags- und Verfügungsbogen des Aktes

Polizeiliche Vorführung einer Zeugin trotz rechtzeitiger Entschuldigung

an. Bei der Hauptverhandlung übersah er diesen jedoch, weshalb er – nachdem die Zeugin zur Verhandlung nicht erschienen war – unmittelbar im Anschluss an dieselbe, nach Prüfung der ordnungsgemäßen Ladung, die Vorführung der Zeugin durch die Bundespolizeidirektion Salzburg zum nächsten Hauptverhandlungstermin anordnete. Die zu dieser Verhandlung dann tatsächlich von der Polizei vorgeführte Beschwerdeführerin wies den Richter auf das mit ihm geführte Telefonat hin, worauf sich dieser bei ihr mündlich entschuldigte. Der Beschwerde wurde von der VA **Berechtigung** zuerkannt und es bot auch dieser Fall Anlass für entsprechende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen (VA 205-J/00).

In ihrem **23. Bericht an den Nationalrat** hat die VA auf den Seiten 79 ff ausgehend von einem Fall der diskriminierenden Bezeichnung "arbeitslos" im Adressfeld des Empfängers auf einer Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft St. Pölten die Stellungnahme des Bundesministers für Justiz sowie die Ankündigung selektiver Datenbehandlung durch das Projekt "Redesign" geschildert und die Beobachtung des weiteren Fortganges dieses Projektes angekündigt.

Selektive Datenbehandlung durch Projekt "Redesign"

Nach dem letzten Informationsstand der VA zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes sah das schon weit fortgeschrittene Projekt "Redesign-Verfahrensautomation Justiz" bereits in naher Zukunft die Implementierung und damit den Pilotbetrieb der so genannten "Release 2.2" vor. Damit soll in Hinkunft eine technische Handhabe dafür, Berufsbezeichnungen im Adressfeld einer gerichtlichen Erledigung nicht mehr aufscheinen zu lassen, gewährleistet sein.

Die VA wird sich über erste Erfahrungen mit dem Pilotbetrieb informieren (VA 370-J/98).

6.1.4 Verlassenschaftsverfahren – Gebühren des Gerichtskommissärs

Vereinzelt treffen bei der VA Beschwerden von Bürgern ein, die Erben in gerichtlichen Verlassenschaftsverfahren sind und sich mit der Tatsache nicht abfinden können, dass – besonders bei geringen Nachlasswerten – die Höhe der Kosten für die Arbeit des Notars als Gerichtskommissär in keinem Verhältnis zum Reinnachlass steht. In einem Fall war bei einem Reinnachlass (nach Abzug der Passiva von den Aktiva) in Höhe von S 44.083,97 an Kosten für den Gerichtskommissär einschließlich Barauslagen und Mehrwertsteuer der Betrag von S 9.800,-- zu bezahlen. In einem anderen Fall betrug bei einem mit S 5.360,-- überschuldeten Nachlass die Forderung des Gerichtskommissärs (einschließlich Barauslagen und Mehrwertsteuer) den Betrag von S 5.430,--.

Hohe Notarskosten bei überschuldetem Nachlass

Den Beschwerdeführern musste von der VA mitgeteilt werden, dass sich gemäß den Bestimmungen des Gerichtskommissionstarifgesetzes (GKTG) die Gebühr im Verlassenschaftsverfahren nach dem bei der Amtshandlung ermittelten Wert der Aktiva bemisst, wobei vom Vermögen ohne Abzug von Schulden, Barauslagen und Gebühren (Passiva) auszugehen ist. Deshalb war im ersten Fall die Gebühr des Gerichtskommissärs auch vom Betrag von S 78.341,97 zu berechnen und nicht vom letztendlichen Reinachlass von S 44.083,97 sowie im zweiten Fall von Aktiva in Höhe von S 46.548,88 und nicht vom tatsächlichen Reinachlass von minus S 5.360,--. Auch wenn die Gebühren des Gerichtskommissärs letztendlich mittels Gerichtsbeschluss – also durch einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung – bestimmt werden, versteht die VA das Unbehagen der betroffenen Beschwerdeführer.

Im oben dargelegten Fall der Vorschreibung von Gebühren auch bei überschuldetem Nachlass hat die VA auf die Bestimmung des § 6 GKTG hingewiesen, wonach unter bestimmten (im vorliegenden Fall zutreffenden) Voraussetzungen eine Ermäßigung der Gebühr des Gerichtskommissärs bis maximal zur Hälfte der Gebühr vorgesehen ist. Wie der Bundesminister für Justiz der VA schließlich mitgeteilt hat, bestand auf Grund des Akteninhaltes für die zuständige Rechtspflegerin kein Anhaltspunkt für die sofortige Anwendung der genannten Gesetzesbestimmung, weil sich im Akt keine Information über die angespannte Vermögens- und Einkommenslage des Beschwerdeführers befand. Im Zuge des Prüfungsverfahrens hat sich jedoch der Gerichtskommissär bereit erklärt, auf die Hälfte seiner festgesetzten Gebühr zu verzichten, wodurch die Angelegenheit einen für den Beschwerdeführer günstigen Ausgang genommen hat (VA 15-J/00, 18-J/00).

**Ermäßigung im Zuge
des Einschreitens der
VA**

6.1.5 Defizite nach gerichtlichen Freisprüchen

Im Zusammenhang mit dieser Thematik ergeben sich verschiedene Probleme. In einem Fall erlangte die VA durch einen Zeitungsartikel davon Kenntnis, dass nach Freisprüchen in einem gerichtlichen Strafverfahren die Staatsanwaltschaft die angekündigte Nichtigkeitsbeschwerde zurückgezogen hatte. Davon wurden die Betroffenen jedoch nicht verständigt und hatten daher auch keine Kenntnis davon, dass ihre Freisprüche längst rechtskräftig geworden waren.

Der von der VA mit dieser Problematik befasste Bundesminister für Justiz erachtete den Umstand, dass der Freigesprochene von der Zurückziehung eines von der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Erkenntnis angemeldeten Rechtsmittels nicht von Amts wegen verständigt wird, ebenfalls als unbefriedigend und kündigte in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 2000 entsprechende Maßnahmen an.

**VA zeigt Gesetzeslücke
auf**

Mittlerweile erfolgte mit Inkrafttreten der Strafprozess-Novelle 2000 (BGBl. I Nr. 108/2000) die Anfügung eines zweiten Absatzes an den bisherigen Inhalt des § 396 Strafprozessordnung (StPO), wonach "der auf freiem Fuß befindliche Angeklagte von der Rechtskraft zu verständigen ist, sobald der Ankläger ein angemeldetes Rechtsmittel zurückgezogen hat".

**Sanierung durch
Strafprozess-Novelle**

Im Sinne der Anregung der VA konnte also eine Gesetzeslücke geschlossen werden (VA 156-J/00).

Ein weiteres Problem nach strafgerichtlichen Freisprüchen stellt die Forderung von Rechtsanwaltskosten dar, wobei die im § 393a StPO vorgesehenen Höchstbeträge für Verteidigungskosten im Verfahren vor den Geschworenengerichten in Höhe von derzeit maximal S 60.000,--, im Verfahren vor den Schöffengerichten in Höhe von derzeit maximal S 30.000,--, in Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz in Höhe von derzeit maximal S 15.000,-- und in Verfahren vor dem Bezirksgericht in Höhe von derzeit maximal S 5.000,-- meist in keinem Verhältnis zu den tatsächlich aufgelaufenen Rechtsanwaltskosten stehen und daher als absolut unbefriedigend empfunden werden. Zuletzt erfolgte eine Anpassung dieser Beträge durch das Strafprozess-Änderungsgesetz 1993 (BGBl.Nr. 526/93) ab dem 1. Jänner 1994. Die damals angepassten Höchstbeträge blieben in nunmehr über sieben Jahren unverändert.

**Unzureichender Ersatz
von Rechtsanwaltsko-
sten**

Auch wenn das Problem der Forderung von Rechtsanwaltskosten nach strafgerichtlichen Freisprüchen nicht in den Bereich der von der VA prüfaren öffentlichen Verwaltung gehört, hält die VA die Angelegenheit für wichtig genug, um dem Nationalrat in Erinnerung gerufen zu werden. Insbesondere verschließt sich die VA nicht dem Argument eines betroffenen Beschwerdeführers, dass es nicht einzusehen ist, warum im Strafverfahren ein zu Unrecht Beschuldigter trotz seines Freispruchs die Kosten seines Rechtsanwaltes tragen muss, während im Zivilprozess die Partei, die den Prozess zur Gänze gewinnt, selbstverständlich den Ersatz der gesamten ihr im Verfahren entstandenen Kosten zugesprochen erhält.

Die Entscheidung über die Erhöhung der Verteidigerkosten nach strafgerichtlichem Freispruch und eine Anpassung an aktuelle Verhältnisse obliegt aber letztendlich allein dem Gesetzgeber (VA 25-J/00).

6.1.6 Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Gegenstand häufiger Beschwerden bei der VA über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften ist die Zurücklegung von Strafanzeigen sowie der Umstand, dass Verständigungen darüber verspätet ergehen oder überhaupt unterlassen werden. Meist im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA werden die Verständigungen der Be-

**Zurücklegung von Straf-
anzeigen bzw. Unterlas-
sung der Verständigung**

schwerdeführer nachgeholt. Hinsichtlich der Zurücklegung von Strafanzeigen erweist sich im langjährigen Durchschnitt in den meisten Prüfungsverfahren der VA die rechtliche Beurteilung der Staatsanwaltschaften meistens als richtig. Trotzdem muss auch immer wieder in Einzelfällen festgestellt werden, dass die Zurücklegung ohne die gebotenen Sachverhaltsermittlungen erfolgt ist bzw. dass die Einstellungsbegründung einer näheren Überprüfung nicht standhält. Regelmäßig kommt es dann in Folge des Einschreitens der VA zur formlosen Fortsetzung bzw. zur Wiederaufnahme des Verfahrens. In all diesen Fällen wird der jeweiligen Beschwerde von der VA Berechtigung zuerkannt (VA 33-J/00, 113-J/00, 192-J/00, 253-J/00).

In einem Finanzstrafverfahren stellte die spätere Beschwerdeführerin mit Datum 1. Dezember 1999 das schriftliche Ansuchen auf Gewährung von Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Wien. Da die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt formell noch nicht als Beschuldigte geführt wurde, wurde ihr Antrag unter der Bezeichnung "N.N. – Ersuchen vom 1. Dezember 1999" einjournalisiert. In weiterer Folge geriet dieser Antrag in Verlust und wurde daher auch nicht weiter behandelt. Erst anlässlich der im März 2000 bei der VA eingebrachten Beschwerde – der letztlich **Berechtigung** zuerkannt wurde – stellte sich dieser Irrtum heraus (VA 110-J/00).

Antrag auf Akteneinsicht gerät in Verlust

Ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Wels auf Grund von mehreren bis März 1996 erstatteten Strafanzeigen dauerte bis zur Endantragsstellung über 4 ½ Jahre. Den vom Bundesminister für Justiz der VA erstatteten Stellungnahmen war zur Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Wels zu entnehmen, dass ein erstes Teलगutachten eines Sachverständigen, dem die Unterlagen offenbar im Sommer/Herbst 1996 übermittelt wurden, erst am 10. September 1997 – also nach einem Zeitraum von einem Jahr – erstattet worden war, ohne dass die Erstellung dieses Gutachtens betrieben worden wäre.

4 ½ Jahre bis zur Endantragstellung der StA

Nach einem Antrag der Staatsanwaltschaft vom 6. Oktober 1997 auf verantwortliche Abhörung eines Verdächtigen wurde erst am 15. Juni 1998 – also nach über acht Monaten – ein neuerlicher Antrag beim Untersuchungsrichter eingebracht.

Für SV-Gutachten 2 ½ Jahre und für StA-Antragstellung 8 Monate

Die Erstellung eines weiteren Buchsachverständigengutachtens hat – soweit dies aus den Stellungnahmen erkennbar war – einen Zeitraum von 1 ½ Jahren in Anspruch genommen, wobei die erste Uргenz dieses Gutachtens erst nach einem Jahr erfolgte.

Die VA hat der Beschwerde über die lange Dauer eines Verfahrens der Staatsanwaltschaft Wels **Berechtigung** zuerkannt (VA 32-J/00).

6.1.7 Gnadenrecht

Bereits im **18., 19. und 20. Bericht an den Nationalrat** – auf den Seiten 184 ff, 162 ff und 194 ff – wurde über die Weigerung des Bundesministers für Justiz berichtet, nach der Neuregelung des Gnadenverfahrens im Jahre 1993, der VA jene Erwägungen, die für die Erstattung oder Nichterstattung eines Gnadenvorschlages maßgeblich waren, bekannt zu geben.

Gemäß Art. 148b Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) haben alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden die VA bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber der VA nicht.

Das B-VG stellt es der VA anheim, selbst zu entscheiden, welche Auskünfte sie für erforderlich hält!

Bei der Prüfung konkreter Anlassfälle ergibt sich auf Grund der Weigerung des jeweiligen Bundesministers für Justiz, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die VA nicht akzeptable Situation, dass der Bundesminister für Justiz dem jeweiligen Beschwerdeführer erschöpfendere Begründungen für die Ablehnung seines Gnadengesuches bekannt gibt als dem für die Prüfung von Beschwerden über die Justizverwaltung zuständigen Volksanwalt. Die derzeit praktizierte kommentarlose Übersendung von Akten bzw. Aktenteilen erfüllt nicht die Verpflichtung zur umfassenden Auskunft (Art. 148b B-VG).

Der von der VA mit der Angelegenheit befasste Verfassungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 29.11.1995, KV 3/95-9, u.a. aus, dass die Erfüllung einer aus Art. 148b Abs. 1 B-VG resultierenden Verpflichtung eines Organes des Bundes gegenüber der VA in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht durchsetzbar ist. Allerdings hat der damalige Bundesminister für Justiz in seiner Gegenschrift gegenüber dem Verfassungsgerichtshof eingestanden, dass das Gnadenverfahren dem Verwaltungsbereich zuzuordnen ist.

Die VA ist in dieser – in der Amtszeit von Bundesminister Dr. Michalek unbefriedigend verlaufenen – Angelegenheit noch vor Abschluss der Berichtserstellung an den nunmehrigen Bundesminister für Justiz herangetreten. Leider muss festgestellt werden, dass auch dieser nicht bereit ist, die von seinem Amtsvor(vor-)gänger eingenommene Position aufzugeben.

Eine Prüfung von Beschwerden über abgewiesene Gnadengesuche kann nur dann sinnvoll betrieben werden, wenn der Bundesminister für Justiz bereit ist, die Begründung für seine ablehnende Haltung bekannt zu geben. Bei konsequenter Verweigerung jeder

sachlichen Information über die Beweggründe seiner Haltung setzt sich der jeweilige Bundesminister dem Verdacht aus, er sehe im Gnadenrecht ein Recht auf Willkür.

6.1.8 "Privilegien" für Strafgefangenen

Die VA führte auf Grund eines Hinweises ein **amtswegiges** Prüfungsverfahren betreffend den möglicherweise weit über das erforderliche Maß hinausgehenden Aufwand für die Krankenbehandlung eines Strafgefangenen durch. Der betreffende Strafgefangene wurde dem Hinweis zufolge in der Justizanstalt Korneuburg auf Grund einer Verurteilung zu einer achtmonatigen Freiheitsstrafe wegen §§ 201, 202 des Strafgesetzbuches angehalten. Während der Straftat sei dieser Häftling verschiedenen Operationen in den Krankenhäusern von Korneuburg und Wien-Döbling unterzogen worden. In weiterer Folge weilte er mehrere Wochen zur Rehabilitation in Bad Deutsch Altenburg.

Gemäß §§ 66, 68 des Strafvollzugsgesetzes haben Strafgefangene Anspruch auf ärztliche Kranken- und Heilbehandlung. Es wirft sich allerdings die Frage auf, ob bei einer lediglich achtmonatigen Haftdauer verschiedene Operationen unabdingbar sind oder nicht hätten bis nach der Entlassung aufgeschoben werden können. Ebenso unverständlich ist ein Rehabilitationsaufenthalt eines Strafgefangenen in Bad Deutsch Altenburg etwa vier Monate vor dessen Entlassung.

Etwa zwei Monate Krankenhausaufenthalt bei nur achtmonatiger Haftdauer sind unverständlich

In der Stellungnahme des Bundesministers für Justiz wurde derjenige Sachverhalt, der der VA anonym übermittelt wurde und zur Einleitung des amtswegeigen Prüfungsverfahrens führte, vollinhaltlich bestätigt, ja sogar noch erweitert. Es steht demzufolge fest, dass der betreffende Strafgefangene von seiner achtmonatigen Straftat insgesamt 57 Tage in stationärer Krankenhausbehandlung bzw. auf Rehabilitationsaufenthalt war und darüber hinaus noch zusätzliche Freigänge für verschiedene Therapien erhalten hat. Der Genannte hat daher mehr als 25% seiner Straftat außerhalb des eigentlichen Vollzuges verbracht. Es ist fraglich, ob eine solche Form des Strafvollzuges den Anforderungen der General- und Spezialprävention genügt. Es sind allerdings keine Anhalte dafür erkennbar, dass seitens der Anstaltsleitung grob gesetzwidrig vorgegangen wurde (VA 166-J/00).

Die Erfordernisse der General- und Spezialprävention blieben ganz offenbar unbeachtet

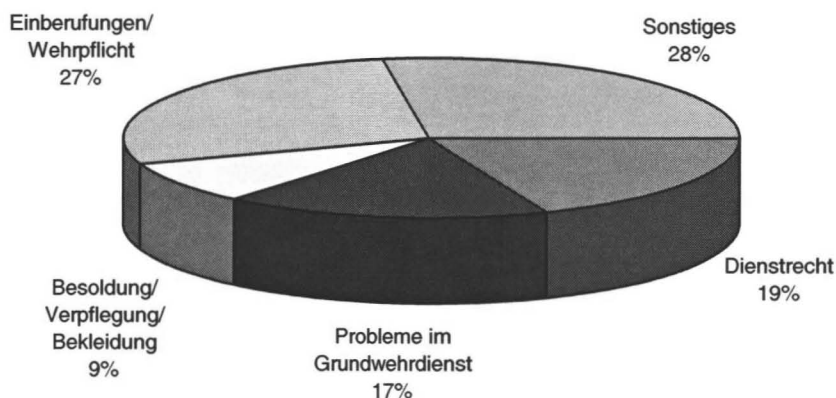
7 Bundesminister für Landesverteidigung

7.1 Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender

7.1.1 Allgemeines

Das Beschwerdeaufkommen betreffend den Ressortbereich des Bundesministers für Landesverteidigung ist gegenüber dem Vorjahr geringfügig angestiegen, nämlich von 51 auf 58 Fälle. Bemerkenswert ist, dass im Berichtszeitraum keine einzige Beschwerde über ein schikanöses Verhalten militärischer Vorgesetzter gegenüber Wehrpflichtigen eingebracht wurde.

Die behandelten Beschwerden umfassen eine Vielzahl von Problembereichen:



7.1.2 Wehrgerechtigkeit

Im **18., 20., 22. und 23. Bericht an den Nationalrat** hat die VA darauf hingewiesen, dass die Auswahlkriterien bei der Beurteilung der Tauglichkeit als zu streng anzusehen sind. Personen, die zwar in vollem Umfang erwerbsfähig, jedoch aus gesundheitlichen Gründen nicht feldverwendungsfähig sind, sollten – aus Gründen der Wehrgerechtigkeit – zu Systemdiensten (Territorialverwaltung, Küchenbetrieb, Kasinos, Messen, Soldatenheime, Lager auf Heeresebene, etc.) herangezogen oder aber zum Zivildienst einberufen werden.

Im Zuge seiner Stellungnahme vom 14.11.2000 zum **23. Bericht der VA an den Nationalrat** brachte der Bundesminister zum Ausdruck, dass – mit Ausnahme der ressortinternen Prüfung einer allfälligen Änderung bei der Beurteilung des Hörvermögens – eine Absenkung der Tauglichkeitskriterien seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung ebenso abgelehnt wird, wie die Einführung eines waffenlosen Dienstes für Mindertaugliche. Diese erstaunliche Haltung wurde eingenommen, obgleich diesbezüglich von namhaften Persönlichkeiten dieses Ressorts (u.a. Generaltruppeninspektor General Horst Pleiner lt. "Kurier" vom 19.8.2000) ehemals sehr positive Erklärungen abgegeben wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch – wenig stichhaltige – verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Änderung des gegenwärtigen Rekrutierungsmodus vorgebracht.

BMLV hält an den zu strengen Tauglichkeitskriterien fest und lehnt waffenlosen Dienst Mindertauglicher ab

Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier weniger nach Möglichkeiten zur Realisierung einer Neuerung gesucht, sondern eher danach getrachtet wurde, die Abstandnahme von ebendiesen Neuerungen – im Sinne des Endberichtes einer diesbezüglichen "Expertengruppe" – zu rechtfertigen. Einem Kreis von Ministerialbeamten geht es offenbar nur darum, die derzeit geltenden Regelungen beizubehalten und jede Veränderung im System zu verhindern.

In Art. 79 des Bundes-Verfassungsgesetzes werden die Aufgaben des Bundesheeres und grundsätzliche Vorgaben (Milizsystem, etc.) normiert. Es muss dabei strikt zwischen Aufgaben unterschieden werden, die die Handhabung einer Waffe erfordern und solchen Tätigkeiten, bei denen eine Waffen nicht benötigt wird. Ein Zusammenhang zwischen einer Waffenhandhabung einerseits und beispielsweise einer Lager- oder Büroarbeit in der Heeresverwaltung bzw. einer Hilfeleistung bei Elementarereignissen andererseits ist nicht herstellbar. Alle diese Tätigkeiten sind jedoch vom verfassungsgesetzlichen Auftrag des Bundesheeres umfasst. Die Ansicht der Ressortbeamten, wonach eine Waffenausbildung während des Wehrdienstes aus der Aufgabenstellung des Bundesheeres zwingend abzuleiten ist, muss daher als verfehlt angesehen werden.

In Art. 9a Abs. 3 B-VG wird normiert, dass jeder männliche österreichische Staatsbürger wehrpflichtig ist und jene Personen, die aus Gewissensgründen von der Erfüllung der Wehrpflicht befreit werden, einen Ersatzdienst zu leisten haben. Die Verweigerung des Dienstes mit der Waffe führt somit zur Zivildienstpflicht. Es ist aus dieser Bestimmung aber nicht abzuleiten, dass jede Tätigkeit während des Wehrdienstes zwingend mit einer Waffenhandhabung verbunden sein muss. Verfassungsrechtliche Bedenken betreffend einen "Wehrdienst ohne Waffe" sind deshalb nicht nachvollziehbar, insbesondere da die Zivildienstregelung von der Heranziehung Mindertauglicher zum Wehrdienst unberührt bliebe.

Die Schaffung und Erhaltung einer zur Durchführung des verfassungsgesetzlichen Bundesheerauftrages dienenden Struktur ist als Teil der dem Bundesheer vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben anzusehen. Im Bereich der Heeresverwaltung werden beispielsweise Personen beschäftigt, die mangels gesundheitlicher Eignung niemals zum Grundwehrdienst herangezogen wurden. Vereinzelt bestehen dort sogar geschützte Arbeitsplätze für Behinderte. Dies unterstreicht anschaulich, dass es im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung Verwendungen gibt, die keinerlei Waffenhandhabung erfordern.

Es wird ganz offensichtlich nicht als verfassungswidrig angesehen, wenn im Bundesheer Einrichtungen geschaffen und betrieben werden, die ausschließlich während des Friedensbetriebes benötigt werden und in der Einsatzgliederung des Bundesheeres nicht – oder nicht im gleichen Umfang – vorgesehen sind (Heeresverwaltung, etc.). In eben diesen Bereichen sollte nach Ansicht der VA ein "Hilfsdienst" aus mindertauglichen – jedoch erwerbsfähigen – Wehrpflichtigen zur Anwendung kommen. Es würde somit zusätzlich ein neuer Soldatentyp zur Verfügung stehen.

Als neuer Soldatentyp sollen Mindertaugliche Systemdienste leisten

Das Gut der Wehrgerechtigkeit ist als sehr hochwertig einzustufen, weil daran bestehende Zweifel bei der betroffenen Bevölkerung zu Unwillen führen können. Der VA sind von Heeresangehörigen aller Dienstränge sowie von Zivilpersonen aus allen Bevölkerungsschichten Äußerungen betreffend mehr Wehrgerechtigkeit zugegangen, besonders nach dem Bekanntwerden der Untauglichkeit prominenter Politiker und Sportler. Gerade solche – in der breiten Öffentlichkeit auf Unverständnis stoßende – Anlassfälle sollten den Anstoß zu einer Änderung der entsprechenden wehrgesetzlichen Normen geben. Eine Änderung des Wehrgesetzes 1990 in dem Sinne, dass jeder männliche Erwerbsfähige auch einer Verwendung für das Bundesheer oder für den Zivildienst zuzuführen ist, ist demzufolge geradezu als geboten anzusehen.

Dem hohen Gut der "Wehrgerechtigkeit" ist Vorrang einzuräumen. Gleiche Belastungen aller Wehrpflichtigen sind anzustreben

Die VA wird die diesbezügliche Entwicklung im Bundesministerium für Landesverteidigung weiter beobachten (VA 7-LV/98).

7.1.3 Gebührenamt wird "medizinisches Prüfzentrum" !

Auf Grund des Vorbringens eines ehemaligen Heeresbediensteten führte die VA ein **amtswegiges** Prüfungsverfahren betreffend eine angeblich ineffiziente Behördenorganisation im Bundesministerium für Landesverteidigung durch. Die Einstellung von Frauen (Eignungsüberprüfungen, Einberufung, etc.) zum Ausbildungsdienst im Bundesheer (§§ 46a ff des Wehrgesetzes 1990) erfolgt ausschließlich über die Abteilung des Heeresgebührenamtes in Linz. Dies kann als wenig effiziente Vorgangsweise angesehen werden, weil – wie der VA mitgeteilt wurde – die personelle

Ueffiziente Behördenorganisation bei Einstellung von Frauen im Bundesheer

Grundlage in diesem Bereich erst geschaffen werden musste und eine entsprechende Infrastruktur bei den Ergänzungsabteilungen der einzelnen Militärkommanden bereits bestand. Das Erfordernis einer zentralen Bearbeitung für das gesamte Bundesgebiet hätte – mit marginaler (frauenspezifischer) Personalergänzung – in jeder der bereits bestehenden und mit versiertem Personal ausgestatteten Ergänzungsabteilungen durchgeführt werden können. Dies gilt ebenso für die gleichfalls von dieser Stelle durchgeführten Eignungsüberprüfungen der EF-Bewerber (einjährig freiwillige Offiziersanwärter).

Auf Grund der Ausführungen des Bundesministers für Landesverteidigung in dessen Stellungnahme ist für die VA zwar nachvollziehbar, dass für die spezielle Eignungsüberprüfung von Frauen ein entsprechendes Fachpersonal benötigt wird, das in den Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden nicht verfügbar ist. Schlüssig ist auch der Hinweis auf die bei Frauen in Vergleich zu Wehrpflichtigen weiter gehende Gesundheitsuntersuchung (Kardertauglichkeit). Es kann auch der behördlichen Ansicht gefolgt werden, wonach eine personelle Adaptierung der Ergänzungsabteilungen aller Militärkommanden angesichts der Anzahl der Prüfungskandidaten ungerechtfertigt wäre.

In diesem Zusammenhang wäre als wohl günstigste Lösung anzusehen gewesen, die gegenständlichen Überprüfungen bei einer Ergänzungsabteilung – auf Grund der zentralen Lage etwa des Militärkommandos Oberösterreich – durchzuführen und nur dort personelle Anpassungen vorzunehmen. Entgegen den Ausführungen des Bundesministers für Landesverteidigung hält die VA nämlich die Durchführung der Eignungsüberprüfungen im Prüfzentrum Linz/Heeresgebührenamt für systemwidrig. Maßnahmen der Personalgewinnung (Berufskader) sind nämlich dem Ergänzungswesen (Wehrpflichtige) artverwandt. Ein Zusammenhang zwischen der Personalgewinnung und dem Tätigkeitsbereich des Heeresgebührenamtes (Besoldung der Wehrpflichtigen) besteht hingegen in keiner Weise. Die VA hält deshalb ihre Kritik weiter aufrecht (VA 5-LV/00).

Eignungsuntersuchungen zB bei der Ergänzungsabteilung des Militärkommandos OÖ nach personellen Anpassungen wären zweckmäßiger gewesen

7.1.4 Pensionsprobleme der "UN-Legionäre"

Seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird für UN-Soldaten, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Bundesministerium für Landesverteidigung stehen, kein Arbeitgeberbeitrag für die Pensionsversicherung bezahlt. Auch Arbeitnehmerbeiträge sind nicht zu entrichten. Solche Dienstzeiten gelten demzufolge zwar als Ersatzzeiten, nicht jedoch als Beitragszeiten in der Pensionsversicherung. Gegen diese Vorgangsweise richtete sich eine Beschwerde der Vereinigung Österreichischer Blauhelme (VÖB).

VÖB fordert pensionsrechtliche Verbesserungen für UN-Soldaten

Ein Missstand in der öffentlichen Verwaltung konnte im Zusammenhang mit diesem Beschwerdevorbringen nicht vermutet werden. Es wurde nämlich nicht eine fehlerhafte behördliche Entscheidung behauptet, sondern vielmehr die geltende Gesetzeslage betreffend die Anrechnung von Präsenzdienstzeiten für die Pension beanstandet. Der Umstand, dass Präsenzdienstzeiten in pensionsrechtlichem Sinne lediglich als Ersatzzeiten gelten, nicht jedoch als Beitragszeiten anzusehen sind, trifft alle Betroffenen gleich und ist nicht vom Einzelfall abhängig. Von einer gesetzlichen Härte kann deshalb im Gegenstande nicht ausgegangen werden.

Eine gesetzliche Härte liegt nicht vor

Aus der Sicht der VA stellt sich die Situation wie folgt dar:

Wie aus der vorliegenden Korrespondenz zwischen der VA und dem Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (VA 27-SV/99) ersichtlich ist, hat dieses Ressort zwar grundsätzlich Interesse an der Einbeziehung von außerordentlichen Präsenzdienst leistenden Soldaten in die Pensionsversicherung, erwartet jedoch diesbezügliche Initiativen des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Dort jedoch besteht offenbar keine Bereitschaft, die derzeitige Situation zu ändern und die budgetäre Last der Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen zu übernehmen.

Überdies sind folgende Fakten zu berücksichtigen:

- Die überwiegende Mehrheit der im Auslandseinsatz befindlichen Soldaten leistet lediglich einen bis höchstens zwei Einsätze. Diese Zeiten fallen pensionsrechtlich normalerweise nicht ins Gewicht. Den Freiwilligen geht es in der Regel darum, in möglichst kurzer Zeit so viel Geld als möglich (z.B. für Hausbau, Familiengründung, etc.) zu verdienen. Eine Änderung der geltenden Bestimmungen würde somit für den Großteil der Betroffenen mit Nachteilen (wesentlich geringerer Verdienst wegen Abzug des Arbeitnehmerbeitrages) verbunden sein.
- Nur eine sehr kleine Gruppe von Personen verbringt einen größeren Teil der Lebensarbeitszeit im Auslandseinsatz ("UN-Legionäre"). Jeder Freiwillige wird vor der Entsendung zum Auslandseinsatz ausführlich über die sozialrechtlichen Konsequenzen des Einsatzes belehrt und hat die Möglichkeit der Privatvorsorge. Diese ist angesichts des hohen Einkommens auch zumutbar. Es scheint unzulässig, jedes Risiko einer Privatperson letztendlich auf die Allgemeinheit (Staat) überzuwälzen.

Aus den dargelegten Gründen wurde der Vereinigung Österreichischer Blauhelme mitgeteilt, dass seitens der VA nicht daran gedacht wird, die gegenständliche Eingabe zum Anlass für ein Herantreten an den Bundesminister für Landesverteidigung zu nehmen (VA 54-LV/00).

7.1.5 Heeressanitätswesen

Ein Zeitungsbericht (Kurier vom 29.9.2000) betreffend die Überlegungen hinsichtlich einer Öffnung des Heeresspitals Wien für Zivilpersonen hat den zuständigen Volksanwalt zur Einleitung eines amtswegeigen Prüfungsverfahrens veranlasst, weil die Aufrechterhaltung des Heeressanitätswesens im herkömmlichen Umfang fraglich erscheint. Im Gegensatz zu anderen Staaten (USA, Frankreich, etc.) verfügt das Bundesheer nämlich nicht über die erforderliche Personalstärke, um eine Doppelgleisigkeit zum zivilen Sanitätswesen zu rechtfertigen.

Verringerte Personalstärke des Bundesheeres rechtfertigt keine Doppelgleisigkeit zum zivilen Sanitätswesen

- Militärspitäler sind – wie ein Berufsheer – im Frieden immer zu groß und im Einsatzfall stets zu klein. Es handelt sich somit um Einrichtungen, die im normalen Friedensbetrieb niemals ausgelastet sind. Im Einsatzfall hingegen muss ohnedies auf Feldspitäler in Anlehnung an zivile Krankenanstalten zurückgegriffen werden.
- Kenntnisse und Erfahrungen für die Patientenbehandlung im Einsatzfall sammelt das Sanitätspersonal besser in zivilen Unfallkrankenhäusern. Dort nämlich erfolgt tagtäglich – insbesondere im chirurgischen Bereich – die Konfrontation mit Situationen, die denjenigen des militärischen Einsatzes am ehesten entsprechen. Der Friedensbetrieb eines Militärspitals hat hingegen mit den Anforderungen im Einsatz kaum etwas zu tun. Bei Unfällen werden Heeresangehörige zumeist in das dem Unfallort nächstgelegene zivile Krankenhaus gebracht und dort versorgt. In den heere eigenen Sanitätseinrichtungen erfolgt sodann nur noch die weitere Versorgung.
- Für die Behandlung "hauskranker" Grundwehrdiener scheinen die Krankenreviere im Kasernen- bzw. Garnisonsbereich ausreichend. Schwerere Erkrankungen und Verletzungen könnten in zivilen Krankenanstalten gegen Kostenersatz behandelt werden. Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Justiz erfolgt seit jeher die Gesundheitspflege der Strafgefangenen auf diese kostengünstigere Art und Weise.

Ziel: Krankenrevier entspricht für Grundwehrdiener dem "Hausarzt". Die Behandlung schwererer Fälle erfolgt in zivilen Krankenhäusern

Vom sachlich zuständigen Volksanwalt wird daher angeregt, das Heeressanitätswesen – auch aus Kostengründen – erheblich zu reduzieren. Es könnte in der Friedensgliederung mit nachstehenden Einrichtungen das Auslangen gefunden werden:

- Eine Leitungs- und Koordinierungseinrichtung auf der Ebene der Zentralstelle;
- Eine Ausbildungseinrichtung (Sanitätsschule) mit angegliederten fachmedizinischen Abteilungen für militärspezifische Anforderungen (Fliegertauglichkeit, Auslandseinsätze, etc.) und praktische Schulungen;

VA Horst Schender

BMLV

- Medizinische Einrichtungen zur Stellungsdurchführung auf Ebene der Militärkommanden;
- Krankenreviere im Kasernen- bzw. Garnisonsbereich unter Leitung eines Militär- oder Heeresvertragsarztes;

Die VA hat den Bundesminister für Landesverteidigung ersucht, eine Stellungnahme zum Gegenstand aus der Sicht seines Ressorts zu übermitteln. Eine solche Reaktion liegt noch nicht vor (VA 46-LV/00).

8 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

8.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Ingrid Korosec

8.1.1 Allgemeines

Die im Jahr 2000 abgeschlossenen und neu eingeleiteten Prüfungsverfahren betrafen – wie in den Vorjahren – schwerpunktmäßig die Vollziehung des Wasserrechtes. Das Ergebnis der Prüfungsverfahren lässt aber wiederum keine Rückschlüsse auf Systemfehler im Vollzug oder gravierende Härtefälle in Anwendung gesetzlicher Bestimmungen zu.

8.1.2 Einzelfälle

8.1.2.1 Aufstellung von Marterln – Bundesforste – Prüfzuständigkeit der VA

VA 121-LF/99, BMLFUW 08012/58-Pr.C1/99

Die Problematik der mangelnden Prüfzuständigkeit der VA im Bereich ausgegliederter Unternehmungen stellte sich in einem Beschwerdefall, der die Einhebung eines Pachtentgelts für die Benützung einer Fläche, welche in der Verwaltung der Österreichischen Bundesforste AG steht, betraf.

Mangelnde Prüfzuständigkeit bei ÖBF

Dabei wurde bemängelt, dass die ÖBF AG ein Entgelt von S 500,- jährlich für das Aufstellen von Marterln auf solchen Flächen einhebt. Begründet wurde dies vom als Eigentümerversorger um Stellungnahme ersuchten Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Wesentlichen mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Pachtvertrages, welcher erforderlich sei, um eine allfällige Ersitzung hintanzuhalten.

Die VA stellte dazu fest, dass eine solche Ersitzung auch z.B. durch das Einräumen eines (unentgeltlichen) Prekariums hintangehalten werden könnte und daher ein durch den Abschluss eines Pachtvertrages möglicherweise entstandener Verwaltungsaufwand allein nicht zur Begründung des Benützungsentgelts ausreichen würde.

Der Bundesminister wurde auch darauf hingewiesen, dass das Aufstellen von Marterln von einzelnen Gemeinden und Bundesländern aus öffentlichem Interesse, z.B. des Fremdenverkehrs und der Brauchtumpflege gefördert wird. Diese öffentlichen Interessen sollten – neben einer grundsätzlich gebotenen betriebswirtschaftlichen Ausrichtung der ÖBF AG – im gegenständlichen Zusammenhang berücksichtigt werden.

Da die ÖBF nach Ihrer Ausgliederung aus der staatlichen Verwaltung nicht mehr der Prüfkompetenz der VA unterliegen, waren weitere Veranlassungen durch die VA nicht möglich.

8.1.2.2 Rechtsgrundlose Weigerung der Übersendung einer Verhandlungsschrift – BH Deutschlandsberg

VA 4-LF/00, BH Deutschlandsberg 3.0 G 201/2000

Die VA hat der Beschwerde des N.N. darüber, dass die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg seinem Ersuchen um Übersendung einer Ablichtung der unter anderem vom Beschwerdeführer unterfertigten Verhandlungsschrift vom 3. Mai 1999 zu der GZ. 3.0 G 201/1999, nicht entsprochen habe, **Berechtigung** zuerkannt.

Zwar lag entgegen einer ursprünglichen Annahme, dass anlässlich der mündlichen Verhandlung diverse Vereinbarungen mit dem Bewilligungswerber getroffen wurden, kein Fall des § 111 Abs. 3 erster Satz Wasserrechtsgesetz vor. Allerdings bedurfte es – wie die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg meinte – auch keines Rückgriffes auf § 17 AVG 1991, da dem Beschwerdeführer eine Ablichtung der Niederschrift auf Verlangen schon gemäß § 14 Abs. 6 AVG 1991 in der Fassung BGBl. I. 1998/164 zuzustellen ist.

Der diesbezüglichen Anregung kam die BH Deutschlandsberg umgehend nach, sodass das gegenständliche Prüfverfahren abgeschlossen werden konnte.

8.1.2.3 Überlange Verfahrensdauer – Bundesministerium

VA 76-LF/00, BMLFUW 08012/50-Pr.C1/2000

Von Amts wegen griff die VA einen Bericht in den Medien (Oberösterreichische Nachrichten vom 11. Juli 2000: "7 Jahre auf das Recht warten: Ärger über lange Verfahren") auf, wonach eine Berufungsentscheidung der Obersten Wasserrechtsbehörde seit sieben Jahren anstehe.

Befasst mit dem gegenständlichen Vorbringen, bestätigte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dass das Verfahren seit November 1994 anhängig sei. Begründend führte er der VA aus, dass *"die lange Dauer des Berufungsverfahrens ... auf das rechtsstaatliche Erfordernis, im Zuge des Berufungsverfahrens das Vorbringen des Berufungswerbers einer genauen Prüfung zu unterziehen, zurückzuführen"* sei.

Die VA ersuchte daraufhin um eine detaillierte Auflistung der einzelnen Verfahrensschritte, da auf Grund der Dauer des Berufungsverfahrens – ungeachtet des ins Treffen geführten "rechtsstaatlichen Erfordernisses" – (erhebliche) Versäumnisse nicht ausgeschlossen werden konnten. Von der Bitte um Vorlage des Originalaktes wurde abgesehen, um nicht Vorschub für eine weitere Verzögerung des Verfahrens zu geben.

Tatsächlich fielen bei Durchsicht der im Weiteren vorgelegten Aufstellung zum Teil erhebliche Verzögerungen auf.

So verging allein vom Einlangen der Berufung bis zur erstmaligen Befassung des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik ein Zeitraum von nahezu zwei Jahren. Für das Erstellen seiner ersten Stellungnahme konsumierte der Amtssachverständige nicht weniger als fünf Sechstel der maximal zulässigen Entscheidungsfrist. Dass auch danach das Verfahren nicht frei von Verzögerungen blieb, zeigt etwa, dass es im Herbst 1997 annähernd ein Monat dauerte, bis dem Amtssachverständigen die zweite Gegenäußerung des Berufungswerbers übersandt wurde.

Verzögerungen objektiviert

Aus den vorstehenden Gründen war daher eine **Beanstandung** auszusprechen. Unter ausdrücklichem Hinweis auf die Rsp des EGMR (zuletzt Urteil vom 3. Oktober 2000, Appl No 31266/96) wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dringend ersucht, das Verfahren raschestmöglich zu einem bescheidförmigen Abschluss zu bringen. Dieser Anregung wurde entsprochen und der Bescheid am 22. November 2000 erlassen.

8.1.2.4 Verfahrensverzögerungen – Beziehung eines befangenen Amtssachverständigen – LH Steiermark

VA 49-LF/98, Amt der Stmk LReg LAD-12.30-748/97

N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass es in einem Verfahren zur Kollaudierung einer nachbarlichen Wasserkraftanlage gemäß § 121 Wasserrechtsgesetz zu für ihn unnachvollziehbaren Verzögerungen gekommen sei. Darüber hinaus sei diesem Verfahren ein befangener Amtssachverständiger beigezogen worden.

Nach Einholung mehrerer Stellungnahmen bei der Wasserrechtsbehörde ergab sich für die VA folgendes Bild:

Auf Anfrage der VA bestätigte die Wasserrechtsbehörde in einer Stellungnahme, dass der beigezogene wasserbautechnische Amtssachverständige der Ehegatte der Miteigentümerin des gegenständlichen Wasserkraftwerkes sei.

Ehegatte als Amtssachverständiger

In Hinblick auf die Beiziehung eines Amtssachverständigen, zu einem Verfahren, in dem – wie von der Wasserrechtsbehörde selbst bestätigt wurde – die Ehegattin eine der (Haupt-)Partei(en) des ist, war der Beschwerde des N.N. **Berechtigung** zuzuerkennen.

Die Wasserrechtsbehörde führte in einer weiteren Stellungnahme gegenüber der VA auch aus, dass sie durch ein Schreiben des Beschwerdeführers vom Vorliegen dieses Befangenheitsgrundes in Kenntnis gesetzt wurde. Unverzüglich sei sodann ein anderer Amtssachverständiger bestellt worden. Insoweit das Verhalten des Beamten einer disziplinarrechtlichen Beurteilung unterzogen wurde, hat die VA um Übermittlung des Ergebnisses ersucht.

Aus den der VA vorliegenden Aktenunterlagen ergab weiters, dass das gegenständliche Überprüfungsverfahren bereits seit mehreren Jahren anhängig ist. Unter anderem wurden zahlreiche Verhandlungen an Ort und Stelle unter Hinzuziehung verschiedener Sachverständiger durchgeführt. Wiewohl die einzelnen von der Behörde gesetzten Schritte nicht zuletzt auf Grund der Komplexität der gegenständlichen Angelegenheit gerechtfertigt sein mögen, war die vorliegende mehrjährige und somit überlange Dauer des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens zu **beanstanden**.

Mehrjährige Verfahrensdauer

Die Behörde stelle gegenüber der VA die Fortsetzung und den baldigen Abschluss des Verfahrens in Aussicht, sodass derzeit weitere Veranlassungen der VA nicht notwendig erscheinen.

8.1.2.5 Säumnis in forstbehördlichem Vollstreckungsverfahren - Bezirkshauptmannschaft Bludenz – LH Vorarlberg

VA 16-LF/00, BH Bludenz VIII-35/3/70/2000

N.N. wandte sich an die VA und gab an, dass auf einem Nachbargrundstück in einem Wildgehege ca. 20 Stück Rotwild ohne behördliche Bewilligung gehalten würden, wobei sich dieses Gehege in einem rutschgefährdeten Gebiet befinde. Die Bäume in diesem Gehege seien durch den Wildbestand bereits zerstört und trage dieser Umstand zu einer weiteren Destabilisierung des Bodens bei. Der Beschwerdeführer habe sein Grundstück und ein darauf befindliches Wohnhaus im unmittelbaren Gefahrenbereich.

Tierhaltung auf Waldflächen

Zwar habe die BH Bludenz mit forstbehördlichem Bescheid vom 15. Dezember 1998 dem Errichter des Geheges aufgetragen, die Tierhaltung auf den Waldflächen unverzüglich einzustellen und die auf dieser Waldfläche errichtete Abzäunung spätestens bis zum 30. Juni 1999 zu entfernen, mit der Vollstreckung dieses Bescheides sei die Behörde jedoch säumig.

Die BH Bludenz teilte der VA mit, dass im Hinblick auf den nicht mit Rechtsmitteln bekämpften Bescheid vom 15. Dezember 1998 am 18. Juni 1999 ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet und mit Bescheid vom 11. November 1999 über den Verpflichteten eine Zwangsstrafe verhängt worden sei.

Die BH Bludenz verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass auf Grund "*praktischer Komplikationen*" die raschere Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens nicht sinnvoll gewesen sei. So habe im Winter durch eine etwaige Entfernung der Abzäunung und der Entlassung des Wildes die Gefahr bestanden, dass am forstlichen Bewuchs Schaden angerichtet würde.

Weiters wäre ein Abschuss der Tiere, welcher in Bescheidform nicht angeordnet habe werden können, im Zeitraum der Schonzeit vom 1.1. bis 30.6. eines Jahres auch unter tierschützerischen Aspekten problematisch gewesen.

Wiewohl die VA diese praktischen Probleme bei der Umsetzung der bescheidmäßigen Verpflichtung durch den Verpflichteten erkannte, wurden von der Behörde doch keine nachvollziehbaren zwingenden Gründe in ihrem Bereich dargetan, die einer rascheren Vorgangsweise zwingend entgegen gestanden wären. Die Verfahrensdauer von insgesamt ca. 11 Monaten bis zur Verfügung einer Zwangsstrafe war daher zu **beanstanden**.

**Zwangsstrafe nach 11
Monaten**

Auch die Verfahrensdauer zur Erledigung einer Berufung gegen den Bescheid der BH Bludenz vom 29. November 1999, mit Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 29. Juni 2000, war zu **beanstanden**. In § 73 Abs. 1 AVG ist vorgesehen, dass über ein solches Rechtsmittel "*ohne unnötigen Aufschub*", längstens aber binnen 6 Monaten ein Bescheid zu erlassen ist.

Auf Anfrage der VA wurden keine Gründe mitgeteilt, die im konkreten Fall einer rascheren Erledigung und insbesondere "*ohne unnötigen Aufschub*" entgegengestanden wären. Die zuständige Behörde wurde ersucht, das Verfahren zügig und ohne weitere Verzögerungen fortzuführen. In weiterer Folge wurde der VA von der Behörde mitgeteilt, dass die gegenständliche problematische Tierhaltung eingestellt wurde.

8.1.2.6 Verfahrensverzögerungen – LH Niederösterreich

VA 35-LF/99, Amt der NÖ Landesregierung WA1-34.654/58-00

Frau N.N. zog in Beschwerde, dass sie mit Schreiben unter anderem vom 2. Juli bzw. 21. September 1993 Anträge auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bzw. Beseitigung eines auf dem Nachbargrundstück errichteten Bohrbrunnens, welcher einen Schachtbrunnen auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin beeinträchtigt, gestellt habe, über die nach einer Verfahrensdauer von annähernd 6 Jahren vom Landeshauptmann von Niederösterreich als Wasserrechtsbehörde noch immer nicht entschieden worden sei.

Im Hinblick auf die Dauer des gegenständlichen Verfahrens war von der VA festzuhalten, dass der VwGH mit Erk. vom 19. September 1996 in der gegenständlichen Angelegenheit festgestellt hatte, dass für den gegenständlichen Bohrbrunnen eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht besteht. Da dieser Brunnen wasserrechtlich nicht bewilligt wurde, sei von einer eigenmächtigen Neuerung auszugehen.

6-jährige Verfahrensdauer

Gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG hat die Wasserrechtsbehörde, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, den Verursacher bescheidmäßig zu verhalten, auf seine Kosten eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen. Eine solche Beseitigung wurde von der Beschwerdeführerin mit den genannten Anträgen verlangt und wurde dieses Begehren in der Folge wiederholt.

Die Wasserrechtsbehörde vertrat in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass auf Grund des Umstandes, dass ein nachträgliches wasserrechtliches Bewilligungsverfahren für den gegenständlichen Bohrbrunnen anhängig gemacht wurde, ein unbedingter Auftrag gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG nur bei gleichzeitigem Vorliegen entsprechender öffentlicher Interessen erlassen werden dürfe. Öffentliche Interessen stünden einer etwaigen wasserrechtlichen Bewilligung des gegenständlichen Bohrbrunnens aber nicht entgegen. Einem Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2 WRG, nämlich eine Frist zu bestimmen, innerhalb der entweder um die erforderliche Bewilligung anzusuchen oder die eigenmächtig vorgenommene Neuerung zu beseitigen wäre, stehe hingegen das anhängige Bewilligungsverfahren sehr wohl entgegen. Da diese Auffassung auch von einem Teil der Lehre vertreten wird, war die Nichterlassung eines solchen Alternativauftrages nicht zu beanstanden. Es war aber darauf hinzuweisen, dass es die gegenständliche Rechtslage ermöglicht, durch entsprechendes Verhalten im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren eine Verzögerung der Beurteilung der Frage der Bewilligungsfähigkeit und damit einer eventuellen Verletzung von Rechten anderer Wasserbe-

nutzungsberechtigter herbeizuführen. Umso mehr wäre es an der Wasserrechtsbehörde gelegen, auf einen raschen Abschluss dieses Verfahrens hinzuwirken und über die Anträge der Beschwerdeführerin zu entscheiden. In diesem Zusammenhang war von der VA festzustellen, dass das gegenständliche Verfahren nach einer Verfahrensdauer von in der Zwischenzeit mehr als drei Jahren nach Vorliegen des zitierten VwGH-Erkenntnisses bzw. von mehr als sechs Jahren nach Vorliegen der gegenständlichen Anträge noch immer nicht abgeschlossen werden konnte.

Auch wenn die schwierige Sach- und Rechtslage – wie von der Behörde als Rechtfertigung vorgebracht – im konkreten Fall einen nicht unbeträchtlichen Verfahrensaufwand mit sich brachte, erwies sich das gegenständliche Verfahren zur Entscheidung über die gegenständlichen Anträge, welches letztlich erst mit Bescheid vom 25. Jänner 2000 abgeschlossen wurde, als unverhältnismäßig lang und war der **Beschwerde** wegen dieser Verfahrensdauer daher **Berechtigung** zuzuerkennen.

9 Bundesminister/in für soziale Sicherheit und Generationen

9.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer

9.1.1 Krankenversicherung

9.1.1.1 Allgemeines

Im Bereich der Krankenversicherung hat die Zahl der im Jahr 2000 neu zu bearbeitenden Beschwerden im Vergleich zum vorangegangenen Berichtsjahr geringfügig abgenommen (1999: 158; 2000: 143). In jenen Fällen, in denen den vorgebrachten Beschwerden Berechtigung zukam, wurde der Grund der Beschwerden auf Anregung der VA durch die jeweils betroffenen Krankenversicherungsträger weitgehend bereinigt.

Beschwerdehäufigkeit

Im Berichtszeitraum hat sich neuerlich gezeigt, dass die mangelnde Wahlmöglichkeit für Geldleistungsberechtigte in der gewerblichen Krankenversicherung, die den Wechsel zur Inanspruchnahme von Sachleistungen ausschließt, bei den Betroffenen auf Unverständnis stößt (vgl. hierzu die Ausführungen im **12. Tätigkeitsbericht**, S 40 f, im **17. Tätigkeitsbericht**, S 71 f und im **23. Tätigkeitsbericht**, S 109 f).

Offene Probleme

Ebenso war festzustellen, dass der Ausschluss einer Rückerstattung von Beiträgen einer Selbstversicherung, die versehentlich trotz einer bestehenden Mitversicherung in der Krankenversicherung eingegangen wurde, nach wie vor ein ungelöstes Problem darstellt (vgl. hierzu die Ausführungen im **20. Tätigkeitsbericht**, S 39 und im **23. Tätigkeitsbericht**, S 111 f).

In mehreren Beschwerdefällen zeigte sich auch, dass die nachträgliche Einbeziehung als neuer Selbstständiger in die Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz auf Grund der Datenübermittlung durch die Finanzbehörden den Betroffenen nicht einsichtig war. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung unterschiedlicher Versicherungsgrenzen für neue Selbstständige nicht bekannt waren. Außerdem kann in der Praxis auch die Abgrenzung zwischen neuen Selbstständigen und freien Dienstnehmern in Einzelfällen schwierig sein.

Neue Selbstständige

9.1.1.2 Rezeptgebührenbefreiung bei Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges

Die Regelung für die Rezeptgebührenbefreiung bei Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges sollte differenziert gestaltet werden.

Einzelfall:

VA 768-SV/99

Die Krankenversicherungsträger können nur bei Vorliegen sozialer Schutzbedürftigkeit von der Einhebung der Rezeptgebühr absehen. Bei der Beurteilung, ob soziale Schutzbedürftigkeit im Einzelfall tatsächlich vorliegt, hat der jeweils zuständige Krankenversicherungsträger die hierfür maßgeblichen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu beachten.

Rechtslage

In diesen Richtlinien sind Richtsätze, die den jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsätzen für Pensionsbezieher entsprechen, vorgesehen, auf Grund derer eine Rezeptgebührenbefreiung zu bewilligen ist.

Im Falle der Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges bei der Ermittlung eines Ausgleichszulagenanspruches für Pensionisten nach Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes sind diese Richtsätze allerdings generell um 25 % herabzusetzen. Demnach ist für diesen Personenkreis unabhängig vom tatsächlichen Anrechnungsbetrag ein einheitlicher "niedrigerer Richtsatz" bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Bewilligung einer Rezeptgebührenbefreiung maßgeblich. Diese Regelung führt im Ergebnis dazu, dass bei Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges insbesondere jene Ausgleichszulagenbezieher benachteiligt werden, die vor Pensionsantritt eine "kleine" Landwirtschaft hatten, weshalb ihr Pensionsbezug über dem reduzierten Richtsatz liegt.

Härten

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat diese Auffassung der VA grundsätzlich geteilt, aber darauf hingewiesen, dass eine Änderung dieser Regelung im Interesse der Versicherten von einigen Krankenversicherungsträgern unter Hinweis auf die sich daraus zu erwartende finanzielle Mehrbelastung abgelehnt wird. Aus der Sicht der VA ist es dennoch zur Vermeidung von Härtefällen geboten, die gegenständliche Regelung zumindest dahingehend zu modifizieren, dass für die Rezeptgebührenbefreiung in den gegenständlichen Fällen nur der tatsächliche Anrechnungsbetrag des fiktiven Ausgedinges berücksichtigt wird.

Änderungsvorschlag

9.1.1.3 Keine rückwirkende Herabsetzung der Beitragsgrundlage zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Ein Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage für eine freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung sollte uneingeschränkt rückwirkend wirksam sein, wenn eine solche Rückwirkung auf Grund der Einkommensverhältnisse des Versicherten gerechtfertigt ist.

Einzelfall:

VA 244-SV/00

Die Beiträge zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung sind grundsätzlich von der Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten. Eine niedrigere Beitragsgrundlage kommt nur dann in Betracht, wenn der Versicherte im Zuge eines Antrages auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage seine Einkommensverhältnisse offen legt.

Eingeschränkte Rückwirkung

Diese Herabsetzung wirkt gemäß § 76 Abs. 2 ASVG allerdings nur dann ab Beginn der Selbstversicherung, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Selbstversicherung gestellt wird. Erfolgt die Antragstellung hingegen zu einem späteren Zeitpunkt, gilt die Herabsetzung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

Diese Rechtslage führte in einem Beschwerdefall dazu, dass eine Versicherte bereits im August 1999 eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung beantragte, aber versehentlich einen entsprechenden Herabsetzungsantrag erst im September 1999 stellte, weshalb die Herabsetzung mit 1. Oktober 1999 wirksam wurde. Im daraufhin durchgeführten Prüfungsverfahren der VA räumte die Wiener Gebietskrankenkasse als betroffener Krankenversicherungsträger allerdings ein, dass nicht auszuschließen ist, dass die Versicherte bei ihrer Antragstellung mangelhaft informiert wurde, weshalb der Herabsetzungsantrag letztlich doch rückwirkend ab 16. Juli 1999 berücksichtigt wurde.

Lösung im Einzelfall

Aus der Sicht der VA wäre es allerdings zur Vermeidung solcher Härtefälle überlegenswert, in § 76 Abs. 2 ASVG generell vorzusehen, dass eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage rückwirkend eintritt, sofern zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass eine solche Rückwirkung auf Grund der Einkommensverhältnisse der betroffenen Versicherten von vornherein ab Beginn der Selbstversicherung gerechtfertigt gewesen wäre.

Generelle Rückwirkung notwendig

9.1.1.4 Mangelhafter Krankenversicherungsschutz während Verwaltungsstrafhaft

Das Ruhen von Leistungsansprüchen aus der gesetzlichen Krankenversicherung sollte während einer Verwaltungsstrafe nicht eintreten.

Einzelfall:

VA W 267-GES/00

Leistungsansprüche in der Krankenversicherungs-, Unfall- und Pensionsversicherung ruhen gemäß § 89 Abs. 1 ASVG, solange der Anspruchsberechtigte oder sein Angehöriger, für den die Leistung gewährt wird, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen des § 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird.

Ruhen bei Haftstrafen

Der Gesetzgeber hat für die Krankenbehandlung bzw. die Unfallfürsorge von Strafgefangenen, welche eine gerichtliche Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, durch das Strafvollzugsgesetz Vorsorge getroffen.

Die hierfür maßgeblichen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes sind jedoch nur auf jene Strafgefangenen anzuwenden, die eine gerichtliche Strafhaft zu verbüßen haben. Jene Personen, welche eine (Ersatz)Freiheitsstrafe nach dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG) verbüßen, haben hingegen die Kosten einer allfälligen ärztlichen Behandlung grundsätzlich selbst zu tragen. Nur im Falle völliger Mittellosigkeit besteht die Möglichkeit der Übernahme der Kosten durch die Sozialhilfe.

Keine Absicherung im Falle einer Verwaltungsstrafhaft

Hiebei ist zu berücksichtigen, dass Ersatzfreiheitsstrafen nach dem Verwaltungsstrafgesetz meist nur über einen kurzen Zeitraum (einige Tage) hinweg verbüßt werden und für diese Strafform eine maximale Obergrenze vorgesehen ist.

Da sich aber das gemäß § 89 ASVG vorgesehene Ruhen der Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung auch auf die Zeit der Verbüßung von Freiheitsstrafen nach dem VStG erstreckt, stellt dies für diese Häftlinge eine Härte dar. Denn das Strafvollzugsgesetz ist auf diesen Fall nicht anwendbar und diese Personen haben die Kosten einer Krankenbehandlung grundsätzlich selbst zu tragen. Zudem ist davon auszugehen, dass oftmals keine ausreichende Information über die Möglichkeit der Kostenübernahme durch Sozialhilfeträger erfolgt. Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die derzeitige Regelung eine nicht unwesentliche Schlechterstellung von Personen bedeutet, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen im Vergleich zu jenen, die auf Grund eines Strafurteils inhaftiert sind bzw. sich in gerichtlicher Untersu-

Novellierungsvorschlag der VA

chungshaft befinden. Gegen diese Ungleichbehandlung (zusätzliche "Sanktion" durch allfällige Kostentragung) spricht auch die Tatsache, dass der Unrechtsgehalt bei Verwaltungsstraftatdelikten in der Regel geringer ist, als bei gerichtlich strafbaren Handlungen. Die VA hat daher bereits gegenüber dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen darauf hingewiesen, dass vom Ruhen der Leistungen gemäß § 89 ASVG jene Freiheitsstrafen auszunehmen wären, die als Ersatzfreiheitsstrafen nach Verwaltungsstraftatdelikten verbüßt werden.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hat in einem Antwortschreiben vom 4. Jänner 2001, GZ: 125.891/6-1/2000 hiezu in Aussicht gestellt, dass in einer der nächsten Novellen zum ASVG diese bestehende Lücke in der gesetzlichen Krankenversicherung für Verwaltungsstraftatgefangene geschlossen wird.

9.1.1.5 Kein Krankengeld nach familiären Streitereien

Die rasche Auszahlung von Krankengeld nach Auseinandersetzungen im familiären Bereich sollte durch organisatorische und legistische Maßnahmen sichergestellt werden.

Einzelfall:

VA 411-SV/00

Das Krankengeld gebührt gemäß § 142 Abs. 1 ASVG nicht für die Dauer eines Krankenstandes infolge einer Krankheit, die sich der Versicherte durch schuldhaftige Beteiligung an einem Raufhandel zugezogen hat.

Rechtslage und Judikatur

Nach der hiefür maßgeblichen Judikatur deckt sich der Begriff des Raufhandels im Sinne dieser Regelung nicht mit dem des § 91 Abs. 1 Strafgesetzbuch. Vielmehr ist der sozialversicherungsrechtliche Raufhandelsbegriff wesentlich weiter als der strafrechtliche.

Demnach liegt ein Raufhandel gemäß § 142 Abs. 1 ASVG schon dann vor, wenn beide Teile die Absicht hatten, gegeneinander tätlich vorzugehen und ihren Streit durch tätliche Einwirkungen auf den Körper des anderen auszutragen und auch nur ein Teil tatsächlich tätlich geworden ist. Es ist aber auch derjenige an einem Raufhandel schuldhaft beteiligt, welcher den Gegner provoziert und die ihm drohende Gefahr nicht meidet. Zwischen einer Provokation des Versicherten und der Angriffshandlung des Gegners muss ein zeitlicher Zusammenhang bestehen. So kann eine Versagung des Krankengeldes nach einigen Entscheidungen schon

BMSG

VA Dr. Christa Krammer

dann in Betracht kommen, wenn der verletzte Versicherte zuvor seinen Gegner mit spöttischen Äußerungen gereizt hat und zu erwarten war, dass der Verhöhnerte mit einem physischen Angriff reagieren werde.

Diese zweifellos restriktive Rechtsprechung hat zur Folge, dass die Krankenversicherungsträger im Einzelfall nur durch umfassende Erhebungen klären können, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung des Krankengeldes tatsächlich gegeben sind, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Krankenstand seinen Grund in einer schuldhaften Beteiligung an einem Raufhandel hat. Die Durchführung solcher Erhebungen kann naturgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen, wobei in der Praxis die Sozialversicherungsträger oft erst nach Einholung des Strafakts nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens eine Entscheidung treffen.

Umfangreiche Erhebungen verzögern Krankengeldauszahlung

Diese Vollzugspraxis kann aber dazu führen, dass auch Frauen, die von ihrem Ehegatten oder Lebensgefährten verletzt wurden, vorerst kein Krankengeld erhalten. Hierbei sollte aus der Sicht der VA allerdings nicht übersehen werden, dass der angeführten Rechtsprechung insbesondere Sachverhalte zu Grunde liegen, die einen milieubedingten Raufhandel betreffen, der mit dem besonders sensiblen Bereich der familiären Interaktion nicht vergleichbar ist. So muss es wohl für eine geschlagene Frau unverständlich bleiben, dass sich die Auszahlung ihres Krankengeldes mit der Begründung verzögern könnte, dass sie diese Verletzungen durch ihr Verhalten provoziert haben könnten.

Besondere Härte für verletzte Frauen

Die VA ist daher in einem hiezu eingeleiteten Prüfungsverfahren gegenüber der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse nachdrücklich dafür eingetreten, dass besonders nach Tätlichkeiten im familiären Bereich rasch geklärt werden sollte, ob ein Krankengeldanspruch gegeben ist. Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse hat demgegenüber eingewendet, dass sie nicht über die personellen Kapazitäten verfügt, eigenständige Erhebungen durchzuführen und nicht auszuschließen ist, dass ihr trotz entsprechender Ersuchen, die strafgerichtlichen Unterlagen einschließlich der erstellten Gendarmerieprotokolle erst nach Abschluss der strafgerichtlichen Verfahren übermittelt werden.

VA tritt für rasche Verfahrensabwicklung ein

Die VA ist dennoch der Auffassung, dass nach tätlichen Auseinandersetzungen im familiären Bereich zur Vermeidung von Härten eine rasche Auszahlung des Krankengeldes an verletzte Frauen sichergestellt werden sollte. Zur Erreichung dieses Zieles wäre es unter Bedachtnahme auf die dargestellte Rechtsprechung überlegenswert, durch eine legislative Änderung vorzusehen, dass eine Provokation für sich allein für die Versagung des Krankengeldes nicht genügt und Krankengeld jedenfalls an Personen auszuzahlen ist, wenn eindeutig feststeht, dass es sich beim Schädiger um einen nahen Angehörigen handelt. Ein solches Vorgehen wäre auch insofern gerechtfertigt, als dadurch bei einer Frau, die Opfer

Sonderregelung für familiären Bereich gerechtfertigt

ihres gewalttätigen Mannes wurde, von vornherein der Eindruck vermieden wird, dass sie durch die vorläufige Nichterbringung des Krankengeldes "bestraft" wird.

9.1.1.6 Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle

9.1.1.6.1 Kostenübernahme für Flugtransport

VA 785-SV/99

Eine Tiroler Sennerin wandte sich an die VA und führte aus, dass sie auf einer Alm bei der Arbeit im Freien einen Arbeitsunfall erlitt. Dabei wurde sie von einem Kalb im Bereich des Brustkorbs verletzt. Sie flüchtete in eine Almhütte, von wo aus ein Bauer über Handy die Rettung verständigte.

Ein folgenschwerer Unfall auf der Alm

Danach trafen fast gleichzeitig ein Rettungsauto und ein Notarzt-Hubschrauber bei der Hütte ein. Nach einer medizinischen Erstversorgung brachte der Hubschrauber die Beschwerdeführerin ins nächstgelegene Spital. Dort wurden im Wesentlichen eine Platzwunde am Kopf, eine Gehirnerschütterung, Prellungen und ein Rippenbruch diagnostiziert.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern lehnte zunächst eine Kostenübernahme für diesen Hubschraubertransport ab, weil hierfür grundsätzlich eine Vorleistungspflicht der Tiroler Gebietskrankenkasse besteht.

Die Tiroler Gebietskrankenkasse lehnte ihrerseits eine volle Kostenübernahme ab, weil nach den krankenversicherungsrechtlichen Bestimmungen die Kosten eines solchen Transportes mit einem Luftfahrzeug grundsätzlich nur dann zu ersetzen sind, wenn wegen der Dringlichkeit des Falles eine Beförderung auf dem Landweg nicht zu verantworten wäre und deshalb ein Lufttransport medizinisch notwendig ist.

Im daraufhin eingeleiteten Prüfungsverfahren der VA räumte allerdings die mit dem Fall zusätzlich befasste SVA der Bauern ein, dass sich Frau N.N. auf Grund des Unfallereignisses zweifellos in einer besonderen Lage befunden hat, weshalb ihr eine Beurteilung der Transportnotwendigkeit nicht zumutbar war. Aus diesem Grund übernahm die SVA der Bauern die vollen Kosten des Flugtransportes in Höhe von S 21.480,--.

Einschätzung der Notwendigkeit einer bestimmten Transportform für Unfallopfer nicht immer zumutbar

9.1.1.6.2 Klärung der Voraussetzungen für eine Mitversicherung der Lebensgefährtin in der Krankenversicherung

VA 36-SV/00

Ein niederösterreichischer Versicherter wandte sich an die VA, weil die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse eine Mitversicherung seiner Lebensgefährtin erst ab September 1999 anerkannte, weshalb dieser vom Krankenhaus Mödling die Kosten einer stationären Behandlung im August 1999 in Höhe von S 1.308,- in Rechnung gestellt wurden. Nach den glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers bestand die Hausgemeinschaft aber schon längere Zeit, wobei sich lediglich die Meldung am gemeinsamen Wohnsitz verzögerte. Entsprechende Bestätigungen der Nachbarn wurden auch der NÖ Gebietskrankenkasse vorgelegt, die dennoch auf die Vorlage einer Gemeindebestätigung bestand.

Nach weiteren Erhebungen aus Anlass dieser Beschwerde, räumte die NÖ Gebietskrankenkasse allerdings gegenüber der VA ein, dass auf Grund einer bestehenden Hausgemeinschaft trotz verspäteter Anmeldung bereits zum Zeitpunkt der gegenständlichen stationären Behandlung im Krankenhaus Mödling ein Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung für die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers anzunehmen war, weshalb die NÖ Gebietskrankenkasse die hierfür in Rechnung gestellten Kosten übernahm.

Aus der Sicht der VA zeigt dieser Beschwerdefall, dass im Sinne einer versichertenfreundlichen Vollziehung gerade bei der Prüfung der Voraussetzungen eines Krankenversicherungsschutzes möglichst rasch bei Zweifelsfällen die tatsächlichen Verhältnisse der betroffenen Versicherten festgestellt werden sollten.

Rasche Erhebungen über tatsächlichen Sachverhalt notwendig

9.1.1.6.3 Nachträgliche Vorschreibung von Kostenanteilen für verstorbene Ehegattin

VA 125-SV/00

Bei einem Sprechtag der VA in Niederösterreich brachte ein Versicherter der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vor, dass nach dem Ableben seiner Ehegattin am 30. Mai 1997 unter Bedachtnahme auf seine Einkünfte die Voraussetzungen einer Befreiung von der Rezeptgebühr und der Kostenbeteiligung für ihn nicht mehr gegeben waren. Die SVA der gewerblichen Wirtschaft hat ihm allerdings eine Kostenbeteiligung für den Zeitraum vom 15. März bis 30. Mai 1997, also für einen Zeitraum vor dem Ableben seiner Ehegattin, in Rechnung gestellt. Überdies

Späte Forderung des Krankenversicherungsträgers

war es ihm verständlicherweise nicht einsichtig, dass trotz seiner ordnungsgemäßen Meldung diese Nachforderung erst mit Schreiben vom 12. Jänner 2000 erhoben wurde.

Im daraufhin durchgeführten Prüfungsverfahren der VA wies die SVA der gewerblichen Wirtschaft darauf hin, dass Kostenanteile immer erst nachträglich, also nach Abrechnung mit dem jeweiligen Vertragspartner (z.B. Ärzte, Ambulanzen) festgestellt und vorgeschrieben werden können, weshalb zunächst Kostenanteile für Leistungen an die Ehegattin des Beschwerdeführers vorgeschrieben wurden, die diese vor ihrem Ableben in Anspruch genommen hat.

Dies hatte seinen Grund auch darin, dass die SVA der gewerblichen Wirtschaft im Regelfall als maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung einer entsprechenden Zahlungspflicht und das Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit den Zeitpunkt der Vorschreibung heranzieht. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in denen sich zwischen Inanspruchnahme der Leistungen und Vorschreibung des Kostenanteils eine Änderung der Einkommenssituation ergibt, ist nämlich festzustellen, dass in Folge einer Verminderung der Einkünfte die Befreiung von der Vorschreibung von Kostenanteilen beantragt wird. Würde in diesen Fällen die Einkommenssituation zum Zeitpunkt der Leistungserbringung herangezogen werden, müsste bei einer Befreiung für "ältere" Leistungen noch ein Kostenanteil eingehoben werden, obwohl bereits die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind.

Da sich diese Regelung im vorliegenden Beschwerdefall aber gerade nachteilig auswirken würde und die Kostenanteile tatsächlich sehr spät nach Erbringung der betroffenen Leistungen vorgeschrieben wurden, hat die SVA der gewerblichen Wirtschaft von der Vorschreibung der Kostenanteile für die verstorbene Ehegattin des Beschwerdeführers in Höhe von S 6.037,88 Abstand genommen.

Aus grundsätzlicher Sicht ist hiezu anzumerken, dass der vorliegende Beschwerdefall exemplarisch aufzeigt, dass eine schematische Betrachtung von unterschiedlichen Sachverhalten zu Härten für die Betroffenen führen kann, was durch eine differenzierte Vorgangsweise von vornherein vermieden werden sollte.

**Günstigkeitsregelung
zum Nachteil des Ver-
sicherten im Einzelfall**

**Differenzierte Prüfung
notwendig**

9.1.1.6.4 Kostenübernahme für Rettungstransporte zu einem Kurheim

VA 412-SV/00

Eine Oberösterreicherin führte bei der VA telefonisch Beschwerde darüber, dass die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse für ihren Sohn die Kosten für Rettungstransporte von S 2.800,-- pro

Fahrt zu einer medizinisch notwendigen und angeordneten therapeutischen Behandlung in einer Heilanstalt in Bad Goisern nicht übernommen hat.

Die OÖ Gebietskrankenkasse teilte der VA hiezu mit, dass zwar die Kosten der Unterbringung und Behandlung für die Mutter als Begleitperson und ihren Sohn zur Gänze übernommen wurden, aber in den hierfür maßgeblichen Richtlinien eine Kostentragung der Reise- bzw. Transportkosten bei solchen Kuraufenthalten nicht vorgesehen ist. Da der Sohn der Beschwerdeführerin an einer schweren Behinderung leidet und die Familie über ein äußerst geringes Einkommen verfügt, hat sich die OÖ Gebietskrankenkasse doch dazu bereit erklärt, die entstandenen Transportkosten im Wege der Kostenerstattung zu übernehmen.

Kulanzlösung für Mutter eines schwer behinderten Kindes erreicht

9.1.1.6.5 Kostenübernahme für Multifunktionsrollstuhl

VA 349-SV/00

Der Vater eines sechsjährigen Buben wandte sich an die VA und legte dar, dass sein Sohn an einer fortschreitenden Schwächung der Skelettmuskulatur (spinale Muskelatrophie) leidet, weder gehen noch stehen kann, die Bewegungen des Kopfes lediglich in bestimmten Körperlagen unter Kontrolle hat und nur über geringe Kraft in den Armen verfügt. Er benötigte daher für den bevorstehenden Schulbesuch einen Multifunktionsrollstuhl mit spezieller Joy-Stick-Sicherung.

Medizinische Erfordernisse für Spezialrollstuhl

Ein entsprechender Antrag wurde zunächst von der zuständigen Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen abgelehnt und nur die Kostenübernahme für ein einfacheres Standardmodell in Höhe von S 35.000,-- zugesichert.

Nach Einschaltung der VA konnte erreicht werden, dass sich die VA der österreichischen Eisenbahnen doch zur Übernahme der Gesamtkosten in Höhe von S 227.386,-- bereit erklärte. Die VA der österreichischen Eisenbahnen wies allerdings darauf hin, dass im Bereich spezieller Hilfsmittel eine besondere finanzielle Belastung besteht und der Gesamtzuschuss des Landes Oberösterreich in diesem Bereich für alle oberösterreichischen Versicherten im ersten Halbjahr 2000 nur S 320.000,-- betragen hat.

So zeigt der vorliegende Fall exemplarisch die Problematik im Bereich der Hilfsmittelversorgung auf. Die Situation ist einerseits durch mehrere in Betracht kommende Kostenträger (Sozialversicherungsträger, Land, Bundessozialämter) gekennzeichnet, weshalb eine Verbesserung der Koordination dieser Kostenträger untereinander wünschenswert wäre. Andererseits ist festzustellen, dass durch die Erhöhung der Transparenz und des Wettbewerbs auf dem Markt für medizinische Hilfsmittel eine Kostenreduktion zu erwarten wäre. Hierbei ist allerdings nicht zu übersehen, dass

Verbesserte Koordination und mehr Markttransparenz wünschenswert

diese Gesundheitsprodukte laufend verbessert werden und vermehrt eine Adaption im Einzelfall zulassen, was naturgemäß insbesondere im Stadium der Produkteinführung zu höheren Kosten führen kann.

9.1.1.6.6 Probleme bei der Herstellung von Zahnprothesen

VA 702 und 708-SV/99

Zwei Versicherte der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter wandten sich in ähnlich gelagerten Fällen an die VA. Sie brachten beide vor, dass sie mit der Ausführung von Zahnprothesen durch niedergelassene Zahnärzte nicht zufrieden wären.

Mangelhafte prothetische Versorgung

Die VA nahm daraufhin mit der VA öffentlich Bediensteter Kontakt auf, die sich bereit erklärte, die Versicherten zu einer ausführlichen Besprechung ihrer Probleme ins Zahnambulatorium Salzburg einzuladen. Danach wurde der einen Versicherten die Anpassung ihrer Metallgerüstprothese einschließlich Ergänzung durch Verblend-Metall-Keramikkronen auf Kosten der VA öffentlich Bediensteter bewilligt. Im anderen Fall wurde auf die Einhebung des Behandlungsbeitrages für die bereits durchgeführte Herstellung einer Zahnprothese verzichtet und eine neu anzufertigende Prothese bewilligt.

Aus Sicht der VA ist hiezu anzumerken, dass es für die Versicherten zweifellos wünschenswert wäre, dass die Krankenversicherungsträger vermehrt auch bei Problemen zwischen ihren Vertragspartnern im Gesundheitsbereich und den Patienten als Vermittler auftreten, um bei Unstimmigkeiten im Behandlungsreich zur Konfliktlösung beizutragen.

KV-Träger als Vermittler zwischen Arzt und Versicherten

9.1.2 Pensionsversicherung

9.1.2.1 Allgemeines

Im vorliegenden Berichtszeitraum betrafen 292 Beschwerdefälle den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung. Im Vergleich zum Jahr 1999, in welchem 331 Beschwerdefälle zu verzeichnen waren, bedeutet das einen Rückgang des Beschwerdeaufkommens. Insgesamt konnten 309 Prüfverfahren abgeschlossen werden, wobei in rund 16% der Fälle der zu Grunde liegenden Beschwerde Berechtigung zuzuerkennen war.

Beschwerdeaufkommen und Prüfverfahren

Die im Zuge der volksanwaltschaftlichen Prüftätigkeit von den Pensionsversicherungsträgern an den Tag gelegte Kooperationsbereitschaft war allgemein als sehr gut zu bewerten. Ersuchen um Stellungnahme und Aktenübersendung wurde, wie auch bereits in den vergangenen Jahren, rasch entsprochen. Berechtigte Beschwerden konnten ausgeräumt werden.

Gute Kooperationsbereitschaft der Pensionsversicherungsträger

Zum Entwurf der 58. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wurde eine Stellungnahme abgegeben (VA 6100/144-V/1/00; BMSG GZ 21.119/30-1/2000). Die VA wies dabei darauf hin, dass die im Entwurf vorgesehene Umstellung bei der Einkommensanrechnung in Bezug auf die Ausgleichszulage (Umstellung der Anrechnung von Ehegattenpensionen oder Zweitpensionen des Anspruchsberechtigten von "Nettoanrechnung" auf "Bruttoanrechnung") dazu führt, dass die Ausgleichszulage um Beträge gekürzt wird, die dem/der LeistungsbezieherIn de facto zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse gar nicht zur Verfügung stehen, was einer Herabsetzung des sozialversicherungsrechtlichen Existenzminimums für diese Menschen gleich kommt. Weiters wurde die Neuregelung der pauschalen Unterhaltsanrechnung im Ausgleichszulagenrecht kritisch beleuchtet und ausgeführt, dass die in § 294 ASVG vorgesehene Anrechnungsformel in Einzelfällen zur (fiktiven) Anrechnung von Unterhaltsbeiträgen führt, die zivilrechtlich nicht durchsetzbar sind.

Mitwirkung in Begutachtungsverfahren

9.1.2.2 Fehler der Pensionsversicherungsträger bei der Beratung von Versicherten und der Auskunftserteilung

Die VA plädiert neuerlich für die Verankerung einer gesetzlichen Auskunfts- und Beratungspflicht im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung verbunden mit der Einführung einer verschuldensunabhängigen Schadenswiedergutmachung.

Einzelfälle:

VA 819-SV/99, 86-SV/00, 170-SV/00, 204-SV/00, 208-SV/00, 476-SV/00, 582-SV/00

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren bildeten auch im gegenständlichen Berichtsjahr Beschwerden, in denen eine fehlerhafte bzw. unvollständige Beratung oder Auskunftserteilung durch die Pensionsversicherungsträger beanstandet wurde, einen besonderen Schwerpunkt im Rahmen der Prüftätigkeit der VA. Aus Sicht der VA ist der Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung aus folgenden Gründen besonders "anfällig" für Beratungsfehler: Zum einen handelt es sich beim Pensionsrecht, bedingt durch versicherungsmathematische Zusammenhänge und komplexe politische Entscheidungsprozesse im Zuge der Gesetz-

Skizzierung der Problemlage

gebung, um eine besonders vielschichtige und sperrige Rechtsmaterie, wobei verschärfend hinzukommt, dass ständige Anpassungen an Veränderungen im sozio-ökonomischen Umfeld in relativ kurzen Abständen häufige – zum Teil recht umfassende – Novellierungen mit sich bringen. Zum anderen muss – bedingt durch die komplizierte Rechtslage – in der Beratungssituation regelmäßig auf viele Aspekte der konkreten Lebenssituation des/der Versicherten Bedacht genommen werden. All das erfordert grundsätzlich einen verhältnismäßig hohen Kommunikationsaufwand und kann relativ leicht zu Missverständnissen und Fehlinformationen führen.

Vor diesem Hintergrund hält die VA die bereits mehrfach (zuletzt im **23. Tätigkeitsbericht**, Kapitel 9.1.3.2) artikulierte Forderung nach der gesetzlichen Verankerung einer sozialversicherungsrechtlichen Auskunftspflicht weiterhin aufrecht, wobei festzuhalten ist, dass eine derartige Verpflichtung aber jedenfalls mit der Einführung eines verschuldensunabhängigen Herstellungsanspruchs zur Gewährleistung einer unbürokratischen Wiedergutmachung von aus mangelhafter Beratung resultierender Nachteile gekoppelt werden sollte. In Anbetracht der schwierigen Beratungssituation, in der sich der/die MitarbeiterIn des jeweiligen Pensionsversicherungsträgers befindet, sowie im Hinblick auf die vielfach schwierige Beweislage für die Versicherten, scheint ein Abgehen vom Verschuldensprinzip im Zusammenhang mit der Schadenswiedergutmachung gerechtfertigt.

Legistische Maßnahmen notwendig

Im Berichtszeitraum war auch festzustellen, dass trotz entsprechender Beratung Versicherte bisweilen verspätet notwendige Anträge stellen und dadurch leistungsrechtliche Nachteile erleiden. Es wird daher neuerlich angeregt, eine generelle Abschwächung des Antragsprinzips in der gesetzlichen Pensionsversicherung zu erwägen.

Probleme des Antragsprinzips

Zur Veranschaulichung der gegenständlichen Problematik soll dazu auf einige Einzelfälle eingegangen werden:

Einzelfälle

Im Fall VA 86-SV/00 unterließ die PVAng die Beantwortung eines Auskunftersuchens von Frau N.N., die eine Aufklärung über die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wünschte. Durch diese Säumigkeit war der Frau die Möglichkeit genommen worden, sieben fehlende Beitragsmonate rechtzeitig nachzukaufen. Das Landesgericht Korneuburg hat in diesem Zusammenhang eine Schadensersatzpflicht der Anstalt festgestellt. Durch das Einschreiten der VA konnte die PVAng dazu bewogen werden, gegen dieses Urteil keine Berufung zu erheben und Frau N.N. möglichst rasch die Pensionsleistung anzuweisen.

Auskunftersuchen nicht beantwortet

Der Fall VA 170-SV/00 betraf eine Beschwerdeführerin, die auf Grund der Verfolgung aus Gründen ihrer Abstammung während der Zeit des Nationalsozialismus sozialversicherungsrechtliche

Beratungsfehler bei NS-Opfer

Nachteile erlitten hatte. Die Frau legte dar, dass sie sich im Jahr 1988 bei der PVAng über den Nachkauf von Versicherungszeiten erkundigt habe und damals nur unvollständig über die Möglichkeiten einer begünstigten Beitragsnachentrichtung gemäß §§ 500 ff ASVG informiert wurden war. Im Zuge des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens anerkannte die Pensionsversicherungsanstalt den seinerzeitigen Beratungsfehler und gewährte der Frau rückwirkend ab 1.1.1988 eine Alterspension auf Basis der Begünstigtenvorschriften nach den §§ 500 ff ASVG.

Im Fall VA 204-SV/00 unterließ eine ehemalige Gewerbetreibende die rechtzeitige Beantragung ihrer Alterspension, wodurch die Pensionsleistung fast drei Jahre verspätet anfiel. Die Frau legte dar, anlässlich einer Vorsprache bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft nicht hinreichend beraten worden zu sein. Im Zuge des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens konnte demgegenüber festgestellt werden, dass die Versicherte vor Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension – wie alle Versicherten der SVA der gewerblichen Wirtschaft – ein entsprechendes Informationsschreiben erhalten, darauf jedoch nicht reagiert hatte. Da somit kein Beratungsmangel objektivierbar war, konnte eine Vorverlegung des Pensionsbeginns nicht verfolgen. Die hier aufgetretenen Nachteile hinsichtlich des Beginns der Versicherungsleistung wären nur durch eine Lockerung des Antragsprinzips vermeidbar.

Alterspension verspätet beantragt

Im Rahmen des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens zu VA 208-SV/00 ging es um die mangelhafte Auskunftserteilung betreffend den Wegfall einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer im Zusammenhang mit der Erzielung eines Zuverdienstes. Frau N.N. hatte sich bei der PVAng erkundigt, ob die Ausübung einer Tätigkeit als Fremdenführerin auf Basis einer geringfügigen Entlohnung für ihren Pensionsanspruch Konsequenzen hätte und hatte diesbezüglich die Auskunft erhalten, eine solche Tätigkeit wäre unschädlich. Im Zuge der Beratung wurde jedoch übersehen, dass Frau N.N. einen kleinen forstwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von S 8000,- besaß, der zwar keinen Gewinn abwarf, pensionsrechtlich aber im Zuge einer fiktiven Einkommensanrechnung zu veranschlagen gewesen wäre. Infolge der Berücksichtigung dieses fiktiven bäuerlichen Einkommens überschritt der Zuverdienst die Geringfügigkeitsgrenze, was allerdings von der Versicherungsanstalt erst im Nachhinein festgestellt wurde und dazu führte, dass eine Rückforderung der Pensionsleistung verfügt wurde. Im Zuge des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens konnte deutlich gemacht werden, dass Frau N.N. auf Grund der unvollständigen Beratung als gutgläubig anzusehen war und daher die Rückforderung zu Unrecht ausgesprochen wurde. Die während der Ausübung der Fremdenführertätigkeiten bezogene Pensionsleistung musste daher nicht zurückerstattet werden.

Unvollständige Auskunft bei Zuverdienst zur vorzeitigen Alterspension

Im Prüfverfahren VA 476-SV/00 wurde von einer Versicherten beanstandet, dass die PVAng vor dem Wegfall einer befristeten Berufsunfähigkeitspension nicht auf die krankensicherungsrechtlichen Konsequenzen hingewiesen hat. Infolge des Einschreitens der VA reagierte die PVAng umgehend: Die Anstalt teilte mit, dass Bezieher einer solchen Pensionsleistung künftig drei Monate vor Ablauf der Befristung eine entsprechende schriftliche Information erhalten werden.

Fehlender Hinweis auf krankensicherungsrechtliche Konsequenzen bei Wegfall der Pension

Der Fall VA 582-SV/00 betraf die antragsgebundene Neuberechnung einer Alterspension nach den ab 1. Jänner 2000 geltenden Bestimmungen der §§ 259 Abs. 9 und 281 Abs. 5 GSVG. Herr N.N. führte bei der VA im Wesentlichen darüber Beschwerde, dass ihn die SVA der gewerblichen Wirtschaft nicht unmittelbar vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen informiert hatte, dass ein Antrag auf Neuberechnung möglich wäre. Dadurch habe er erst im März 2000 den Antrag gestellt und somit erst ab 1. April 2000 die neu berechnete erhöhte Pensionsleistung zuerkannt erhalten.

Verspäteter Antrag auf Neuberechnung

Vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage konnte keine rechtliche Informationspflichtverletzung der Anstalt angenommen und seitens der VA kein früherer Beginn der erhöhten Leistung erreicht werden.

Im Fall VA 819-SV/99 hat die PVAng ein Auskunftersuchen von Frau N.N. betreffend ihre Versicherungszeiten und die voraussichtliche Pensionshöhe als Antrag auf vorzeitige Alterspension gewertet und diese Leistung dem Grunde nach zuerkannt. Da Frau N.N. ihre Erwerbstätigkeit weiter, und zwar bis zur Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension, ausübte fiel die vorzeitige Alterspension nicht an. Es kam also trotz anerkanntem Anspruch zu keiner Pensionsauszahlung. Nach Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit gelangte die vorzeitige Alterspension zur Auszahlung. Diese war aber geringer, als wenn die Beschwerdeführerin erst zu diesem Zeitpunkt eine Alterspension beantragte hätte.

Auskunftersuchen irrtümlich als Pensionsantrag gewertet

Vor diesem Hintergrund führte Frau N.N bei der VA darüber Beschwerde, dass ihr seinerzeitiges Auskunftersuchen als Antrag auf vorzeitige Alterspension gewertet wurde und ihr dadurch pensionsrechtliche Nachteile entstanden. Infolge des Einschreitens der VA wurde der Bescheid über die seinerzeitige Zuerkennung der vorzeitigen Alterspension behoben und ab Beendigung der Erwerbstätigkeit die höhere Alterspension zuerkannt.

9.1.2.3 Zuzahlungen zu Rehabilitationsmaßnahmen

Unterschiedliche Zuzahlungen zu Rehabilitationsmaßnahmen führten zu Beschwerden.

Einzelfall:

VA 421-SV/00

Seit der 50. Novelle zum ASVG können medizinische Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung gemäß § 154a ASVG auch Pensionsbeziehern gewährt werden. Laut den Erläuterungen zu dieser Novelle ist davon auszugehen, dass die Erbringung dieser Leistungen primär Aufgabe der Krankenversicherung ist. Allerdings hat die Praxis in den letzten Jahren gezeigt, dass solche Maßnahmen, wie etwa der Rehabilitation dienende stationäre Aufenthalte bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder orthopädischen Leiden, von den zuständigen Pensionsversicherungsträgern aus dem Titel der Gesundheitsvorsorge gemäß § 307d ASVG und nicht durch die Krankenversicherungsträger nach der Bestimmung des § 154a ASVG erbracht werden. Für die betroffenen Pensionsbezieher ist diese Vollzugspraxis mit finanziellen Nachteilen verbunden. Sie müssen nämlich für Maßnahmen, die im Rahmen der Gesundheitsvorsorge erbracht werden, höhere Zuzahlungen als für Rehabilitationsmaßnahmen nach § 154a ASVG leisten.

Problemstellung

Im Fall VA 421-SV/00 wurde gegen die Verschreibung einer überhöhten Zuzahlung für eine Rehabilitationsmaßnahme, die infolge einer Bypassoperation aus dem Titel der Gesundheitsvorsorge erbracht wurde, Beschwerde bei der VA geführt. Auf Grund des Einschreitens der VA senkte der Pensionsversicherungsträger den Zuzahlungsbetrag.

Einzelfall

Die VA hatte auf die vorliegende Problematik bereits im **21. Tätigkeitsbericht**, Kapitel 3.2.5.5, hingewiesen und für eine generelle Lösung plädiert.

9.1.2.4 Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle

In vielen Fällen, in denen von Versicherten gegenüber der VA die Dauer von pensionsrechtlichen Verfahren gerügt wurde, führte das Einschreiten der VA zu einer beschleunigten Erledigung; so etwa im Fall VA 197-SV/00 bei Zuerkennung einer Waisenpension und im Verfahren VA 524-SV/00 bei Umstellung einer Gleitpension auf eine Alterspension. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass in beiden Fällen eine Entscheidung vor Ablauf der gesetzlichen 6-Monatsfrist sichergestellt werden konnte.

VA erreicht Verfahrensbeschleunigung

Im Fall VA 25-SV/00 erklärte sich die PVARb über Vermittlung der VA bereit, einer Pensionistin Ersatz für Bankspesen im Zusammenhang mit der irrtümlichen Schließung ihres Pensionskontos zu leisten. Die Kontoschließung war nach einer Fehlmeldung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse über das angebliche Ableben der Versicherten erfolgt.

VA hilft zu unbürokratischen Lösungen

Im Fall VA 611-SV/00 fand sich die PVAng auf Grund des Einschreitens der VA dazu bereit, eine Witwenpension ab dem gesetzlichen Anfallstag zuzuerkennen, obwohl in einem Urteil des Landesgerichts Innsbruck – fälschlicherweise – zum Nachteil der betroffenen Versicherten ein anderer Anfallstag festgesetzt worden war.

Im Rahmen eines zu VA 247-SV/00 durchgeführten Prüfverfahrens war festzustellen, dass ein 79-jähriger in Schweden lebender Altösterreicher 10 Jahre keine österreichische Pension erhalten hatte, weil es der schwedische Versicherungsträger unterlassen hatte, den vor Jahren in Schweden eingebrachten Antrag auf Alterspension entsprechend dem mit Schweden abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit auch an den österreichischen Pensionsversicherungsträger weiterzuleiten. In Kooperation mit der PVARb konnte eine unbürokratische rückwirkende Zuerkennung der österreichischen Teilpension erreicht werden.

Hilfe für Auslandsösterreicher

Im Zuge der volksanwaltschaftlichen Prüftätigkeit waren weiters folgende Fehler bzw. Vollzugsdefizite festzustellen:

Berechtigte Beschwerden

- Die gesetzwidrige Ablehnung einer unbefristeten Invaliditätspension (VA 57-SV/00),
- die ungerechtfertigte Anrechnung fiktiver Mieteinkünfte auf die Höhe der Ausgleichszulage (VA 80-SV/00),
- die irrtümliche vorzeitige Einstellung von Übergangsgeld (VA 129-SV/00),
- die verspätete Zuerkennung der vollen Ausgleichszulage (VA 215-SV/00),
- die ungerechtfertigte Verfügung einer Pensionsrückzahlung (VA 245-SV/00 und 442-SV/00)

- sowie die irrtümliche Verrechnung eines Rückforderungsbetrages mit einer Nachzahlung von Pflegegeld (VA 545-SV/00).

In Einzelfällen haben Versicherte auch verschiedene gesetzliche Vorschriften und nicht die Vollzugspraxis der Pensionsversicherungsträger kritisiert. So wurde der VA gegenüber auch im abgelaufenen Berichtsjahr dargelegt, dass die Nichtanerkennung von Zeiten des Besuchs einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht als Ersatzzeit in der gesetzlichen Pensionsversicherung als ungerecht empfunden wird (zB VA 142-SV/00).

Gesetzliche Härten

9.1.3 Unfallversicherung

9.1.3.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr war ein Anstieg der Beschwerden im Bereich der Unfallversicherung zu verzeichnen (2000: 39 Beschwerden, 1999: 30 Beschwerden).

Beschwerdeaufkommen

In einem Großteil der Fälle war zu klären, inwieweit eine Kausalität zwischen der beruflichen Tätigkeit und einem Unfall bzw. zwischen einem anerkannten Arbeitsunfall und der danach aufgetretenen körperlichen Beeinträchtigung anzunehmen ist, was für die Zuerkennung einer Versehrtenrente notwendig ist.

Im Prüfungsverfahren zum Fall VA 563-SV/99 konnte erreicht werden, dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) die nach einem Schülerunfall verbliebenen Restkosten für eine Knieschutzschiene sowie einer notwendigen physiotherapeutischen Behandlung und einer MRT-Untersuchung übernahm. Nach einer stationären Behandlung im Lorenz Böhler Unfallkrankenhaus verzichtete die AUVA in einem anderen Fall auf die Einhebung eines Kostenbeitrages, weil der Versicherte bereits nach wenigen Stunden ohne Durchführung einer Operation entlassen wurde (VA 401-SV/00).

Einzelfälle

9.1.4 Bundespflegegeldgesetz

Information von möglichen Fortsetzungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) nach dem Tod von Empfängern von Leistungen.

Einzelfall:

VA 816-SV/99

Ein Beschwerdeführer wandte sich in der Angelegenheit seiner Mutter, welche am 17. Februar 1999 im Pflegeheim verstarb, an die VA und teilte Folgendes mit:

Die Unterbringung der Mutter sei bereits am 27. Dezember 1998 erfolgt. Am 4. Jänner 1999 habe der Beschwerdeführer für seine Mutter einen Antrag auf Gewährung von Bundespflegegeld beim Bundespensionsamt gestellt.

Nach dem Tod der Mutter am 17. Februar 1999 sei das Verfahren eingestellt worden, ohne den Beschwerdeführer über die Möglichkeit einer Antragstellung zur Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 19 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) zu informieren. Erst nachdem sich der Beschwerdeführer im Juni 1999 nach dem Stand des Verfahrens erkundigte, sei mitgeteilt worden, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens zu stellen. Der Beschwerdeführer kritisierte insbesondere, dass das Verfahren ohne Information an mögliche Antragsteller eingestellt worden sei und er überdies für die Fortsetzung des Verfahrens sämtliche Unterlagen neuerlich habe beibringen müssen. Ebenso wurde die lange Verfahrensdauer (Erstantragstellung am 4. Jänner 1999, Verfahrensabschluss Ende 1999) beanstandet.

Mangelnde Information an potenzielle Fortsetzungsberechtigte gemäß § 19 BPGG

Die VA kontaktierte das Bundespensionsamt und konnte erreichen, dass die Anregung, mögliche Fortsetzungsberechtigte gemäß § 19 Abs. 3 BPGG entsprechend zu informieren, aufgegriffen wurde.

VA kontaktiert Bundespensionsamt

Sofern verstorbene Antragsteller zu Hause gepflegt würden, werden nunmehr die Pflegepersonen - soweit aus der Aktenlage ersichtlich - hinsichtlich der Voraussetzungen zur Verfahrensfortsetzung unter Anschluss eines Antragsformulars von Amts wegen, und zwar in der Regel schriftlich, informiert. Eine noch weitergehende Information (insbesondere bei Pflege in einem Heim) ist jedoch aus verwaltungsökonomischer Sicht und aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Die nunmehr vorgenommene amtswegige Information stellt somit eine über die Manuduktionspflicht des § 13 AVG hinausgehende Serviceleistung der Behörde dar.

VA erreicht bessere Information von potenziell Fortsetzungsberechtigten

9.1.4.1 Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches – Nachträgliche Erhöhung des Pflegegeldes

VA 633-SV/00

Eine Beschwerdeführerin wandte sich in Vertretung ihres Mannes mit folgendem Anliegen an die VA:

Mit Bescheid der PVA der Angestellten vom 18. Jänner 2000 wurde ihrem Gatten das Pflegegeld in der Höhe der Pflegestufe 1 ab 1. Februar 2000 zugesprochen. Am 13. September 2000 war die Höhe des Pflegegeldes Gegenstand einer Verhandlung vor dem Landesgericht Leoben als Arbeits- und Sozialgericht. In der Tagsatzung wurde ein gerichtlicher Vergleich mit dem Inhalt abgeschlossen wurde, dass die PVAng sich verpflichtete, dem Gatten der Beschwerdeführerin das Pflegegeld der Stufe 1 ab 1. Februar 2000 bis 31. März 2000 und das Pflegegeld der Stufe 2 in der gesetzlichen Höhe ab dem 1. April 2000 zu bezahlen.

Inhalt des gerichtlichen Vergleiches für Pflegebedürftigen nicht nachvollziehbar

Die Gattin des Pflegebedürftigen brachte dazu vor, dass sie sich den Inhalt des Vergleiches nicht erklären könne. Sie sei bei der Gerichtsverhandlung sehr aufgeregt gewesen und leide zudem an Altersschwerhörigkeit, sodass sie in der Tagsatzung nicht erfassen konnte, welche Stufen des Pflegegeldes Inhalt des Vergleiches wurden. Sie sei der Meinung gewesen, dass die Einstufung ab 1. Februar 2000 in der Stufe 2 und ab 1. April 2000 in der Stufe 3 erfolgen sollte.

Die VA kontaktierte daraufhin die PVAng und konnte erreichen, dass die gegenständliche Angelegenheit nochmals dem chefärztlichen Dienst zur Überprüfung vorgelegt wurde. Unter Zugrundelegung des gerichtsärztlichen Sachverständigengutachtens konnte eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Laufe des Monats März 2000 anerkannt werden. Mit Bescheid vom 7. Dezember 2000 wurde eine Richtigstellung des Bescheides vom 12. Oktober 2000 durchgeführt und rückwirkend ab 1. April 2000 ein Pflegegeld der Stufe 3 zuerkannt.

VA erreicht Erhöhung des Pflegegeldes

9.1.4.2 Erhöhung des Pflegegeldes

VA 95-SV/00

Eine hochgradig sehbehinderte Beschwerdeführerin wandte sich an die VA und teilte mit, dass ihr mit Bescheid der PVA der Angestellten vom 6. April 1999 rückwirkend ab 1. November 1998 das Pflegegeld der Stufe 3 zuerkannt wurde.

Die Beschwerdeführerin brachte dazu vor, dass sich auf Grund ihrer praktischen Erblindung der Pflegebedarf weiter erhöht habe. Sie sei nunmehr auch unter Zuhilfenahme einer Lupe nicht mehr in der Lage, eine vergrößerte Schrift zu erkennen. Auch sei es ihr

– selbst mit Hilfe einer Brille – nicht mehr möglich, Objekte, die sich in ihrer unmittelbaren Nähe befinden, zu erkennen.

Die VA kontaktierte daraufhin die PVAng und konnte erreichen, dass nach einem neuerlichen medizinischen Sachverständigen-gutachten die Erhöhung des Pflegegeldes auf Stufe 4 bewilligt werden konnte.

VA erreicht Erhöhung des Pflegegeldes nach neuerlicher Begutachtung

9.1.4.3 Übergang der Zuständigkeit

Die VA muss wiederholt feststellen, dass nach Übergang der Zuständigkeit auf einen anderen Träger das Pflegegeld abgelehnt bzw. herabgesetzt wird.

Einzelfall:

VA 701-SV/99

Ein Beschwerdeführer wandte sich in Vertretung seiner Ehefrau an die VA und führte aus, dass diese unter Zugrundelegung des Tiroler Pflegegeldgesetzes ab 1. September 1994 die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug des Pflegegeldes der Stufe 2 erfüllte. Dieses Pflegegeld sei auch weiter gewährt worden, nachdem die Versicherte am 4. Mai 1998 einen Antrag auf Berufsunfähigkeitspension gestellt hatte. 10 Monate später, nämlich mit Bescheid vom 12. März 1999, hat die PVA der Angestellten den Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension rückwirkend ab Antragstellung anerkannt und die Pensionsleistung mit Bescheid vom 25.6.1999 sogar über den 1.7.1999 hinaus unbefristet weiter gewährt.

Weitergewährung von Landespflegegeld nach Pensionsantrag

Nachdem der Pflegebedarf durch die regelmäßigen Anweisungen der Tiroler Landesregierung gedeckt schien, hat sich die Familie keine Gedanken darüber gemacht, als die Auszahlung von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) mit Bescheid vom 25. März 1999 abgelehnt wurde. Der Antragstellerin war auch nicht bewusst, dass ihr Pensionsantrag gleichzeitig auch als Antrag auf Zuerkennung von Geldleistungen nach dem BPGG zu werten war. Im Zuge der Kontaktaufnahmen mit dem Amtssachverständigen im Pensionsversicherungsverfahren ist ihr nämlich nicht erläutert worden, dass gleichzeitig auch der Pflegebedarf erhoben wird. Somit war für die Familie auch nicht erkennbar, dass überhaupt eine Pflegebedarfsermittlung stattgefunden hat.

Mit Bescheid vom 6. September 1999 hat die Tiroler Landesregierung das Pflegegeld nach dem Tiroler Pflegegeldgesetz rückwirkend ab 31. Mai 1998 eingestellt. Von einer Rückforderung der ausbezahlten Beträge wurde aber Abstand genommen.

Einstellung des Landespflegegeldes

Erst mit Schreiben vom 8. Oktober 1999 wurde die Versicherte von der PVA der Angestellten davon informiert, dass mit ihrem am 4. Mai 1998 eingebrachten Antrag auf Berufsunfähigkeitspension auch die Zuständigkeit zur Entscheidung, ob und in welcher Höhe Pflegegeld gebührt, auf den Pensionsversicherungsträger übergegangen ist.

Nach Ansicht der VA wäre es korrekter gewesen, darauf hinzuweisen, dass die Zuerkennung einer Leistung den Zuständigkeitsübergang auf einen Entscheidungsträger nach dem BPGG auslöst, weil der Anspruch auf Pflegegeld an einen Pensionsbezug anknüpft. Grundvoraussetzung für die Gewährung von Landespflegegeld ist das Fehlen eines Leistungsanspruches, der die Gewährung von Pflegegeld nach dem BPGG zur Folge hat. Sonst käme man zum unvertretbaren Ergebnis, dass Antragsteller auf Pension vor Klärung der Frage des anzuwendenden Rechts stets erst – regelmäßig durch zumindest ein Sachverständigengutachten – klären und feststellen lassen müssten, ob das Pflegegeld zufolge Zutreffens der Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 BPGG gebührt oder nicht.

VA hinterfragt Zeitpunkt des Überganges der Zuständigkeit

Die VA kontaktierte in der Folge die PVA der Angestellten und wies insbesondere darauf hin, dass seitens der PVAng mit Schreiben vom 13. Mai 1998 der Versicherten schriftlich bestätigt wurde, dass der Antrag auf Berufsunfähigkeitspension übernommen und das diesbezügliche Feststellungsverfahren eingeleitet wird. Dass auch gleichzeitig eine Begutachtung hinsichtlich des behaupteten Pflegebedarfes vorgenommen werden soll, war für die Beschwerdeführerin vorweg nicht erkennbar. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass der ärztliche Gutachter jene Formblätter, die das Pensionsverfahren betreffen, mit 7. August 1998 datiert hat, während das Formblatt F 703/25, welches die Beurteilung des Pflegebedarfes enthält, offenbar erst nachträglich ausgefüllt wurde, zumal es auch der begutachtende Arzt mit 14. August 1998 datiert hat. Da es dem Pflegebedürftigen entsprechend des § 25a BPGG seit 1. Jänner 1999 gestattet wird, bei Untersuchungen, die zwecks Feststellung der Pflegebedürftigkeit durchzuführen sind, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen, ist es nach Ansicht der VA unerlässlich, dass die Versicherten vorweg Kenntnis davon haben, zu welchem Zweck eine Begutachtung durchgeführt wird. Andernfalls ist es ihnen nämlich nicht möglich, Pflegedokumentationen, die bei der Ermittlung des Pflegebedarfes berücksichtigt werden müssen, bei der Begutachtung zur Verfügung zu stellen, ihre Funktionsausfälle zu beschreiben und auf die Anwesenheit einer dritten Person bei der Untersuchung zu bestehen.

VA weist PVAng auf die Problematik hin

Die PVA der Angestellten wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich die Verpflichtung, die Untersuchungen zur Abklärung der Berufsunfähigkeit und des Pflegebedarfes gleichzeitig durchzuführen, aus verfahrensökonomischen Gründen und auch daraus ergebe, damit nach Möglichkeit bereits bei Zuerkennung der Pension auch über den Anspruch auf Pflegegeld abgesprochen werden könne. Das Formblatt hinsichtlich der Möglichkeit eines Pflegegeldantrages wurde entsprechend adaptiert. Ebenso wurden die Vorladungen zu den Untersuchungsterminen dahingehend geändert, dass für den Pensions- bzw. Pflegegeldwerber der Zweck der Untersuchung nunmehr eindeutig erkennbar ist. Weiters wird in diesem Schreiben jetzt auch auf die Möglichkeit der Anwesenheit und Anhörung einer Vertrauensperson hingewiesen.

PVAng ändert das Formblatt hinsichtlich der Möglichkeit eines Pflegegeldantrages

9.1.4.4 Ermittlung des Pflegebedarfes

VA 545-SV/99

Ein Beschwerdeführer wandte sich im Namen seiner Mutter an die VA und teilte mit, dass die PVA der Arbeiter (PVArb) mit Bescheid vom 3. Dezember 1998 mit Wirkung ab 1. September 1998 lediglich das Pflegegeld der Stufe 2 zuerkannt hatte. Nach den Angaben des Beschwerdeführers sei der für die Mutter anfallende Pflegeaufwand nicht umfassend berücksichtigt worden und die Einstufung daher zu niedrig erfolgt.

Die VA kontaktierte daraufhin die PVArb und ersuchte um Übermittlung der maßgeblichen ärztlichen Gutachten, die für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit der Mutter des Beschwerdeführers herangezogen worden waren. Anhand dieser Gutachten war festzustellen, dass im Zusammenhang mit der Verrichtung der Notdurft ein zeitlicher Aufwand für Betreuung bzw. Hilfestellung unberücksichtigt blieb. Diese Beurteilung der PVArb war der VA aber im Hinblick auf die medizinischen Feststellungen, die anlässlich eines Hausbesuchs bei der Mutter des Beschwerdeführers am 27. Oktober 1998 gemacht wurden, nicht nachvollziehbar. Im Zusammenhang mit der Verrichtung der Notdurft müsste ein zusätzlicher Betreuungsaufwand von 30 Stunden pro Monat (Mindestwert) berücksichtigt werden, womit sich ein Pflegebedarf von monatlich 135 Stunden und nicht von 105 Stunden ergeben würde.

Seitens der PVArb wurde auf Grund des Prüfungsverfahrens der VA zur neuerlichen Abklärung des Gesundheitszustandes eine aktuelle Untersuchung der Mutter des Beschwerdeführers veranlasst. Bei einem Hausbesuch wurde ein neuerliches Gutachten erstellt, aus dem hervorging, dass eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten war. Daraus ergab sich eine Erhöhung des Pflegegeldes auf Stufe 3 ab 1.11.1999. Mit Bescheid vom 2.2.2000 wurde daher das Pflegegeld ab 1.11.1999 erhöht.

VA erreicht neuerliche Untersuchung und Erhöhung des Pflegegeldes

9.1.4.5 Ruhen des Pflegegeldes infolge Krankenhausaufenthalt

In Bezug auf die Kostenreduktion bei Abwesenheitszeiten im Pflegeheim existieren unterschiedliche Regelungen, die von der vollständigen Weiterzahlung der Heimkosten bis zum vollständigen Entfall einer Kostenbeteiligung reichen. In den meisten Fällen müssen derzeit auch nicht in Anspruch genommene Pflegeleistungen weiter bezahlt werden. Die VA fordert daher die Schaffung eines Bundes-Heimvertragsgesetzes. Bei Vertragsabschluss des Heimbewohners mit dem Heimträger sollten alle Kosten im Zusammenhang mit der reinen Wohnversorgung wie auch der Pflege- und Betreuungsleistungen sowohl inhaltlich, qualitativ und zeitlich präzisiert werden.

Einzelfall:

VA 333-SV/00

Der Landesvolksanwalt von Tirol wandte sich für einen Bewohner des Altenwohnheims in Saggen, Innsbruck, an die VA und teilte Folgendes mit:

Als Bewohner des Altenwohnheims müsse dieser für "erhöhte Betreuung" einen Tagessatz von S 619,-- entrichten. Als er sich im Mai des Jahres 1999 zur stationären Behandlung im Krankenhaus befand, sei er auch weiterhin zur Zahlung dieses Tagsatzes abzüglich S 90,-- verpflichtet gewesen. Gleichzeitig ruhte aber der Anspruch auf Pflegegeld, sodass der Heimbewohner für diese Zeit den reduzierten Tagsatz selbst entrichten musste. Für den Krankenhausaufenthalt sei dann noch ein Selbstbehalt von S 65,-- täglich hinzugekommen. Der Landesvolksanwalt wies darauf hin, dass der vom Altenwohnheim in Abzug gebrachte Betrag von S 90,-- für nicht aufgewendete Lebensmittelkosten sowie anteilig nicht erbrachte Büro- und Energieversorgungsleistungen einer landesweit einheitlichen Empfehlung der Abteilung für Sozial- und Behindertenhilfe entspreche. Die Situation für den einzelnen Betroffenen sei jedoch insofern unbefriedigend, als das Gesetz bei Altenheimbewohnern keine Ausnahme von dem Grundsatz des Ruhens des Pflegegeldes zulässt.

Sowohl das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) als auch das Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG) sehen in § 12 Abs. 3 BPGG bzw. in § 8 Abs. 3 TPGG Ausnahmen vom Ruhen des Pflegegeldanspruchs nur dann vor, wenn Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einer Pflichtversicherung nach dem ASVG, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr.

Rechtslage: Ausnahmen vom Ruhen des Pflegegeldes

138/1998, unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson oder der Erfüllung des Tatbestandes nach § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG, BGBl.Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/1998, ergeben.

Der Landesvolksanwalt bemerkte, dass auch eine entsprechende Anwendung von § 7 BPGG bzw. § 5 TPGG (Anrechnung von anderen Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit) nicht möglich sei, da es sich bei Leistungen anderer Sozialversicherungsträger um Sachleistungen (Unterbringung im Krankenhaus, ärztliche Versorgung) und nicht um Geldleistungen für die Betroffenen handelt. Der Landesvolksanwalt regte somit an, eine Härtefallregelung entsprechend derjenigen in § 12 Abs. 3 BPGG bzw. § 8 Abs. 3 TPGG auch für Heimbewohner einzuführen.

**Keine Härtefallregelung
für Heimbewohner**

Die VA wies darauf hin, dass bei Festsetzung der Heimtarife auf Zeiten „unfreiwilliger Abwesenheiten“ nicht ausreichend Bedacht genommen wird und auch für nicht konsumierte „Pflegeleistungen“ Zahlungen an die verschiedenen Heimträger zu leisten sind. Die gegenständliche Problematik wurde von der VA bereits im Jahr 1997 – also kurz nach der Kundmachung des § 12 BPGG in der Fassung des Art. 21 Z. 5 BGBl. 1996/201 an das seinerzeitige Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragen. Seitens des Sozialministeriums wurde damals zugestanden, dass durch die Novelle zum Bundespflegegeldgesetz durch das Strukturangepassungsgesetz 1996 Härtefälle entstehen können. Durch diese budgetbegleitenden Maßnahmen sei jedoch nur dem Umstand Rechnung getragen worden, dass im Rahmen des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt auch die für pflegebedürftige Personen notwendigen Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen als Sachleistung tatsächlich erbracht werden. Die zusätzliche Auszahlung des Pflegegeldes in dieser Zeit käme einer Doppelversorgung gleich, welche vom Gesetzgeber nicht gewünscht wird. Die Einführung der Ruhensbestimmung wurde weiters damit begründet, dass dem Heimträger für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes keine pflegebedingten Aufwendungen, für deren Abgeltung das Pflegegeld bestimmt ist, entstehen, sondern lediglich ein Teil der "Hotelkosten", für deren Deckung die Pension oder Rente herangezogen werden muss, weiterverrechnet werden. Die Privilegierung im Zusammenhang mit dem späteren Eintritt des Ruhens im Falle nachgewiesener Aufwendungen des erkrankten Pflegebedürftigen, welcher für seine Betreuung mit einer dritten Person ein gemeldetes Dienstverhältnis eingehen musste und deshalb die dadurch bedingten Kosten zivilrechtlichen auch einige Zeit tragen muss, wenn die Verhinderung der Erbringung der Dienstleistung in seine Sphäre fällt, sei bewusst erfolgt, um Anreize für die häusliche Pflege zu geben.

Die VA steht auf dem Standpunkt, dass man der angesprochenen Problematik mit einer Ausweitung der Ausnahmeregelung nicht zielgerecht begegnen würde. Da die Unterbringung in einer stationären Einrichtung für viele alte Menschen von existenzieller Bedeutung ist und es in einem noch größeren Umfang bleiben wird, wäre vielmehr ein Nachdenken über Verbesserungsmöglichkeiten der Rechtsbeziehung Heimbewohner – Heimträger notwendig. Betreffend das Aushandeln von Heimverträgen gibt es derzeit in vielen Bundesländern gar keine speziellen gesetzlichen Grundlagen, wie zB in Tirol, Vorarlberg, Wien oder Niederösterreich. Die konkreten Vertragsverhandlungen bewegen sich in einem sehr weiten und allgemeinen gesetzlichen Rahmen. Die Rechtslage erzeugt häufig Zweifel, ob überhaupt ein Vertrag geschlossen wurde und geschlossen werden kann und welchen Inhalt Heimverträge haben sollen. Deshalb sollten bereits bei Vertragsabschluss alle Kosten im Zusammenhang mit der reinen Wohnversorgung wie auch der Pflege- und Betreuungsleistungen – also Grundbetreuung und allfällige darüber hinausgehende Pflegeleistungen – sowohl inhaltlich, qualitativ wie zeitlich präzisiert werden.

Die VA fordert Bemühungen zur Schaffung eines Bundesheimvertragsgesetzes

Im Zusammenhang mit der Entgeltproblematik bereitet auch die Anpassung des Heimtarifes an Kostenänderungen dann regelmäßige Probleme, wenn Heimbewohner aus Krankheits- oder anderen Gründen sich zeitweise nicht im Heim aufhalten und daher die Dienstleistung des Heimes nicht in Anspruch nehmen. Im konkreten Fall wäre auch der Tarif (Grund- und Pfl egetarif) bzw. die Höhe der Kostenreduktion bei Ruhen des Pflegegeldes zu hinterfragen und zu klären, ob und inwieweit eine mit einem bestimmten Schillingbetrag fixierte „Abwesenheitsvergütung“ sachgerecht sein kann oder diese nicht vielleicht gerade pflegebedürftigere Personen tendenziell benachteiligt. Im vorliegenden Fall wurde bei der Ermäßigung von S 90,-- nämlich auf die unterbliebene Pflegeleistung gar nicht erst kostenmindernd Bedacht genommen, sondern nur die nicht erbrachte Lebensmittelkosten sowie Büro- und Energieversorgungskosten anteilig berücksichtigt.

Die VA hat teilweise sehr unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die Kostenreduktion festgestellt, wobei Heimbetreiber und Sozialhilfeverbände manchmal auch innerhalb eines Bundeslandes äußerst unterschiedliche Regelungen, die von der vollständigen Weiterzahlung der Heimkosten bis zum vollständigen Entfall einer Kostenbeteiligung reichen, erlassen haben. In den meisten Fällen müssen derzeit leider auch nicht in Anspruch genommene Pflegeleistungen weiter bezahlt werden. Bei Selbstzahlern führt das zu einer beträchtlichen finanziellen Zusatzbelastung, bei Sozialhilfeempfängern zu entsprechend höheren Zahlungen des Sozialhilfeträgers und jener Angehörigen, die zu Unterhaltsleistungen verpflichtet sind.

Die VA tritt für ein Bundes-Heimvertragsgesetz ein. Am 27. April 2000 (XXI GP.-Nr. 139/A) wurde ein diesbezüglicher Entwurf bereits als Gesetzesvorlage ins Parlament eingebracht. Die Schaffung eines effizienten rechtlichen Schutzes für die genannten Personengruppen, die als ernst zu nehmende Konsumenten einer Dienstleistung und nicht bloß als Objekte der stationären Pflege angesehen werden müssen, ist nach Ansicht der VA dringend geboten.

Der Landesvolksanwalt von Tirol teilte der VA schließlich mit, dass seinerseits in den Jahresberichten an den Landtag auf die Notwendigkeit der Errichtung eines Heimgesetzes hingewiesen wurde. Entsprechende Detailvorschläge wurden dem zuständigen politischen Referenten bereits unterbreitet. Der Landesvolksanwalt bemerkte weiters, dass in Tirol zu Art. 15a B-VG (Vereinbarungen über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl.Nr. 56/1993 noch keine eigenen Bestimmungen erlassen wurden. In dem Zusammenhang regte der Landesvolksanwalt an, die Rechtsbeziehungen zwischen Heim und Bewohnern auf Privatrechtsbasis durch Mindestanforderungen an Verträge zu regeln.

Vorschläge der VA werden vom Landesvolksanwalt aufgegriffen

9.1.4.6 Erhöhung des Pflegebedarfs

VA 9-SV/01

Frau N.N. wandte sich in Vertretung ihres pflegebedürftigen Schwiegervaters an die VA und teilte Folgendes mit:

Mit Bescheid der PVA der Angestellten vom 14. Juni 2000 wurde dem Schwiegervater ein Pflegegeld in Höhe der Pflegestufe 2 ab 1.2.2000 zugesprochen.

Gegen diesen Bescheid wurde Klage beim Landesgericht Krems a.d. Donau als Arbeits- und Sozialgericht mit der Begründung eingebracht, dass der aktuelle Pflegeaufwand jenem der Pflegestufe 2 bei weitem überschreite und die Anerkennung der Pflegestufe 4 gerechtfertigt erscheint. In weiterer Folge wurde vom Beschwerdeführer ein vom Gericht in Auftrag gegebenes fachärztliches Gutachten vorgelegt, aus dem hervorging, dass ein Pflegebedarf von mindestens 193 Stunden vorliegt.

Die VA kontaktierte die PVAng und konnte erreichen, dass dem Beschwerdeführer Pflegegeld der Stufe 4 ab 1.6.2000 mittels eines Bescheides außergerichtlich zuerkannt wurde. Der Beschwerdeführer zog daraufhin seine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht zurück.

VA erreicht Erhöhung des Pflegegeldes auf Stufe 4

9.1.5 Bundesbehindertengesetz

9.1.5.1 Zuschuss aus Mitteln des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen zur Finanzierung eines Elektrorollstuhls

VA 803-SV/99

Die Mutter eines schwer behinderten Kindes teilte der VA mit, dass ihr Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen zur Finanzierung eines Elektrorollstuhls vom zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen abgewiesen worden sei. Die Ablehnung wurde vom Bundessozialamt insbesondere damit begründet, dass dem Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen derzeit nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung stünden.

Antrag auf Zuschuss aus Mitteln des Nationalfonds abgelehnt

Die Beschwerdeführerin teilte mit, dass ihr Sohn von Geburt an schwer behindert sei und nur mit größter Mühe einige Schritte gestützt gehen könne. Der Sohn müsse von ihr im Krankenrollstuhl geschoben werden, überdies benötige er Hilfe in allen Lebenslagen. Auf Grund der Körpergröße und des Gewichtes des Sohnes sei es der Beschwerdeführerin immer schwerer möglich, ihn im Krankenfahrstuhl zu schieben, weshalb der Ankauf eines Elektrofahrstuhles mit Schiebehilfe in Erwägung gezogen wurde. Die Beschwerdeführerin wies zu dem Zeitpunkt bereits Bandscheibenprobleme auf, die sie nur durch regelmäßigen Schmerzmittelkonsum in den Griff bekommen konnte.

Seitens der OÖ Gebietskrankenkasse wurde ein Zuschuss zum Ankauf des Elektrorollstuhles abgelehnt, da ein Krankenfahrstuhl mit Schiebehilfe keine Kassenleistung darstellt. Die Kosten für den Elektrorollstuhl beliefen sich auf S 72.823,--. Seitens der PVA der Angestellten wurde ein Zuschuss in Höhe von S 35.000,-- bewilligt. Auf Grund der Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin war es ihr nicht möglich, die beträchtlichen Restkosten zur Gänze zu tragen.

OÖ GKK lehnt Zuschuss ebenfalls ab

Die VA kontaktierte die Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG) und wies im Besonderen auf die schwierige soziale Situation der Beschwerdeführerin sowie ihre gesundheitlichen Probleme beim Schieben des Rollstuhls hin. Seitens des BMSG wurde nach einer genauen Überprüfung des Einzelfalles der Beschwerdeführerin eine Förderung aus Mitteln des Nationalfonds in Höhe von S 15.000,-- gewährt.

Zuschuss in Höhe von S 15.000,- aus Mitteln des Nationalfonds bewilligt

9.1.5.2 Aufwertung einer Behindertenplanstelle

VA 586-SV/99

Eine Behindertenvertrauensperson wandte sich in Vertretung eines öffentlichen Bediensteten mit Behinderung an die VA und teilte Folgendes mit:

Der Arbeitsplatz des betreffenden Dienstnehmers, welcher im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG) beschäftigt ist, sei dienstrechtlich im Schema v2/2 bewertet. Seine Kolleginnen und Kollegen, die inhaltlich das gleiche Aufgabengebiet erledigen, seien jedoch wesentlich höher, nämlich mit Schema v2/4 eingestuft.

Die VA kontaktierte das BMSG und konnte erreichen, dass nach neuerlichen Verhandlungen seitens des BMSG mit dem Bundesministerium für Finanzen die Behindertenplanstelle entsprechend aufgewertet werden konnte.

VA erreicht Aufwertung einer Behindertenplanstelle

9.1.6 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

9.1.6.1 Gewährung einer Pflegezulage

VA 498-SV/00

Der Kriegsopfer- und Behindertenverband Steiermark (KOBV Stmk) wandte sich in Vertretung eines Schwerekriegsbeschädigten in folgender Angelegenheit an die VA:

Herr N.N. ist Schwerekriegsbeschädigter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 v.H. und steht im Bezug einer Pflegezulage der Stufe 1 nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG). Da sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in den letzten Monaten erheblich verschlechterte, wurde am 25. Feber 1999 ein Antrag auf Erhöhung der Pflegezulage beim Bundessozialamt Steiermark gestellt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 15. November 1999 abgewiesen. Auch die gegen den abweisenden Bescheid eingebrachte Berufung vom 15. Dezember 1999 führte zu keinem positiven Ergebnis. Das im Zuge des Berufungsverfahrens eingeholte Sachverständigengutachten hielt dazu fest, dass der Verlust eines Beines keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des KOVG darstelle und die beim Beschwerdeführer bestehenden Leidenszustände je zur Hälfte kausal und akausal für die Pflegebedürftigkeit verantwortlich seien. Aus diesem Grunde gebühre lediglich eine Pflegezulage der Stufe 1.

Abweisung des Antrages auf Erhöhung der Pflegezulage

Vom Kriegsoffer- und Behindertenverband Steiermark wurde ins Treffen geführt, dass bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit übersehen worden sei, dass nicht nur der Verlust des rechten Oberschenkels vorliege, sondern auch das zweite Bein durch hochgradige arthrotische Veränderungen geschädigt und durch den Verlust des rechten Beines und durch die Schädigung des linken Beines die Gehfähigkeit aufgehoben sei. Ebenso sei die Beweglichkeit der Wirbelsäule fast aufgehoben, wodurch eine weitere Einschränkung bestehe. Überdies stelle die Hilfeleistung bei der Notdurftverrichtung und die anschließende Reinigung eine zusätzliche weitere Beeinträchtigung dar. Der Kriegsoffer- und Behindertenverband brachte weiters vor, dass auf Grund der Schädigung auch des verbliebenen linken Beines von einem gleichzuhaltenden Zustand des Verlustes beider Beine ausgegangen werden kann, weshalb zumindest die Erhöhung der Pflegezulage auf Stufe 2 gerechtfertigt erscheint. Überdies sei zu berücksichtigen, dass Herr N.N. sich selbstständig nicht einmal mit dem Rollstuhl fortbewegen kann und vom Bett in den Rollstuhl und umgekehrt gesetzt werden muss, weshalb davon auszugehen ist, dass dieser Zustand einer ständigen Bettlägrigkeit entspricht. Außerdem wurde festgehalten, dass die bei Herrn N.N. bestehende Hilflosigkeit überwiegend auf die anerkannten Dienstbeschädigungen und deren Folgen zurückzuführen sind.

Die VA kontaktierte daraufhin das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG), welches nach nochmaliger Überprüfung zur Ansicht gelangte, dass dem Begehren auf Erhöhung der Pflegezulage auf das Ausmaß der Stufe 2 doch Berechtigung zukommt. Nach nochmaliger Durchsicht aller im Versorgungsakt aufliegenden medizinischen Unterlagen durch die ärztlichen Sachverständigen des Ministeriums sowie der von den ärztlichen Sachverständigen beider Instanzen in der Pflegezulagenangelegenheit erhobenen klinischen Befunde konnte festgestellt werden, dass beim Kriegsbeschädigten auf Grund einer seit Erstellung des Vergleichsbefundes (am 26. Jänner 1998) eingetretenen maßgeblichen Verschlechterung im Gesamtleidenszustand nunmehr ein Maß an Hilfeleistung durch andere Personen, insbesondere bei der Verrichtung der Notdurft und der anschließenden Reinigung zu erbringen ist, das als außergewöhnliche Pflege und Wartung anzusehen ist. An diesem Grad der Hilflosigkeit gemäß § 18 Abs. 2 KOVG sind kausale und akusale Erkrankungen annähernd gleichwertig beteiligt.

VA erreicht eine Erhöhung der Pflegezulage aus das Ausmaß der Stufe 2

Die Schiedskommission beim Bundessozialamt in Wien wurde vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen angewiesen, den Berufungsbescheid vom 26. Juli 2000 unter Zugrundelegung der gutachterlichen Stellungnahmen der ärztlichen Sachverständigen des BMSG gemäß § 68 Abs. 2 AVG abzuändern und die Pflegezulage unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 52 KOVG auf das Ausmaß der Stufe 2 zu erhöhen.

9.1.7 Bereich Familie

9.1.7.1 Allgemeines

Gesamtzahl der Fälle: 23 (1999: 34)

9.1.7.2 Auswirkungen der Herabsetzung der Volljährigkeit durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 auf die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen

Durch die Änderung des § 21 Abs. 2 ABGB, wodurch die Volljährigkeit bereits durch Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht wird, werden in Zukunft Unterhaltsvorschüsse nur mehr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden. Es gibt eine fünfjährige Übergangsfrist, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass bei der Entscheidung über den Berufs- bzw. Ausbildungsweg eines Kindes die voraussichtliche Dauer der Sicherung der Unterhaltsansprüche durch Vorschussleistungen wesentlich ist. Kinder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, sollen daher Unterhaltsvorschüsse bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres erhalten. Die Prämissen für im Vertrauen auf die geltende Rechtslage getroffenen Entscheidungen sollen durch die Herabsetzung der Volljährigkeit nicht nachträglich geändert werden. Nach der Übergangsfrist haben die Achtzehnjährigen das volle finanzielle Risiko für ihren Unterhalt zu tragen, auch wenn ihre Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist.

Einzelfälle:

VA S 58-SOZ/00, W 136-SOZ/00

Die VA sieht in der durch die Änderung des Volljährigkeitsalters verkürzten Anspruchsdauer für Unterhaltsvorschüsse eine Härte. Diese trifft nicht nur Schüler von berufsbildenden höheren Schulen, die ein zusätzliches Ausbildungsjahr vorsehen, sondern auch Schüler von AHS, welche im Laufe des Schuljahres das 18. Lebensjahr vollenden. Kinder, deren unterhaltspflichtiger Elternteil seiner Verpflichtung auf Leistung des Unterhalts nicht nachkommt, haben somit im letzten bzw. bei berufsbildenden höheren Schulen in den letzten beiden Ausbildungsjahren neben der Belastung, die die Matura an sich bedeutet, auch noch das finanzielle

Gesetzesänderung schafft Probleme bei Ausbildung

Risiko zu tragen. In den überwiegenden Fällen ist auch davon auszugehen, dass der naturalunterhaltsleistende andere Elternteil auf Grund der eigenen wirtschaftlichen Situation nicht auch noch den Geldunterhalt übernehmen kann. Die VA empfindet dies als eklatante Benachteiligung von sowieso schon häufig an der Armutsgrenze befindlichen Scheidungskindern und deren allein erziehenden Elternteilen.

Die VA regt daher an, diese gesetzliche Härte noch innerhalb der fünfjährigen Übergangsfrist zu beseitigen.

Offene Anregungen:

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1995 wurde die Heimfahrtbeihilfe gestrichen. Seit diesem Zeitpunkt langen bei der VA immer wieder Beschwerden zu diesem Thema ein. Seit Jahren weist daher die VA in ihren Berichten an den Nationalrat auf die beträchtlichen Kosten für Familien, deren Kinder wegen der Entfernung zwischen Schulort und Hauptwohnsitz in einem Internat oder an einem sonstigen Zweitwohnsitz wohnen müssen, hin. Mehrfach wurde vom früheren Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie berichtet, dass die Wiedereinführung der Heimfahrtbeihilfe für Schüler und Lehrlinge beabsichtigt ist. Der nunmehr zuständige Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betonte nochmals, dass an der Absicht, die Fahrtenbeihilfe für Wochenendheimfahrten für Schüler und Lehrlinge wieder einzuführen, festgehalten wird. Die Realisierung dieses Vorhabens hänge aber von den finanziellen Möglichkeiten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ab, weshalb die Bekanntgabe eines Zeitpunktes für eine Wiedereinführung der Fahrtenbeihilfe derzeit nicht möglich sei. Aus der Sicht der VA erscheint es dringend geboten, die seit fünf Jahren beabsichtigte Wiedereinführung der Heimfahrtbeihilfe endlich in die Tat umzusetzen.

Heimfahrtbeihilfe

**Wiedereinführung
dringend geboten**

9.1.7.3 Einzelfälle

9.1.7.3.1 Anspruch auf Familienbeihilfe für Familienangehörige von Angestellten der OPEC

VA 35-JF/98, BMUJF GZ B 1768/1/2-V/1/99

Herr N.N. brachte bei der VA vor, dass weder seine Frau noch er für den gemeinsamen Sohn Familienbeihilfe erhalten, da seine Frau bei der OPEC angestellt sei. Begründet werde dies damit, dass gemäß Z. 4 des Notenwechsels zum Amtssitzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Erdöl exportierenden Länder Personen, auf die sich das Abkommen bezieht (Angestellte der Organisation, deren Familie und sonstige Haushaltsangehörige) die weder österreichische Staatsbürger

noch Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind, vom Anspruch auf Familienbeihilfe ausgeschlossen sind. Da Herr N.N. deutscher und nicht österreichischer Staatsbürger sei, könne diese Ausnahmebestimmung für ihn nicht angewendet werden.

Die VA ersuchte den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie um Stellungnahme, ob nicht entsprechend dem Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 Herr N.N. österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sein müsste und somit Anspruch auf Familienbeihilfe hätte.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie führte dazu aus, dass weder die Bestimmungen des EWR-Vertrages, noch des EU-Beitritts-Vertrages, noch der für den Bereich der sozialen Sicherheit anzuwendenden EG-Verordnungen den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen einzelner Mitgliedsstaaten mit internationalen Organisationen berühren bzw. einen solchen Abschluss zulassen würden. Die Amtssitzabkommen würden hierbei einen genau umschriebenen beschränkten Personenkreis regeln, weshalb deren Bestimmungen als Spezialregelungen generellen Bestimmungen, wie jenen der EG-Verordnungen, vorgehen würden.

Im Zuge des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass gemäß Art. 234 EG-Vertrag die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages zwischen einem oder mehreren Mitgliedsstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Ländern andererseits beschlossen wurden, durch den EG-Vertrag nicht berührt werden. Daher sind die Ausnahmebestimmungen der Z. 4 des Notenwechsels zum Amtssitzabkommen mit der OPEC weiterhin nur auf österreichische Staatsbürger und Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich, nicht jedoch auf andere EU-Bürger anzuwenden. Da gemäß Art. 234 Abs. 2 EG-Vertrag die Mitgliedsstaaten alle geeigneten Mittel anzuwenden haben, um Unvereinbarkeiten von Übereinkünften mit dem EG-Vertrag zu beheben, ersuchte die VA in der Folge den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten um Stellungnahme, welche Bemühungen bisher erfolgten, um das Amtssitzabkommen mit der OPEC im Sinne einer Ausnahmebestimmung für alle EU-Bürger zu ändern.

Änderung der Rechtsansicht

Nach Abschluss der europarechtlichen Prüfung der Familienbeihilfenangelegenheit durch das BM für auswärtige Angelegenheiten vertrat das BM für Umwelt, Jugend und Familie die Auffassung, dass die EU-Bürgern durch gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen eingeräumte Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern auch im Bereich der Amtssitzabkommen anzuwenden ist. Z. 4 des Notenwechsels zum Amtssitzabkommen Österreichs mit der OPEC schließe somit einen Leistungsanspruch im gegenständlichen Fall nicht aus, da Herr N.N. gemäß Art. 3 der Verordnung EWG 1408/71 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt ist.

Der Berufung des Herrn N.N. wurde daher stattgegeben. Es wurde ihm die Familienbeihilfe rückwirkend ab dem Geburtsmonat seines Sohnes gewährt.

9.1.7.3.2 Rückforderung der Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbeträge

VA 18-JF/99, BMUJF GZ G 1438/1/2-V/1/99

Der Vater von drei Kindern brachte bei der VA vor, dass er beim Finanzamt Innsbruck angegeben habe, seine Kinder seien in Südtirol wohnhaft und er selbst sei arbeitslos. Man habe ihm erklärt, dass er die Familienbeihilfe dennoch weiterhin erhalte. In der Folge wurde ihm vom Finanzamt für den Zeitraum vom 1. Jänner 1993 bis 31. Oktober 1997 die Familienbeihilfe gewährt. Mit Bescheid vom 24. September 1998 wurde jedoch die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag für den Zeitraum 1. Jänner 1993 bis 31. Oktober 1997 zurückgefordert. Diese Entscheidung wurde mit Berufungsentscheidung vom 16. Juni 1999 bestätigt.

Da gemäß § 26 Familienlastenausgleichsgesetz die Rückzahlung von zu Unrecht bezogener Familienbeihilfe ausschließlich auf objektiven Sachverhalten beruht und auf subjektive Momente, wie Verschulden und Gutgläubigkeit, keine Rücksicht genommen wird, besteht die Rückzahlungspflicht auch dann, wenn der unrechtmäßige Bezug ausschließlich auf einer Fehlleistung der Abgabenbehörde beruht. Die Rückforderung der Familienbeihilfe hätte jedoch vor allem angesichts der Höhe des geforderten Betrages für den Beschwerdeführer wirtschaftlich außergewöhnlich belastende Wirkungen gehabt. Die VA ersuchte daher angesichts der besonderen Umstände um Überprüfung, ob Nachsicht gemäß § 236 BAO gewährt werden könne.

**VA erreicht Teilnach-
sicht in Höhe von
S 312.000,-**

Da vom Beschwerdeführer belegt werden konnte, dass ihm in den letzten Jahren für medizinische Behandlungen seiner Tochter im Ausland Kosten in Höhe von umgerechnet S 312.000,- erwachsen sind, wurde dem Beschwerdeführer für den offenen Rückforderungsbetrag eine Teilnachsicht in Höhe der Behandlungskosten gewährt. Das Finanzamt Innsbruck wurde daher angewiesen, den Betrag wegen Unbilligkeit nachzusehen.

9.1.7.3.3 Anspruch auf Familienbeihilfe bei Studienwechsel

VA 33-JF/99, BMUJF GZ H 2489/1/1-V/1/1/00
VA 16-JF/00

Ein Beschwerdeführer brachte vor, dass gemäß § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 iVm § 17 Abs. 1 Z. 2 Studienförderungsgesetz eine Differenzierung zwischen Studien, welche in Semester gegliedert

sind und anderen Ausbildungsformen, welche eine Gliederung in Ausbildungsjahre aufweisen, besteht. Im ersteren Fall tritt der Verlust der Familienbeihilfe nach einem Studienwechsel nach dem dritten inskribierten Semester – also nach 1 ½ Jahren – ein, wogegen ein solcher familienbeihilfenschädlicher Studienwechsel bei Absolvierung einer anderen Ausbildung erst nach dem zweiten Ausbildungsjahr, also nach zwei Jahren, eintritt. In der Stellungnahme des BM für Umwelt, Jugend und Familie wurde mitgeteilt, dass es mit Wirksamkeit ab 1. September 1999 die Regelung des § 17 Abs. 1 Z. 2 Studienförderungsgesetz nunmehr ermöglicht, das Studium nach dem zweiten Semester oder nach dem ersten Ausbildungsjahr zu wechseln, ohne einen Verlust der Familienbeihilfe zu bewirken. Die Regelung betreffend Ausbildungsjahre bezieht sich auf jene Studienrichtungen, die derzeit keine Semesterregelung kennen. Dies sind unter anderem die Fachhochschulstudiengänge, die medizintechnischen Akademien oder die Hebammenakademien. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Eintritt in eine Einrichtung, welche die Studienzeit nach Ausbildungsjahren rechnet, immer nur zu Beginn eines Ausbildungsjahres möglich ist. Es werde aber von zuständiger Stelle geplant, auch Fachhochschulstudiengänge in Semester aufzuteilen, wodurch auch in diesem Bereich bei einem Studienwechsel künftig Semester herangezogen würden.

In einem anderen Beschwerdefall wurde der VA vom BM für soziale Sicherheit und Generationen mitgeteilt, dass auch eine Gleichstellung von Studenten eines Studiums ohne Studienabschnitte gegenüber Studenten eines Studiums mit Studienabschnitten vorgenommen werden soll. Ab dem Wintersemester 2001/2002 soll nämlich ein Studienwechsel dann nicht mehr beihilfenschädlich sein, wenn der Studierende in dem neu gewählten Studium so viele Semester wie in dem vor dem Studienwechsel betriebenen Studium zurückgelegt hat. Dies bedeutet, dass in Zukunft der Anspruch auf Familienbeihilfe im neuen Studium genauso lang ausgeschlossen sein wird, wie das Studium vor dem Studienwechsel betrieben wurde, sofern es sich um ein Studium ohne Studienabschnitte handelt.

Gleichstellung von Studenten von Studien ohne Studienabschnitte ab Wintersemester 2001/2002

9.1.7.3.4 Auswirkungen der Änderung der Studienordnung für Rechtswissenschaften auf den Bezug von Familienbeihilfe

VA 2-JF/00, BMSG GZ A 792/1/2-V/1/00

Die Mutter eines Jusstudenten aus Graz wandte sich mit der Beschwerde an die VA, dass das Finanzamt Graz die Familienbeihilfe zuerst bis Februar 2000 gewährt hatte, mit Mitteilung vom 8. September 1999 dieselbe jedoch nur mehr bis Juli 1999 genehmigte. Als Grund dafür wurde angegeben, dass wegen des Wechsels ihres Sohnes in den neuen Studienplan an der Rechtswissen-

schaftlichen Fakultät der Universität Graz das Abschlusszeugnis für den zweiten Abschnitt vorgelegt werden müsse, damit sie weiterhin Familienbeihilfe erhalte. Nach dem neuen Studienplan, welcher seit Beginn des Studienjahres 1998/99 gilt, gliedert sich das Studium der Rechtswissenschaften nunmehr in drei an Stelle von zwei Abschnitten, wobei der Sohn der Beschwerdeführerin den dritten Abschnitt des Studiums bereits fast zur Gänze abgeschlossen hat und nun die Prüfungen des zweiten Abschnittes ablegt. Da die Abschlusszeugnisse für den zweiten und dritten Abschnitt aber gemeinsam ausgestellt werden, wäre die Vorlage eines Zeugnisses für den zweiten Studienabschnitt erst nach Beendigung des gesamten Studiums möglich.

In der Stellungnahme des BM für soziale Sicherheit und Generationen wurde dazu mitgeteilt, dass es durch die Änderung des Universitätsstudiengesetzes den Studienkommissionen an Universitäten und Hochschulen ermöglicht wurde, die inhaltliche Gestaltung der Studien durch neue Studienpläne zu verändern. Einzelne Studienkommissionen haben dies für einige Studienrichtungen bereits getan. Unter anderem kann es durch solche Änderungen zu einer Neugliederung der Zahl der Studienabschnitte kommen. Diese Änderungen wirken sich dann auf die Dauer des Familienbeihilfenbezuges aus, wenn sich für die Studierenden durch den Übertritt auf neue Studienpläne die vorgesehene Studienzeit verändert. Die für die Gewährung der Familienbeihilfe maßgebliche Studiendauer verlängert sich insoweit, als sich dies aus der längeren Studiendauer oder der höheren Zahl von Studienabschnitten ergibt.

Der neue Studienplan der Studienrichtung der Rechtswissenschaften an der Universität Graz gliedert das Studium in drei Abschnitte. Pro Abschnitt wird ein zusätzliches Semester (Toleranzsemester) für den Bezug der Familienbeihilfe dazugerechnet. Beim Übertritt auf den neuen Studienplan gilt der dritte Abschnitt nach dem neuen Studienplan bereits teilweise als absolviert, bevor noch der zweite Abschnitt durch Ablegung der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen wurde. Der Sohn der Beschwerdeführerin wird daher bis zur Beendigung des Studiums so behandelt, als ob er sich im alten Studienplan befände. Zusätzlich wird jedoch ein Verlängerungssemester gewährt, da sonst das dritte zusätzliche Toleranzsemester für den dritten Abschnitt nach dem neuen Studienplan unberücksichtigt bleiben würde. Das Finanzamt wurde daher angewiesen, die Familienbeihilfe bis zum 30. September 2000 weiter zu gewähren.

**Änderung der Dauer
des Familienbeihilfen-
bezuges durch neuen
Studienplan**

9.1.7.3.5 Erhöhte Familienbeihilfe nach Vollendung des 26. Lebensjahres wegen Behinderung

VA 32-JF/99, BMUJF GZ F 1218/1/3-V/1/00

Herr N.N. brachte bei der VA vor, dass sein Antrag auf Weitergewährung der Familienbeihilfe und der erhöhten Familienbeihilfe ohne Altersbegrenzung wegen der Behinderung seines Sohnes abgewiesen wurde. Begründet wurde dies damit, dass der Sohn des Beschwerdeführers in den Jahren 1984 bis 1989, also über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus, erwerbstätig gewesen sei und Einkünfte bezogen habe, die über dem Richtsatz lagen.

Im Zuge des volksanwaltschaftlichen Prüfungsverfahrens wurde jedoch festgestellt, dass die Erwerbstätigkeit im Rahmen eines von der Gattin des Beschwerdeführers betriebenen "Pflegerheimes", in welchem sozial benachteiligte Kinder im Alter zwischen 6 und 19 Jahren betreut werden, erfolgte. Dabei übernahm der Sohn des Beschwerdeführers keine körperlichen Arbeiten, sondern fungierte lediglich als Ansprech- bzw. Bezugsperson für die Kinder. Das BM für Umwelt, Jugend und Familie ging daher davon aus, dass diese Tätigkeit vor allem aus therapeutischen Gründen erfolgte und nicht mit einer Arbeit am freien Arbeitsmarkt vergleichbar war.

Da somit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit.c FLAG 1967 erfüllt waren, wurde der Berufung des Beschwerdeführers stattgegeben.

Tätigkeit aus therapeutischen Gründen ist keine Erwerbstätigkeit

9.1.8 Bereich Gesundheit

9.1.8.1 Härten für Zahnärzte mit Ausbildung im Ausland durch das Ärztegesetz 1998

Für Zahnärzte mit Auslandsstudium, die mit der Nostrifikation bzw. Absolvierung eines humanmedizinischen Studiums in Österreich im Vertrauen auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des Ärztegesetzes 1998 begannen, sollte der Nachweis der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Ausbildungszeiten in einem eigenständigen Verfahren unabhängig vom Nostrifikationsverfahren des neu geschaffenen Zahnmedizinstudiums ermöglicht werden, weil diesem Personenkreis die Absolvierung eines weiteren Studiums jedenfalls unzumutbar ist.

Einzelfälle:

VA 3-GU/99 und 7-GU/99

Ausländische ärztliche Aus- oder Weiterbildungszeiten waren gemäß § 9 Abs. 2 ÄrzteG 1984 unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit auch auf die Ausbildung zum Arzt der Allgemeinmedizin oder zum Facharzt oder die ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Sonderfaches anzurechnen.

Vertrauen auf "alte Rechtslage"

Diese Zeiten mussten vor dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder vor der Nostrifizierung eines im Ausland erworbenen Doktorates der gesamten Heilkunde absolviert worden sein, wobei über deren Anrechnung die österreichische Ärztekammer zu entscheiden hatte.

Im Vertrauen auf diese Rechtslage begannen daher Ärzte, die ihr Zahnmedizinstudium im Ausland absolviert hatten, mit einem Nostrifikationsverfahren hinsichtlich eines humanmedizinischen Studiums, um nach Abschluss dieses Nostrifikationsverfahrens die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildungszeit im Zuge einer damals üblichen Einzelprüfung feststellen zu lassen.

Nach Inkrafttreten des Ärztegesetzes 1998 änderte sich diese Rechtslage allerdings insoweit, als nunmehr auf Grund der neuen zahnärztlichen Regelungen die Nostrifikation des ausländischen akademischen Grades als Doktorat der Zahnheilkunde an einer österreichischen Universität für die von diesem Personenkreis angestrebten selbstständige zahnärztlichen Berufsausübung notwendig ist.

Neue Rechtslage führt zu Härten

VA Dr. Christa Krammer**BMSG**

Die Betroffenen hätten demnach trotz der Beendigung eines langjährigen und mühevollen Nostrifikationsverfahrens eines humanmedizinischen Studiums ein weiteres Nostrifikationsverfahren absolvieren müssen, sofern ein Anerkennungsverfahren gemäß § 9 ÄrzteG 1984 nicht rechtzeitig vor Inkrafttreten des Ärztegesetzes 1998 beendet wurde.

Doppelstudium unzumutbar

Aus der Sicht der VA, der diese Problematik auf Grund von konkreten Beschwerdefällen bereits seit Anfang 1999 bekannt ist, wäre es daher zur Vermeidung dieser Härten unbedingt angebracht, diesem Personenkreis den Nachweis der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Ausbildungszeiten in einem eigenständigen Verfahren unabhängig vom Nostrifikationsverfahren des Zahnmedizinstudiums zu ermöglichen, weil sie die Nostrifikation bzw. Absolvierung eines humanmedizinischen Studiums in Österreich im Vertrauen auf die frühere Rechtslage begannen und die Absolvierung eines weiteren Studiums jedenfalls unzumutbar ist.

VA tritt für eigenständige Gleichwertigkeitsprüfung ein

Die VA tritt daher nachdrücklich für eine entsprechende Regelung im Ärztegesetz ein, die bereits in einem Begutachtungsverfahren betreffend einer Novelle zum Ärztegesetz 1998 im November 2000 vorgeschlagen wurde. Diese vorgeschlagene Regelung soll allerdings nur für jene Personen gelten, die zum Zwecke des Erwerbes der Berufsberechtigung als Facharzt der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Österreich das Studium der gesamten Heilkunde vor dem 1. Jänner 1994 begonnen und vor dem 1. Jänner 2001 erfolgreich abgeschlossen oder nostrifiziert haben.

Aus der Sicht der VA sollte eine solche Regelung auch für Personen gelten, die mit einem Nostrifikationsverfahren nach dem 1. Jänner 1994 begannen und dieses beispielsweise bereits im Jahr 2000 beendeten.

Zudem sollte durch eine Verlängerung des vorgeschlagenen Zeitraumes, in dem das Studium zu absolvieren ist, sichergestellt werden, dass diese Bestimmung noch für jene Personen angewendet werden kann, die derzeit knapp vor der Beendigung des hierfür erforderlichen Studiums oder Nostrifikationsverfahrens stehen.

Im Interesse der Betroffenen wäre es daher wünschenswert, dass unabhängig vom Beginn des Studiums oder des Nostrifikationsverfahrens in Österreich deren Absolvierung zumindest bis zum 1. Jänner 2002 ermöglicht werden sollte.

Durch eine solche Modifikation der vorgeschlagenen Neuregelung wäre auch sichergestellt, dass weitgehend alle denkbaren Fallkonstellationen zur Vermeidung von Härten erfasst werden.

9.1.8.2 Mangelnde Absicherung von Zahnärzten mit Auslandsstudium trotz langjähriger Tätigkeit in Österreich

Durch eine Änderung der Übergangsbestimmungen zum Ärztegesetz 1998 sollte der Zugang zur unbeschränkten Berufsausübung in Österreich für Zahnärzte mit Auslandsstudium ermöglicht werden, die durch ihre jahrelange Tätigkeit in österreichischen Gesundheitseinrichtungen unbestritten ihrer Befähigung zur selbstständigen Berufsausübung nachgewiesen haben.

Einzelfälle:

VA 4-GU/00, 5-GU/00, 8-GU/00 und 15-GU/00

Ärzten, die nicht österreichische Staatsbürger waren und im Ausland eine Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erworben haben, konnte gemäß § 16 a Ärztegesetz 1984 bei einer gleichwertigen Qualifikation sowie ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache eine Bewilligung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt in Krankenanstalten erteilt werden.

**Bewilligungen für
Ärzte mit Auslands-
studium**

Auf Grund dieser Regelung wurde zahlreichen ausländischen Ärzten eine Beschäftigung in österreichischen Krankenhäusern und vor allem in den Zahnambulatorien der Sozialversicherungsträger ermöglicht.

Es war allerdings zunächst keine gesetzliche Regelung für jene Fälle vorgesehen, in denen ausländische Ärzte im Laufe ihrer Tätigkeit in Österreich die österreichische Staatsbürgerschaft erlangten.

Durch das Ausbildungsvorbehaltsgesetz wurde daher für diese Personengruppe in § 16b Ärztegesetz 1984 eine Regelung getroffen, wonach bei Fortdauer der ärztlichen Tätigkeit und Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft eine Bewilligung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Rahmen eines Dienstverhältnisses in Krankenanstalten erteilt werden kann.

Der hierzu erforderliche Antrag zur Erlangung dieser Bewilligung wurde allerdings nicht von allen betroffenen Zahnärzten eingebracht, was unter anderem auch auf Informationsdefizite zurückzuführen ist.

**Fristversäumnis führt
zu Härten**

Die Nichterlangung einer Bewilligung gemäß § 16b Ärztegesetz 1984 hat allerdings zur Folge, dass in diesen Fällen nicht die Übergangsregelung des § 211 Ärztegesetz 1998 zur Anwendung

gelangen kann, wonach Personen, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Ärztegesetzes 1984 auf Grund einer Bewilligung gemäß § 16b Ärztegesetz 1984 zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Rahmen eines Dienstverhältnisses in Krankenanstalten berechtigt waren, nunmehr ungeachtet des Mangels des Erfordernisses gemäß § 18 Abs. 3 od. 4 Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 ab 1. November 1998 zur selbstständigen Berufsausübung als Zahnarzt im gesamten Bundesgebiet ohne Befristung und ohne Beschränkung auf den in der Bewilligung genannten Dienstort berechtigt sind (vgl. hierzu die Ausführungen im **23. Tätigkeitsbericht**, S 146 f).

Dies wird von den betroffenen Zahnärzten, die die österreichische Staatsbürgerschaft rechtzeitig erlangt haben, insbesondere auch deshalb als besondere Härte empfunden, weil sie grundsätzlich alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 16b Ärztegesetz 1984 erfüllt und durch ihre jahrelange Tätigkeit in Österreich wohl unbestritten ihre Befähigung auch zur selbstständigen Berufsausübung ausreichend unter Beweis gestellt haben.

Die VA tritt daher nachdrücklich dafür ein, dass zumindest eine Gesetzesänderung verwirklicht wird, wonach auch diesem Personenkreis durch eine Erweiterung der bestehenden Übergangsregelung des § 211 ÄrzteG 1998 die unbeschränkte Berufsausübung als Zahnarzt im Rahmen eines Dienstverhältnisses im gesamten Bundesgebiet ermöglicht wird.

VA tritt für rückwirkende Einbeziehung ein

Darüber hinaus sollte für die betroffenen Zahnärzte analog zu § 211 Abs. 1 ÄrzteG 1998 die volle selbstständige Berufsausübung, also auch im niedergelassenen freiberuflichen Bereich ermöglicht werden, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft bei Fortdauer einer zahnärztlichen Tätigkeit in einer Krankenanstalt erworben und diese Tätigkeit vor Inkrafttreten des Ärztegesetzes 1998 begonnen haben.

10 Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

10.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer

10.1.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 192 (1999: 223) Beschwerden zum Ressortbereich bei der VA eingebracht.

Maßgeblichen Anteil an diesem Beschwerdeaufkommen hatte der Bereich des Kraftfahrwesens. Weiters waren zum Fernmeldewesen, und Eisenbahnwesen Beschwerden zu bearbeiten.

Schwerpunkte

10.1.2 Kraftfahrwesen

10.1.2.1 Verkehrspsychologische Untersuchung

Die VA regt an, dass VOR der Durchführung jeder verkehrspsychologischen Untersuchung ein Alkomattest vorgenommen wird.

Einzelfall:

VA 59-V/00

N.N. wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 7. Juni 1999, Zl. 14/751-31660/8-1999, die Lenkberechtigung entzogen. Der Landeshauptmann von Salzburg hat mit Bescheid vom 19. Jänner 2000 die dagegen erhobene Berufung abgewiesen. N.N. hat über diese Entscheidung bei der VA Beschwerde geführt. Die VA hat diese Beschwerde geprüft, wobei sie auch in die Akten Einsicht genommen hat.

Bei der BH Salzburg-Umgebung wurden Bedenken hinsichtlich der Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen bekannt. Die Bezirkshauptmannschaft hat daher ein Verfahren zur Überprüfung der Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingeleitet. In diesem Verfahren wurde er einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und hatte

**Verpflichtung zur
Überprüfung der ge-
sundheitlichen Eignung**

VA Dr. Christa Krammer

BMVIT

den Befund einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle vorzulegen. Noch während dieses Verfahrens hat der Beschwerdeführer seinen Führerschein freiwillig am Gendarmerieposten hinterlegt.

Diese freiwillige Abgabe des Führerscheines hat die BH Salzburg-Umgebung als Verzicht auf die Lenkberechtigung angesehen und die Wiederausfolgung mit Bescheid vom 18. August 1998 verweigert. Auf Grund der dagegen eingebrachten Berufung hat der Landeshauptmann von Salzburg diesen Bescheid behoben.

In der Folge hat N.N. eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorgelegt. Bei der verkehrspsychologischen Untersuchung wurden gravierende Mängel bei der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit festgestellt. Im Hinblick auf diese Feststellungen hat ihn der Amtsarzt als "zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich nicht geeignet", beurteilt. Die BH Salzburg-Umgebung hat daher die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 7. Juni 1999 entzogen.

Nachdem der Beschwerdeführer auch gegen diesen Bescheid Berufung eingebracht hatte, wurde im Berufungsverfahren die gesundheitliche Eignung neuerlich überprüft, wobei auch ein neurologisch psychiatrisches Gutachten und eine verkehrspsychologische Stellungnahme vom Kuratorium für Verkehrssicherheit berücksichtigt wurden.

Überprüfung der Eignung im Berufungsverfahren

Zusammenfassend kam der amtsärztliche Sachverständige zu dem Ergebnis, dass beim Beschwerdeführer die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht gegeben war. Die Berufungsbehörde hat daher die Berufung abgewiesen und den Bescheid erster Instanz bestätigt.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des medizinischen Ermittlungsverfahrens konnte die Entscheidung der Kraftfahrbehörde von der VA nicht als Missstand angesehen werden, weil die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Beibehaltung der Lenkberechtigung.

Bei der Überprüfung der Akten stellte die VA jedoch fest, dass sich der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren am 23. November 1998 einer verkehrspsychologischen Untersuchung unterzogen hat, worüber eine Stellungnahme gemäß § 17 Führerscheingesezt-Gesundheitsverordnung) FSG-GV erstellt wurde. Dieser war zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit seiner Unterschrift bestätigte, dass er sich bei der Untersuchung leistungsmäßig nicht beeinträchtigt fühlte. Abschließend ist in der Stellungnahme aber ausgeführt, dass bei der klinischen Untersuchung beim Beschwerdeführer ein Blutalkoholgehalt von 3,24 Promille festgestellt wurde. Der VA erschien es unverständlich, dass ein derart stark Alkoholisierter einer Untersuchung unterzogen wurde. Für die VA stellte sich daher die Frage, ob hier nicht im Sinne des § 19 Abs. 5 FSG-GV vorzugehen wäre.

Absolvierung der verkehrspsychologischen Untersuchung mit 3,24 Promille

Gemäß § 19 Abs. 5 FSG-GV sind die verkehrspsychologischen Stellungnahmen von dem hierfür verantwortlichen Psychologen abzugeben. Bei nachgewiesenen Missständen bei Abgabe der Stellungnahmen durch einen Psychologen hat sich die verkehrspsychologische Untersuchungsstelle innerhalb von drei Monaten von diesem Psychologen zu trennen oder ist die Expertenkommission gemäß § 21 Abs. 5 einzuberufen.

Die vom Bundesministerium zu den Feststellungen der VA zur Stellungnahme aufgeforderte Verkehrspsychologin gab dazu an, dass ihr die Alkoholisierung zunächst nicht aufgefallen sei. Da sie über die Alkoholprobleme des Beschwerdeführers informiert war, hätte sie ihn ausdrücklich über einen etwaigen Alkoholkonsum vor der Untersuchung befragt. Der Beschwerdeführer habe diesen verneint und sich leistungsfähig erklärt. Erst wegen der beim Test festgestellten Verlangsamung habe sie danach eine Blutuntersuchung wegen eventueller medikamentöser Beeinflussung durchgeführt, bei der die Alkoholisierung festzustellen war. Die Verkehrspsychologin konnte sich diesen Umstand nur durch eine extreme Alkoholgewöhnung erklären.

Alkoholisierung war nicht sofort erkennbar

Der VA ist bekannt, dass vom Kuratorium für Verkehrssicherheit vor verkehrspsychologischen Untersuchungen ein Test am Alkomat durchgeführt wird. Wie das gegenständliche Beispiel zeigt, erscheint diese Vorsorge nicht unbegründet. Erfahrungsgemäß bestehen bei Menschen mit Alkoholproblemen besondere Schwierigkeiten, weil bei diesen ein Alkoholenuss vor der Untersuchung nicht ausgeschlossen werden kann.

Vorsorgliche Tests beim KfV

Die VA regt daher an, Alkomattests vor allen verkehrspsychologischen Untersuchungen zwingend vorzusehen. Dies auch im Hinblick darauf, dass bei positiven Ergebnissen (Alkoholisierung) der untersuchenden Stelle Zeit und Bemühungen und dem zu Untersuchenden Kosten erspart werden können.

Vorteile für Untersuchungsstellen und Betroffene

10.1.2.2 Rechtswidrige Verwaltungspraxis (Vorarlberg)

Ergibt sich während der Dauer einer befristeten Entziehung der Lenkberechtigung ein weiterer Entziehungsgrund, darf die Behörde die Herausgabe des Führerscheins nicht ohne die Erlassung eines neuerlichen Bescheides verweigern.

Einzelfall:

VA 14-V/00

Bei der Prüfung dieses Beschwerdefalles hat die VA festgestellt, dass dem Entziehungsverfahren eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 (Verweigerung des Alkotests) zu Grunde lag. Die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn hat N.N. daher mit Bescheid vom 7. September 1998 die Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG für die Dauer von vier Monaten entzogen.

Verweigerung des Alkotests führte zur Entziehung

Gleichzeitig wurde eine Nachschulung, die Vorlage einer Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle sowie eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet. Diese Vorgangsweise entsprach den gesetzlichen Bestimmungen und war von der VA nicht zu beanstanden. Zu **beanstanden** war jedoch die weitere Vorgangsweise der Kraftfahrbehörde:

N.N. hat die angeordneten Maßnahmen erfüllt und einen Antrag auf Ausfolgung des Führerscheins gestellt. Diesen Antrag hat die BH Dornbirn mit Bescheid vom 21. Dezember 1998 abgelehnt, weil dem Beschwerdeführer bei der amtsärztlichen Untersuchung vom 4. Dezember 1998 die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen abgesprochen wurde. Seiner dagegen eingebrachten Berufung hat der Landeshauptmann von Vorarlberg mit Bescheid vom 3. Mai 1999 keine Folge gegeben.

Ausfolgung des Führerscheins trotz Ablauf der Entziehungsdauer verweigert

Begründet wurden diese Entscheidungen mit § 28 Abs. 1 FSG, wonach der Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen ist, wenn die gemäß Abs. 2 leg.cit. angeordneten Nachweise erbracht wurden, keine Gründe für eine Entziehung mehr gegeben sind und die Entziehungsdauer kürzer als 18 Monate war.

Nach Ansicht der VA waren diese beiden Entscheidungen jedoch rechtswidrig. Denn die von den Behörden zitierte Bestimmung soll lediglich verhindern, dass der Betroffene nach Ablauf der ursprünglich festgelegten Entziehungsdauer wieder in den Besitz des Führerscheins gelangt ohne die aufgetragenen Maßnahmen bzw. Nachweise erbracht zu haben.

Beanstandung

Liegen jedoch wie im gegenständlichen Fall Gründe für eine (neuerliche) Entziehung der Lenkberechtigung vor, hat die Behörde diese mit Bescheid auszusprechen, womit die Ausfolgung des Führerscheins verhindert wird.

Im gegenständlichen Fall war daher dem Beschwerdeführer zunächst wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Entziehung der Lenkberechtigung endete nach dem Ablauf der mit vier Monaten festgesetzten Dauer. Auf Grund der Befolgung der dem Beschwerdeführer vor der Wiederausfolgung des Führerscheins erteilten Auflagen (Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens) ergab sich, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich nicht geeignet war. Dies stellte einen neuen Entziehungsgrund dar, der in einem

rechtlich einwandfreien Verfahren mit Bescheid durch die Behörde festzustellen war.

Diesen Rechtsstandpunkt teilte die VA dem Bundesminister bei der abschließenden Beurteilung des Beschwerdefalles mit und **beanstandete** die Vorgangsweise der Behörden I. und II. Instanz.

Auf Grund dieser **Beanstandung** schloss sich Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der Rechtsansicht der VA an und veranlasste die rechtskonforme Durchführung des Verfahrens.

Sanierung durch Bundesminister

Dem Wunsch des Beschwerdeführers, ihm wieder zu seinem Führerschein zu verhelfen, konnte die VA zwar nicht entsprechen, doch wurde durch das Einschreiten der VA eine unrichtige Verwaltungspraxis in Vorarlberg abgestellt. Dies war insofern von über diesen Einzelfall hinausgehender Bedeutung als der VA im Berichtsjahr ein weiterer gleich gelagerter Fall bekannt wurde.

10.1.2.3 Zwangsweise Vorführung zum Amtsarzt

Die Anordnung der Vorführung zum Amtsarzt wegen Überprüfung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist unzulässig.

Bereits im **22. Bericht** hat die VA anhand von Einzelfällen darauf hingewiesen, dass die Vorladung zum Amtsarzt im Verfahren zur Überprüfung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen unter Androhung von Zwangsmaßnahmen unzulässig ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur ausgeführt, dass die Spezialbestimmungen des § 75 Abs. 2 KFG für das Verfahren bei der Entziehung der Lenkerberechtigung im Falle der Nichtbefolgung einer Ladung zur amtsärztlichen Untersuchung besondere Säumnisfolgen mit gravierenden materiell-rechtlichen Auswirkungen vorsehen, nämlich die Entziehung der Lenkerberechtigung. Sinn und Zweck dieser Rechtskonstruktion ist, auf diese Weise sicherzustellen, dass die Partei ihrer Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren nachkommt, widrigenfalls die Sanktion des Rechtsverlustes greift, wodurch sich in weiterer Folge die Mitwirkungspflicht unter Umständen erübrigt. Auch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr vertrat diesen Rechtsstandpunkt nach Befassung durch die VA. Da die Bestimmungen über die Rechtsfolge der Entziehung der Lenkerberechtigung gemäß § 75 Abs. 2 KFG und die Bestimmungen über die zwangsweise Vorführung gemäß § 19 Abs. 3 AVG einander ausschließen, stellt eine Vorführung im Entziehungsverfahren eine Schikane dar. Das

Gesetzliche Säumnisfolgen ausreichend

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat daher die Weisung erteilt, von der von der VA **beanstandeten** Vorgangsweise in Zukunft abzusehen.

Das Inkrafttreten des Führerscheingesetzes 1997 hat daran nichts geändert. Dennoch hat die VA bei der Prüfung von Beschwerden festgestellt, dass von einzelnen Bezirkshauptmannschaften nach wie vor Vorladungen zum Amtsarzt unter Androhung von Zwangsmitteln ergehen.

10.1.2.4 Taxi (Gelegenheitsverkehr)

Das Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie ist mit der Erlassung einer Novelle zur Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr säumig.

Die VA regte bereits in ihrem **21. Bericht** eine Novellierung der Bestimmungen der Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr (BO 1994) an. Im Dezember 1998 wurde vom damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ein Entwurf zur Begutachtung ausgesendet, die Novelle selbst liegt immer noch nicht vor. Dies ist umso bedauerlicher, als dadurch die von der VA immer wieder aufgezeigten Härtefälle auch weiterhin nicht verhindert werden können.

10.1.2.5 Einzelfälle

10.1.2.5.1 Unbegründete Befristung der Lenkberechtigung

VA 141-V/00

N.N. führte bei der VA Beschwerde, weil ihm die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf auf Grund einer amtsärztlichen Untersuchung wegen Stellung eines Antrages auf Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen (§ 35 Einkommensteuergesetz – EStG) beim Finanzamt, die Lenkberechtigung ohne Angabe von Gründen befristet hatte.

Die VA forderte im Prüfungsverfahren die Verwaltungsakten an und stellte Folgendes fest:

Die Akten bestehen aus einem Gutachten nach § 8 Führerscheingesetz und einer Niederschrift, welche auch die Protokollierung des mündlich verkündeten Bescheides enthält. Im Gutachten nach § 8 Führerscheingesetz (FSG) wurden von der Amtsärztin

**Ärztliches Gutachten
nicht nachvollziehbar**

der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf die Untersuchungswerte entsprechend dem Vordruck eingetragen, wobei außer einer Versteifung der Halswirbelsäule und einem etwas erhöhtem Blutdruck keine Auffälligkeiten festgehalten wurden. Zum klinischen Gesamteindruck ist lediglich vermerkt: "reduziert".

Der Beschwerdeführer wurde von der Amtsärztin zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 als "befristet geeignet" (Befristung: ein Jahr) beurteilt und eine Nachuntersuchung in einem Jahr als notwendig erachtet. Eine Begründung dafür ist dem Gutachten nicht zu entnehmen. In den im Vordruck vorgesehenen Zeilen für die Begründung ist lediglich der Eingangsstempel der Bezirkshauptmannschaft zu finden.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 leg.cit.) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

Rechtslage

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Bedingungen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diese Einschränkungen sind gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist vor der Entziehung oder Einschränkung der Gültigkeit der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten (§ 8 FSG) einzuholen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Z. 2 FSG hat u.a. bei Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind, das ärztliche Gutachten "bedingt geeignet" zu lauten und Befristungen, Bedingungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann.

Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z. 2 FSG ist dann gegeben, wenn eine "Krankheit" festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Sinne des zuletzt Gesagten anzunehmen, hat die Behörde – auf ein ärztliches Sachverständigengutachten gestützt – konkrete Sachverhaltsfeststellungen darüber zu treffen, ob die gesundheitliche Eignung noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, beziehungsweise ob eine gesundheitliche Beeinträch-

Nachuntersuchungen

tigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (siehe dazu das Erk. des VwGH vom 18. Jänner 2000, ZI. 99/11/0266).

Ausführungen im dargelegten Sinn fanden sich weder im amtsärztlichen Gutachten noch im Bescheid der BH Gänserndorf. Soweit die Behörde ihren Bescheid darauf stützt, dass nach dem Gutachten der ärztlichen Amtssachverständigen eine Befristung auf ein Jahr erforderlich sei, sind ihre Ausführungen nicht schlüssig, weil das Gutachten der ärztlichen Amtssachverständigen keinerlei Beurteilung der gesundheitlichen Eignung und keine Begründung der befristeten Befähigung des Beschwerdeführers enthält.

Gutachten als Entscheidungsgrundlage fehlte

Aus den dargelegten Erwägungen war der Bescheid der BH Gänserndorf vom 10.8.2000 rechtswidrig und die **Beschwerde** somit **berechtigt**.

Die VA hat daher in ihrer kollegialen Sitzung am 13.11.2000 in dieser Beschwerdesache festgestellt, dass die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 10.8.2000 (ohne Zahl) erfolgte Befristung der Lenkberechtigung der Klasse B bis 10.8.2001 einen **Misstand** in der Verwaltung im Sinne des Art. 148a B-VG darstellt. Gleichzeitig hat die VA in ihrer kollegialen Sitzung beschlossen, der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß Art. 148c B-VG die **Empfehlung** zu erteilen, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 10.8.2000 in Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG 1991 aufzuheben beziehungsweise für die Erlassung eines der Rechtsordnung entsprechenden (begründeten) Bescheides Sorge zu tragen.

Beschwerde berechtigt, Empfehlung

Mit Stellungnahme vom 5.1.2001 teilte das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit, dass der Empfehlung der VA entsprochen wurde und übermittelte den in der Beschwerdeangelegenheit ergangenen Aufhebungsbescheid.

10.1.2.5.2 Verspätete Neuerteilung der Lenkberechtigung

VA 77-V/99

N.N. führte bei der VA bezüglich der Entziehung bzw. der Neuerteilung seiner Lenkberechtigung Beschwerde. Die VA hat im Prüfungsverfahren mit dem damaligen Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr Kontakt aufgenommen und auch in die gesamten Aktenunterlagen Einsicht genommen.

Das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung erfolgte auf Grund einer Anzeige, wonach N.N. am 29. November 1995 sein Fahrzeug in alkoholbeeinträchtigtem Zustand gelenkt hatte. Nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren wurde von der Behör-

Gerechtfertigte Entziehung der Lenkberechtigung

de als erwiesen angenommen, dass er die ihm zur Last gelegte Übertretung gemäß § 99 StVO begangen hatte. Es wurde daher mit Straferkenntnis vom 14. April 1997 eine Verwaltungsstrafe von S 13.000,- verhängt. Mit Bescheid vom 15. April 1997 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers bis 29. Mai 1997 entzogen, wobei auch zu berücksichtigen war, dass im Ermittlungsverfahren gerichtliche Verurteilungen bekannt wurden, die für die Entziehung der Lenkberechtigung ebenfalls von Relevanz waren. Diese Entziehung der Lenkberechtigung war von der VA nicht zu beanstanden.

Am 17. Juni 1997 beantragte N.N. die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen A und B. Nachdem sich der Amtsarzt der BH Ried in Innkreis als befangen erklärt hatte, erstellte die Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Braunau ein amtsärztliches Gutachten. Unter Zugrundelegung einer verkehrspsychologischen Untersuchung wurde er befristet für 6 Monate und unter der Bedingung der Vorlage einer Leberfunktionsprobe bei der Nachuntersuchung als geeignet beurteilt. Die Fahrprüfung hat er am 6. Juli 1998 bestanden.

Antrag auf Neuerteilung

Die BH Ried im Innkreis führte im Prüfungsverfahren der VA aus, dass N.N. bei der Führerscheinstelle nicht vorgesprochen hätte, weshalb die Lenkberechtigung nicht erteilt und kein neuer Führerschein ausgestellt werden konnte. Diese Untätigkeit der BH Ried im Innkreis wurde sowohl vom Bundesministerium als auch von der VA **beanstandet**. Abgesehen davon, dass zwischen Lenkberechtigung und Führerschein zu unterscheiden ist, somit die Erteilung einer Lenkberechtigung ohne gleichzeitige Ausstellung des Führerscheines sehr wohl möglich ist, wäre eine schriftliche bescheidmäßige Erledigung gerade im Hinblick auf die erfolgte Befristung angebracht gewesen. Schließlich wäre es auch möglich, dass N.N. die ausgesprochene Befristung im Berufungswege bekämpft. Zudem wäre er bereits früher in den Besitz der Lenkberechtigung gekommen. Bezüglich dieser Vorgangsweise der BH Ried im Innkreis war die **Beschwerde** somit **berechtigt**.

Säumigkeit der Behörde bei Neuerteilung – Beanstandung

Wie den Aktenunterlagen weiter zu entnehmen war, wurde N.N. schließlich die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 29. Jänner 1999 befristet bis 29. Juli 1999 erteilt und die Gültigkeit mit Bescheid vom 29. Oktober 1999 bis 29. Oktober 2000 verlängert.

Da er somit wieder im Besitz der Lenkberechtigung war, waren diesbezügliche Veranlassungen durch die VA nicht notwendig. Zu **beanstanden** war jedoch, dass von der BH Ried nicht bereits nach Ablegung der Fahrprüfung am 6. Juli 1998 die Lenkberechtigung erteilt wurde.

10.1.3 Post – Telekom – Fernmeldewesen

Mobilfunksender stellen nach wie vor eine Beunruhigung für Anrainer dar.

Petition Nr. 2/PET/2000 XXI.GP.-NR

(Parlamentsdirektion, Zl. 17010.0020/2-L1.3/2000)

Die Errichtung von Sendeanlagen der Mobiltelefonbetreiber sind nach wie vor Gegenstand von Beschwerden. Kritisiert wird auch das Fehlen einer Verordnung über Grenzwerte für ortsfeste Sendeanlagen. Vom Bundesministerium wurde zwar dazu ein Entwurf zur Begutachtung ausgesendet, der jedoch massive Kritik auslöste, weil den Betroffenen die darin enthaltenen Grenzwerte zu hoch angesetzt waren. Der Entwurf beinhaltete jene Werte, wie sie auch von der WHO empfohlen werden. In den Beschwerden wurde darauf hingewiesen, dass andere Länder (Schweiz, Italien) wesentlich niedrigere Grenzwerte verordnet haben. Weiters wird verlangt, dass das "Vorsorgeprinzip" von der Fernmeldebehörde berücksichtigt werden solle.

Über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Einleitung ihrer Mitteilung vom 2.2.2000 ausgeführt, dass Informationen durch Medien und andere Kommunikationsmittel die Bürger immer besser in der Lage versetzen, neuartige Risiken zu erfassen, bevor diese wissenschaftlich vollständig geklärt sind. Die politischen Entscheidungsträger müssten dieser Risikowahrnehmung und den damit verbundenen Ängsten Rechnung tragen und vorbeugende Maßnahmen treffen, um diese Risiken zu beseitigen oder zumindest auf ein annehmbares Minimum zu reduzieren. Diesbezügliche Bemühungen betreffend die Errichtung von Mobilfunkanlagen konnten bisher nicht wahrgenommen werden.

Stellungnahme der Europäischen Kommission

Die VA hat zur Petition Nr. 2/2000 (Mobilfunk-Petition) eine Stellungnahme an den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen abgegeben. Darin ist sie auf die rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Aufstellung von Mobilfunksendern eingegangen und hat darauf hingewiesen, dass es der falsche Weg ist, die in der Nähe von GSM-Anlagen lebende Bevölkerung zu Folge des Ausschlusses von der Teilnahme am Bewilligungsverfahren auch von jeglicher Information durch Sachverständige auszuschließen.

Stellungnahme der VA über Aufforderung des Ausschusses

Dadurch wird bei den Betroffenen der Eindruck erweckt, dass die ihre Lebensverhältnisse betreffenden behördlichen Entscheidun-

gen "über ihren Kopf hinweg" getroffen werden bzw. die Behörde etwas zu "verbergen" hätte.

Die VA würde es daher begrüßen, wenn in den diesbezüglichen Bewilligungsverfahren, in denen die Auswirkungen elektromagnetischer Felder geprüft werden müssen, eine Beteiligung betroffener Bürger vorgesehen wird.

**Bürgerbeteiligung
wäre sinnvoll**

10.1.3.1 Einzelfälle

10.1.3.1.1 Rundfunkgebühren für Wohngemeinschaft

VA 72-V/00

N.N. aus Graz lebt in einem Studentenheim in einer Wohngemeinschaft. Der Wohngemeinschaft stehen 4 Einzelzimmer, ein Doppelzimmer und ein gemeinsamer Aufenthaltsraum, der zugleich auch Küche ist, zur Verfügung. Bei der VA führte er Beschwerde, dass von der Gebühren Info Service GmbH (GIS) von jedem einzelnen Bewohner die Entrichtung der Rundfunkgebühren verlangt werde.

Mit Inkrafttreten des neuen Rundfunkgebührengesetzes am 1.1.2000 (RGG – BGBl. I Nr. 159/1999) ist die Kompetenz für die Vollziehung dieses Gesetzes vom damaligen Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr an den Bundesminister für Finanzen übergegangen. Die VA ist daher mit dem Beschwerdevorbringen mit dem Ersuchen um Stellungnahme an diesen herangetreten.

In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde darauf verwiesen, dass es sich nach Ansicht der GIS im gegenständlichen Fall um mehrere abgeschlossene Wohnungen handle, sodass für den Standort – unbeachtlich der Anzahl der betriebenen Geräte – eine einzelne Anmeldung nicht als ausreichend angesehen werden könne.

**Anzahl der Rundfunk-
und Fernsehbewilligungen für Wohngemeinschaft**

Der VA waren zwar die tatsächlichen Gegebenheiten nicht bekannt, doch erschien es der VA im Hinblick auf die Angaben des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar, dass es sich dabei um in sich abgeschlossene Wohnungen handle. Die VA ersuchte daher zu diesen Ausführungen um eine ergänzende Stellungnahme.

**Ansicht der GIS nicht
nachvollziehbar**

In der daraufhin vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Stellungnahme wurde der VA mitgeteilt, dass nach nochmaliger Überprüfung der Wohnverhältnisse durch die GIS, die Räumlichkeiten, die vom Beschwerdeführer und seinen Mitbewohnern gemeinsam bewohnt werden, als Wohnung im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes beurteilt wurden. Da bereits von einem der Mitbewohner eine Meldung abgegeben wurde, war die gesetzliche Meldepflicht erfüllt. Zusätzliche Bewilligungen wie von der GIS ursprünglich gefordert, waren daher nicht notwendig.

**Neuerliche Erhebung
ergab Beschwerdebe-
rechtigung**

Der **Beschwerdegrund** konnte somit durch das Verfahren der VA **behoben** werden.

10.1.3.1.2 Überlastung bei Internetzugang

VA 4-V/00

N.N. führte im Jänner 2000 bei der VA Beschwerde über Probleme beim Internetzugang. Die VA wendete sich auf Grund dieser Beschwerde an die Telekom Austria, um eine Klärung herbeizuführen.

Die Telekom Austria teilte mit, dass die Beschwerde insofern zutreffend war, als die unerwartet hohe Nachfrage nach A-Online Complete sowie der zuletzt extrem gestiegene Internetverkehr in einigen Regionen zu Einwahlproblemen geführt hat. Darüber hinaus kam es in einigen Gebieten auch zu Konzentrationen, für die das Sprachnetz nicht ausgerüstet war.

Überlastung des Netzes

Die Telekom Austria hat sich für diese Probleme mit dem A-Online Service bei ihren Kunden öffentlich und schriftlich entschuldigt und auch die notwendigen Netzausbauarbeiten seit Jänner forciert betrieben. Auch wurde das Produkt A-Online Complete Anfangs Februar 2000 vom Markt genommen. Die Einwahlprobleme konnten in einigen Gebieten bereits einigermaßen beseitigt werden und sollten durch die laufenden Netzausbaumaßnahmen weitgehend behoben sein.

Entschuldigung der Telekom + Rückzahlung der Gebühr

Die Telekom Austria entschuldigte sich auch beim Beschwerdeführer für die Einwahlschwierigkeiten. So wie den anderen Kunden wurde auch dem Beschwerdeführer die Internetzugangsg Gebühr für Jänner gutgeschrieben.

10.1.4 Bahn

10.1.4.1 Einzelfälle

10.1.4.1.1 Lärmbelästigung durch Schnellbahn

VA 116-V/00

N.N. hat sich bereits im Jahr 1995 wegen der Lärmbelästigung durch die Schnellbahn beim Bahnhof Floridsdorf an die ÖBB gewendet. Bei der VA führte er darüber Beschwerde, dass an der Lärmsituation bisher keine Änderung eingetreten ist, da seitens der ÖBB keinerlei Vorkehrungen getroffen wurden. Wie der Eingabe zu entnehmen war, ist die für die Anrainer unerträgliche Si-

tuation dadurch entstanden, dass bei Errichtung der U6 eine Häuserzeile abgetragen wurde und die Anrainer somit ohne jegliche Schalldämmung dem Zuglärm ausgesetzt sind.

Die VA ersuchte den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie um Stellungnahme zur Beschwerde sowie um Information, ob im gegenständlichen Bereich Schallschutzmaßnahmen geplant sind.

Wie der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der VA mitteilte, sind in diesem Streckenabschnitt laut Schienenverkehrs-lärmkataster zur schalltechnischen Sanierung von Bestandsstrecken Lärmschutzmaßnahmen zu planen und zu realisieren.

Schallschutzmaßnahmen vorgesehen

Wie bereits in den vorhergegangenen Berichten mehrmals ausgeführt, sind unter dem Titel "Sanierung von Bestandsstrecken" Lärmschutzmaßnahmen für Bahnanrainer vorgesehen. In Zusammenarbeit Bund, Länder, Gemeinden und den ÖBB wurde ein Schienenverkehrslärm-Immissionskataster für ganz Österreich erarbeitet und die Streckenabschnitte nach Prioritäten gereiht.

Als wesentliche Voraussetzung für das schalltechnische Sanierungsprogramm ist der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zu sehen. Diesbezügliche Verhandlungen sind zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und den Ländern zu führen. Diese Vorarbeiten sind für alle Bundesländer abgeschlossen.

Das Bundesland Wien hat sich zwar bereit erklärt, gemeinsam mit dem Verkehrsministerium und den Österreichischen Bundesbahnen einen Bahnlärmkataster für das Schienennetz unter Federführung des Verkehrsministeriums von unabhängigen Gutachtern erstellen zu lassen und mitzufinanzieren; bei der Finanzierung der Lärmschutzmaßnahmen selbst ist das Bundesland Wien aber nicht bereit mitzuwirken. Das Land Wien hat als nunmehr einziges Bundesland bisher auch keiner Finanzierungsvereinbarung für ein schalltechnisches Sanierungsprogramm zugestimmt.

Teilfinanzierung durch Bundesland Wien verweigert

Durch diese grundsätzliche Ablehnung der Finanzierungsbeteiligung sind auch im fraglichen Streckenabschnitt die als notwendig erachteten Schallschutzmaßnahmen bisher noch nicht realisiert worden.

Kein Geld – kein Schallschutz

10.1.5 Seilbahnen

10.1.5.1 Einzelfall

10.1.5.1.1 Ausbau einer Seilbahnstation in Salzburg – Missachtung der Anrainerrechte

VA 200-V/99

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass bei der an ihr Grundstück benachbarten Seilbahnstation Zubauten vorgenommen worden sind, die Ihre Wohnqualität beeinträchtigen. Das Verfahren sei ohne ihre Kenntnis und ohne ihr Einverständnis durchgeführt worden, obwohl ihre Liegenschaft im Bauverbotsbereich liegt.

Verletzung der Parteienrechte

Die VA ersuchte den damaligen Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr um Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen bzw. um Information, ob für diesen Zubau eine Bewilligung erteilt worden ist.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat mit Schreiben vom 10. Februar 2000 mitgeteilt, dass zur Durchführung des eisenbahnrechtlichen Verfahrens der Landeshauptmann von Salzburg ermächtigt wurde. Weiters wurde die Rechtsansicht des Landeshauptmannes von Salzburg hinsichtlich der Parteienstellung von Personen, deren Grundstücke im Bauverbotsbereich liegen, mitgeteilt. Dieser wiedergegebenen Rechtsansicht konnte die VA jedoch nicht zustimmen.

Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Salzburg

Gemäß § 34 Abs. 4 Eisenbahngesetz sind Parteien im Sinne des § 8 AVG neben anderen Personen insbesondere der Bauwerber sowie die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in dem Bauverbotsbereich oder in dem Feuerschutzbereich zu liegen kommen, so wie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Durchführung des Verfahrens unter Ausschluss der Anrainer mit Parteistellung

Im Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr ist ausgeführt, dass der Landeshauptmann von Salzburg seinen rechtlichen Überlegungen ein Erkenntnis des Verwaltungsgesichtshofes vom 17.1.1990, Zl. 89/03/0270, zu Grunde gelegt hatte. In diesem Erkenntnis wird jedoch die Parteistellung von Personen, deren Liegenschaften sich im Gefährdungsbereich befinden, behandelt. Die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgesichtshofes wurden vom Landeshauptmann auch auf jene Personen angewendet, deren Liegenschaften im Bauverbotsbereich

gelegen sind. Dies obwohl in diesem Erkenntnis auch ausgeführt wird, dass Eigentümer von Liegenschaften, die sich im Bauverbotsbereich befinden, schon aus diesem Grund Parteien des Genehmigungsverfahrens sind.

Der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann auch nicht entnommen werden, dass Personen, deren Liegenschaften sich im Bauverbotsbereich befinden, auch bei Bauvorhaben an bereits bestehenden Anlagen keine Parteienstellung haben. So hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 29.9.1993, Zl. 91/03/0166, eindeutig festgestellt, dass der Beschwerde führenden Partei im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich Parteistellung zukommt, wenn sie Eigentümerin einer im Bauverbotsbereich befindlichen Liegenschaft ist.

**Eindeutige Judikatur
des Verwaltungsgerichtshofes**

Wäre man den Überlegungen des Landeshauptmannes von Salzburg gefolgt, würde eine Parteistellung erst nach Bewilligung einer Eisenbahnanlage entstehen, weil erst damit ein Bauverbotsbereich entsteht.

Man kann aber dem Gesetzgeber auch nicht unterstellen, dass er gerade jenen Personen, die in unmittelbarer Nachbarschaft zur Eisenbahnanlage Grundstücke besitzen, bei jedem weiteren Ausbau- oder Umbau der Anlage, welche oft gravierendere Folgen für die Nachbarschaft mit sich bringen als die Erstgenehmigung, keinerlei Nachbarrechte einräumen wollte.

Wenn daher der Landeshauptmann von Salzburg das eisenbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren unter Verletzung der Parteienrechte durchgeführt hat, belastet dies den ergangenen Bewilligungsbescheid mit Rechtswidrigkeit.

Die VA holte daher vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine ergänzende um Stellungnahme und die Niederschrift über die Bauverhandlung und den Bewilligungsbescheid ein.

In neuerlichen Stellungnahme vom 20. April 2000 wurde ausgeführt, dass mit Schreiben vom 10. Feber 2000 lediglich die Rechtsansicht des Landeshauptmannes von Salzburg als der vom Bundesministerium ermächtigten Behörde im gegenständlichen Verfahren wiedergegeben wurde. Die Rechtsansicht des Bundesministeriums unterscheide sich davon und entspreche jener der VA.

Diesem Schreiben war aber nicht zu entnehmen, welche Veranlassung die oberste Eisenbahnbehörde getroffen hat und ob der Landeshauptmann von Salzburg über die von der VA und dem Ministerium vertretene Rechtsansicht informiert worden ist. Da es schließlich nicht im Interesse der obersten Eisenbahnbehörde

**Keine Reaktion auf die
Beanstandung**

VA Dr. Christa Krammer

BMVIT

sein kann, wenn eine von ihr ermächtigte Behörde die Verfahren nicht rechtskonform durchführt, befasste die VA das Bundesministerium neuerlich in dieser Angelegenheit.

Zu dieser Anfrage der VA hat der Bundesminister mit Schreiben vom 21. Juni 2000 der VA mitgeteilt, dass der Landeshauptmann von Salzburg mit Schreiben vom 31. März 2000 darüber in Kenntnis gesetzt und nochmals aufgefordert wurde, die der Rechtsauffassung der VA entsprechenden Veranlassungen zu treffen, um der Beschwerdeführerin die Möglichkeit zu geben, ihre Einwendungen im Verfahren vorzubringen.

Aufforderung an den Landeshauptmann zur Sanierung

Mit Schreiben vom 9.1.2001 teilte das Bundesministerium der VA schließlich mit, dass nach mehrmaliger Aufforderung nun ein Ermittlungsverfahren vom Landeshauptmann von Salzburg mit N.N. als "übergangene Partei" eingeleitet wurde, wobei N.N. Einwände gegen die Baugenehmigung erhoben hat. Eine Entscheidung darüber ist noch ausständig.

Beschwerdegrund behoben

10.1.6 Luftfahrt

10.1.6.1 Fluglärm über dem Stadtgebiet von Wien

VA 118-V/00

Bei der VA langen – so auch im abgelaufenen Berichtsjahr – immer wieder Beschwerden bezüglich des Fluglärms über dem Stadtgebiet von Wien ein.

In bisherigen Prüfungsverfahren wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als oberster Luftfahrtbehörde immer die Wettersituation für die vermehrten Anflüge über das Stadtgebiet von Wien verantwortlich gemacht.

Diese Wettersituation kann jedoch nicht als außergewöhnlich oder überraschend angesehen werden, da sie Jahr für Jahr für das verstärkte Flugaufkommen über dem Stadtgebiet als Begründung herangezogen wird. Bemühungen der Obersten Luftfahrtbehörde zur Verbesserung der Situation waren der VA nicht bekannt gegeben worden.

Wettersituation kann nicht Grund für ganzjährige Lärmplage sein

Wie die Ermittlungen der VA ergaben, hat die Umweltschutzabteilung der Stadt Wien gemeinsam mit dem Flughafen Wien Schwechat im Jahr 1998 eine Studie beauftragt, um die Möglichkeiten auszuloten, die Fluglärmsituation über dem Wiener Stadtgebiet zu verbessern. In dieser Studie wurden mehrere Maßnahmen zur Reduktion der Fluglärmproblematik vorgeschlagen. Eine konkrete Lösung konnte jedoch nicht herbeigeführt werden, da die von der Österreichischen Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (AUS-

TRO CONTROL) durchgeführten Untersuchungen keine konkrete Verbesserung erwarten ließen. Die ausgearbeiteten Vorschläge hätten entweder nur zu einer Verlagerung des Lärmgeschehens oder zu Flugbewegungen geführt, die von den Piloten abgelehnt werden können oder sogar eine zusätzliche Lärmbelastung bedeutet hätten.

Wie auch Medien zu entnehmen war, hat die Flughafen Wien AG eine Mediationsplattform gegründet, um die betroffene Bevölkerung in den Entscheidungsprozess miteinzubinden.

Von der AUSTRO CONTROL wurde der VA mitgeteilt, dass kontinuierlich an neuen Methoden und Verfahren zur Verbesserung der Lärmsituation gearbeitet wird. Eine dieser Maßnahmen ist eine Versuchsreihe mit RNP (Required Navigational Performance) auf der Piste 34. Dabei erfolgt die Kursvorgabe durch das Flight Management System unterstützt durch Satelliteninformation und wird dadurch eine flexiblere Gestaltung der Anflüge ermöglicht. Damit würde sich die Möglichkeit eines verschwenkten Anfluges eröffnen. Sollte sich dieses Verfahren bewähren, wird der Einsatz dieses Verfahrens für Wien raschestmöglich umgesetzt.

Flexible Anflüge möglich

Im Hinblick auf die Expansionsbestrebungen der Flughafengesellschaft (Errichtung einer 3. Piste, Steigerung des Passagieraufkommens) wären nach Ansicht der VA nicht nur geschäftliche Anstrengungen zur Maximierung des Geschäftsergebnisses, sondern auch Lösungen für einen umweltfreundlichen Betrieb dringend geboten.

10.1.7 Schifffahrt

10.1.7.1 Entziehung des Schiffführerpatentes

VA 173-V/99

N.N. hat bei der VA darüber Beschwerde geführt, dass ihm auf Grund einer amtsärztlichen Untersuchung das Schiffführerpatent entzogen worden ist und dabei Vorwürfe gegen den Amtsarzt erhoben. Die VA hat die Angelegenheit einer Prüfung unterzogen und auch in die gesamten Aktenunterlagen Einsicht genommen.

Grundsätzlich ist zum gegenständlichen Fall zu bemerken, dass für das selbstständige Führen eines Wasserfahrzeuges unter anderem auch die geistige und körperliche Eignung eine Voraussetzung ist. N.N. wurde auf Grund des von ihm in Kritik gezogenen amtsärztlichen Gutachtens vom 27. November 1998 von der Schifffahrtsbehörde das Patent entzogen. Nachdem er durch die Vorlage von Facharztbefunden und das positive amtsärztliche Gutachten vom 9.8.1999 seine gesundheitliche Eignung nachweisen konnte, wurde der Befähigungsausweis wieder ausgefolgt.

Eignungsvoraussetzungen

VA Dr. Christa Krammer

BMVIT

In diesem amtsärztlichen Gutachten vom 9. August 1999 wurden Untersuchungsbefunde vom 27. November 1998 und vom 15. April 1999 erwähnt. Den Unterlagen lag ein Schreiben des Amtsarztes vom 15. April 1999 über ein ärztliches Gutachten gemäß § 69 KFG 1967 bei. In diesem Schreiben wurde beim Beschwerdeführer ein Zustand nach wiederholtem und massivem Alkoholabusus beschrieben. Es war ein massiver Ganzkörpertremor, ein ausgeprägter Fingertremor und auch ein auffälliges Lidzittern festzustellen. Weiters wurde bei der Untersuchung ein Bluthochdruck mit Werten von 160/110 festgestellt.

Schwere Gesundheitsbeeinträchtigungen laut Amtsarzt

Wegen der doch erheblichen Unterschiede in der amtsärztlichen Beurteilung hat die VA um Stellungnahme zu den Widersprüchen im Schreiben des Amtsarztes vom 15. April 1999 und dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Befunden bzw. dem amtsärztlichen Gutachten vom 9. August 1999 ersucht, da derart gravierend unterschiedliche Ergebnisse innerhalb so kurzer Zeit der VA klärungsbedürftig erschienen.

In seinen Angaben über die Untersuchung vom 27. November 1998 verwies der Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Melk ausdrücklich auf die im Gutachten festgestellten Gesundheitsbeeinträchtigungen. Auf Grund des damaligen Gesundheitszustandes konnte die gesundheitliche Eignung für das Schifführerpatent nicht ausgesprochen werden. Dass schließlich mit Gutachten vom 9. August 1999 die Eignung festgestellt werden konnte, lag insbesondere daran, dass sich die ursprünglich als kritisch erkannten Werte wesentlich gebessert hatten. Auch den von N.N. vorgelegten Befunden konnte ein durchschnittliches Leistungsergebnis ohne klinisch auffälliges Verhalten entnommen werden. Da somit eine wesentliche Besserung des körperlichen Zustandes wie Blutdrucknormalisierung und auch durchschnittliche psychische Leistungen erhoben wurden, konnte die Eignung für das Schifführerpatent bescheinigt werden. Wie der Amtsarzt ausdrücklich versichert hat, könne darin kein Widerspruch zum Vorgutachten gesehen werden, da sich die erhobenen Werte entschieden gebessert hatten.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen geheilt oder widerlegt ?

Konkrete Beweise, dass die bei der ersten Untersuchung festgestellten Beeinträchtigungen nicht der Realität entsprochen hätten, ergaben sich bei der Prüfung nicht, weil es diesbezüglich keine weiteren medizinischen Feststellungen gab. Die VA hat daher die Prüfung abgeschlossen. Im Hinblick auf das Ergebnis des Verfahrens erscheint es jedoch verständlich, wenn sich der Beschwerdeführer einer Schikane ausgesetzt fühlte.

11 Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

11.1 Geschäftsbereich von Volksanwalt Horst Schender

11.1.1 Allgemeines

Gesamtanfall der Fälle: 156

In mehr als 80 % der im Jahr 2000 angefallenen Fälle hatten die Beschwerdeführer Ende März 2001 eine abschließende Erledigung der VA in Händen. Diese Prüfungsverfahren konnten in mehr als 25 % der Fälle mit der Behebung des Beschwerdegrundes abgeschlossen werden.

11.1.2 Gewerberecht

Auch im 24. Prüfungsjahr der VA stellen Beschwerden aus dem Bereich des Gewerberechtes den zahlenmäßigen Schwerpunkt dar. Wie auch schon im letzten Jahr ist eine deutliche Änderung bei den in Beschwerde gezogenen Problemkreisen festzustellen. Während die VA in der Vergangenheit sehr oft wegen der langen Dauer der Betriebsanlageverfahren befasst wurde, trat dieses Problem – wenn auch nicht völlig – so doch erkennbar in den Hintergrund. Die Wahrnehmungen der VA rechtfertigen aber keinesfalls die Annahme, dass dies als Erfolg der Einführung und des Ausbaus des so genannten vereinfachten Betriebsanlageverfahrens zu werten ist. Nach Auffassung der VA ist die raschere Durchführung dieser Verfahren vielmehr als Ergebnis einer besseren und effizienteren Verwaltungsorganisation zu werten. In diesem Zusammenhang gilt es auf den **VA-Bericht 1994**, S. 150f, hinzuweisen; schon damals erkannte die VA ein großes Potential an Verbesserungsmöglichkeiten zur Entbürokratisierung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren in der Beseitigung überkommener und nicht mehr zeitgemäßer Organisationsabläufe innerhalb der Verwaltung.

Beschwerden über behauptete Verfahrensverzögerungen weiterhin abnehmend

Bestätigt wurden die Ausführungen in den letzten VA-Berichten durch die Ergebnisse einer Studie des Institutes für Organisation und Materialwirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien zum Thema "Genehmigungsverfahren bei Betriebsanlagen, Dauer, Beschleunigungspotentiale, Effizienz – Maßnahmenbuch", veröffentlicht in "Informationen zur Umweltpolitik" durch die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 1998.

Studie der Wirtschaftsuniversität Wien bestätigt Wahrnehmungen der VA

Die Studie belegt sowohl, dass die "häufig als Verzögerungsfaktoren genannten Einwendungen der Nachbarn die Verfahren nicht nennenswert hemmen" als auch, dass sich die statistisch festzustellende Verkürzung der Betriebsanlagenverfahren vielmehr auf Umstrukturierungen innerhalb der Verwaltung einerseits und die erfolgreiche Anpassung der Vollziehung an die Bedürfnisse der Praxis zurückführen lassen. Hier werden – ebenfalls in Übereinstimmung mit den bisherigen VA-Berichten insbesondere bessere interne Abläufe bei der Befassung der notwendigen Sachverständigen sowie die Einrichtung von so genannten Projektsprechtagen für die Unternehmer ins Treffen geführt.

Verfahrensverkürzung ist Folge einer effizienteren Verwaltung

Fragwürdig bleibt weiterhin die vom Gesetzgeber vertretene Auffassung, dass die Einführung und der Ausbau des vereinfachten Betriebsanlageverfahrens für die eingetretenen Erfolge ursächlich ist.

11.1.3 Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes

Während bei den Verfahrensverzögerungen deutliche Verbesserungen von der VA zu beobachten sind (siehe Kapitel 11.1.2 Gewerberecht), ist die Kritik an der nur zögerlichen Wahrnehmung der gesetzlichen Verpflichtung zur Herstellung des so genannten rechtmäßigen Zustandes weiterhin aufrecht zu erhalten. Unbefriedigend ist aus der Sicht der VA, dass die Gewerbebehörden die zur Gewährleistung des Nachbarschaftsschutzes notwendigen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 360 GewO 1994 nicht immer und nicht immer so rasch wie möglich treffen. Auch beim Instrumentarium der Entziehung der Gewerbeberechtigung, die der Gesetzgeber in der Bestimmung des § 87 GewO 1994 unter anderem bei schwer wiegenden Verstößen gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen vorsieht, üben die Behörden nach Auffassung der VA eine nicht immer zu rechtfertigende Zurückhaltung. In diesem Zusammenhang sei auf einen im **VA-Bericht 1998**, S. 150, dargestellten Fall eines Umweltsünder verwiesen, in dem die Gewerbebehörde erst nach Einschreiten der VA die schon längst notwendig gewesene Prüfung der Voraussetzungen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung vornahm.

Weiterhin Kritik wegen Verzögerungen bei Zwangsmaßnahmen sowie bei Entziehung der Gewerbeberechtigung

Hier sind auch alle Beschwerden von Nachbarn über regelmäßige Sperrstundenüberschreitungen durch den benachbarten Gastgewerbebetrieb zu erwähnen. Die Gewerbebehörden beschränken sich – wenn überhaupt – zumeist auf die bloße Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren. Auch in Fällen, in denen eine Vielzahl einschlägig rechtskräftiger Bestrafungen vorliegen, unterbleiben jegliche Veranlassungen zur Abklärung der Voraussetzungen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung (VA 163-WA/99). Diese

Säumigkeit bei Entziehung der Gastgewerbeberechtigung

Untätigkeit wiegt umso schwerer als sie im Widerspruch zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes steht (z.B. VwGH Erkenntnis vom 13.12.2000, ZI. 2000/04/0180), der die Entziehung der Gastgewerbeberechtigung bei Vorliegen mehrerer Bestrafungen wegen Sperrstundenüberschreitung als rechtmäßig erachtet.

11.1.4 Vereinfachtes Betriebsanlageverfahren

Die VA brachte im Rahmen ihrer Berichtstätigkeit bereits wiederholt zum Ausdruck, dass sie die Einführung, aber vor allem den Ausbau des so genannten vereinfachten Verfahrens und die damit verbundene Verdrängung des Nachbarn aus dem Betriebsanlagenrecht für verfehlt erachtet.

Kritik am Ausschluss der Nachbarn durch Gesetzgeber

Nach unveränderter Auffassung der VA kann weder der nachträgliche Einbau des Anhörungsrechtes noch die Zuerkennung eines Antragsrechtes auf Durchführung eines Verfahrens zur Erteilung zusätzlicher Auflagen den für die Nachbarn verbundenen Verlust der Parteienrechte im Betriebsanlageverfahren wettmachen. Bemühungen von Nachbarn, die unzureichenden Auflagen eines vereinfachten Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof zu bekämpfen, bleiben überdies immer erfolglos. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in seiner Judikatur (VwGH Erkenntnis vom 14.4.1999, ZI. 99/04/0041, vom 30.6.1999, ZI. 99/04/0103 bis 0107, vom 20.10.1999, ZI. 99/04/0120 u.a.) von der "gesetzlichen Verantwortung der Gewerbebehörde", den Nachbarschaftsschutz ausreichend zu gewährleisten. Der Verwaltungsgerichtshof räumt dem Nachbarn aber kein Recht ein, geltend zu machen, die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren seien von der Behörde zu Unrecht als gegeben angenommen worden. Im Lichte dieser Judikatur sind daher mangels Parteistellung des Nachbarn alle – also auch alle unzureichenden – Ergebnisse eines erstinstanzlichen Betriebsanlagenverfahrens unbekämpfbar zur Kenntnis zu nehmen (siehe dazu aber auch die abweichende Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes im Kapitel "11.1.5 Anhängiges Gesetzesprüfungsverfahren").

VwGH: Nachbar hat kein Recht, Rechtmäßigkeit des vereinfachten Bescheides überprüfen zu lassen

Die unbefriedigende nachbarliche Situation kann anhand eines exemplarischen Beschwerdefalles aufgezeigt werden:

Mitten im Stadtgebiet von Graz sollte nach den Intentionen der Betreiber eine Diskothek in einem Keller eines Wohnhauses errichtet werden. Ein entsprechendes Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung wurde eingebracht und nach Vorprüfung durch die Sachverständigen eine mündliche Verhandlung im vereinfachten Verfahren anberaumt. Im Zuge dessen erwies sich das Projekt insbesondere wegen der durch die vorgesehene Musikanlage verbundenen Lärmbelastigungen als nicht genehmigungsfähig. Der Unternehmer erklärte daraufhin, nicht mehr eine Diskothek, sondern "nur mehr ein Cafehaus errichten zu wollen, in

"Diskothek" wird zwar "Cafe" – Musikanlage bleibt aber gleich; Nachbarn sind rechtlos

dem eine dem geänderten Verwendungszweck angepasste andere Musikanlage mit einer geringeren Leistung installiert werden soll". Für die Anrainer, die an dieser Verhandlung mit dem Wissen teilnahmen, dass sie im vereinfachten Verfahren keine Parteistellung erlangen, schien das Problem nunmehr deutlich entschärft. In der Folge mussten sie allerdings zur Kenntnis nehmen, dass das Lokal in der Betriebsart Cafe mit der selben Musikanlage genehmigt wurde, wie sie ohnehin für die Diskothek vorgesehen war. Als Auflage wurde lediglich vorgesehen, dass alle Lautsprecherboxen schwingungsgedämpft aufzustellen sind; hingegen unterblieben jegliche Auflagen zur Lärmpegelbegrenzung bzw. zur weiteren Schalldämmung. Die Nachbarn konnten dieses Ergebnis rechtlich nicht bekämpfen; das Lokal war zwar formal "nur" in der Betriebsart Cafe genehmigt, inhaltlich bestanden aber keinerlei Unterschiede zur ursprünglich geplanten Diskothek.

Die Gewerbebehörde vertrat im Prüfungsverfahren gegenüber der VA die Auffassung, dass die Anrainer gemäß § 79a GewO 1994 ohnehin berechtigt seien, einen Antrag auf Erteilung zusätzlicher Auflagen zu stellen (VA 113, 114-124-WA/ 99). Siehe dazu die Kritik der VA am Beginn dieses Kapitels und die vorläufige Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes im nachfolgenden Kapitel "11.1.5 Anhängiges Gesetzesprüfungsverfahren".

11.1.5 Anhängiges Gesetzesprüfungsverfahren betreffend § 359b Abs. 4 GewO 1994

Von besonderem Interesse ist ein zum Berichtszeitpunkt beim Verfassungsgerichtshof anhängiges Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich der Bestimmung des § 359b Abs. 4 GewO 1994. Mit der zitierten Bestimmung hat der Gesetzgeber das vereinfachte Betriebsanlageverfahren unabhängig von der Betriebsgröße für alle Gebiete vorgesehen, die nach den für die Widmung der Liegenschaften maßgebenden Rechtsvorschriften überwiegend oder ausschließlich gewerblichen Tätigkeiten dienen und in denen nach diesen Vorschriften das Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Anlage zulässig ist.

Die Bedenken, die der Verfassungsgerichtshof in dem von Amts wegen eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren äußert, gehen sehr weit und unterstützen in vielen Punkten die bisher von der VA geübte Kritik.

**VfGH prüft §359b Abs.4
GewO 94: vereinfachtes
Verfahren für bestimmte
Widmungsgebiete**

**Kritik des VfGH und
der VA in vielen Punk-
ten übereinstimmend**

Anders als der Verwaltungsgerichtshof in seiner einhelligen Judikatur (siehe "11.1.4 Vereinfachtes Betriebsanlageverfahren") führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass er der Auffassung vorläufig nicht folgen könne, wonach die Frage, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen des § 359b GewO 1994 erfüllt seien, ausschließlich von der Behörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Verantwortung ohne diesbezügliche Parteistellung der Nachbarn zu klären sei. Der Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung scheine nicht zu rechtfertigen, Parteienrechte auch in solchen Fällen vorzuenthalten, in denen nach den gesetzlichen Wertungen eine Verfahrensbeschleunigung gar nicht gerechtfertigt ist.

VfGH bejaht Recht des Nachbarn, Rechtmäßigkeit des vereinfachten Bescheides überprüfen zu lassen

Die auf Nachbesserung gerichtete Antragsmöglichkeit der Nachbarn nach § 79a iVm § 79 GewO 1994 erscheint dem Gerichtshof ebenfalls nicht geeignet, die fehlende Parteistellung im Bewilligungsverfahren zu ersetzen, da sie auch von Nachbarn in Anspruch genommen werden kann, die im vorangegangenen ordentlichen Verfahren ihre Schutzinteressen selbst hinreichend artikulieren konnten.

§ 79a GewO 94 ist kein Korrektiv für Ausschluss des Nachbarn aus Bewilligungsverfahren

Nach der vorläufigen Auffassung des Gerichtshofes muss den Nachbarn im vereinfachten Verfahren die Möglichkeit eingeräumt sein, überprüfen zu lassen, ob die Behörde zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Voraussetzungen für diese Verfahrensvariante vorlagen. Wenn in § 359b GewO 1994 nämlich festgehalten ist, dass die Behörden *"unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn, die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen hat, so wird damit nach der vorläufigen Auffassung des Gerichtshofes auch zum Ausdruck gebracht, dass den Nachbarn ein rechtliches Interesse (§ 8 AVG) an einer Überprüfung der Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens zugebilligt wird."*

VfGH: Nachbar hat rechtliches Interesse

Die endgültige Entscheidung über die Verfassungskonformität der Bestimmung des § 359b Abs. 4 GewO 1994 steht zum Berichtszeitpunkt noch aus, doch machen die geäußerten Bedenken die Tragweite des Problems mit dem gesamten Verfahrenskomplex sehr deutlich.

11.1.6 Gewerbeausübung in Gastgärten

Bereits im **VA-Bericht über 1999** widmete die VA auf Seite 176 diesem Problemkreis breiten Raum.

Zusammenfassend sei wiederholt, dass der Gesetzgeber seit 1992 den Betrieb von Gastgärten während der Sommermonate bis 23.00 Uhr erlaubt, aber gleichzeitig den Landeshauptleuten eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Abweichungen eingeräumt hat. Eine Verlängerung der Sperrstunde ist nach dem Willen des Gesetzgebers allerdings nur nach Durchführung

Verlängerung der Sperrstunde nur nach Ermittlungsverfahren

eines Ermittlungsverfahrens gestattet, in welchem beispielsweise auf die Bedürfnisse einerseits der ortsansässigen Bevölkerung und andererseits der Touristen Rücksicht genommen werden muss.

Die VA nahm zahlreiche Beschwerden von Anrainern aus verschiedenen Bundesländern über Lärmbelästigungen durch Gastgärten zum Anlass, den Verordnungen der einzelnen Bundesländern nachzugehen.

Im Jahr 2000 hatten acht Landeshauptleute (Burgenland verneinte den Bedarf nach einer Sperrstundenverlängerung) die Sperrstunde für Gastgärten bis 24.00 Uhr verlängert, überwiegend allerdings nur für eine Saison; lediglich in Salzburg wurde eine zeitlich unbefristete Verordnung erlassen.

In Wien, Salzburg, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Kärnten wurde die Sperrstundenverlängerung für Gastgärten auf einzelne Bezirke, Gemeinden, Gemeindegebiete oder Straßenzüge beschränkt, in der Steiermark und Niederösterreich hingegen galt sie für alle Gastgärten des gesamten Bundeslandes, in der Steiermark kurioserweise auch für zwei Städte (Bruck/Mur und Graz), die sich im Ermittlungsverfahren ausdrücklich gegen die Sperrstundenverlängerung ausgesprochen hatten.

Nur im Burgenland verlängerte Sperrstunde

Bereits im **VA-Bericht über 1999**, S. 176 ff, meldete die VA Bedenken in Richtung Gesetzmäßigkeit der – ohne Ermittlungsverfahren erlassenen – Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark an. Diese Bedenken werden von der VA nunmehr auch auf die Verordnung von Niederösterreich ausgedehnt.

In der Zwischenzeit ist beim Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Sperrstundenverlängerung für Steiermark ein Verordnungsprüfungsverfahren anhängig, dessen Ergebnis für die Beurteilung des gesamten Umfeldes abzuwarten ist.

VfGH prüft Gesetzmäßigkeit der Verordnung für Steiermark

11.1.7 Verzögerungen

11.1.7.1 ... bei der Erlassung einer Druckgeräteüberwachungsverordnung gemäß § 19 Kesselgesetz

Bereits im **VA-Bericht über 1999**, S. 178 f, kritisierte die VA die Säumigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der Erlassung dieser Verordnung. Erst sieben Jahre nach Verabschiedung des Kesselgesetzes, BGBl.Nr. 211/1992, wurde ein erster Verordnungs-Entwurf zur Begutachtung ausgesandt. Das Stellungnahmeverfahren machte eine *"völlige Neukonzipierung des Entwurfes erforderlich"*.

BMW A ist seit 1992 säumig

Auch bis zu diesem Berichtszeitpunkt war die in Aussicht genommene neuerliche Begutachtung weder in die Wege geleitet noch absehbar. Da es somit noch immer keine konkreten Revisionsfristen für die Kontrolle von Druckbehältern gibt, bestehen die Unklarheiten für die Flüssiggastankbetreiber unverändert weiter. Der Vorwurf der Säumigkeit trifft ausschließlich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

11.1.7.2 ... bis zur Anwendung der EWR-Anpassungsbestimmung

Nach der EWR-Anpassungsbestimmung des § 373c GewO 1994 idgF ist *"die Anerkennung der den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis ersetzenden Qualifikation eines Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei"* mit Bescheid des Landeshauptmannes auszusprechen.

Ein italienischer Staatsbürger, der seit Anfang 1987 als handelsrechtlicher Geschäftsführer eines Reisebüros in Wien tätig war, musste über einen Zeitraum von mehr als 5 ½ Jahren die zunächst gesetzwidrige und dann verfassungswidrige österreichische Rechtsordnung anfechten, bis die Behörde erstmals die inhaltliche Prüfung seines Ansuchens um Anerkennung seiner in Österreich erbrachten fachlichen Tätigkeit vornehmen konnte.

Jahrelange Anfechtung der österreichischen Rechtsordnung notwendig

Aus Anlass seiner Beschwerden an den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof wurde zunächst die Bestimmung des § 6 Abs. 1 EWR-Nachsichtsverordnung, BGBl.Nr. 775/1993, als teilweise gesetzwidrig und später die Bestimmung des § 373c Abs. 3 GewO 1994 als teilweise verfassungswidrig behoben.

Konkret ging es um die Regelung, wonach das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen durch ein Zeugnis über eine einschlägige fachliche selbstständige Tätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat nachzuweisen ist. Die Regelung befand sich zunächst in der zitierten EWR-Nachsichtsverordnung. Nach deren Behebung durch den Verfassungsgerichtshof, fügte sie der Gewerbegesetzgeber wortgleich in die Bestimmung des § 373c Abs. 3 GewO 1994 ein, die nach einer weiteren Beschwerde des Einschreiters als verfassungswidrig behoben wurde.

Aufgehobene Regelung in Verordnung wird wortgleich in Gesetz übernommen

Die Ursachen für die jahrelange Verzögerung darf nach Auffassung der VA keinesfalls einem Fehlverhalten der Vollziehung angelastet werden. Vielmehr ist die Verzögerung dem Gesetzgeber und konkret dessen Übernahme der (schon in der Verordnung behobenen) Formulierung in das Gesetz zuzuschreiben.

Verzögerung durch Gesetzgeber

11.1.7.3 ... bei der Erteilung der Bewilligung für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften

Ein 58-jähriger Wiener wendete sich Ende Jänner 2000 an die VA und schilderte seine seit über einem Jahr andauernden Bemühungen zur Erlangung eines Gewerbescheines für die Überlassung von Arbeitskräften. Nachdem sein letzter Arbeitsplatz wegrationalisiert worden war, sei ihm nach Durchsicht seiner Zeugnisse von Seiten der Behörde versichert worden, dass er die Voraussetzungen für die Erlangung dieses Gewerbes erfülle. Entgegen dieser Zusicherung verweigerte ihm die Wiener Stadtverwaltung zunächst die Nachsicht vom Befähigungsnachweis, das Rechtsmittel an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten war umgehend erfolgreich.

Antragsteller wird Nachsicht zugesagt, dann aber zunächst verweigert

Die konkrete Beschwerde bei der VA richtete sich nun gegen die Verzögerung seines Ansuchens um Erteilung der Bewilligung für das betreffende Gewerbe und zwar diesmal im Berufungsstadium. Zum Zeitpunkt seiner Vorsprache bei der VA hatte der Beschwerdeführer im Vertrauen auf die Aussage unter anderem der MA 63 und der Wirtschaftskammer, er hätte mit der Nachsicht den Gewerbeschein so gut wie in Händen, im Mai 1999 mit Werbung für seine Agentur begonnen. Auch hatte er – mit der Einstellung einiger Personen, die vorher zum Teil langjährige Kunden des AMS gewesen waren – bereits erste Erfolge als Unternehmer.

Gewerbeschein wird ihm zugesagt, dann aber verweigert

Daraufhin verweigerte ihm die Wiener Stadtverwaltung den Gewerbeschein mit der Begründung, er verfüge nicht über die zur Ausübung eines Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit. Er habe nämlich das von ihm angestrebte Gewerbe bereits ohne Gewerbeschein ausgeübt.

Rechtswidriger Vorwurf der mangelnden Zuverlässigkeit

Konkrete Ursache für die Nichterledigung der dagegen eingebrachten Berufung war die gesetzliche Einvernehmensregelung des § 259 GewO 1994 einerseits und das Beharren auf einer unrichtigen Rechtsauffassung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales andererseits. Während die Fachabteilung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten völlig im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beim vorliegenden Sachverhalt keine Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligung für das Gewerbe hatte, sprach sich das – im Einvernehmen mitzuständige – Bundesministerium für Arbeit und Soziales gegen die positive Erledigung der Berufung des Einschreiters aus.

Verzögerung durch gesetzliche Regelung und unrichtige Rechtsauffassung des BMAS

Die Einvernehmensregelung des Gesetzgebers stand einer Sachentscheidung entgegen und die vorliegende Pattstellung zwischen den beiden zuständigen Ministerien ging eindeutig zu Lasten des Beschwerdeführers.

Gesetzliche Einvernehmensregelung zu Lasten des Antragstellers

Das Inkrafttreten des neuen Bundesministeriengesetzes am 1.4.2000, mit dem die Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Arbeitsrechtes in das Wirtschaftsressort wanderten, war notwendig, damit wenige Tage später, nämlich am 5.4.2000 der Berufungsbescheid ergehen und dem Einschreiter die Bewilligung für das von ihm angestrebte Gewerbe endlich erteilt werden konnte.

Der hier dargestellte Fall führt nach Meinung der VA die Nachteile von Einvernehmensregelungen vor Augen. Die VA schlägt dem Gesetzgeber daher vor, mit diesem Instrumentarium sehr zurückhaltend umzugehen.

VA: Zurückhaltung bei Einvernehmensregelungen

11.1.8 Liegenschaftsteilungsgesetz

Seit Bestehen der VA kam und kommt es im Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz zu Problemschilderungen von Betroffenen darüber, dass Eingriffe in ihr Eigentum an Grund und Boden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vergleichsweise leicht erfolgen können. Diese Beschwerdefälle veranlassten die VA erstmals im **VA-Bericht über 1985** den Nationalrat auf die gesetzlichen Härten in diesen Bestimmungen hinzuweisen. Die VA hält seither – zwischenzeitig bestärkt durch andere bekannt gewordene Problemfälle – ihre Anregung auf Beseitigung des aus der Sicht der Enteigneten vorliegenden Rechtsschutzdefizits vollinhaltlich aufrecht (siehe legislative Anregungen im **VA-Bericht über 1999**, Seite 218).

VA-Kritik an §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz seit 1985

Zum einen geht es in den zitierten "*Sonderbestimmungen*" um die Enteignung von Eigentümern solcher Grundstücke, die für "*Strassen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen*" benötigt werden. Die Änderung des Grundbuchstandes ist gemäß § 18 ohne Zustimmung der Eigentümer erlaubt. Voraussetzung hierfür ist (lediglich), dass dieses Grundstücke den im §§ 17 und 18 in Schilling angeführten Wertbetrag (d.s. seit der erweiterten Wertgrenz-novelle 1997 dzt. S 67.600,--) wahrscheinlich nicht übersteigt.

Enteignung ohne Zustimmung der Betroffenen

Der zweite Aspekt setzt sich mit der Frage nach der Realisierung allfälliger Ersatzansprüche durch den bisherigen Eigentümer auseinander. § 20 räumt dem Enteigneten zu deren Geltendmachung eine Frist von drei Jahren ein. Nach dem Willen des Gesetzgebers beginnt diese Frist jedoch nicht mit dem Zeitpunkt der (in § 19 vorgeschriebenen) Zustellung des Grundbuchsbeschlusses über die bücherliche Durchführung der Veränderung, d.h. ab Kenntnis des Enteigneten zu laufen. Das Gesetz (§ 20 iVm § 18) legt den Zeitpunkt, ab dem diese Frist für den Enteigneten zu laufen beginnt, vielmehr mit der (bereits vorgenommenen) bücherlichen Durchführung der Änderungen fest.

Finanzieller Ersatzanspruch innerhalb 3 Jahre nach Erlassung des Grundbuchsbeschlusses

VA Horst Schender

BMWA

Im Berichtsjahr wurde an die VA im Wege einer Abgeordneten zum Nationalrat ein Sachverhalt herangetragen, der nach Auffassung der VA geradezu exemplarisch jene gesetzlichen Härten verdeutlicht, die in Vollziehung der Bestimmungen aus dem Jahr 1929 eintreten können:

Aktueller Beschwerdefall zeigt Härten des Gesetzes exemplarisch

Ein österreichischer Staatsbürger war gemeinsam mit seiner Schwester und seiner Mutter, alle drei leben seit den Siebziger Jahren in der Bundesrepublik Deutschland, seit dem Tode seines Vaters im Jahr 1976 grundbücherlicher Eigentümer einer kleinen Liegenschaft in Vorarlberg. Diese Liegenschaft war schon Jahre vor dem Tod seines Vaters und auch anschließend an eine Seilbahngesellschaft als Parkplatz vermietet. Im Jahr 1996 wollten die drei (vermeintlichen) Liegenschaftseigentümer dieses Grundstück an die Seilbahngesellschaft verkaufen.

Grundeigentümer leben seit Jahrzehnten im Ausland

Erst im Zuge dieser Verkaufsverhandlungen erlangten die drei Liegenschaftseigentümer davon Kenntnis, dass sich das Grundstück seit 1983 (!) nicht mehr in ihrem Eigentum befindet. Daraufhin angestellte Nachforschungen ergaben, dass dieses Grundstück im vereinfachten Verfahren nach dem § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz mit einem Anmeldebogen ins Eigentum der Republik Österreich übertragen wurde. Der Grundbuchsbeschluss des zuständigen Bezirksgerichtes erging am 22.12.1983. Die Zustellung bzw. der Erhalt dieses Grundbuchsbeschlusses an ihre österreichische Adresse – sämtliche Zustellnachweise waren im Einklang mit der Geschäftsordnung für Gerichte bereits vernichtet – wurde von den Betroffenen mit dem Hinweis bestritten, dass sie seit 1976 nicht mehr in Österreich wohnhaft seien.

Enteignung erfolgte ohne ihr Wissen vor mehr als 10 Jahren

Die Betroffenen mussten daher zur Kenntnis nehmen, dass sie auf Grund der Durchführung eines Verfahrens nach §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz nicht mehr Eigentümer der betreffenden Liegenschaft waren.

In weiterer Folge stellte sich für sie die Frage nach einer finanziellen Entschädigung und sie machten gegen die Republik Österreich den Wert des Grundstückes sowie die entgangenen Pachtzahlungen gerichtlich geltend. Sowohl das Erstgericht als auch das Berufungsgericht hatte diesen Anspruch in Vollziehung des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu verneinen. Für die Geltendmachung des Ersatzanspruches war vom Zeitpunkt der Erlassung des Grundbuchsbeschlusses (22.12.1983) auszugehen; nachdem der Ersatzanspruch erst 1999 geltend gemacht wurde, war ihm kein Erfolg mehr beschieden.

Auch finanzieller Ersatzanspruch ist verjährt

Zusammenfassend wurden die Betroffenen also in Vollziehung der österreichischen Rechtsordnung ohne ihr Wissen enteignet und sie konnten den Anspruch auf Entschädigung nicht mehr erfolgreich geltend machen; dies obwohl sie vom Umstand der Enteignung keinerlei Kenntnis erlangt hatten.

Nach unveränderter Auffassung der VA ist zur Beseitigung dieses Rechtsschutzdefizits eine Änderung der Rechtslage unumgänglich. Vorrangig wäre dabei nach Auffassung der VA die Möglichkeit der Geltendmachung des Ersatzanspruches – nicht wie seit 1929 ab dem Zeitpunkt der Erlassung des Grundbuchsbescheides sondern – ab dem Zeitpunkt der Zustellung an die betroffenen Grundeigentümer.

Beseitigung des Rechtsschutzdefizits nur durch Gesetzgeber möglich

11.1.9 Vermessungsrecht

11.1.9.1 Behaupteter Fehler des Vermessungsamtes

Behauptete Fehler des zuständigen Vermessungsamtes sind in ca. 10 % der Beschwerdefälle Anlass für die Befassung der VA. Wie auch schon in früheren Berichten ausgeführt, behaupten Beschwerdeführer hier häufig, dass ihr Grundstück im Zuge einer Mappenberichtigung oder im Zusammenhang mit einer Vermessung durch einen Fehler des Vermessungsamtes kleiner geworden sei. Die überwiegende Zahl der Fälle lässt sich nach Einholung einer Stellungnahme durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der seine Ausführungen regelmäßig auf die Unterlagen des Vermessungsaktes stützt, aufklären.

In einem Fall (VA 36-WA/99), in dem eine Liegenschaftseigentümerin eine fehlerhafte Verklammerung eines durch die Änderung eines Bachlaufes entstandenen Grundstücksteiles nachhaltig behauptete, konnte eine Klärung im Zuge des Prüfungsverfahrens nicht erreicht werden. Hier regte die VA beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem zuständigen Vermessungsamt sowie bei der Wasserrechtsabteilung des Landes Oberösterreich eine Besprechung an Ort und Stelle unter Beiziehung aller bisher Beteiligten, d.s. die Grundeigentümer, der Geometer, das Vermessungsamt und der Verwalter des öffentlichen Wassergutes, erfolgreich an. Die konkrete Terminvereinbarung stand zum Berichtszeitpunkt unmittelbar bevor.

Nach Einschaltung der VA Versuch einer Mediation

11.2 Geschäftsbereich von Volksanwältin Dr. Christa Krammer

11.2.1 Arbeitsmarktverwaltung

11.2.1.1 Allgemeines

Im Bereich des Arbeitsmarktservice (AMS) ist die Zahl der im Jahr 2000 eingelangten Beschwerden nach einer seit dem Berichtsjahr 1996 wahrnehmbaren steigenden Tendenz erstmals wieder zurückgegangen. Während im Jahr 1999 insgesamt 189 Fälle neu in Behandlung genommen wurden, belief sich die Zahl der im gegenständlichen Berichtsjahr eingeleiteten Prüfverfahren auf 157. Insgesamt konnten im Berichtsjahr 181 Prüfverfahren abgeschlossen werden, wobei in rund 26 % der Fälle der zu Grunde liegenden Beschwerde Berechtigung zuzuerkennen war. Der prozentuelle Anteil der berechtigten Beschwerden, der 1999 rund 20 % ausmachte, ist somit leicht gestiegen. Das Einschreiten der VA führte durchwegs zur Behebung des Beschwerdegrundes, sofern dies der Natur der Sache nach möglich war.

Beschwerdeaufkommen und Prüfverfahren

Für die Verringerung des Beschwerdeaufkommens waren aus Sicht der VA folgende Faktoren maßgeblich: Zum einen war im Berichtsjahr ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen festzustellen. Zum anderen fällt sicherlich ins Gewicht, dass das AMS auf Vollzugsprobleme, die von der VA in den vergangenen Berichten aufgezeigt wurden, adäquat reagiert hat bzw. entsprechende Maßnahmen seitens des Ministeriums gesetzt worden sind. Hinzuweisen ist hier etwa auf eine vom AMS erlassene Richtlinie zur Vorgangsweise bei der Verhängung von Sanktionen wegen Vereitelung einer Beschäftigung oder die erlassmäßige Klarstellung hinsichtlich der Beurteilung bestimmter Beschädigtenrenten im Zuge der Einkommensanrechnung bei der Notstandshilfe (vgl. **22. Tätigkeitsbericht**, Kapitel 2.2.6.2; **23. Tätigkeitsbericht**, Kapitel 11.2.1.9; Stellungnahme des BMAGS vom 20. Juli 1999, GZ: 10.004/2-4/99; Stellungnahme des BMW A vom 15. September, GZ: 14.060/23-Pr/7/00). Dazu kommt eine grundsätzlich positiv zu beurteilende Verbesserung des Beschwerdemanagements im AMS verbunden mit der Etablierung spezieller interner Ombudsstellen. Konflikte mit Kunden konnten dadurch offenbar verstärkt auch AMS-intern gelöst werden, wenngleich die VA immer wieder die Erfahrung macht, dass viele Menschen behördeninterne Ombudsstellen zwar schätzen, aber dennoch auf die Inanspruchnahme einer externen unabhängigen Kontrolleinrichtung nicht verzichten wollen.

Analyse des Beschwerdeaufkommens

Die Kooperationsbereitschaft der Stellen des AMS mit der VA war allgemein als sehr gut zu bewerten. Den Ersuchen der VA um Aktenübersendung und Stellungnahme wurde, wie auch bereits in den vergangenen Jahren, rasch entsprochen. Berechtigte Beschwerden konnten ausgeräumt werden. In den meisten Fällen erwies sich eine Einbindung des Ministeriums ins Prüfverfahren als entbehrlich. Eine Kontaktaufnahme mit dem Ministerium erfolgte nur im Zusammenhang mit rechtlichen Grundsatzfragen und besonders gelagerten Einzelfällen.

Gute Kooperationsbereitschaft des AMS

Kritisch hervorzuheben ist die lange Dauer bei der Befolgung einer von der VA bereits am 18.12.1998 im Fall VA 520-SV/96 beschlossenen **Empfehlung** (vgl. **22. Tätigkeitsbericht**, Kapitel 2.2.6.8 und **23. Tätigkeitsbericht**, Kapitel 11.2.1.1). In der gegenständlichen Empfehlung hatte sich die VA gegenüber der seinerzeitigen Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Gewährung der Notstandshilfe an eine Österreicherin ausgesprochen, die nach Beendigung ihrer Berufstätigkeit in Deutschland und daran anschließender längerer Arbeitslosigkeit, nach Österreich zurückgekehrt war. Die betroffene Frau hatte zunächst Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach deutschen Rechtsvorschriften bezogen. Infolge ihrer Übersiedlung nach Österreich verlor sie den Anspruch auf die deutsche Leistung, erhielt aber auch kein Arbeitslosengeld und keine Notstandshilfe aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung. Mit Schreiben der Bundesministerin vom 17. Feber 1999, Zl. 130.297/1-8/99 wurde die Befolgung der Empfehlung zunächst abgelehnt. Erst nachdem sich der VwGH in seinem Erkenntnis vom 29. Juni 1999, 98/08/0274 in einem analog gelagerten Fall der Rechtsmeinung der VA im Ergebnis angeschlossen und die VA nochmals die Befolgung der Empfehlung eingemahnt hatte, veranlasste die zuständige Bundesministerin im März 2000 die Nachzahlung der Notstandshilfe.

Verzögerung bei der Befolgung einer Empfehlung

Einzugehen ist hier auch auf die Stellungnahme des BMW A zu einem Vorschlag im **23. Tätigkeitsbericht** (Kapitel 11.2.1.4) zur Verbesserung der Situation arbeitsloser Alleinerzieherinnen. Die VA hatte – unter anderem – angeregt, AMS-BeraterInnen verstärkt auch psychologisch zu schulen, damit auf die besondere Problemlage dieser Frauen im Zuge der Betreuung besser eingegangen und so verstärkt eine konstruktive Beratungsatmosphäre geschaffen werden kann. Mit Schreiben vom 15. September 2000, GZ: 14.060/23-Pr/7/00, wies das BMW A diesen Vorschlag zurück, und führte aus, dass es bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht um Fragen des psychologischen Beratungsklimas bzw. um Einfühlungsvermögen in die Lage allein erziehender Frauen gehe, sondern darum, dass die MitarbeiterInnen des AMS gesetzliche Vorgaben zu vollziehen hätten.

Probleme von Alleinerzieherinnen

Nach Meinung der VA ist das eine verengte Sicht der Dinge. Im Zuge der Betreuung durch das AMS muss es sehr wohl auch dar-

um gehen, arbeitslosen Menschen die erforderliche – wenn nötig auch – psychische Unterstützung angedeihen zu lassen, um so den Weg zurück ins Erwerbsleben zu erleichtern.

Seitens der Plattform für Alleinerziehende wurde der VA mitgeteilt, dass sich die Lage allein erziehender Mütter weiterhin nicht gebessert hat. Durch den ab 1. Jänner 2001 wirksam werdenden Wegfall der Möglichkeit, im Anschluss an das Karenzgeld für die Dauer einer Bildungskarenz Weiterbildungsgeld zu beziehen, wird vielmehr eine weitere Verschärfung der Situation dieser Frauen befürchtet. Bis dahin war durch die Kombination von Karenzgeld und Weiterbildungsgeld eine bezahlte Karenz von bis zu zweieinhalb Jahren möglich gewesen.

Abschließend ist an dieser Stelle noch kurz auf die Mitwirkung der VA im Zuge des Gesetzesbegutachtungsverfahrens betreffend die Novellierung des AIVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001 hinzuweisen. Seitens der VA wurde in diesem Zusammenhang vor allem auf die Verfassungswidrigkeit der geplanten Einführung einer vierwöchigen Wartefrist auf Arbeitslosengeld bei einvernehmlicher Lösung des Dienstverhältnisses und bei Auslaufen eines befristeten Dienstvertrages hingewiesen (VA 6100/122-V/1/00; BMW A GZ 433.002/34-VI/A/2/2000). Diesen Bedenken wurde Rechnung getragen.

Mitwirkung in Begutachtungsverfahren

11.2.1.2 Mangelnde Berücksichtigung gesundheitlicher Einschränkungen bei der Stellenzuweisung

Die unzureichende Berücksichtigung gesundheitlicher Einschränkungen bei Stellenzuweisungen bildet einen Schwerpunkt im Bereich der Beschwerden gegen das AMS. In Einzelfällen waren Fehler bei der Beurteilung der Zumutbarkeit konkret zugewiesener Stellen objektivierbar. Verhängte Leistungssperren waren nachträglich aufzuheben.

Einzelfälle:

VA 469-SV/00, 164-SV/00

Eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe ist die Bereitschaft des/der Arbeitslosen, eine durch die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS vermittelte, zumutbare Beschäftigung anzunehmen. Nach § 9 Abs. 2 AIVG ist eine Beschäftigung insbesondere nur dann zumutbar, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten des/der Arbeitslosen angemessen ist und seine/ihre Gesundheit nicht gefährdet.

Rechtliche Grundlagen

Wird eine zumutbare Beschäftigung abgelehnt oder vereitelt, so hat das AMS eine sechswöchige, im Wiederholungsfall achtwöchige, Sperre des Arbeitslosengeldes/der Notstandshilfe zu verhängen (§ 10 Abs. 1 AIVG).

Die VA ist immer wieder mit Beschwerden gegen Leistungssperren nach § 10 AIVG konfrontiert, die infolge der Ablehnung einer Beschäftigung verhängt wurden. Dabei wird vielfach vorgebracht, dass die seitens des AMS zugewiesene Stelle aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar gewesen und dieser Umstand seitens des AMS nicht hinreichend gewürdigt worden wäre. In den Fällen VA 469-SV/99 betreffend das AMS Steiermark (BMAGS GZ: 133.318/2-8/2000) und VA 164-SV/00 betreffend das AMS Kärnten war den diesbezüglich vorgebrachten Beschwerden Berechtigung zuzuerkennen. Infolge des Einschreitens der VA wurden die verfügbaren Leistungssperren von den betroffenen Landesgeschäftsstellen des AMS aufgehoben und entsprechende Nachzahlungen zur Anweisung gebracht. Zu den Fällen im Einzelnen:

Beschwerdefälle

Im steirischen Fall hatte die regionale Geschäftsstelle des AMS Graz Herrn N.N. am 15. Juli 1999 eine Beschäftigung als Reinigungskraft zugewiesen. Diese Stellen lehnte Herr N.N. nach Durchführung einer Probereinigung beim betreffenden Unternehmen auf Grund seines Gesundheitszustandes ab. Daraufhin wurde die Notstandshilfe vom 21. Juli bis 31. August 1999 gesperrt. Unter Bezugnahme auf ein amtsärztliches Gutachten vom 22. August 1998, welches für Herrn N.N. nur schweres Heben und Tragen ausschloss, ging das AMS davon aus, dass die Stelle in gesundheitlicher Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hätte. Im Zuge des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens stellte sich jedoch heraus, dass ein aktuelles medizinisches Gutachten vom 14. September 1999 im Verfahren nicht berücksichtigt worden war. Dieses Gutachten hielt fest, dass Herr N.N. bestimmte Arbeitshaltungen, wie Stehen und Bücken, infolge eines Wirbelsäulenleidens zu vermeiden hätte. Die VA konnte vor diesem Hintergrund deutlich machen, dass die zugewiesenen Reinigungstätigkeiten nicht den gesetzlichen Zumutbarkeitskriterien entsprachen und die Leistungssperre rechtswidrig verhängt worden war.

Unzumutbare Beschäftigung als Reinigungskraft

Der Kärntner Fall betraf eine Stellenzuweisung des AMS Völkermarkt. Herrn N.N. wurde eine Stelle als Hilfsarbeiter mit Arbeitsbeginn 1. November 1999 angeboten. In der Stellenbeschreibung waren als Aufgabenbereiche genannt: "Arbeiten rund ums Haus, Mithilfe in Schlosserei und als Magazineur". Das Dienstverhältnis kam nicht zu Stande. Nach den Angaben von Herrn N.N. hätte er Arbeiten, wie insbesondere Schneeschaufeln, verrichten müssen, was er aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt hatte. Seitens des Unternehmens wurde im Verfahren vorgebracht, dass nur körperlich leichte und abwechslungsreiche Tätigkeiten vorgesehen gewesen wären. Im Zuge des volksanwaltschaftlichen

Unzumutbare Beschäftigung als Hilfsarbeiter

Prüfverfahrens war festzustellen, dass Herr N.N. auf Grund eines im Akt befindlichen ärztlichen Gutachtens das Heben von Lasten über 15 kg sowie Arbeiten im feucht-kalten Milieu unbedingt vermeiden sollte. Unter Bezugnahme auf die Umschreibung des Aufgabenbereichs in der Stellenbeschreibung und den ins Auge gefassten Arbeitsbeginn im Spätherbst legte die VA dar, dass Arbeiten wie Schneeschaufeln sowie Arbeiten im feucht-kalten Milieu offenbar sehr wohl zu verrichten gewesen wären, dies aber im Hinblick auf den ärztlich dokumentierten Gesundheitszustand von Herrn N.N. nicht zumutbar gewesen wäre. Das AMS lenkte schließlich ein und hob die Leistungssperre auf.

11.2.1.3 Qualitätssicherung bei Stellenangeboten

Die Zuweisung einer Stelle bei einem Dienstgeber gegen den der/die Arbeitslose bereits Rechtsstreitigkeiten über arbeitsrechtliche Ansprüche auszutragen hatte, ist unzumutbar und sollte unter dem Blickwinkel der Qualitätssicherung der Stellenvermittlung vermieden werden.

Einzelfall:

VA 135-SV/00

Herr N.N. wandte sich an die VA und legte im Wesentlichen dar, dass ihm von der regionalen Geschäftsstelle des AMS Bau-Holz Wien am 25. Feber 2000 eine Beschäftigung beim Unternehmen S. angeboten wurde, obwohl er bei diesem Unternehmen bereits früher einmal tätig gewesen war und ihm damals arbeitsrechtliche Ansprüche im Betrag von rund S 26.000,- vorenthalten und sozialversicherungsrechtliche Meldevorschriften verletzt worden waren. Erst durch ein Gerichtsverfahren konnten diese Ansprüche seinerzeit durchgesetzt werden.

Anlassfall

Im Zuge des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens teilte das AMS Wien im Wesentlichen mit, dass der betroffenen Geschäftsstelle ein Verstoß des Unternehmens gegen arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften nicht bekannt war. Grundsätzlich werde aber Hinweisen auf derartige Gesetzesverletzungen nachgegangen.

Reaktion des AMS

Die VA beurteilte die Beschwerde gegen die genannte Stellenzuweisung als **berechtigt**. Es kann nämlich nicht als zielführend angesehen werden, einem Arbeitslosen ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Dienstgeber zuzuweisen, gegen den der Arbeitslose zuvor bereits vor dem Arbeits- und Sozialgericht Ansprüche durchgefochten hat. Die tatsächliche Begründung eines

Schlussfolgerung

neuen Arbeitsverhältnisses dürfte in solchen Fällen regelmäßig scheitern bzw. wird ein neuerliches Dienstverhältnis nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht lange Bestand haben. Im Zuge der Erstberatung sollte daher seitens des AMS gemeinsam mit dem Arbeitslosen abgeklärt werden, ob gegen vormalige Dienstgeber Gerichtsverfahren geführt bzw. Rechtsstreitigkeiten ausgetragen wurden und ob demnach eine neuerliche Zuweisung zu diesen Dienstgebern zweckmäßigerweise zu vermeiden wäre.

11.2.1.4 Probleme beim Umgang mit älteren Arbeitslosen

Das Dienstleistungsangebot des AMS stößt bei älteren Arbeitslosen in vielen Fällen auf wenig Akzeptanz. Die besonderen psychischen Probleme jener Menschen würden die verstärkte Einbindung von Psychologen in die Betreuung durch das AMS erfordern. Die bestehende Praxis der Vorschreibung von Kontrollmeldeterminen erweist sich vielfach als fruchtlos.

Einzelfälle:

VA 385-SV/99, 300-SV/00, 103-SV/00, 481-SV/00

Im Berichtszeitraum haben in erster Linie ältere Arbeitslose vorgebracht, sie würden vom zuständigen AMS-Betreuer unhöflich und "von oben herab" behandelt. In diesem Zusammenhang war die VA in die Korrespondenz zwischen einem die Interessen älterer Arbeit suchender Menschen vertretenden Verein und dem Bundesgeschäftsführer des AMS eingebunden.

Vorbringen der Beschwerdeführer

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass derartige Vorwürfe aus Sicht der VA meist sehr schwer objektivierbar sind, da hier generell Aussage gegen Aussage steht und eine Beweisführung nur sehr schwer möglich ist. Aus Sicht der VA zeigen diese Beschwerden aber eines: Bei älteren Arbeitslosen fanden die Dienstleistungen des AMS bzw. fand die Art der Dienstleistungserbringung im Berichtszeitraum mitunter nur wenig Akzeptanz. Das AMS scheint es vielfach nicht zu schaffen, bei den Betroffenen ein positives Bild seines Dienstleistungsspektrums zu vermitteln und ein adäquates Vertrauensverhältnis zum Kunden aufzubauen. Die VA hat in diesem Zusammenhang vor allem auch die Erfahrung gemacht, dass es ältere Arbeitslose, die vielfach sehr lange im Erwerbsleben standen, oftmals als erniedrigend empfinden, sich von einem jüngeren AMS-Betreuer/ einer jüngeren AMS-Betreuerin "Vorschriften machen zu lassen". Selbstzweifel und mangelndes Selbstwertgefühl sind bei dieser Gruppe arbeitsloser Menschen aus Sicht der VA besonders ausgeprägt, was auch in erhöhter Sensibilität in

AMS findet wenig Akzeptanz

Bezug auf höfliche Umgangsformen und Achtung der eigenen Persönlichkeit seinen Ausdruck findet.

Seitens des Bundesgeschäftsführers wurde der VA gegenüber versichert, dass man bemüht sei, die Kompetenz der AMS-Mitarbeiter – vor allem auch im Bereich Kommunikation – durch Schulungs- und Coachingprogramme zu verbessern.

**Mitarbeiterschulung
im AMS**

Unbefriedigende Ergebnisse der Vollzugs- bzw. Verwaltungstätigkeit des AMS waren insbesondere im Zusammenhang mit der Betreuung solcher älterer Arbeitsloser festzustellen, die verstärkt unter psychischen Problemen, Orientierungs- und Anpassungsschwierigkeiten litten oder eine vom psychiatrischen Standpunkt außerhalb der Norm liegende Persönlichkeitsstruktur aufwiesen. In diesem Zusammenhang sind zwei Beschwerdefälle im Bereich des AMS Wien zu nennen:

**Probleme im Umgang
mit "schwierigen"
Arbeitslosen**

Im Fall VA 103-SV/00 betreffend Herrn N.N. (57), der bereits seit 1991 beim AMS Wien Arbeit suchend vorgemerkt ist, entzündete sich der Konflikt mit dem AMS vor allem an der Vorschreibung von Kontrollmeldeterminen im Sinne des § 49 AIVG und der Sanktionierung der Nichteinhaltung dieser Termine durch die Verhängung von Sperren der Notstandshilfe. Im Zuge des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens war festzustellen, dass Herr N.N. vorgeschriebene Kontrollmeldetermine so gut wie nie eingehalten hatte, sich erst Wochen später wieder beim AMS meldete und dann zu meist – ohne medizinische Belege zu erbringen – angab, gesundheitlich nicht in der Lage gewesen zu sein, die Termine wahrzunehmen. Gegen Bescheide mit denen Leistungssperren verhängt wurden, erhob Herr N.N. prinzipiell Berufung. Daneben wurden diverse VwGH-Beschwerden und Aufsichtsbeschwerden eingebracht. Seit 1998 waren diesfalls 44 Rechtsmittel- bzw. Beschwerdeverfahren abzuwickeln. Im Schriftverkehr und, soweit ersichtlich, auch im persönlichen Verkehr mit dem AMS bediente sich Herr N.N. eines ausgesprochen aggressiven Umgangstons, vielfach wurde der Vorwurf des Amtsmissbrauchs erhoben ("Amtsverbrecher"; "stalinistische Protokollierungsmethoden").

**Konflikte um Einhal-
tung von Kontrollmel-
determinen**

Im Zuge des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens war festzustellen, dass die Vorschreibung der Kontrollmeldetermine durch § 49 AIVG gedeckt und damit gesetzeskonform war. Im Zuge der Behandlung einer Berufung und eines Antrags auf Herabsetzung der Zahl der Kontrollmeldungen war eine Überschreitung der 6-monatigen Entscheidungsfrist festzustellen. Diesbezüglich war der zu Grunde liegenden Beschwerde des Herrn N.N. **Berechtigung** zuzuerkennen. Infolge des Einschreitens der VA wurden die Verfahren einer beschleunigten Erledigung zugeführt.

**Kontrollmeldetermine
waren gesetzeskon-
form – Beschwerde
teilweise berechtigt**

Ungeachtet der Gesetzeskonformität der Kontrollmeldeterminvorschreibungen, stellt sich aus Sicht der VA aber die Frage, inwieweit Kontrollmeldetermine in Fällen, wie jenem des Herrn N.N., zweckmäßig und zielführend sind. Als Instrument zur Förderung

**Vorschreibung von
Kontrollmeldeterminen
wenig zweckmäßig**

einer Wiedereingliederung ins Beschäftigungsleben scheinen solche Termine diesfalls nur sehr eingeschränkt geeignet. Zielführender erschiene es nach Meinung der VA auf Basis einer psychologischen und – sollte es die schwierige Persönlichkeit erfordern – auch psychiatrischen Untersuchung spezielle auch vom Kunden akzeptierte Betreuungskonzepte zu entwickeln, sofern solche Untersuchungen nicht ohnehin zum Ergebnis führen, dass Arbeitsfähigkeit im Sinne des AIVG nicht (mehr) gegeben ist.

In diesem Zusammenhang gibt es allerdings ein Problem: Nach den Informationen der VA stehen dem AMS über diverse Vertragspartner (zB. Rotes Kreuz) zwar Arbeitsmediziner zur Verfügung, jedoch keine ausgebildeten Fachärzte auf dem Gebiet der Psychiatrie. Auch fehlen entsprechend qualifizierte Experten innerhalb des AMS: Eine psychiatrische Untersuchung mit dem Ziel der Abklärung der Arbeitsfähigkeit geht regelmäßig über die Möglichkeiten des AMS-internen psychologischen Dienstes weit hinaus. Die Beiziehung psychiatrischer Gutachter ist freilich auch eine Kostenfrage, zumal der Aufwand für entsprechende Gutachterhonorare nach rechtlicher Beurteilung der VA vom AMS – und nicht vom Arbeitslosen – zu tragen wären (§ 8 Abs. 2 AIVG iVm § 76 Abs. 2 AVG). Auf der anderen Seite scheinen derartige Kosten nicht vermeidbar, wenn man die Abklärung der Arbeitsfähigkeit auch im Zusammenhang mit psychischen Beeinträchtigungen sowie die Förderung der Wiedereingliederung von Menschen mit außerhalb der Norm liegender Persönlichkeitsstruktur ernst nimmt.

Schwierigkeiten bei der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen

Die Problematik der Abklärung des gesundheitlichen Zustandes und damit der Arbeitsfähigkeit spielte im Beschwerdefall VA 481-SV/00 eine zentrale Rolle. Betroffen war Herr N.N. (55), der seit mehreren Jahren beim AMS arbeitssuchend gemeldet ist. Im Zuge persönlicher Vorsprachen bei der VA vermittelte Herr N.N. eine gewissen Orientierungslosigkeit, und schien nicht ohne weiteres in der Lage zu sein, seine Lebenssituation realistisch einzuschätzen. Zum beschwerdegegenständlichen Geschehen: Herr N.N. sprach am 19. Juli 2000 beim AMS vor, um eine Adressänderung bekannt zu geben. Bei dieser Gelegenheit fiel der – Herrn N.N. bis dato unbekannt – Sachbearbeiterin ein allgemeiner Hinweis auf gesundheitliche Beeinträchtigungen im Datensatz auf. Sie ersuchte Herrn N.N. diesbezüglich nähere Details bekannt zu geben und im Einzelnen mitzuteilen, worunter er leide. Herr N.N. empfand den Umgangston der Sachbearbeiterin als schroff und erniedrigend und lehnte es ab, die gewünschten Auskünfte zu geben. Daraufhin wurde seitens des AMS die Notstandshilfe eingestellt. Ein Bescheid über die Einstellung der Notstandshilfe wurde nicht erlassen. In der Folge sprach Herr N.N. bei verschiedenen Stellen innerhalb des AMS vor, wobei es diesfalls zu weiteren Konflikten mit Mitarbeitern des AMS und zu einer gewissen emotionalen Aufschaukelung der ganzen Angelegenheit kam. Schließlich wandte sich Herr N.N. an die VA.

Bedingungslose Offenlegung des Gesundheitszustandes?

Im Zuge des volksanwaltschaftlichen Einschreitens wurde gegenüber dem AMS im Wesentlichen dargelegt, dass keine Verpflichtung eines Arbeitslosen besteht, gegenüber dem AMS-Betreuer detailliert Auskunft über den Gesundheitszustand zu geben. Gemäß § 8 Abs. 2 AIVG ist ein/eine Arbeitslose® nur verpflichtet, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wenn sich Zweifel an der Arbeitsfähigkeit ergeben und eine solche Untersuchung vom AMS-Betreuer ausdrücklich angeordnet wird. Eine derartige Anordnung war im vorliegenden Fall nie erfolgt. Aus Sicht der VA ist es nachvollziehbar, wenn eine Aufforderung zur Offenlegung gesundheitlicher Beeinträchtigungen und Leiden gegenüber einem – medizinisch nicht ausgebildeten – Sachbearbeiter bzw. einer Sachbearbeiterin des AMS als unzumutbar empfunden wird. Die exakte Einhaltung der gesetzlichen Vorgangsweise des § 8 Abs. 2 AIVG ist jedenfalls geboten, wobei natürlich auch hier – zumal bei "schwierigen" Persönlichkeiten – auf einen möglichst sensiblen Umgangston geachtet werden sollte.

Argumentation der VA

Infolge des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens konnte im Fall des Herrn N.N. ein Einlenken des AMS und die Anweisung der gebührenden Nachzahlung an Notstandshilfe erreicht werden.

Beschwerde behoben

11.2.1.5 Vorgangsweise beim Zusammentreffen von Ausgleichszulage und Notstandshilfe

Die pensionsrechtliche Ausgleichszulage ist kein Einkommen im Sinne des AIVG und darf daher nicht verkürzend auf die Notstandshilfe angerechnet werden.

Einzelfall:

VA 284-SV/00

Im Fall VA 284-SV/00 stellte sich die Frage des Verhältnisses einer pensionsrechtlichen Ausgleichszulage zum Anspruch auf Notstandshilfe. Konkret ging es um einen Wiener Notstandshilfebezieher, dem nach dem Tod der Gattin eine Witwerpension zuerkannt wurde. Da die Summe von Notstandshilfe und Witwerpension den Ausgleichszulagenrichtsatz unterschritt stellte sich die Frage, ob die in der Folge zuzuerkennende Ausgleichszulage auf die Notstandshilfe anzurechnen ist bzw. den Anspruch auf Notstandshilfe überhaupt zum Erlöschen bringen würde.

Problemstellung

Diesfalls nahm die VA mit dem BMW A Kontakt auf und legte im Wesentlichen dar, dass die Ausgleichszulage vom Einkommensbegriff des § 36a AIVG nicht umfasst sein könne, da die im Pensionsrecht verankerte Ausgleichszulage unter die steuerfreien Bezüge nach § 3 Abs. 1 Z. 3 lit.a EStG 1988 einzureihen wäre.

Standpunkt der VA

Das Ministerium schloss sich dieser Rechtsmeinung an und sorgte für eine erlassmäßige Klarstellung, um eine einheitliche Vollzugspraxis des AMS sicherzustellen.

VA erreicht Lösung

11.2.1.6 Kein Leistungsanspruch bei geringfügiger Beschäftigung ?

Die Regelung des § 12 Abs. 3 lit.i AIVG ist zur Missbrauchsbekämpfung ungeeignet und bringt Nachteile für Dienstnehmer, die aus wirtschaftlichen Gründen ihres Dienstgebers ohne ihr eigenes Verschulden gezwungen sind, ihre Vollzeitbeschäftigung auf das Ausmaß einer geringfügigen Erwerbstätigkeit zu reduzieren.

Einzelfälle:

VA 784-SV/99, 339-SV/00

Im vorliegenden Berichtsjahr war festzustellen, dass der Vollzug des § 12 Abs. 3 lit.i AIVG zu unbefriedigenden Effekten führt. Es geht in diesem Zusammenhang nicht um Vollzugsfehler des AMS. Vielmehr erscheint die zitierte Gesetzesvorschrift als solche kritikwürdig.

Skizzierung des Problems

In § 12 Abs. 3 lit.i AIVG ist eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz, wonach die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung dem Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe nicht entgegensteht, vorgesehen. Demnach gebührt trotz nachweislicher Geringfügigkeit eines Beschäftigungsverhältnisses dann keine Leistung aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, wenn die geringfügige Beschäftigung bei dem Dienstgeber ausgeübt wird, bei dem der/die Arbeitslose zuvor vollversicherungspflichtig beschäftigt war und zwischen der vorangehenden vollversicherungspflichtigen Beschäftigung und der nachfolgenden geringfügigen Erwerbstätigkeit nicht mindestens ein Zeitraum von einem Monat gelegen ist. Diese Regelung wurde durch das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. 201 geschaffen und sollte, so die Gesetzesmaterialien, Missbrauchsmöglichkeiten ausschließen.

Rechtliche Grundlagen

Anhand der Beschwerdefälle VA 784-SV/99 und 339-SV/00 betreffend das AMS Wien wird deutlich, dass durch die gegenständliche Regelung Leistungsansprüche auch dort verhindert werden, wo keinerlei Missbrauch objektivierbar ist.

Anlassfälle

VA Dr. Christa Krammer

BMW A

Im ersten Fall ging es um einen Dienstnehmer, Herrn N.N., der zunächst bei einem im Sozialbereich tätigen Verein eine Vollzeitbeschäftigung ausübte. Infolge finanzieller Engpässe des Vereins musste dieses Beschäftigungsverhältnis gelöst werden, Herrn N.N. wurde aber angeboten, mit zeitlich reduzierter Arbeitsverpflichtung geringfügig weiter für den Verein zu arbeiten. Herr N.N. willigte ein, bezog zunächst auch Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, jedoch wurde diese Leistung in der Folge unter Berufung auf § 12 Abs. 3 lit.i AIVG zurückgefordert.

Mitarbeiter eines Sozialvereins

Im zweiten Fall ging es um eine Universitätslektorin, die nach Ablauf eines Studienjahres, in dem sie eine vollversicherungspflichtige Lehrtätigkeit ausgeübt hatte, nur mehr einen stark eingeschränkten Lehrauftrag erhalten konnte, wodurch ihre Beschäftigung auf das Ausmaß einer geringfügigen herabsank. Trotz Geringfügigkeit der neuen Lehrtätigkeit musste ein Antrag auf Arbeitslosengeld seitens des AMS abgelehnt werden.

Universitätslektorin

Vor dem Hintergrund dieser Beschwerdefälle regte die VA gegenüber dem BMW A an, eine Aufhebung des § 12 Abs. 3 lit.i AIVG ins Auge zu fassen. Das wurde mit dem Hinweis, die gegenständliche Gesetzesbestimmung habe sich bewährt und sei "sozial treffsicher" abgelehnt.

Anregung der VA

Die VA kann sich dieser Meinung nicht anschließen. Aus Sicht der VA ist § 12 Abs. 3 lit.i AIVG zur "Missbrauchsbekämpfung" nicht geeignet. Sozialmissbrauch wird sicherlich dann zu bejahen sein, wenn ein Dienstnehmer nur zum Schein von einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis auf ein geringfügiges umgemeldet wird, in Wahrheit jedoch für seinen Dienstgeber in vollem Ausmaß weiter arbeitet und so ein Teil der Lohnkosten im Ergebnis auf das AMS überwälzt wird bzw. über der Geringfügigkeitsgrenze liegende Entgeltteile "schwarz" ausbezahlt werden. Wer einen solchen Missbrauch beabsichtigt, kann sich auch auf die Vorgaben des § 12 Abs. 3 lit.i AIVG einstellen und pro forma die Monatsfrist bis zur Neubeschäftigung einhalten, wodurch dann auch wieder der Leistungsanspruch sichergestellt werden kann. Ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe verlieren nur diejenigen, die es sich "nicht richten können" und auf Grund von Umständen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, nur mehr geringfügig beim vormaligen Dienstgeber weiterarbeiten können.

Absicht der Missbrauchsbekämpfung geht ins Leere und trifft die Falschen

11.2.1.7 Zur Zweckmäßigkeit von Betrugsanzeigen gegen Arbeitslose

Die Erstattung von Betrugsanzeigen gegen Arbeitslose, die zu Unrecht Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, erschweren nach den Erfahrungen der VA die Hereinbringung der aushaftenden Überbezüge.

Einzelfälle:

VA 110-SV/00, 139-SV/00

Auf die Problematik von Betrugsanzeigen gegen Arbeitslose, bei denen es zu einem Überbezug an Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gekommen ist wurde bereits im **23. Tätigkeitsbericht**, Kapitel 11.2.1.6, ausführlich hingewiesen. Bereits damals hatte die VA unter anderem die Auffassung vertreten, dass solche Anzeigen insbesondere auch im Hinblick auf die Hereinbringung der aufgelaufenen Überbezüge tendenziell eher kontraproduktiv wirken. Dieser Standpunkt wurde im vorliegenden Berichtsjahr bestätigt.

Problemstellung

Im Fall VA 110-SV/00 (BMW A GZ 440.080/325-VI/A/8/2000) ging es um die Rückzahlung eines Überbezugs an Notstandshilfe. Der Überbezug kam im Wesentlichen deshalb zu Stande, weil der betroffene Arbeitslose vergessen hatte, nachträglich ausbezahlte Überstundenvergütungen seiner Gattin dem AMS zu melden. Es wurde Strafanzeige erstattet, der Arbeitslose wurde aber freigesprochen. Vor Einleitung des Strafverfahrens zeigte die Gattin des Arbeitslosen grundsätzlich Bereitschaft, aus ihrem Einkommen für die Rückzahlungsverpflichtung des Gatten aufzukommen, wenngleich hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Infolge des Strafverfahrens stellte die Frau jedoch ihre Kooperationsbereitschaft ein. Auf Grund der Einkommens- und Vermögenslosigkeit des Arbeitslosen ist das AMS nunmehr gezwungen mit der Hereinbringung des Rückzahlungsbetrags weiterhin zuzuwarten. Eine Rückzahlung wird voraussichtlich erst mit Pensionsantritt des Mannes möglich sein.

Rückzahlung wird verzögert

11.2.1.8 Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle

11.2.1.8.1 Geldleistungsbereich

In diesem Bereich waren folgende Fehler festzustellen:

- Die Festlegung einer zu kurzen Bezugsdauer an Arbeitslosengeld (VA 337-SV/00),
- die Heranziehung einer falschen Bemessungsgrundlage (VA 428-SV/99),
- die Überschreitung der gesetzlichen Entscheidungsfrist im Berufungsverfahren (VA 733-SV/99),
- Fehlbuchungen im Zusammenhang mit der Verrechnung von Notstandshilfenachzahlungen mit dem Sozialhilfeträger (VA 736-SV/99),
- die zu niedrige Bemessung von Arbeitslosengeld nach Ausübung einer Beschäftigung im Ausland (VA 6-SV/00),
- die unrichtige Beurteilung des Leistungsbeginns von Arbeitslosengeld (VA 83-SV/00),
- die Gewährung einer zu niedrigen Geldleistung infolge eines Fehlers bei der Beurteilung von Anwartschaftszeiten (VA 85-SV/00),
- die Anweisung einer zu niedrigen Notstandshilfe infolge eines Dateneingabefehlers (VA 112-SV/00),
- eine zu Unrecht unterbliebene Erhöhung der Einkommensfreigrenze bei der Anrechnung von Ehegatteneinkommen auf die Notstandshilfe (VA 148-SV/00, 386-SV/00),
- die irrtümliche Ablehnung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld infolge unzureichender Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten (VA 212-SV/00),
- die unrichtige Beurteilung der Geringfügigkeit eines freien Dienstverhältnisses (VA 242-SV/00),
- die versehentliche Nichtberücksichtigung der Anwartschafts-Sicherungsklausel nach § 21 Abs. 8 AIVG (VA 262-SV/00),
- die irrtümliche Anrechnung einer für Zeiträume vor der Entstehung des Notstandshilfeanspruchs angefallenen Urlaubsschädigung der Ehegattin (VA 299-SV/00),
- die gesetzwidrige Verhängung einer Leistungssperre nach § 10 AIVG infolge der Nichtteilnahme an einer unverbindlichen Informationsveranstaltung über eine Wiedereingliederungsmaßnahme (VA 370-SV/00),

Berechtigte Beschwerden

- die ungerechtfertigte Verrechnung eines Rückforderungsbetrags mit einem laufenden Leistungsanspruch während eines gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens (VA 371-SV/00),
- die irrtümliche Ablehnung eines Familienzuschlags (VA 454-SV/00),
- die rechtswidrige Kürzung von Familienzuschlägen im Zusammenhang mit einem Pensionsvorschuss nach § 23 AIVG (VA 504-SV/00; BMW A 440.080/261-VI/A/8/2000),
- die Rückforderung von Notstandshilfe auf Grund der fälschlichen Annahme einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze bei Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezugs (VA 515-SV/00; BMW A GZ 440.080/231-VI/A/8/2000),
- die mangelhafte Beratung einer Arbeitslosen im Zusammenhang mit der Nachsicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldes während der Vorbereitung einer Arbeitsaufnahme im EU-Ausland (VA 658-SV/00).

Das Einschreiten der VA führte in diesen Fällen durchgehend zur Behebung der festgestellten Vollzugsfehler, die Geldleistungen wurden rückwirkend berichtigt und nachträglich angewiesen.

Fehler behoben

In einzelnen Fällen haben arbeitslose Menschen auch verschiedene gesetzliche Vorschriften des AIVG kritisiert und ausgeführt, dass sie die normierten Rechtsfolgen als Härte empfinden.

Gesetzliche Härten

- Das betrifft vor allem die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen auf die Höhe der Notstandshilfe (VA 716-SV/00),
- die mangelhafte Berücksichtigung familiärer Sorgepflichten (VA 160-SV/00),
- die Dreijahresfrist für die Geltendmachung der Notstandshilfe nach § 33 Abs. 4 AIVG (VA 31-SV/00, 124-SV/00)
- sowie die Deckelung der Notstandshilfe gemäß § 36 Abs. 6 AIVG (VA 218-SV/00 und 256-SV/00; BMW A GZ 440.080/75-VI/A/8/2000).

11.2.1.8.2 Servicebereich des AMS

Im Berichtszeitraum haben sich immer wieder arbeitslose Menschen an die VA gewandt und um Hilfestellung hinsichtlich der Erlangung bestimmter Kursmaßnahmen und damit verbundener Beihilfen bzw. hinsichtlich des Wechsels von Ausbildungsmaßnahmen gebeten. Über Vermittlung der VA konnte in Kooperation mit dem AMS in verschiedenen Fällen dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden (VA 41-SV/00, 173-SV/00, 540-SV/00, 626-SV/00).

Vermittlung bei Kursmaßnahmen

In folgenden Fällen war vorgebrachten Beschwerden **Berechtigung** zuzuerkennen: Hinsichtlich einer Verzögerung bei der Gewährung einer betrieblichen Eingliederungsbeihilfe infolge verzögerter Budgetzuteilung an das AMS (VA 35-SV/00), hinsichtlich eines Entfalls von Beratungsdienstleistungen für Unternehmensgründer infolge Verzögerungen bei der Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe an Beratungsunternehmen (VA 82-SV/00), hinsichtlich verspäteter Zusendung von Krankenscheinen (VA 322-SV/00) sowie in Bezug auf mangelhafte Ausstattung von Schulungsräumen eines vom AMS beauftragten Dienstleisters (VA 354-SV/00). Weiters war festzustellen, dass das Spektrum von Beratungsdienstleistungen des AMS in Bezug auf Rechts- und Steuerfragen im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Tätigkeit als neuer Selbstständiger oder freier Dienstnehmer allenfalls in Kooperation mit externen Dienstleistern verbessert werden sollte (VA 323-SV/00).

Berechtigte Beschwerden

11.2.1.8.3 Ausländerbeschäftigungsrecht

Im Bereich des Ausländerbeschäftigungsrechts konnte festgestellt werden, dass auf Grund des Integrationserlasses des BMW A vor allem qualifizierte Arbeitskräfte leichter auf dem österreichischen Arbeitsmarkt Fuß fassen und entsprechende Anträge auf Erteilung einer Sicherungsbescheinigung bzw. Beschäftigungsbewilligung positiv erledigt werden konnten (VA 308-SV/00, 406-SV/00).

Integrationserlass zeigt Wirkung

Anhang 1 Legislative Anregungen

12 Legislative Anregungen der VA

Auf Grund des Wunsches von Abgeordneten des Nationalrates erfolgt hier die tabellarische Übersicht der legislativen Anregungen der VA.

Unter der Rubrik "**Reaktion**" sind die getroffenen **Veranlassungen** des **Bundgesetzgebers** angeführt:

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
-----------------	-------------------	-------	---------------	------------------

Bundeskanzler

Allgemeines

Angleichung der Verjährungsfrist nach dem Amtshaftungsgesetz (10 Jahre) an die Verjährungsfrist nach dem bürgerlichen Recht (30 Jahre)	13	15 25	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	----	----------	---	---------------------------------

Allgemeines Verwaltungsverfahren

Verwaltungsverfahren, Kostentragung gemäß § 74 AVG – Ersatz bei unbegründeten Verfahren	8 10	76	C	Diese Anregung wird auch im Hinblick auf das Erkenntnis des VfGH, Zl. G 231/85, vom 16.3.1987, aufrecht erhalten
---	---------	----	---	--

Verwaltungsstrafrecht

Klarstellung der Anwendbarkeit von § 52a Verwaltungsstrafgesetz auf Organmandate	18	46	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Streichung bzw. Änderung des § 54c Verwaltungsstrafgesetz (die darin normierte Unzulässigkeit von Rechtsmitteln ist bei verfassungskonformer Auslegung gegenstandslos)	24	16	B	

Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

Diplomatische Akademie: Klarstellung der Rechtslage bzgl. des Ausschlusses eines Hörers	17	188 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
---	----	-------	---	---------------------------------

Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Änderung des § 26 Abs. 1 LDG – Bewerbungsmöglichkeit für Bundeslehrer auf eine schulfeste Landeslehrer-Stelle	16	244 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Gesetzliche Verankerung der Erfordernisse bei Leiterbestellung im LDG	16	244 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Änderung des Art. 81a B-VG (Abkehr vom Parteienproporz)	17 18 19 21 22 23	337 f 200 f 179 f 185 f 190 15	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Legistische Interpretation (§ 204 Abs. 1 BDG und § 24 Abs. 1 LDG) wegen der divergierenden Spruchpraxis von VwGH und VfGH bezüglich der Parteistellung von Bewerbern um Schulleiterstellen	17 19	337 f 179 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Konkretes Mitwirkungsrecht der schulparterschaftlichen Organe bei Kandidatenauswahl für Leiterbestellung	18 19	200 f 179 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht – Die Objektivierungsrichtlinien im BDG und LDG sind unzureichend
Anforderungsprofile für Lehrer an Pädagogischen Akademien und Instituten – Abschaffung des Parteienproporz in Kuratorien	19 22	181 f 193 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht – Entwurf einer Novelle des Akademien-StudienG initiiert interministerielle Gespräche
Anerkennung der Ruhegenussfähigkeit von Dienstzulagen bei langjährigem Bezug (unabhängig von Gebührlichkeit bei Ruhestandsversetzung)	18	202 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Entschädigung bei Unterschutzstellung (Bodendenkmale)	19 22	184 194	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Gesetzliche Verankerung des Verbots parteipolitischer Werbung und des Verbots der Werbung von und für Sekten	20	211 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Schaffung von Rahmenbedingungen für schulische Förderung schwerstbehinderter Kinder	20	214	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf Vergütung erkrankter Betreuungslehrer	20	215	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Gesetzliche Verankerung eines Lastenausgleiches zwischen den Schulerhaltern bei sprengelfremdem Schulbesuch	21 22	186 190	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang 1 Legislative Anregungen

Verlängerung der Schulbesuchszeit (13. Schuljahr) bei sonderpädagogischem Förderbedarf	23	17	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Ausstellung eines Lehramtszeugnisses für behinderte Studierende an pädagogischen Akademien	23	17	B	Anregung der VA bleibt aufrecht

Bereich Wissenschaft

StudienförderungsG 1992:	19	122	A	Teilweise Umsetzung; Anregung der VA bleibt aufrecht Teilweise Umsetzung
	22	134		
	23	19		
	24	25		
Nostrifizierungsverfahren; Kriterien	20	144		Teilweise Umsetzung Teilweise Umsetzung
	21	131		

Bundesminister für Finanzen

Ausbildungs-/ Fortbildungskosten	22	114	A/C	Teilweise Umsetzung; Anregung der VA bleibt aufrecht
	23	30 f		
Gebührengesetz	22	118	A/B	Teilweise Umsetzung angekündigt
	24	48		
Bundesabgabenordnung § 311	22	120 f	A/B C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	23	44 f		
Einkommensteuergesetz	23	44 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	24	45 ff		
Finanzstrafgesetz	24	48		
Pensionsgesetz	24	51		

Bundesminister für Inneres

Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz, Sondererwerbstatbestand	8	156 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
		161 f		
	10	225		
	15	153 f		
	17	307 ff		
	24	65 f		

Legislative Anregungen

Anhang 1

Neuregelung des Fundwesens (Behandlung von nicht gewahrsamsfrei aufgefundenen Sachen)	12	252 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
	13	200		
	15	153		
	17	285		
	20	173		
	21	150		
	22	160		
	23	58		
	24	66		
Wiederholung des Ermittlungsverfahrens vor Staatsbürgerschaftsverleihung trotz gültigem Zusicherungsbescheid, nach Verzicht auf bisherige Staatsangehörigkeit	15	157	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Zivildienst – Wohnkostenbeihilfe auch bei "Wohngemeinschaft"	23	64 f		
	24	72 f		
Ausstellung von Heirats- und Sterbeurkunden (wahlweise) ohne Anführung des religiösen Bekenntnisses	24	67		

Bundesminister für Justiz

Verständigung des Anzeigers bzw. Geschädigten von der Abbrechung des Verfahrens gegen unbekannte Täter gemäß § 412	19	159 ff	B	Ankündigung von organisatorischen Maßnahmen seitens des BMJ, Reform des strafprozessualen Vorverfahrens
	22	181 f		
Beziehung von Gerichtszeugen bei Hausdurchsuchungen gemäß § 142 – Auslegungsprobleme	19	149 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht – Reform des strafprozessualen Vorverfahrens
Sicherheitsbehördliche Erhebungen im Dienste der Strafjustiz – mangelnde Akteneinsicht	19	150	B	Anregung der VA bleibt aufrecht – Reform des strafprozessualen Vorverfahrens
Finanzielle Benachteiligung blinder Personen bei Vertragsabschlüssen	23	82 f	B	Änderung des Gesetzes betr. das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfts, RGBI.Nr. 76
Neuregelung des Belohnungsrechtes in Sachwalterschaftssachen	23	83 f	A	Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 135/2000)
Neuregelung der Personensorge in Sachwalterschaftssachen	23	83 f	B	Ankündigung einer Novelle auf dem Gebiet des Sachwalterschaftsrechtes seitens des BMJ
Verständigung des Freigesprochenen von der Zurückziehung eines von der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Erkenntnis angemeldeten Rechtsmittels	24	86 f	A	(Strafprozess-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 108/2000)

A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang 1

Legislative Anregungen

Beziehung einer Vertrauensperson bei Vernehmung nicht festgenommener Jugendlicher	24	68	A	Jugendgerichtsgesetznovelle
Unzureichender Ersatz von Verteidigungskosten nach strafgerichtlichen Freisprüchen	24	87		

Bundesminister für Landesverteidigung

Einstellung des Fahrtkostenzuschusses gem. § 20b Abs. 6 Z. 1 Gehaltsgesetz 1956; Anspruchsverlust für einen ganzen Monat bei tageweisem Wegfall der Voraussetzungen	13	245	B	Die VA hält eine Änderung der geltenden Norm im Sinne gerechten Vorgehens für unabdingbar
Keine Einberufung zum Mob-Verband für Berufssoldaten	13 16	246 233	C	Änderung des § 1 Abs. 3 Wehrgesetz, um die Einberufung von Berufssoldaten zum Zwecke der Angleichung von Berufs- und Milizsoldaten in disziplinärer und besoldungsrechtlicher Hinsicht herbeizuführen Die VA hält an ihrer Anregung fest
Ungleichbehandlung von Berufs- und Milizsoldaten hinsichtlich der Einsatzgebühren	17	327 f	C	Die Bestimmungen des Einsatzgebührengesetzes führen zu einem exorbitanten Einkommensunterschied zwischen Berufs- und Milizsoldaten im Einsatzfall. Die VA hält an ihrer Anregung fest
Zu strenge Auswahlkriterien bei der Tauglichkeitsfeststellung/Dienstverrichtung ohne Waffe	18 20 22 23	191 205 185 92	C	Anregung auf Änderung der § 15 Abs. 1 Wehrgesetz 1990 bezüglich der "nichtmilitärischen Tätigkeiten für das Bundesheer"
Wegfall des Anspruches auf Wohnkostenbeihilfe bei Vornahme eines Wohnungswechsels während des Grundwehrdienstes	22	187 f	B	Beibehaltung des Anspruches; BMLV stellt Neufassung des Heeresgebührengesetzes 2001 in Aussicht

Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen

Bundespflegegeldgesetz

Schaffung eindeutiger Einstufungskriterien für pflegebedürftige Kinder und geistig (psychisch) Behinderter	17 18 21 22 23	99 63 30 f 71 f 123 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Pensionsversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen (Art. 7 Vereinbarung BGBl.Nr. 866/1993)	17 18 19	96 f 66 53	A	Teillösungen durch BGBl. I Nr. 139/1997 und BGBl. I Nr. 142/2000
Schaffung eines Heimvertragsgesetzes	24	128 ff		

Gesetzliche Sozialversicherung

Leistungsrecht in der Sozialversicherung: Lockerung des Antragsprinzips bei unverschuldeter Unterlassung der Antragstellung	17 19 20 23	150 ff 58 f 29 116 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Normierung der Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zur Beratung bzw. Festlegung der Rechtsfolgen unrichtiger Beratung (Herstellungsanspruch)	19 20 23 24	58 f 26 116 f 116	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Verbesserung des Verfahrens zur Feststellung des Versicherungsfalles der geminderten Erwerbsfähigkeit	5 7 9 15 16 17	22 34 28 36 45 106 f	B	Als unerlässlich erachtet die VA eine nachvollziehbare Begründung bei Bescheiden, die den Antrag auf Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension ablehnen. Es müsste sichergestellt werden, dass Versicherte Kenntnis davon erlangen, weshalb ihrem Leistungsbegehren nicht entsprochen wurde
Postweg nicht zu Lasten der Sozialversicherer	19	63 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht

Krankenversicherung

Regelung der Kosten des Krankentransports von "höherwertige" in "niederwertige" Krankenanstalt	18	72 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Verbesserung des Schutzes in der Krankenversicherung nach Auslandstätigkeit	19	68 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

A: Umsetzung der Anregung
B: Umsetzung beabsichtigt
C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang 1 Legislative Anregungen

Angehörigeneigenschaft zu Gunsten der Kinder von Lebensgefährten	20	37	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Rückforderung von in Unkenntnis der Angehörigeneigenschaft geleisteten Beiträge	20 23	39 111 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Chefärztliche Bewilligung: Vereinfachung, Leistung bei Notwendigkeit auch ohne vorherige Genehmigung	20	41	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Flexiblere Gestaltung der Voraussetzungen für die Rezeptgebührenbefreiung	21	34	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Verlängerung des Wochengeldanspruches bei länger dauernden Gesundheitsbeeinträchtigungen nach Geburten	22	34 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Krankengeldanspruch auch für freie DienstnehmerInnen sowie Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung	22	28	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Bemessung des Wochengeldes	23	112 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Wechsel Geldleistungs- zu Sachleistungsberechtigung	12 17 23	40 f 71 f 109 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Rückwirkende Herabsetzung der Beitragsgrundlagen zur Selbstversicherung	24	107		
Wegfall des Ruhens von Krankenversicherungsleistungen während Verwaltungsstrafhaft	24	108 f		
Krankengeld nach Verletzungen bei familiären Auseinandersetzungen	24	109 f		

Unfallversicherung

Versehrtenrenten; Trennung der inhaltlichen Abhängigkeit des Tatbestandes der wesentlichen Änderung (als Voraussetzung für eine Neufeststellung) von der mit dieser Feststellung verbundenen Rechtsfolge	12	45	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Kinderzuschuss rückwirkend auch bei nachträglicher Anmeldung	21	41	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Ausdehnung des Haftungsprivilegs auf gleichgestellte Arbeitskollegen	22	40	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Legislative Anregungen

Anhang 1

Pensionsversicherung

Übertragung jener Beiträge in die Höherversicherung, die infolge Rechtsänderungen nicht als Nachkaufbeiträge wirksam werden können	19	66 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Ausgleichszulagenanspruch; Verminderung des gesetzlich garantierten Mindesteinkommens für Pensionisten durch Anrechnung fiktiver Einkommen (pauschalierter Unterhaltsanspruch bzw. pauschaliertes Einkommen aus früherem landwirtschaftlichen Besitz)	2 3 4 5 6 10 11 16 17	28 24, 35 26, 43 22 20, 44 37 21 49 ff 114	A/B	1) 41. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 111/1986 2) 48. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 642/1989 3) 51. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 335/1993 4) BGBl. I Nr. 139/1997 5) BGBl. I Nr. 101/2000 Durch die vorgenommenen Verbesserungen wurden die in den Regelungen enthaltenen Härten gemildert
Zuerkennung der Ausgleichszulage gegen Zession von Unterhaltsansprüchen zur Überbrückung von Notlagen	21	48 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Anwendung des Familienrichtsatzes auch bei Heimaufenthalt eines Ehepartners	22	49 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Einführung einer Generalklausel zur Erfassung von Tatbeständen, die den derzeit vom Gesetz taxativ aufgezählten Begünstigungstatbeständen hinsichtlich ihres Eingriffes in die Grund- und Freiheitsrechte sowie hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen gleichzuhalten sind (z.B. Verhinderung des Schulbesuches)	11 20	30 64	C	Im 14. Bericht ist der Erlass des Bundesministers für Arbeit und Soziales abgedruckt, womit für diese Fälle eine soziale Rechtsanwendung empfohlen wird
			B/A	Schulbesuch: BGBl. I Nr. 101/2000
Bundeseinheitlicher Pensionistenausweis	20	65	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Lockerungen des Ruhens von Leistungen aus der Pensionsversicherung und Unfallversicherung	22	46 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Erweiterung der Möglichkeit zum rückwirkenden Erwerb von Zeiten der Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes	22	47 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Ermöglichung des Nachkaufes von Zeiten des Besuches einer privaten Schule	22	45 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Gleiche Zuzahlungen zu Rehabilitationsmaßnahmen	21 24	53 f 120 f		

A: Umsetzung der Anregung
B: Umsetzung beabsichtigt
C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang 1 Legislative Anregungen

Bundesbehindertengesetz

Fahrpreismäßigung für Bezieher von Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits/Erwerbsunfähigkeits)pensionen auf öffentlichen Verkehrsmitteln	15	31	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Ermöglichung des Zutrittes mit Blindenführhund zu allen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen	20	91 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Kriegsopferversorgungsgesetz

Beseitigung von Härten zufolge Anrechnung land(forst)wirtschaftlicher Einkünfte nach dem KOVG	17 20	123 94	B	Anregung der VA bleibt aufrecht (Begutachtungsentwurf versendet)
Absehen vom Ruhen der Pflegezulage bei Aufnahme einer Begleitperson in stationäre Einrichtung - Übernahme der Kosten für Begleitperson bei Rehabilitationsaufenthalten	22	84 f	C	Antragsteller sollten nicht auf Härteausgleich angewiesen sein

Verbrechensopfergesetz

Verbesserung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Verbrechensopfer	2	21	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Leistung nach dem Verbrechensopfergesetz nur bei verbrechensbedingtem Verdienstentgang - Verbesserung der Gesetzeslage	8	25, 33, 47	C	Im Hinblick auf die an die VA herangetragenen Härtefälle wird eine Änderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen weiterhin als notwendig erachtet

Impfschadengesetz

Lockerung des strengen Antragsprinzips	21	56 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	----	------	---	---------------------------------

Bereich Frauenangelegenheiten

Frauenberatungsstellen

Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen	21	25	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	----	----	---	---------------------------------

Legislative Anregungen

Anhang 1

Bereich Familie

Wiedereinführung der Heimfahrtbeihilfe	20	119	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
	22	104		
	24	135 f		
Übernahme der Kosten von Vaterschaftsfeststellungsverfahren zu Gunsten minderjähriger Kinder	22	107	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Übertragung der Vollziehung des Unterhaltsvorschussgesetzes an die Jugendwohlfahrtsträger	23	143 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Bereich Gesundheit

Gesetzliche Regelung des Musiktherapeutenberufes	18	47	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Finanzierung und Ersatz von Ausbildungskosten im Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste	22	88 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Berufsausübung für Zahnärzte mit Ausbildung im Ausland	23	146 ff	B	Anregung auch im Begutachtungsverfahren vertreten
	24	142 ff		

Unterbringungsgesetz

Rechtliche Klärung für den Fall der Unterbringung nach Aufenthalt in anderer Abteilung einer Krankenanstalt	17	87 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Schaffung einer zentralen Beratungs- und Serviceeinrichtung für psychisch Kranke und deren Angehörige	17	84 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
	18	48 ff		

Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie**Post - Telekom - Fernmeldewesen**

Mangelnder Schadenersatzanspruch trotz nachweisbaren Verschuldens der Post bei bescheinigten und nicht bescheinigten Postsendungen - gesetzliche Maßnahme	9	60	C	Im Hinblick auf das diesbezügliche Beschwerdeaufkommen wird die Forderung aufrechterhalten
	12	88		

A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang 1

Legislative Anregungen

Ablehnung eines Schadenersatzanspruches gegen die Republik Österreich, Post- und Telegraphenverwaltung (Ergänzung und Novellierung des Telegraphenwegegesetzes 1929)	10	84 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Neuregelung der Paketzustellgebühr	11	74	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Vereinheitlichung der Fahrpreismäßigungen für Behinderte bei Bahn und (ÖBB und Post)-Bus	15	67	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Nachbarrechte bei Errichtung von GSM-Masten	23 24	168 155	C	Anregung der VA bleibt aufrecht (siehe auch Stellungnahme der VA zur Petition Nr. 2/PET/2000)

Kraftfahrwesen

Entzug der Lenkerberechtigung nach Haftentlassung - resozialisierungsfreundliche Gesetzesänderung	8	48, 56, 58	C	Trotz der bestehenden Gegensätze (Verkehrszuverlässigkeit - Resozialisierung) sollte die Lösung der gegenständlichen Problematik versucht werden
Herabsetzung der Grenzwerte für die Betriebsgeräusche von KFZ und Motorrädern	22	95 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Verzicht auf Lenkerberechtigung; Nachweis der fachlichen Befähigung bei Wiedererteilung	23	152	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Straßenverkehrsordnung

Beseitigung der Strafsanktion nach § 99 Abs. 6 lit. a StVO, wenn Personenschaden (Körperverletzung) ausschließlich beim Unfallverursacher vorliegt	7 9 16	60 49 83	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Klarstellung des Vorranges bei Einmündung von Wohnstraßen in Kreuzungen mit Lichtsignalen	13	78	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Schaffung einer Rechtsgrundlage (in der StVO) für die Verkehrsüberwachung durch Zivilstreifen	17	295	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Klärung des Begriffes "Geh- und Radweg" in § 93 StVO	19	95 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Legislative Anregungen

Anhang 1

Eisenbahnwesen

Eisenbahnteilungsgesetz: Normierung eines Rücküberweisungsanspruches bei Wegfall des öffentlichen Zweckes, für den enteignet wurde	4	50,59	A	BGBl.Nr. 135/1989 - Anregung der VA bleibt aufrecht; die gesetzliche Maßnahme betrifft nur Hochleistungsstrecken
Möglichkeit der Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen bei bestehenden Anlagen der ÖBB	11	64	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Lärmschutzmaßnahmen an Bahnstrecken - Parteistellung	20	111	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Schifffahrt

Parteistellung von Fischereiberechtigten (und anderen Nutzungsberechtigten der Gewässer)	23	170	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	----	-----	---	---------------------------------

Bundesstraßengesetz

Abgeltung des Wiederbeschaffungswertes bei allen Grundinanspruchnahmen für Bundesstraßenzwecke	4	66 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	---	------	---	---------------------------------

Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit**Liegenschaftsteilungsgesetz**

§§ 15 ff LiegTG; Rechtsschutzdefizit	9	74/80ff	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
	10	113		
	11	109		
	12	112 ff		
	18	125		
	24	172 f		

Gewerbeordnung

Zwingende Komplettverlautbarung des Betriebsanlagenbescheides	14	144 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Rücknahme der Verordnungs-Kasuistik im Betriebsanlagenrecht - Verordnung des BMWA BGBl.Nr. 850/1994 und 772/1995	18 19	146 131	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Klärung der Zuständigkeiten bei Sportanlagen	18	153	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

A: Umsetzung der Anregung
B: Umsetzung beabsichtigt
C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang 1

Legislative Anregungen

Organisatorische Maßnahmen zur Steigerung der Verwaltungseffizienz im Betriebsanlagenbereich	18 19	150 132	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Versuchsbetrieb	20	163	C	Gewährleistung, dass Versuchsbetriebsgenehmigung kein Freibrief für Verzögerung des Betriebsanlageverfahrens wird
Kostenbefreiung des Nachbarn im Verfahren gem. § 79a GewO 1994	21 22	142 f 148 f	A/C	Teilweise Kostenbefreiung erfolgte mit Gewerbenovelle BGBl. I Nr. 116/1998 Anregung auf vollständige Kostenbefreiung bleibt aufrecht
Erleichterung der Gleichstellung von Ausländern im § 14 Abs. 2 GewO 1994	22	153	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Erlassung einer DruckgeräteüberwachungsVO gem. § 19 Kesselgesetz	23 24	178 f 169	B	
Erlassung einer AusbildungsVO für gewerbliche Masseure gem. § 165 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 63/1997	23	180 f		

Ausländerbeschäftigungsgesetz

Gleichstellung von Asylwerbern mit Konventionsflüchtlingen unter bestimmten Voraussetzungen	20	92	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
---	----	----	---	---------------------------------

Arbeitslosenversicherung

Kein Anspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bei Nebeneinkommen über der "Geringfügigkeitsgrenze" - gesetzliche Änderung	9 20	28 75	A	Entsprechende Änderung wird von der VA weiterhin nachdrücklich gefordert BGBl. I Nr. 6/1998
Vermeidung von Härten bei Studium während Arbeitslosigkeit	19	79 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Milderung der Rechtsfolgen des strengen Antragsprinzips (persönliche Geltendmachung, Anführung von Angehörigen, neuerliche Antragseinbringung nach Ruhen)	20	83	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Beseitigung der Härten für (ältere) Langzeitarbeitslose	20	86	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Aufrechnung unter das Existenzminimum nur bei Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung über den Rückforderungsanspruch	22	69 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Legislative Anregungen

Anhang 1

Beseitigung von verfassungs- und europarechtlich bedenklichen Härten im Zusammenhang mit der erhöhten Anwartschaft auf Notstandshilfe	22	65 f	C	Mit BGBl. I Nr. 179/1999 nicht im Sinne der Anregung der VA neu geregelt
Ermöglichung der rückwirkenden Zuerkennung von Karenzurlaubsgeld und Karenzgeld bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht von Beschäftigten	22	67 f	A	Mit BGBl. I Nr. 153/1999 teilweise entsprochen
Verbesserung der Situation arbeitsloser Alleinerzieherinnen	23 24	187 f 175 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Geringfügige Beschäftigung beim früheren Arbeitgeber – Entfall der Monatsfrist	24	184		

A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

13 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

13.1 Entwicklung des Geschäftsanfalles

Im Kalenderjahr 2000 wurde die VA in 8 605 Fällen in Anspruch genommen.

8 605 Anbringen führten zu 3 806 Prüfungsverfahren

6 067 Beschwerden betrafen den Bereich der Verwaltung. Es wurde in 3 806 Fällen ein Prüfungsverfahren eingeleitet. Bei den verbleibenden 2 261 Beschwerden waren die behördlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen oder es stand den Beschwerdeführern ein Rechtsmittel (Rechtsbehelf) noch offen (vgl. Art. 148a B-VG).

In 44 Fällen wurde ein amtswegiges Prüfungsverfahren eingeleitet.

	<u>1999</u>	<u>2000</u>
Anbringen	9 186	8 605
Verwaltung (Bundes- und Landesverwaltung)	6 303	6 067
Prüfungsverfahren	3 971	3 806
Bundesverwaltung	2 563	2 478
Landes- und Gemeindeverwaltung	1 408	1 328
Unzuständig	2 883	2 538

Prüfverfahren Bundesverwaltung

	Jahr 2000
Bundeskanzleramt	15
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	9
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	114
Bundesministerium für Finanzen	199
Bundesministerium für Inneres	308
Bundesministerium für Justiz	506
Bundesministerium für Landesverteidigung	58
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	135
Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen	588
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	220
Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit	313

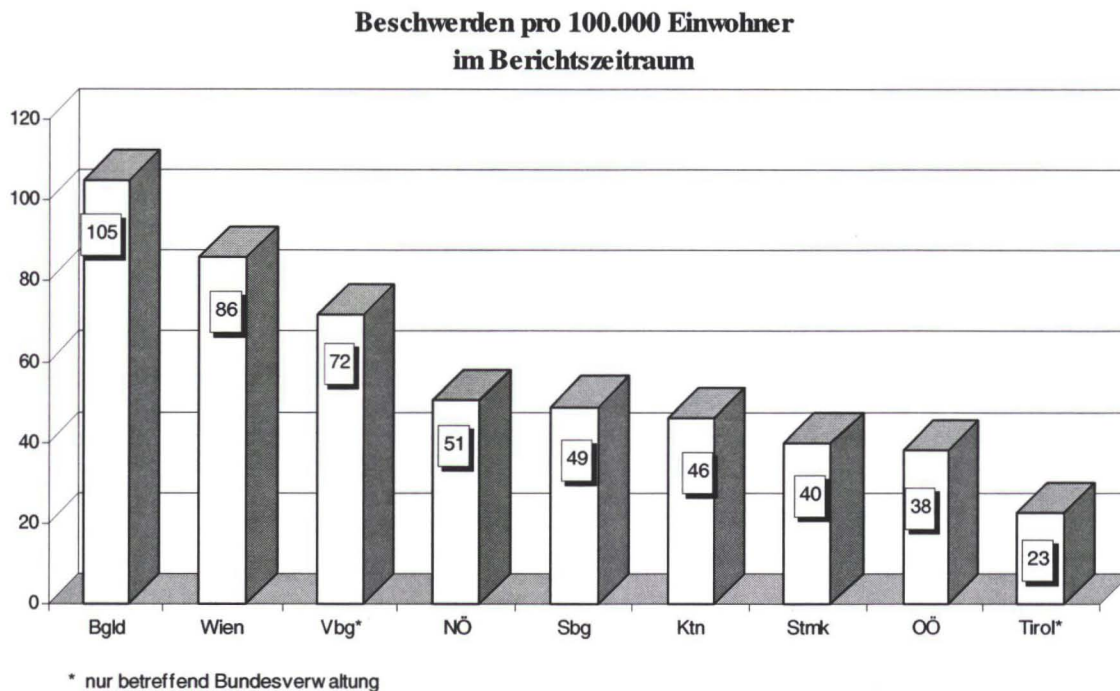
Bundesverwaltung - Gesamt	2 465
----------------------------------	--------------

Landes- und Gemeindeverwaltung - Gesamt	1 328
--	--------------

Akt-Code	Prüfverfahren nach Aufgabenbereichen	1999	2000
Aufgabenbereich der Volksanwältin Dr. Christa Krammer			
BKA	Bundeskanzler	16	15
SV	Bundesminister/in für soziale Sicherheit und Generationen (Bereich Soziales)	801	544
SV	Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (Bereich AMS)		157
JF	Bundesminister/in für soziale Sicherheit und Generationen (Bereich Familie)	34	23
GU	Bundesminister/in für soziale Sicherheit und Generationen (Bereich Gesundheit)	24	21
V	Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (Bereich Verkehr)	223	192
AA	Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten	17	9
VORS	Zuständigkeitsbereich der Vorsitzenden	5	
	Landes- und Gemeindeverwaltung	332	287
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Dr. Christa Krammer</i>	<i>1452</i>	<i>1248</i>
Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec			
FI	Bundesminister für Finanzen	279	199
LF	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Bereich Land- und Forstwirtschaft))	139	119
U	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Bereich Umwelt)	10	16
WF	Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft u. Kultur (Bereich Wissenschaft)	78	65
VORS	Zuständigkeitsbereich der Vorsitzenden	4	7
	Landes- und Gemeindeverwaltung	764	710
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Ingrid Korosec</i>	<i>1274</i>	<i>1116</i>
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender			
WA	Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit	179	156
WA	Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (Bereich Bundesstraßen und Patentangelegenheiten)		28
I	Bundesminister für Inneres	255	308
J	Bundesminister für Justiz	398	506
LV	Bundesminister für Landesverteidigung	51	58
UK	Bundesminister für Bildung, Wissenschaft u. Kultur (Bereich Bildung)	50	49
VORS	Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden		6
	Landes- und Gemeindeverwaltung	312	331
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Horst Schender</i>	<i>1245</i>	<i>1442</i>
Gesamt		3 971	3 806

Anhang 2 Geschäftsfall

Die "Beschwerdehäufung" ist nicht gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt.



13.2 Erledigungen

Insgesamt konnten im Berichtsjahr 4 704 Prüfungsverfahren abgeschlossen werden, wobei es in 2 besonders schwer wiegenden Fällen einer formellen **Empfehlung** und in einem Fall einer **Misstandsfeststellung** in Form eines Kollegialbeschlusses bedurfte.

**Erledigung von 4 704
Prüfungsverfahren**

Die 2 **Empfehlungen**, die sich auf die Bundesverwaltung bezogen, betrafen nachstehende Prüfungsverfahren:

VA-Zahl	Empfehlung ergangen an/Gegenstand	am	Reaktion
485-SV/99	Bundesminister für Finanzen; Empfehlung gemäß Art. 148c B-VG betr. Gewährung einer Beschädigtenrente im Wege des Härteausgleichs (§ 76 KOVG)	13.3.2000	Der Empfehlung der VA wurde nicht entsprochen
141-V/00	Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie; Empfehlung gemäß Art. 148c B-VG betr. Befristung der Lenkerberechtigung, Aufhebung des Bescheides der BH Gänserndorf	20.11.2000	Der Empfehlung der VA wurde vollinhaltlich entsprochen

Geschäftsanfall

Anhang 2

Die **Misstandsfeststellung**, die sich auf die Bundesverwaltung bezog, betraf nachstehendes Prüfungsverfahren:

VA-Zahl	Misstandsfeststellung ergangen an/Gegenstand	am
122-V/99	Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie; Entziehung der Lenkerberechtigung, Dauer des Berufungsverfahrens	11.4.2000

Wenngleich die VA gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG nur in jenen Fällen, in denen ein Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, den Beschwerdeführern das Ergebnis mitzuteilen hat, sind die Volksanwälte bemüht, den Anliegen der rechtsuchenden Bevölkerung auch in den anderen Fällen durch Erteilung von Auskünften oder Klarstellungen weitgehend zu entsprechen.

**Aufklärung durch
Auskunft**

Erledigungen	1999	2000
Beschwerde berechtigt/Beanstandung	577	648
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	2 328	2 207
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	668	633
Beschwerde zurückgezogen	244	284
VA unzuständig	820	894
zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	32	30
Misstandsfeststellung	3	2
Empfehlung	3	6
Gesamterledigung	4 675	4 704

Anhang 2 Geschäftsanfall

13.3 Bürger- und Behördenkontakte zu Prüfungsverfahren aus 2000

Bürger- und Behördenkontakte	1999	2000
Sprechtage der Volksanwaltschaft	237	223
Vorsprachen	1 838	1 752
Auskunftsdienst	5 162	4 233
Schriftverkehr mit Beschwerdeführern	11 712	11 423
davon Ausgangsschreiben an Beschwerdeführer	5 377	5 188
Eingangsschreiben von Beschwerdeführern	6 335	6 235
Schriftverkehr mit Behörden	7 948	7 637
davon an geprüfte Organe und Behörden	3 839	3 554
von geprüften Organen und Behörden	4 109	4 083

13.4 Auskunftsdienst

Außerhalb von Sprechtagen der Volksanwälte können die Rat- und Hilfe Suchenden täglich von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Auskunftsdienst der VA persönlich vorsprechen oder sich unter der Wiener Tel.Nr. 515 05/100 DW telefonisch an den Auskunftsdienst wenden.

Von den insgesamt 4 233 telefonischen und persönlichen Anbringen beim Auskunftsdienst betrafen 2 261 die Verwaltung.

In den restlichen 1 972 Fällen war eine Zuständigkeit der VA nicht gegeben. Es handelt sich dabei um zivilrechtliche Probleme zwischen Privatpersonen. Daran hatten den größten Anteil familienrechtliche Probleme, hauptsächlich im Zusammenhang mit Scheidung und Scheidungsfolgen, wie z.B. Unterhalts-, Obsorge- und Besuchsrechtsregelungen.

Vielfach zivilrechtliche Probleme

13.5 Mitwirkung der VA an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen (Art. 148a Abs. 3 B-VG)

Im Berichtszeitraum wurden der VA vom Petitionsausschuss 13 Petitionen und 7 Bürgerinitiativen zugemittelt.

Zur Petition Nr. 2 betreffend "Mobilfunk" wurde am 19. April 2000 eine ergänzende Stellungnahme im Nachhang zur VA-Stellungnahme vom 19. August 1999 (siehe VA-Bericht 1999, Seite 225, Pkt. 13.5) an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Zur Petition Nr. 8 betreffend "Freie Radios (Freie Meinung braucht Freie Medien)" übermittelte die VA am 2. August 2000 eine Stellungnahme an die Obfrau des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen, in welcher betont wird, dass kulturelle- und gesellschaftspolitische wie auch wirtschaftliche Gründe dafür sprechen, Freien Radios ausreichend Frequenzen und auch Fördermittel zur Verfügung zu stellen.

13.6 Gesetzesbegutachtungen - Legislative Anregungen der VA

Entsprechend der bisherigen Praxis war die VA auch wieder im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Gesetzesentwürfen tätig und zwar zu Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen

- das Abfallwirtschaftsgesetz und das Wasserrechtsgesetz geändert werden (AWG-Novelle Deponien)
- das Studienförderungsgesetz 1992
- das Meldegesetz 1991 und das Volkszählungsgesetz 1980
- über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz)
- das Wehrgesetz 1990
- das Rahmen-Ausgliederungsgesetz
- das Fernsprechentgeltzuschussgesetz
- das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 - ZDG) geändert wird (ZDG-Novelle 2001)
- das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktserviceservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
- die 58. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Anhang 2

Geschäftsfall

- die Novelle zum Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169
- Reisegebührengesetz (RGG)

geändert werden sollte.

Anhand der Erfahrungen aus ihrer Prüfungstätigkeit übermittelte die VA ihre Anregungen und Stellungnahmen dem jeweiligen Bundesministerium.

13.7 Internationale Kontakte

Während die VA beim Besuch ausländischer Veranstaltungen, wie in den Vorjahren, sehr selektiv vorging, kam sie den Wünschen nach Arbeitsbesuchen ausländischer Delegationen in Wien soweit wie möglich wieder entgegen.

Delegationen aus der Türkei und Usbekistan sowie des Schiedsgerichtshofs der Russischen Föderation besuchten die VA zum Erfahrungsaustausch und um sich über die Aufbau- und Ablauforganisation der VA zu informieren. Im April 2000 besuchte der Nationale Ombudsmann aus Jakarta/Indonesien die VA zu einem Arbeitsgespräch.

Die VA entsandte Teilnehmer zum Seminar für "Liaison Officers" in Strasbourg und zur Konferenz der "Western European Ombudsmen and Commissioners for Human Rights" in Paris.

Anfragen ausländischer Ombudsmanneinrichtungen wurden beantwortet und Beiträge für Informationsmedien internationaler Ombudsmannorganisationen (in Form einer englischen Kurzfassung des VA-Berichtes an den Nationalrat) zur Verfügung gestellt.

13.8 Öffentlichkeitsarbeit

Wie in den Vorjahren versuchte die VA mit einem monatlichen Informationsdienst und einem wöchentlichen Pressedienst, der ab November 1997 in Form APA-OTS-Online abgesetzt wird, Abgeordnete, Behördenvertreter und Medien über ihre aktuelle Tätigkeit zu informieren. Fallweise ergeht seitens des ORF und auch privater Radiosender die Einladung an die Volksanwälte zur Teilnahme an Fernseh- und Radiosendungen.

Die VA betreibt seit 1996 unter "<http://www.volksanw.gv.at>" eine Homepage mit einem umfangreichen Informationsangebot, wobei seit April 2000 auch die Berichte der VA an die gesetzgebenden Körperschaften ab dem Jahr 1998 aufgenommen werden.

Im Jahr 2000 haben ca. 29 000 Besucher insgesamt ca 242.000 Abfragen auf der VA-Homepage getätigt.

Seit 1. April 1997 ist die VA per E-Mail unter der Adresse "post@volksanw.gv.at" erreichbar. Für die Beschwerdeführer steht ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung.

1015 Wien, Singerstraße 17 - (01) 515 05,
Telefax 515 05/150
Briefanschrift: 1015 Wien, Singerstraße 17, Postfach 20
Homepage: <http://www.volksanw.gv.at>
E-mail: post@volksanw.gv.at

Volksanwälte

K o r o s e c Ingrid	S c h e n d e r Horst, GrSE/B	K r a m m e r Christa Dr rer pol
(Vorsitzende vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000)	(Vorsitzender vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001)	
Leiter des Geschäftsbereiches der Volksanwältin	Leiter des Geschäftsbereiches des Volksanwaltes	Leiter des Geschäftsbereiches der Volksanwältin
Mauerer Michael Dr iur, MinR, UnivLektor	Peternell Gerhard Dr iur, MinR, Obst, GE, GrE, GrGE, St GrEZ	Muhr Eugen Dr iur, MinR, GE, GrE
Büro	Büro	Büro
Klinglhuber Renate, VB	Grünberger Helene, FOI, GM	Sadler Renate, FOI, GM, SV

Referenten

Swoboda Paul Dr iur, MinR, GrE
Webern Gerd Dr iur, MinR, SE, GrE
Pacher Adelheid Dr iur, MinR
Kastner Peter Dr iur, MinR
Schneider-Pichler Gertrude Mag iur, MinR, GE
Kamehl Günter Mag iur, MinR, Mjr, SE
Mauerer-Matscher Barbara Dr iur (KU)
Langfelder Edeltraud Dr iur
Kleewein Wolfgang Dr iur
Reif Alfred Mag iur
Csebits Elisabeth Mag iur
Tröster Heimo Mag iur
Klock Elke Mag iur (KU)
Posch Manfred Dr iur
Cerny Martina Mag iur
Fritsche Kurt, ADir, GV, SE
Aust Johann, ADir, GV
Schmidt Heide Mag rer soc oec Dr iur, MinR, GV (KU)
Fuxjäger Benno Mag iur, VB
Köhle Maria-Christine Mag iur, VB
Hofbauer Alexandra Dr iur, VB

Kollegialsekretariat

Knechtl Martina, VB

Auskunftsdienst

Leupold Arlette Dr rer pol, MinR, GrE

ADV

Felder Andreas, FOI, SM
Satzinger Christa, FOI, SM, GM

Beschwerdekanzlei

Österreicher Irene, SM
Unger Sonja

Verwaltungskanzlei

Swoboda Paul Dr iur, MinR, GrE
Aufinger Hans-Joachim, ADir, GV, bVM-RK, SE
Ehm Josef, ADir
Mitudis Brigitte, FOI, SM

Dohr Walter Dr iur, SChef (KU)

